OO. H.
~~II~~
~~9~~
K
Kü

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0002

B. r. 360.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0003

DIE

STAATSVERWALTUNG

VON

TOSKANA

unter

DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT

LEOPOLD II.

aus dem

Italiänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet

von

DR. AUGUST FRIEDRICH WILHELM CROME.



GRÄFL. STOLB. BIBLIOTHEK Z. ROSLA

ERSTER BAND.

GOTHA,

BEI JUSTUS PERTHES, 1795.

DIE
STAATSVERWALTUNG
VON
TOSKANA
UNTER
DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT
LEOPOLD II.

Universitäts- u. Landesbibliothek HALLE (SAALE)

L 148

DEM

ALLERDURCHLAUCHTIGSTEN, GROSMÄCHTIGSTEN

UND

UNÜBERWINDLICHSTEN

FÜRSTEN UND HERRN,

HERRN

FRANZ DEM ZWEITEN,

ERWÄHLTEN RÖMISCHEN KAISER,

zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; Könige in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien, Gallicien und Lodomerien; Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain; Grofsherzogen zu Toskana; Grofsfürsten zu Siebenbürgen; Marggrafen zu Mähren; Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, zu Auschwiz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen; Fürsten zu Schwaben und zu Charleville; gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska; Marggrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Niederlausiz, zu Pont-a-Mousson und zu Nomeny; Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein; Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln etc.

MEINEM ALLERGNÄDIGSTEN KAISER,

KÖNIGE UND HERRN, HERRN!

DEM

ALLERDURCHLAUCHTIGSTEN, GROSSMÄCHTIGSTEN

UND

UNÜBERWINDLICHSTEN

FÜRSTEN UND HERRN,

HERRN

FRANZ DEM ZWEITEN,

ERWÄHLTEN RÖMISCHEN KAISER,

zu allen Zeiten Mehrern des Reichs; Könige in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain; Großherzogen zu Toskana; Großherzogen zu Siebenbürgen; Markgrafen zu Mähren; Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Modena, zu Mantua, zu Parma, Piacenz, Guastalla, zu Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen; Fürsten zu Schwaben und zu Chiavenne; gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska; Markgrafen des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, zu Ford, zu Mousson und zu Salm; Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Sargwerden, zu Salm und zu Falkenstein; Herrn zu der Windischen Mark und zu Mecheln etc.

MEINEM ALLERGNÄDIGSTEN KAISER,

KÖNIGE UND HERRN, HERRN!

ALLERDURCHLAUCHTIGSTER

GROSMÄCHTIGSTER UND UNÜBERWINDLICHSTER

RÖMISCHER KAISER,

ALLERGNÄDIGSTER KAISER, KÖNIG UND HERR, HERR!

Eure Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät geruhen allergnädigst, die Allerhöchstdenenselben geheiligten dank- und ehrfurchtsvollsten Empfindungen huldreichst aufzunehmen, mit welchen ich mich erkühne, dem ersten Monarchen Europens das unschätzbare Werk: *Governo della Toscana, sotto il regno di Sua Maesta il Ré* Leopoldo *II.*, in einer deutschen Uebersetzung allerunterthänigst zu Füfsen zu legen, in dem Augenblick, wo Germanien wie Hetrurien, in dem getreuen Gemählde jener unnachahmlichen Staatsverwaltung, das schöne Bild einer wahrhaft weisen, gerechten und wohlthätigen, monarchischen Regierung dankbar erkennt.

Sollte nun ein Werk, welches die eben so seltenen als erhabenen Regententugenden Allerhöchstdero glorreichsten Herrn Vaters, des jetzt verklärten, weisesten und menschenfreundlichsten Monarchen unseres Jahrhunderts, Leopold II. allerglorwürdigsten Andenkens, so unnachahmlich schildert; ein Werk, welches die monarchische Regierungsverwaltung, ge-

gründet auf Gerechtigkeit und Güte, im schönsten Lichte zeigt, und für Regenten und Unterthanen gleich lehrreich ist, — diesen als Antrieb zur dankbarsten Verehrung gegen ihre Landesväter, jenen als Aufforderung zur weisen Nachahmung des grofsen Gesetzgebers in Toskana: — sollte dies Werk, als ein kostbares Vermächtnifs des erhabensten Menschenfreundes an die dankbare Nachwelt, längst bewundert von allen Weisen und Edeln, nicht ein wahres Bedürfnifs unserer Zeiten, mithin auch für unser deutsches Vaterland von grofsem und ausgebreitetem Nutzen seyn? — wenn anders ich in meinem Bestreben glücklich genug war, den Sinn des unübertreflichen Originals eben so treu darzustellen, als diese Arbeit überhaupt, zur Verherrlichung des verklärten Monarchen und zum Seegen für Deutschlands Mitbürger, allgemein verständlich und gemeinnützig zu machen! — .

Möchten daher Eure Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät, als der glorreiche Erbe aller glänzenden und erhabe-

nen Regententugenden Leopolds des Weisen und Gerechten, allergnädigst geruhen, durch eine huldreiche Aufnahme dieses, jetzt auf deutschen Boden verpflanzten, Werks, den wohlthätigen Gebrauch desselben landesväterlich zu befördern, die darin aufgestellten, weisen und menschenfreundlichen Grundsätze, jedem Fürsten, wie jedem deutschen Patrioten, durch Allerhöchstdero erhabenes und längst von ganz Europa gepriesenes Beispiel, heilig zu machen, und so Allerhöchstdero glorreiche, für die wiederkehrende Ruhe und Glückseligkeit unserer Staaten, so unendlich wohlthätige Regierung, durch das auf immer befestigte Andenken an Leopold II. gerechte und menschenbeglückende Gesinnungen, — für das ganze deutsche Reich zur höchsten Stufe des Seegens zu erheben.

Germanien betet dann mit mir, für die kostbaren und wohlthätigen Tage des ersten und huldreichsten Monarchen unserer Hemisphäre, und huldiget im liebevollsten Vertrauen und mit der

dankbarsten Verehrung im lauten Jubel, dem milden Zepter des glorwürdigsten Oesterreichischen Hauses.

In der allertiefsten Unterthänigkeit ersterbe ich:

ALLERDURCHLAUCHTIGSTER,
GROSMÄCHTIGSTER UND UNÜBERWINDLICHSTER
RÖMISCHER KAISER,
ALLERGNÄDIGSTER KAISER, KÖNIG UND HERR, HERR!

EURER
KAISERLICH-KÖNIGLICH-APOSTOLISCHEN MAJESTÄT,

Giefsen,
auf der Ludwigs-Universität
den 1ten Februar 1795.

allerunterthänigster
Dr. August Friedrich Wilhelm Crome.

VORREDE.

Die grofse und menschenfreundliche Absicht des verklärten Monarchen Leopolds II. bei der öffentlichen Darstellung Seiner Regierungsverwaltung in Toskana, war in der That eben so vielumfassend, als Sein unschätzbares Werk selbst, für das Glück vieler Millionen Menschen wohlthätig seyn wird. Nicht nur ein *Comte rendu*, getreuer, als je ein Regent es seinen Unterthanen gab; nicht blos ein ehrwürdiges Monument des glücklichen Zustandes von Toskana, errichtet den treuen und dankbaren Florentinern von ihrem väterlich-gesinnten Regenten; — nicht allein ein kostbares Vermächtnifs für Leopolds glorreiche Nachfolger: — nein, auch ein goldner Spiegel der unbedingten Gerechtigkeit und weisen Staatskunst für alle Regenten Europens, sollte das *Governo della Toscana* seyn, so wie den Völkern ein Buch zur Beruhigung, und ein Aufruf zur dankbaren Verehrung gegen ihre Souverains, welche Leopolds eben so weise als menschenfreundliche Grundsätze und thätiges Bestreben, Sein Volk glücklich zu machen, wirklich beherzigen und befolgen.

Plan und Ausführung entsprechen allen, von diesem Werk gehegten, Erwartungen; die Mit- und Nachwelt wird dem erhabensten Urheber ihren Beifall zuwinken, und der fortdauernd glückliche Zustand von Toskana zeigt in einem glänzenden Beispiel, dafs Leopolds Theorie der Staatskunst wahr und menschenbeglückend ist. Wo findet man einen monarchischen Staat auf unserer Hemissphäre, der nach seiner individuellen Lage und Beschaffenheit besser eingerichtet, treflicher organisirt, weiser verwaltet, kurz, blühender und glücklicher wäre, als dies

Grofsherzogthum? — Freilich ist Toskana kein grofser, aus verschiedenen Provinzen zusammengesetzter Staat, bewohnt von heterogenen Nationen! — Freilich ist das friedliche Hetrurien keine Monarchie, welche Eroberungen zu machen, oder das gepriesene Gleichgewicht von Europa aufrecht zu erhalten strebte, und deswegen sein inneres Interesse dem äussern je aufopfern mufste. Vielmehr konnte Toskana nach einem, festen und friedlichen System, als ein einziger, homogener Staat ganz nach einem Plan eingerichtet, und nach einerlei Gesetzen regiert werden. Deshalb waren denn auch die auf Leopolds Grundsätze gegründeten Verfügungen, so wie Er sie in der florentinischen Staatsverwaltung machte, so wenig in der österreichischen Monarchie, ohne alle Modifikation, anwendbar, als sie es in andern europäischen Staaten seyn würden. Dies wufste der verklärte Monarch, und deswegen kann man Seine nachmalige Regierung, als Monarch so vieler heterogener Länder, mit der Staatsverwaltung in Toskana durchaus nicht zusammenstellen. Allein, die Hauptgrundsätze der letztern beseelten den Monarchen in Wien, wie in Florenz, nämlich eine unerschütterliche Gerechtigkeitsliebe gegen alle Seine Unterthanen — ein weiser, ruhiger Gang der Regierungsverwaltung; ein friedliches System, Mäfsigung in der Entwerfung und Ausführung Seiner Verbesserungen, Toleranz und Nachsicht gegen die verschiedenen Meynungen und Handlungen der Menschen, und ein unermüdetes Bestreben, Seine Unterthanen vernünftiger, tugendhafter und glücklicher zu machen. Dadurch gründete dann Leopold ein gegenseitiges Vertrauen zwischen der Regierung des Staats und den Unterthanen; Treue und Gehorsam, Liebe und Dank gegen den Souverain, Zutrauen und Einigkeit bei den benachbarten Mächten, Zufriedenheit und Ruhe unter allen Seinen Völkern.

Konnte gleich der Monarch, bei Seiner, in einer unglücklichen Epoche, angetretenen, Regierung der österreichischen Staaten, dies alles nicht sogleich bewirken; konnte Er die Erndte nicht vor der Saat hergehen lassen — so zeigt doch schon der glorreiche Anfang Seiner Staatsverwaltung in der österreichischen Monarchie, dafs dies grofse Ziel auch hier, bei einer längern und ruhigern Regierung, unstreitig wäre erreicht worden.

So lehrreich nun Leopolds Regierungsgeschichte in Toskana, in allen einzelnen Theilen, unbezweifelt ist, so vorzüglich verdienen doch, in unsern Tagen, zwei wesentliche Punkte aus derselben herausgehoben, und zur Nachahmung öffentlich aufgestellt zu werden. Der erstere ist die Einheit des Ganzen, welche nicht nur in der Regierungsverfassung, sondern auch in der Regierungsverwaltung, so wie in dem Interesse des Regenten und der Nation, durchaus in Toskana herrschte. Vermöge derselben wirkten alle Kräfte des Staats, von Einem Mittelpunkt aus, ungetheilt nach Einem Ziele hin, so gerade und lauter, wie der grofse Zweck des Staats, Glückseligkeit Aller, dies forderte. Kein eigennütziger Nebenzweck, kein getheiltes Interesse, keine willkührliche Despotie, noch gegen einander wirkenden Kräfte, oder übereilte, oft abgeänderte Plane fanden hier statt; alles gieng nach einer festen Richtschnur, wie die ewige Ordnung der Dinge in der Natur. Weder ein einzelner Stand, noch ein einzelner Bürger im Staat wurde aufgeopfert für das Ganze; jeder Unterthan war ein Glied in der Kette, deren erster Ring der Regent war.

So wie nun jeder Unterthan verhältnifsmäfsig gleichen Antheil an den Vortheilen hatte, welche diese grofse Familie gleichsam ihren Kindern gewährte, so trug auch jeder nach seinen Kräften die Last des Staats mit. Daher die gröfste, verhältnifs-

mäfsige Gleichheit in den Beiträgen zu den Abgaben, nach Maafsgabe des nutzbringenden Eigenthums. Daher die vollkommenste Isonomie *) und eine durchaus gleiche Dienstfähigkeit, in Betreff der Subjekte zu den Aemtern des Staats. **) Hier entschied nicht Stand noch Geburt, noch Empfehlung oder Protektion, sondern blos persönliches Verdienst, Kenntnisse, Erfahrung, Rechtschaffenheit und Thätigkeit. So waren denn nicht nur einige, ehemals begünstigte Stände, in Hetrurien glücklich, nein, alle Unterthanen waren es, und Leopold hatte die Freude, Vater und Vormund einer glücklichen Familie zu seyn, die keine Stiefkinder kannte. Wo erschien die monarchische Regierung je in einem schönern Licht, als unter Leopolds Regierung in T., wo die Gerechtigkeit gleichsam vom Himmel gestiegen war, um in der Brust des bessern Titus zu wohnen!

Der andere merkwürdige Punkt in der Regierungsgeschichte Leopolds in T. — in unsern Tagen wahrlich nicht minder beherzigungswerth — ist die eben so glückliche als weise, eben so tief eingreifende als ausdauernde Reform der Staatsverwaltung jenes Grofsherzogthums, welche alle Fehler und Vorurtheile in allen Zweigen der Regierung des Staats, so sehr sie auch durch Zeit und Aberglauben, durch Gesetze und Herkommen geheiliget waren, von Grund aus zerstörte, und auf immer vertilgte.

An ihre Stelle setzte der Monarch andere weise Einrichtun-

*) Gleichheit in Betreff der Gesetze und Justiz.

**) Einer der besten Finanzminister Leopolds in T. war der Sohn eines Mauleseltreibers, der sich durch Talente, Kenntnisse und Fleifs, zu diesem Posten emporschwung. Leopold sagte mir Selbst: „Ich „ hatte keinen geschicktern und treuern Staatsdiener, und ich habe „ sein Absterben sehr bedauert.“ D. H.

gen und Gesetze, die dem Geist Seines Zeitalters, dem Grad der Kultur Seines Volks, dem gegenwärtigen Zustande des Staats, und dem wahren Wohl Seiner Nation, kurz, der Wahrheit und Gerechtigkeit angemessen waren. Dies verdient vorzüglich den Dank des glücklichen Hetruriens, und die Bewunderung der Mit- und Nachwelt um so mehr, da Leopold durch die glückliche Ausführung dieser radikalen Reform der Regierungsverwaltung in T. überzeugend bewiesen hat: dafs verjährte Mängel in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung nicht bleiben müssen, wenn sie ungerecht und schädlich sind; dafs man nicht das Volk in Dummheit und Sklaverei erhalten müsse, um es maschienenmäfsig nach Willkühr, gerecht oder ungerecht regieren zu können; dafs vielmehr die zunehmende, moralische Kultur für die Erhaltung des Staats noch wichtiger sey, als selbst die Beförderung der physischen Glückseligkeit seiner Bewohner; dafs aber nicht das Volk, nein, der Regent, alles Nöthige — aufgefordert oder unaufgefordert — verbessern müsse, und dafs dies Alles in monarchischen Staaten, von einem weisen, für das Gute thätigen, Regenten, weit schneller, leichter und glücklicher bewirkt werden könne, als in irgend einer Republik. Leopolds Beispiel in T. hat ferner überzeugend dargethan: Dafs alle Staatsverbesserungen auf dem Wege der Ruhe und des Friedens, mit Weisheit, festem Sinn und Thätigkeit, aber ohne Gewaltthätigkeit, Konfiskationen und Guillottinen, kurz, ohne Jemandes rechtmäfsiges Eigenthum zu kränken, von der obersten Macht im Staat angeordnet und ausgeführt werden müssen, wenn sie wahrhaft heilsam und von Dauer seyn sollen; so wie dagegen die Geschichte unserer Tage unwidersprechlich beweist: dafs alle Revolutionen eben so unselig als ungerecht sind, da sie tausend Ungerechtigkeiten bewirken, um eine zu rächen,

und selbst, wie Rousseau sagt, mit dem unschuldigen Blut eines einzigen braven Bürgers im Staat, schon zu theuer erkauft sind. Selbst die Reformationsstürme von dem Regenten in monarchischen Staaten bewirkt, sind selten von heilsamen und dauernden Folgen. Das Gute in der moralischen Welt, wie in der physischen, will langsam gedeihen; es will erzielet, nicht erzwungen seyn. Sollte es nun nicht in die Augen fallen, dafs eine wohleingerichtete monarchische Regierung, gehörig eingeschränkt, und nach weisen Grundsätzen verwaltet, für den gegenwärtigen Grad der Bevölkerung und Kultur unserer europäischen Staaten am zweckmäfsigsten sey; dafs sie, bei einem solchen gerechten und menschenfreundlichen System, wo der Monarch, gleichweit entfernt von Eigennutz und Despotie, kein anderes Glück kennt, als das Wohl Aller und Jeder seiner Unterthanen, dauernder und unerschütterlicher seyn werde, als irgend eine andere Regierungsverfassung in der Welt! Bei jener kann doch Einheit des Interesse aller Staatsbürger und des Regenten, so wie konzentrirtes Zusammenwirken aller Kräfte des Staats, eher statt finden, mithin Ruhe und innere Sicherheit mehr herrschen, und das Glück der Gesellschaft sicherer bewirkt werden, als in allen, durch Partheisucht getheilten Republiken. Selbst die wahre bürgerliche Freiheit ist nirgends sicherer, als in einer wohlgeordneten Monarchie, wo der Regent blos durch die Gesetze regiert, und wo diese nichts anders als das Wohl des Staats bezwecken, und auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet sind. Dann ist die Nation wahrhaft frei, ruhig und glücklich. Nun aber wird ein ganzes Volk seinen wirklich glücklichen Zustand nie durch eine plötzliche und gefährliche Veränderung, mit einem künftigen ungewissen Schicksal, freiwillig vertauschen: denn das Ziel alles Strebens und Ringens

der Menschen ist kein anderes, als das: glücklich zu seyn. Wohlan, so überzeuge dann jede Regierung ihre Unterthanen durch Erfahrungen und Thatsachen, dafs sie wirklich glücklich sind: und unsere Staaten werden eben so ruhig seyn und bleiben, wie Hetrurien unter Leopold II. es war.

Dies waren die Ideen und Grundsätze, welche der verklärte Monarch Leopold II. in jener, mir unvergefslichen Privataudienz, bei der Kaiserkrönung 1790., als den Zweck und wesentlichsten Theil des vorliegenden, damals mir noch unbekannten, Werks, Selbst mir zu eröffnen geruhete, und die von Sr. jetzt regierenden k. k. Majestät Franz II. minder nicht adoptirt wurden, indem Allerhöchstdieselben Selbst 1792. in Frankfurt mir allergnädigst versicherten: „Das *Governo della Toscana*, „ von Allerhöchstdero Herrn Vater (Allerglorwürdigsten Anden„ kens) der Welt vorgelegt, sähen Sie eben so an, als wenn „ es von Ihnen Selbst herrührte. “ Zugleich befahlen Allerhöchstdieselben mir, die deutsche Uebersetzung desselben bestens zu befördern, und sie sodann Allerhöchstdenselben unterthänigst zu übergeben.

So ehrenvoll für mich dieser allerhöchste Befehl unwidersprechlich war, so ehrfurchtsvoll und willig übernahm ich die Ausführung desselben, mochte sie auch mit einigen Schwierigkeiten verbunden seyn. Leopold II. hatte indefs Selbst 1790. in Frankfurt schon mich mit diesem Werk bekannt gemacht, und zur Uebersetzung desselben aufgefordert, auch die wesentlichsten Punkte des Buchs mir mündlich erklärt, und zugleich die huldreiche Uebersendung des Originals mit einigen Beiträgen allergnädigst zugesichert, mit dem hinzugefügten Befehl: Die deutsche Ausgabe des *Governo etc.* mit einem vollständigen Kommentar zu begleiten, um dadurch dies Werk nicht allein

für den deutschen Leser allgemein verständlich zu machen, sondern auch manche, in dem Original nur kurz berührte Grundsätze und Maximen der Staatsverwaltung, weitläuftiger zu erörtern, und — wie der, über Alles anspruchlose, Monarch Sich ausdrückte — mehr noch ins Licht zu setzen. Die huldreiche Uebersendung des prächtig gedruckten Originals, (in einem kostbaren Einband) begleitet mit einem gnädigen Schreiben, von der Hand Sr. Hochfürstlichen Gnaden des k. k. Oberst-Kämmerers Fürsten von Rosenberg im Namen Sr. k. k. Majestät, erfolgte auch bald darauf von Wien aus, unmittelbar an mich; die fernern Beiträge aber erhielt ich erst spät aus Wien, auf verschiedenen Wegen. Dies verzögerte dann die Ausarbeitung des Kommentars freilich ungemein.

Um indefs den Sinn des Originals in der Uebersetzung so getreu und richtig darzustellen, als es nur immer möglich war, verband ich mich mit dem ersten und gröfsten Kenner der italienischen Sprache in Deutschland, dem berühmten und verdienstvollen Herrn Rath und Bibliothekar Jagemann in Weimar, der nicht nur um die Verbreitung der italienischen Sprache und Litteratur in unserm Vaterlande bis jetzt die gröfsten Verdienste sich erwarb, sondern auch sieben Jahre lang Beichtvater an dem Hofe Leopolds in Florenz war. Dieser würdige Mann übernahm die Vorübersetzung dieses Werks, und revidirte auch in der Folge meine Ausfeilung derselben noch einmal, damit der Sinn des Originals in keiner Hinsicht möchte verfehlt werden. Ich darf deshalb kühn behaupten: die vorliegende Arbeit sey durchaus eine so getreue Darstellung des Originals, dafs kein Gedanke, kein wesentlicher Ausdruck desselben in der Uebersetzung werde vermifst werden. Selbst die kleinen Wiederholungen und den äusserst ungekünstelten Geschäftsstil des Origi-

nals, behielt ich bei, da beides unwidersprechlich beweist: dafs der erhabene Herausgeber desselben, nicht durch die Darstellungskunst einer geschickten Feder habe glänzen, sondern blos, durch die einfache Aufstellung wahrer Thatsachen und weiser Grundsätze, habe unterrichten wollen. Ich glaube daher, das Publikum werde es mir nicht zum Vorwurf machen, dafs in den Anmerkungen, die ganz mein Werk sind, eine andere Schreibart herrscht, als in der Uebersetzung des Textes, wo ich der Treue alles aufopfern zu müssen glaubte. Unser Vaterland kann nun das Original dieses Werks füglich entbehren, wenn jenes gleich 1792. noch einmal unverändert wieder herausgegeben wurde, da es 1789. blos auf k. Rechnung splendid abgedruckt, in wenige Hände gekommen war. Auch ist die italienische Sprache wirklich noch nicht so allgemein in Deutschland geworden, dafs Leopolds *Governo etc.* in der Ursprache von Allen und Jeden gelesen werden könnte, die doch mit Seiner Regierungsverwaltung gern sich bekannt machen möchten.

Was nun die Noten und Anmerkungen zu dem Werke betrift, so sind diese dreifacher Art. Zuerst findet man die Noten und Citaten des Originals selbst, in der Uebersetzung gehörigen Orts unmittelbar unter dem Text abgedruckt, und mit Buchstaben bezeichnet. Ausserdem aber fügte ich noch einige kleine Anmerkungen von meiner Hand unter dem Text hinzu, wenn kleinere Gegenstände und Lokalsachen kurz dadurch erklärt werden konnten. Diese sind mit einem (*) bezeichnet, und mit *d. H.* unterschrieben; wiewohl der Herr R. Jagemann an diesen, durch viele schätzbare Beiträge, einen vorzüglichen Antheil hat, so wie der gelehrte und verdienstvolle k. k. Rath und Professor Herr De Lucca in Wien, mir mehrere trefliche Data zu den gröfsern Anmerkungen freundschaftlichst mitgetheilt hat, wofür ich diesen beiden verdienten Männern hier öffentlich meine dankbarste Verehrung bezeuge. * *

Die weitläuftigern Erörterungen einzelner Staatsmaximen, nebst den vollständigern Aufklärungen wichtiger Gegenstände der toskanischen Staatsverwaltung und Gesetzgebung endlich, habe ich unter der Rubrik: allgemeine Anmerkungen, hinter jeden Abschnitt gebracht, mit jedesmaliger Bemerkung der Seitenzahl des Textes, wohin sie gehören. Ich schmeichle mir, in denselben alles Wesentliche, was Leopolds Regierung in T. charakterisirt, hinreichend erklärt zu haben, und benutzte dazu sowohl die mir gnädigst ertheilten mündlichen Erklärungen des grofsen Gesetzgebers von T. als auch die mannichfaltigen schriftlichen Beiträge, deren erhabene Urheber mir die Bescheidenheit hier zu nennen verbietet. Manche Gegenstände, z. B. die Gesetzgebung und Kriminaljustiz, das Finanz- und Schuldenwesen, die Polizeieinrichtungen und kirchlichen Verbesserungen, der freie Kornhandel, u. d. m. bedurften wirklich einer umständlichern Auseinandersezzung, da sie Leopolds Staatsverwaltung so sehr auszeichnen, und in vielen andern Staaten wahrlich einer eben so radikalen Verbesserung bedürfen, als in Toskana. *)

Wenn übrigens dies Werk, nach dem Wunsch des verklärten Monarchen, für den Geschäftsmann, der davon Gebrauch machen will, anwendbar, und für jeden Leser, der nicht alles studiren kann, was über jene Materien bereits geschrieben ist, durchaus verständlich werden sollte, so mufste ich mich über manche Gegenstände weitläuftiger verbreiten. Dem eigentlichen Gelehrten und Staatsmann sagte ich zwar nichts Neues, das Wichtigste

*) Ich mufs die Leser dabei um Verzeihung bitten, dafs durch einen unglücklichen Irrthum der Druckerei, die allgemeinen Anmerkungen zum ersten Abschnitt, wider mein Wissen und Willen, mit eben so grofsen Lettern abgedruckt wurden, wie der Text selbst: ein Uebelstand, den ich zu spät erfuhr, um ihn verhindern zu können. Bei den übrigen Abschnitten aber, zeichnet sich der Text durch gröfsere Lettern hinlänglich vor den Anmerkungen aus. D. H.

aber, was mir zur Erklärung der, in dem Original aufgestellten, Grundsätze und Thatsachen nothwendig schien, suchte ich zusammenzustellen, und einige, für unsere Zeiten vorzüglich wichtige Materien bei der Gelegenheit zur Sprache zu bringen. Irrte ich dabei zuweilen, oder führte mich mein gutgemeinter Eifer für die Beförderung der Ruhe und Glückseligkeit unserer Staaten hie und da zu weit, so wird mir jede bescheidene Erinnerung des Kenners sehr willkommen seyn. Denn ich erkläre hiermit ausdrücklich: dafs mein Zweck bei dem Kommentar über das vorstehende Werk kein anderer war, als der: den Text des *Governo della Toscana* vollständig zu erklären, die menschenfreundlichen Grundsätze Leopold II. nach Anleitung des Textes, recht ins Licht zu setzen, und dadurch, auf dem Wege der Liebe und Güte, der Ordnung und Mäfsigung, — Wahrheit und Gerechtigkeit, Ruhe und Frieden, Treue und Gehorsam (von Seiten der Unterthanen,) — Menschenglück und Staatenwohl, nach meinen geringen Kräften befördern, und so Alles in Friede und Liebe vereinigen zu helfen. Meine wiederholten Aeusserungen in dem Werke selbst, beweisen überdem zur Genüge, dafs ich alle Reformationsstürme und alle erzwungene oder gewaltsame Verbesserungen in der Staatsverwaltung, wie in der physischen und moralischen Welt überhaupt, als äusserst verderblich hasse, und nur solche Reformen als heilsam und rechtmäfsig anerkenne, wobei die vollkommenste Legalität, Sicherheit, Ruhe und Ordnung statt findet, und welche durch die Weisheit und Thätigkeit der Regenten und der rechtmäfsigen Obrigkeit, nach Leopolds Beispiel bewirkt, das Wohl des Staats befördern, ohne irgend Jemandes rechtmäfsiges Eigenthum dabei zu kränken, oder die Ruhe und Sicherheit des Staats auf irgend eine Art zu erschüttern. — So viel zur Verhütung aller Mifsverständnisse und zur Abwendung alles Mifsdeutens von Seiten schwacher oder unedelgesinnter Menschen. — Auf der andern Seite wird der Leser

bei einigen Abschnitten manche nöthig scheinende Erklärung vermissen, z. B. bei dem I. u. II. Abschnitt: die innere Organisation des Justizwesens und der sämmtlichen Tribunäle in T.; bei dem III. Absch.: den gegenwärtigen Zustand des Handels, der Künste und Manufakturen; bei dem IV. Absch.: die Schilderung des Ackerbaues und der ganzen Landökonomie überhaupt, nebst der Urbarmachung ganzer Distrikte in mehreren Provinzen, so wie eine Beschreibung der Maremma Siena, u. s. w.; ferner bei dem VII. Absch. noch etwas von der Organisation des Polizeiwesens, von der innern Einrichtung der Schulen, Findelhäuser, Lazarette, u. s. w.; bei dem X. Absch. noch Manches von der Geistlichkeit; bei dem XI. Absch. die gegenwärtige Situation der Gemeinden und Korporationen in T., nebst den ihnen von Leopold wiedergegebenen Rechten; und bei dem XII. Absch. endlich, die öffentlichen Denkmäler, welche der Grofsherzog für die Verschönerung der Städte, so wie für die Annehmlichkeit und Bequemlichkeit der Staatsbürger überhaupt, in T. stiftete. Allein, man sieht auf den ersten Blick, dafs bei der Aufstellung aller dieser wichtigen Thatsachen und Schilderungen das vorliegende Werk noch um ein Drittheil stärker, mithin zu voluminös geworden wäre. Ich mufste deshalb die vollständige historisch-statistische Beschreibung von diesem Grofsherzogthum, wozu ich alle Materialien bereits in Händen habe, und die ich dem Werke vorsetzen wollte, durchaus weglassen, und bin nunmehr entschlossen, diese Schrift gleich nach der Erscheinung des *Governo etc.* besonders herauszugeben. Sie wird nicht nur alles das, was man in diesem Buche über T. vermissen wird, vollständig enthalten, sondern auch alle diese interessanten Materien, nebst einer lichtvollen Darstellung der Gröfse, Bevölkerung und des geographischen, ökonomischen und politischen Zustandes von Hetrurien überhaupt, im gehörigen Zusammenhange, mithin in einer weit bessern Ordnung vorlegen, als es hier, in einzelnen Anmerkungen zerstreut, hätte geschehen können. Ich schmeichle mir, dafs diese Schil-

derung jenes glücklichen Landes, als eine nöthige Beilage zu dem gegenwärtigen Werk, dem Publikum um so angenehmer seyn werde, da ich im Stande zu seyn hoffe, eine bündige Schilderung des Charakters sowohl, als des öffentlichen und Privatlebens Leopolds in T. dem Buche vorsetzen zu können, indem mir dieselbe von einem sehr verehrungswürdigen Manne zugesichert worden, der viele Jahre lang Freund und Gesellschafter des verklärten Monarchen in Florenz war.

Indem ich endlich den Allerhöchsten, Höchsten und verehrten Beförderern dieses Werks, welche die Herausgabe desselben durch Unterzeichnung und Vorausbezahlung so sehr begünstigten, meinen ehrerbietigsten, gefühlvollsten Dank hiermit bezeuge, muss ich zugleich bemerken, dass ohne diese thätige Unterstützung dies Buch wahrscheinlich lange noch nicht erschienen seyn würde. Was der berühmte Herr v. Archenholz unlängst öffentlich bemerkte, dass nämlich die Aufmerksamkeit des grösern Publikums jetzt so sehr auf die französischen Angelegenheiten und auf die gegenwärtigen Kriegsbegebenheiten gespannt sey, dass es an allen andern Geistesprodukten gleichsam den Geschmack verloren habe: dies traf auch bei dem vorliegenden Werk völlig ein. Vor der Eröffnung der Pränumeration suchte jeder Buchhändler aus obigen Gründen sich sogar davon los zu machen, zumal die Ausarbeitung des Kommentars, wegen der so spät eingelangten Beiträge von Wien, nicht anders als äusserst langsam von statten gehen konnte. Auch wurde der Abdruck in Offenbach am Main, durch die wiederholten, unglücklichen Invasionen der Franzosen, und durch den traurigen Gang der *zuerst* gewählten Druckerei, mehrmals auf geraume Zeiten unterbrochen. Selbst aber auch, nachdem schon eine ansehnliche Subskribentenliste die Herausgabe des Werks unterstützte, schien es doch manchen dabei interessirten Personen immer noch, als wenn dieses Werk in unsern Tagen — wo freilich der Buchhandel im südwestlichen Deutschland gehemmt ist — wenig Glück machen würde. Daher wird das Publikum sich keines-

wegs darüber wundern, dafs dies Werk, nachdem es, endlich gröfstentheils auf meine Kosten, nach so vielem Zeitverlust und mit unsäglicher Mühseligkeit von meiner Seite, völlig abgedruckt ist, nicht durch die Hand des ersten Verlegers debitirt wird. Da ich diese unglücklichen Konjunkturen und kaufmännischen Privatmeynungen durchaus nicht verscheuchen konnte, auch die historischen Data zu dem Kommentar des Werks von Wien her nur zu erbitten, nicht aber herbei zu zaubern wufste, so fällt mir die spätere Erscheinung dieses Buchs in keiner Hinsicht zur Last. Wahrlich aber hat das Publikum auch nichts dabei verloren, vielmehr das Werk selbst, an Reichhaltigkeit sowohl, als an Anwendbarkeit, sehr durch die verzögerte Erscheinung gewonnen. Denn in diesen unruhigen Kriegszeiten läfst sich von Leopolds friedlichen Grundsätzen zur Verbesserung der Staatsverwaltung, so wenig mit Sicherheit etwas anwenden, als man im Stande ist, während dieser unglücklichen Epoche, irgend eine andere, noch so geringfügige, Reform ruhig einzuführen. Gern hätte ich also den allgemein gewünschten Frieden selbst zuvor abgewartet, ehe dies Werk dem Publikum wäre übergeben worden, weil die Beherzigung der vortreflichen Staatsverwaltung von T. unter dem Geräusch der Waffen leicht vergessen werden könnte. Allein, dies stand nicht in meiner Gewalt, indem ich von vielen Seiten her zu sehr gedrängt wurde, das Werk abzuliefern. Ich kann daher nicht umhin, hier zu bemerken, dafs, so lange unsere Litteratur noch immer nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird, von Messen etc. abhängt, u. d. m., so lange müssen diejenigen, welche den Schriftsteller drängen, mehr über die vermifste Vollendung eines Werks erröthen, als der Verfasser selbst, dem sie doch gewöhnlich, — wenn gleich ungerechterweise, — allein zur Last gelegt wird. Von Leopolds Werk, ohne alle Rücksicht auf den Kommentar, darf ich indefs erwarten, dafs es bei seiner spätern Erscheinung immer noch Käufer finden werde, da die ansehnliche Zahl so vieler höchst ver-

ehrten Namen, welche zur gröfsten Zierde des Buchs, dem zweiten Theil desselben vorgedruckt sind, schon im Voraus die Gesinnungen und Erwartungen des erleuchteten Publikums über diese Arbeit hinlänglich bezeichnet. Mehr beweisen dies freilich noch die höchst interessanten Briefe, welche ich bei dieser Gelegenheit von den höchsten und aufgeklärten Personen unsers Vaterlandes erhielt, und die, wenn ich sie bekannt machen dürfte, den Geist unsers Zeitalters, in politischer Hinsicht, ungemein treffend charakterisiren würden.

Mit dem äussern Gewande dieses Werks werden die Herren Subskribenten und übrigen Käufer hoffentlich zufrieden seyn. Wenigstens schonte ich dabei keine Kosten und Mühe, die eben deswegen, weil ich den Verlag selbst besorgen mufste, unbeschreiblich viel gröfser waren, als wenn das Werk von einer Verlagshandlung selbst wäre gedruckt worden. Indefs werden die Herren Weifs und Brede in Offenbach, welche *nachhero* den gröfsten Theil des Werks zu drucken übernahmen, mir öffentlich bezeugen können, dafs, unter den vorliegenden Umständen, kein gröfserer Aufwand, noch splendiderer Druck, thunlich war. — Da ich nun aber, statt 50 Bogen, die ich, laut der öffentlich gedruckten Ankündigung, für den Pränumerationspreis versprach, jetzt wirklich 76 Bogen, also über die Hälfte mehr liefere, als anfangs kontrahirt worden, so werden die Herren Pränumeranten und Subskribenten es sehr gerecht und billig finden, dafs ich zu meiner nothwendigen Schadloshaltung den Pränumerationspreis, wenn auch nicht um die Hälfte, wenigstens doch um ein Viertheil erhöhe, und nach Verhältnifs desselben, für jede Papiersorte, diesen geringen Nachschufs von einem Viertheil des Pränumerationsansatzes mir gehorsamst erbitte. Die Festsetzung des künftigen Ladenpreises überlasse ich der Buchhandlung lediglich, welche die übrigen Exemplare debitiren wird.

Ich würde endlich noch das vortrefliche, von Pisa aus (Dez. 1793.) an mich gerichtete Schreiben Sr. Exc. des Herrn Grafen von Man-

fredini (Oberhofmeister und Staatsminister am Grofsherzoglichen Hofe zu Florenz) versprochenermafsen hier abdrucken lassen, da es überzeugend beweist: dafs von Leopolds System der Gesetzgebung und Staatsverwaltung in T. während der Regierung des jetzigen glorreichen Grofsherzogs Ferdinand III. nichts Wesentliches verändert noch ab- oder zugethan worden — wenn dieser Brief nicht schon in den allgemein gelesenen Politischen Annalen des Hrn. G.H.R.Dr. Girtanner in Göttingen, (Nov. St. No.II.) wiewohl mit einigen auffallenden Druckfehlern, abgedruckt wäre. Desto wichtiger aber ist mir die Pflicht, dem verehrten Publikum, welches sich bisher für dies Werk so edelmüthig interessirte, meine dankbarste Verehrung noch einmal zu bezeugen, mit der hinzugefügten Bitte: meinen treugemeynten Eifer, bei der Herausgabe dieses Buchs, nicht zu verkennen, noch zu misdeuten, — den Eifer, nicht sowohl meine, als vielmehr Leopolds Grundsätze zum Segen der Menschheit zu verbreiten. Dies war mein einziger, grofser und eifrigster Wunsch, bei dieser ganzen Arbeit, und dies war der Zweck des verklärten Monarchen bei Seinem letzten, öffentlichen Wort, welches Er auf Erden sprach. Möchte es doch bei allen meinen Lesern eben den Eingang finden, welchen Seine Rede bei mir, wie bei Jedem, der persönlich vor Ihm stand, so sehr finden mufste: möchte doch Sein Beispiel allgemein befolgt werden, und Sein Andenken Jahrhunderte lang in Segen stehen. Dann wird der Geist der Ruhe und des Friedens über uns walten, der Geist Leopolds des Weisen und Gerechten: der mir bei jeder Zeile, welche ich hier niederschrieb, vorschwebte, und Dessen Lehren und Tugenden meinem Herzen eben so theuer sind, als Sein Andenken mir, bis zum letzten Hauche meines Lebens, heilig seyn wird! —

Geschrieben zu Gieſsen, auf der Ludwigsuniversität, den 1. Febr. 1795.

Dr. August Friedrich Wilhelm Crome.

Inhalts-

INHALTSANZEIGE

des ersten Bandes.

Einleitung: Zweck des Werks. Seite 3 - 6

Erster Abschnitt: Verwaltung der Civiljustiz. 7 - 27

Allgemeine Anmerkungen zur Einleitung und zum I. Abschnitt.

Erste Anmerkung: über die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer zweckmäfsigen Publizität von Seiten des Regenten gegen seine Unterthanen, und einer weisen Prefsfreiheit überhaupt, nach dem Beispiel Leopolds in Toskana. 27 - 45

Zweite allgemeine Anmerkung: über den freien Kornhandel in T. und dessen Werth und Anwendbarkeit in andern Ländern, etc. 46 - 69

Dritte allgemeine Anmerkung: über die Gesetzgebung und Civiljustiz in T. und deren nothwendige Verbesserung in den mehrsten europäischen Staaten. 69 - 111

Vierte allgemeine Anmerkung: über die Aufhebung der Zünfte. *Diese Anmerkung kommt hinter dem dritten Abschnitt vor.* 111

Fünfte allgemeine Anmerkung: über die Aufhebung der Privilegien und Exemtionen in der Justiz. 112 - 118

Sechste allgemeine Anmerkung: die Aufhebung der geistlichen Inquisition betreffend. *Diese Anmerkung ist am Schlufs des zehnten Abschnitts, wo von der Geistlichkeit geredet wird, mit eingerückt.* 119

Zweiter Abschnitt: Kriminaljustiz. 120 - 131

Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Abschnitt.

Erste allgemeine Anmerkung: von der Kriminaljustiz überhaupt: Bestimmung und Vollziehung der Strafen; schonende Behandlung der Verbrecher in T.; auffallende Verminderung der Straffälle unter Leopolds Regierung, verglichen mit der Kriminaljustiz in den k. preussischen Staaten, in England, Neapel, etc. 132 - 152

Verzeichnifs der sämmtlichen Verbrechen und vollzogenen Strafen in T. von 1765. *bis* 1784., woraus erhellet, dafs beide um Dreiviertheile an der Zahl, unter Leopolds Regierung sich vermindert haben. S. die Tabelle darüber. 152

Zweite allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt: über die Aufhebung der Todesstrafe; Bezeichnung der Fälle, wo sie eintreten könne; Mifsbrauch der, statt der Todesstrafe, gewöhnlich angewandten Leibes- und Gefängnisstrafen. Seite 153 - 159

Dritte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt: über die Aufhebung der, unter der Rubrik: Hochverrath und Majestätsverbrechen, ehemals in T. geltenden Gesetze, nebst der Verbannung aller Konfiskationen. 159. 160

Vierte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt: über die Aufhebung der Tortur und des Reinigungseides in Kriminalsachen; Verbannung aller privilegirten Beweise, so wie alles heimlichen Denunziirens, heimlichen Zeugenverhörs, geheimer oder Privat-Akten in Kriminalfällen, etc. 166 - 172

Fünfte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt: von der Indemnisation unschuldig beklagter Personen in Kriminalsachen, aus den öffentlichen Kassen. 173 - 177

Dritter Abschnitt: Handel, Künste und Manufakturen. 178 - 201

Allgemeine Anmerkung zum dritten Abschnitt: über die Aufnahme des Handels, (vorzüglich durch eine allgemeine Handelsfreiheit): Verbesserung der Künste und Manufakturen in T.; Aufhebung des Vorkaufs- und Näherrechts bei liegenden Gründen; Einschränkung der Fideikommisse; Vertilgung der Zünfte, nebst einer kurzen Beantwortung der Frage: inwieferne man diesem Beispiel, zur Einschränkung der Innungen und Aufhebung der geschlossenen Zünfte in Deutschland folgen könne? 201 - 216

Vierter Abschnitt: Vom Ackerbau: Beförderung des Ackerbaues überhaupt; Aufhebung der gemeinen Triften; Urbarmachung der Maremma Sinese und vieler andern Landstriche mehr, durch Ablassung der stehenden Gewässer, vermöge vieler neuen Kanäle; Austrocknung der Sümpfe; Beförderung der Kolonisation, und gänzliche Verbesserung der Landökonomie in T. überhaupt. 217 - 242

Allgemeine Anmerkung zum vierten Abschnitt: vom Ackerbau etc. 243

Fünfter Abschnitt: Finanzwesen, Steuern und Regalien. 244-256

Allgemeine Anmerkung zum fünften Abschnitt: über Leopolds Verbesserungen im Finanzwesen: allgemeine Uebersicht desselben; gänzliche Reform in allen Zweigen des Finanzwesens; Aufhebung der Generalpacht; Einschränkung vieler Regalien und Taxen; bessere Einrichtung des Zollwesens; Eintheilung der öffentlichen Abgaben in mittelbare und unmittelbare; beträchtliche Verminderung derselben, und grofse Erleichterung der Unterthanen in Betreff der öffentlichen Lasten überhaupt. 257 - 272

Sechster Abschnitt: Staatsschulden. 273 - 280

Allgemeine Anmerkung: die Staatsschulden von T. und deren Tilgung betreffend: kurze Geschichte des Schuldenwesens in T.; öffentliche Banken in Florenz, und deren Reform; gänzliche Abzahlung aller auswärtigen Kreditoren, theils mit grofsen, aus dem Privatvermögen des Grofsherzogs hergeschossenen Summen, theils aber durch den Ertrag der, aus dem Verkauf vieler Domainen und öffentlichen Grundstücke gezogenen, Gelder; Einführung einer allgemeinen Schuldensteuer, verhältnifsmäfsig vertheilt auf die sämmtlichen Guthsbesitzer; Resultat von allen diesen Operationen zur gänzlichen Tilgung aller St. Schulden des Grofsherzogthums. 280 - 286

Siebenter Abschnitt: Polizei und gute Ordnung. 287 - 297

Allgemeine Anmerkung zum siebenten Abschnitt: die Polizei, das Schul- und Erziehungswesen, Aufhebung der Klöster, Verwandlung derselben in Erziehungshäuser, Sanitäts- und Sicherheitsanstalten, nebst dem Zustand des Militairs in T. betreffend. 298 - 304

Achter Abschnitt: Pensionen. 305. 306

Neunter Abschnitt: Besoldungen. 306 - 308

Allgemeine Anmerkung zum achten und neunten Abschnitt: Ertrag der einzelnen Hauptsummen aller Civilbesoldungen; übermässige Zahl von Pensionen. 308 - 310

Zehenter Abschnitt: Diener der Religion und Kirchenzucht: Schilderung des elenden Zustandes des Kirchenwesens und der Klerisei in T., in Betreff der schlecht vertheilten Kirchengüter

und übermäfsigen Zahl unnützer Subjekte; Abstellung beider Mängel; Verminderung und Verbesserung der Klostergeistlichkeit, u. s. w. 311 - 316

Allgemeine Anmerkung zum zehnten Abschnitt: betreffend die Diener der Religion, Kloster- und Kirchenzucht, Verminderung der Klostergeistlichkeit, Aufhebung der geistlichen Inquisition, und allgemeine Toleranz in geistlichen und weltlichen Dingen, unter Leopolds Regierung in Toskana. 316 - 321

Eilfter Abschnitt: Gesetze für die Gemeinden. Sklavischer Zustand derselben bis zum Jahr 1775., wo Leopold den Gemeinden alle, ehemals verlohrne, Gerechtsame, vornehmlich aber das wichtige Vorrecht, ihre ökonomischen Angelegenheiten durch ihre eigenen Repräsentanten unmittelbar verwalten zu lassen, ohne alle Dependenz von der Regierung, etc. wieder verlieh. Glückliche Folgen davon, nebst andern damit verbundenen Verbesserungen; Aufhebung aller und jeder Dienstbarkeit; Vertheilung der Gemeingüter in kleinere Portionen auf Erbzins; Einführung neuer Flurbücher; Tilgung der sämmtlichen Schulden der Gemeinden. 322 - 328

Zwölfter Abschnitt: Oeffentliche Verschönerungen und Bequemlichkeiten für das Publikum: Verschönerungen der Stadt Florenz und der umliegenden Gegend, nebst deren Kostenbetrag; andere nützliche Anstalten für das ganze Grofsherzogthum. 328 - 333

Schlufsanmerkung, welche eine kurze Rekapitulation des ganzen Werks, und eine konzentrirte Charakter- und Lebensschilderung Leopolds in Toskana enthält. 333 - 340

EINLEI-

DIE
STAATSVERWALTUNG
von
TOSKANA
unter
DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT
LEOPOLD II.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0033

Seine Majestät sind fest und innigst überzeugt, dafs es kein wirksameres Mittel gebe, das Vertrauen und die Zuversicht eines Volks gegen seine Regierung — welche es auch sey — fester zu gründen, als grade dieses, der Einsicht Aller und Jeder (Bürger im Staat) die verschiedenen Absichten und Beweggründe vorzulegen, welche bei den öffentlichen Anordnungen und Verfügungen, so wie die jedesmaligen Umstände und Bedürfnisse des Staats sie erforderten, zum Grunde lagen, auch minder nicht, die Verwendung der Staatseinkünfte, ohne allen Rückhalt, und mit der möglichsten Deutlichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Auf der andern Seite ist Ihnen nicht unbekannt, dafs alle Verheelung und Verschleierung der Regierungsgeschäfte, Mifstrauen und Argwohn gegen die Güte derselben erregen, und selbst die redlichsten und lobenswürdigsten Gesinnungen des

Regenten, eben so zweideutig machen, als das Betragen der Minister selbst, welche die Staatsgeschäfte führen. *)

Durch diese Grundsätze geleitet, beschlossen Seine Majestät, nicht nur eine gründliche Darstellung der Finanzverwaltung *a*) im Grofsherzogthum Toskana, von der Epoche

*) S. die erste allgemeine Anmerkung am Schlusse dieses Abschnittes.

a) Das System, nach welchem die Rechnungsbücher der Generalkasse, und der von ihr abhängenden Zweige des Finanzwesens, eingerichtet waren, machte es unmöglich, einen genauen und detaillirten Etat der Einkünfte und Ausgaben des Grofsherzogthums zu entwerfen, wie anfänglich beschlossen war, auch vom Januar 1788. an, bis zum Dezember 1789. inclusive wirklich geschehen ist. Deshalb hat man sich blos darauf einschränken müssen, die Anwendung des jährlichen Ueberschusses, so wie er im Jahr 1765. war, und bis zum Jahr 1789. hin, sich vermehrte, allein in Rechnung zu bringen. Man kann denselben, ein Jahr ins andere gerechnet, auf 1,615,108 Liren anschlagen. *) Die Genauigkeit, mit welcher die Verwendung des jährlichen Ueber-

*) Die Rechnungen werden in diesem Werke, wie es in Toskana gewöhnlich ist, in Lire, Soldi und Danari geführt. Die Lire beträgt 20 Soldi, und 1 Soldo 12 Danari. 13 Lire 6 Soldi und 8 Danari machen einen florentinischen Dukaten, und 13 Lire einen römischen oder holländischen Dukaten aus. Folglich beträgt eine Lira (den florentinischen Dukaten zu 70 sächsischen Groschen gerechnet) ungefähr 5½ Groschen sächsisch, oder 24 Kreuzer rheinisch. Mithin beträgt der oben erwähnte Ueberschufs 370,129 Reichsthaler sächsisch- oder 646,043 Gulden rheinischen Geldes. D. H.

an, wo Sie den Thron bestiegen, bis zum Jahr 1789. hin, öffentlich drucken zu lassen, sondern auch dem Publikum selbst die wichtigsten Verfügungen und neuen Anordnungen vorzulegen, welche die Verwaltung der Civil- und Kriminaljustiz, des Fabrik- und Handelswesens, der Künste, des Ackerbaues und des öffentlichen Wohls überhaupt, zum Gegenstand haben. Der Zweck war dabei kein anderer, als der, alle und jede Unterthanen in Toskana, von den lautern und redlichen Absichten des Monarchen zu unterrichten, so wie von dem festen

---

schusses, nach Abzug der beständigen und unumgänglich nöthigen Ausgaben, hier dargestellt wird, ist ein deutlicher Beweis von der redlichen Verwaltung desselben. Konnten gleich nicht alle Artikel der Ausgaben, welche hier und da zerstreut, bei den vornehmsten und wichtigsten Operationen der Staatsverwaltung angegeben sind — einzeln aufgeführt, noch weniger aber solche, welche in die untergeordneten Kassen geflossen sind, in der, am Ende des gegenwärtigen Werks befindlichen allgemeinen Uebersicht der jährlichen Ueberschüsse, Posten für Posten nachgewiesen werden, so finden sich doch in den verschiedenen Büreaus des Finanzdepartements die authentischen Dokumente, wodurch die genaue und redliche Verwendung jener Ueberschüsse aufs vollkommenste dargethan werden kann.

D. V.

und unerschütterlichen Sinn, alles Mögliche zur Beförderung des allgemeinen Wohls, — so viele Mühe und Arbeit es auch immer kosten mochte, — beizutragen, den Staat einer fortdauernden Glückseligkeit und eines immer steigenden Flors zu versichern, und den Zustand der königlichen Finanzen, keineswegs aber durch neue Auflagen und vermehrte öffentliche Lasten, sondern selbst bei der höchstmöglichsten Verminderung derselben, aufs vollkommenste zu verbessern. *b*)

b) Der Ueberschufs, welcher sich im Jahr 1765. in der Generalkasse befand, und der in der vorerwähnten Tabelle der allgemeinen Uebersicht (Nro. IV.) angegeben wird, belief sich auf 12,083,629 Liren. Er bestand theils in baarem Gelde, theils in Effekten aus den königlichen Regalien, die damals noch existirten, theils in Aktivschulden.

Diese Baarschaft erlitt indefs eine grofse Verminderung, da Seine Majestät, kraft des Testaments Ihres glorreichen Herrn Vaters, und zufolge des zu Wien geschlossenen Vertrags, gleich nach Ihrer Ankunft in Toskana Sich genöthigt sahen, alle, in der allgemeinen Schatzkammer sowohl, als in den untergeordneten Kassen befindlichen Gelder, die sich auf 3,762,816 L. beliefen, nach Wien zu übersenden; weil man behauptete, sie gehörten zur Erbschaft der Kaiserlich - Königlichen Familie; wiewohl diese Gelder wirklich ein freies Eigenthum des Staats von Toskana

Erster Abschnitt.

VERWALTUNG DER CIVILJUSTIZ.

Die Veränderungen, welche das Grofsherzogthum Toskana seit mehrern Jahrhunderten in Betreff seiner Regierung erlitten hatte, und die daraus entstandenen auffallenden Erschütterungen des politischen und ökonomischen Systems in diesem Grofs-

waren. Die Gegenvorstellungen Seiner Majestät fanden dabei kein Gehör.

Nach einer darauf folgenden, zweijährigen Hungersnoth in diesem Grofsherzogthum, welche sich mit einer schrecklichen Epidemie endigte, waren alle Kassen gänzlich erschöpft, und die Noth in der That äusserst grofs. Die kleinen Uebereilungen und Unordnungen, welche bei dieser Gelegenheit vielleicht vorfielen, und die gewifs von keiner Erheblichkeit waren, verdienen wegen der damaligen traurigen Lage der Sachen, und der allgemein herrschenden Verwirrung, wahrlich entschuldiget zu werden, da alle Verfügungen fast tumultuarisch geschehen mufsten. *) D. H.

*) S. die zweite Anmerkung am Schlusse dieses Abschnittes.

herzogthum, zogen die Folge nach sich, dafs die königlichen Gesetze und Verordnungen sowohl, als die Munizipalstatuten, welche in den ehemaligen Zeiten und unter andern Umständen, als die zweckmäfsigsten Mittel, das allgemeine Wohl des Staats zu befördern, waren adoptirt worden, in der Folge gröstentheils unpassend und selbst nachtheilig für das gemeine Beste wurden. Man konnte daher schlechterdings nicht länger umhin, viele Reformen und Verbesserungen im Justizfache nach und nach vorzunehmen, die in allen Theilen der Justiz durchaus nothwendig geworden waren.

Keine von allen den herrschenden Unordnungen war indefs so allgemein nachtheilig für den Staat, als grade die, welche aus der übermäfsigen Anzahl, so wie aus der sonderbaren Einrichtung und Gerichtsbarkeit der verschiedenen hohen, nicht sowohl als der niedern Tribunäle und Magistratskollegien entstanden waren. Ihre Menge und die Unbestimmtheit der ihnen zukommenden Rechte, nebst dem Mangel an nöthigen Kenntnissen bei den Subjekten, womit diese Kollegia durchgängig besetzt waren, — dies zusammengenommen machte den Gang der Gerechtigkeit langsam und kostspielig, es verursachte nicht selten gesetzwidrige Bescheide und ungerechte Urtheile, ja es

wurde dadurch der Ausgang solcher Angelegenheiten, die ganz von der Gnade des Fürsten abhiengen, nicht nur ungemein aufgehalten, sondern auch die ungebührlichsten Bedrückungen und ungerechtesten Partheilichkeiten dadurch veranlafst. Die häufigen Klagen der bedrückten Gemeinden über die Mifsbräuche, welche aus diesem, durchaus fehlerhaften System nothwendig entstehen mufsten, überzeugten Seine Majestät sehr bald von der dringenden Nothwendigkeit einer allgemeinen und wirksamen Reform, in Hinsicht auf die alten Gerichtshöfe und Magistratskollegien, deren Einrichtung nach einer gänzlichen Veränderung der Zeiten und Umstände, so wie der Regierungsverfassung selbst, eben so unpassend und zweckwidrig für das allgemeine Wohl geworden war, als diese Tribunäle bei ihrer Stiftung den damaligen Zeitumständen und der damaligen Regierung vollkommen mochten entsprochen haben. *)

Um indefs zu solchen Verfügungen, welche keiner schleunigen und augenblicklichen Ausführung fähig waren, den bequemsten und vortheilhaftesten Weg einzuschlagen, richtete die Regierung ihr Augenmerk zuerst auf diejenigen obersten Ma-

*) S. die dritte allgemeine Anmerkung am Schlusse dieses Abschnittes.

gistratskollegien, deren weitläuftige Jurisdiktion sich nicht nur über die Hauptstadt, sondern auch über verschiedene Provinzen erstreckte, so wie auf solche Tribunäle, welche vorzüglich dazu bestimmt waren, einer zahlreichen Klasse von Unterthanen den öffentlichen Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Man verminderte die Menge der unnützen Subjekte an diesen Gerichtshöfen, und besetzte ihre Stellen mit rechtschaffenen und geschickten Rechtsgelehrten. *c*) Die überflüssigen, oder auch die weniger nützlichen Rathskollegien wurden entweder ganz aufgehoben, oder doch zusammengezogen: z. B. der alte Rath der Zweihunderte, *d*) der Rath der Gesetzverwahrer, (la

c) S. die Verordnungen vom 8. Juni 1767., vom 3. Januar und 27. Mai 1777., vom 8. Juni 1782., und vom 30. Okt. 1784.

d) S. die Verordnungen vom 18. Jan. 1782. und vom 20. November 1781. *)

*) Der alte Rath der Zweihunderte war ein Schatten der ehemaligen Republik, und bestand aus den Häuptern der bürgerlichen Familien zu Florenz. Er versammelte sich sechsmal des Jahrs auf dem alten Rathhause; um die erledigten Aemter und Magistratsstellen in den Landstädten, durch die Wahl, aus seinem Mittel zu besetzen. Die Wahl selbst geschah durch das Loos, so, dafs die Bürger, deren Namen aus einer dazu bestimmten Urne gezogen wurden, die erledigten Stellen erhielten. Man begreift leicht, dafs eine solche Art, die Bedienungen im Staat zu besetzen, bei der jetzigen Staatsverfassung in Toskana nicht mehr Statt finden konnte. D. H.

magistratura dei conservatori di legge,) *e*) und das Kollegium des Verwahrers der Gesetze (del conservatore delle leggi,) *f*) nebst dem Tribunal, genannt della consulta, oder der Rath, *g*) welches letztere durch das neue Amt des consultor legale ersetzt wurde.

Verschiedene andere Gerichtshöfe, welche mit übermäfsigen Vorrechten versehen waren, verdienten ebenfalls entweder

---

e) S. die Verordnung vom 27. Mai 1777. *)

*) Dieses Kollegium, der Rath der Gesetzverwahrer, war dazu bestimmt, die Amtleute und Magistratspersonen der Landstädte nöthigenfalls zur Verantwortung zu ziehen; überhaupt aber für die Aufrechthaltung der Gesetze zu sorgen. Auch ertheilte es den Gerichtshaltern das Syndikat. u. s. w. In Genua findet man ein ähnliches Kollegium, und dort mag es auch nützlicher seyn, als in dem monarchischen Staat von Toskana. S. Gorani Geheime und kritische Nachricht von Italien, aus dem Französischen, Frankfurt und Leipzig 1794. Theil III. D. H.

f) S. die Verordnung vom 22. April 1784. *)

*) Diesem Kollegio waren alle Richter, Advokaten, Doktoren der Rechte, Prokuratoren, Notarien und gewisse andere Civilsachen unterworfen. D. H.

g) S. die Verordnungen vom 23. September 1788. und vom 29. April 1789. *)

*) Begnadigungen von Seiten des Fürsten, und Rechtsfälle, welche der Regent in der höchsten Instanz entschied, waren der Gegenstand der Beschäftigungen der Consulta. Diese besorgt jetzt ein einziger angestellter, fürstlicher Rath, der den Titel Consultor legale führt. D. H.

gröfstentheils aufgehoben, oder doch auf eine geringere Anzahl reduzirt zu werden, um künftig nicht blos einen eingebildeten, sondern einen reellen Nutzen zu stiften. Dahin gehörten diejenigen, welche entweder Rechtshändel, die königlichen Regalien betreffend, entschieden, oder unabhängig von jedem andern Tribunal, über die Streitigkeiten verschiedener städtischen Zünfte und Gemeinheiten, so wie über die Händel einiger privilegirten Provinzen und Stände zu erkennen hatten; und endlich solche Kollegia, welche ganze Gemeinheiten repräsentirten, und zugleich die Streitsachen, welche diese Corpora unter sich selbst hatten, entschieden.

Man hob daher das Salzamt *h*) auf, nebst der grofsherzoglichen Kammer, mit welcher letztern ehemals neun andere Collegia vereiniget waren, *i*) deren Gerichtsbarkeit sich

---

h) S. die Verordnung vom 14. Juni 1773.

i) Diese neun damit vereinigten Collegia, waren das Zollamt, das Amt der Abgaben von den Kontrakten, das Mehlamt, die Buchhaltung über die Kammergüter, das Eisenamt, das Amt des Fiskals, in Ansehung des Lotto, das Münzamt, das Postamt, und das Collegium über die Jagd und Fischerei.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0044

über die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Finanzen erstreckte. Ferner wurde das Zehendamt, *k*) nebst den Aemtern der alten Bank, *l*) des Leihhauses *m*) und der Stadtkapitaine, *n*) ebenfalls aufgehoben. Auch hielt man es für zuträglich, den Zollbeamten die Untersuchung und Bestrafung der Zolldefraudationen abzunehmen, *o*) um auch diesen Zweig der Jurisdiktion der gehörigen Rechtsstelle wieder zu unterwerfen, von welcher es ehemals war getrennt worden. Endlich wurde auch das Tribunal der Regalien selbst ab-

k) S. die Verordnung vom 26. Februar 1782.

l) Nach gänzlicher Tilgung der Staatsschulden, werden die zu diesem Ende gemachten Verordnungen erst vollkommen den Erfolg haben, welchen man jetzt dabei zu bezwecken suchte.

m) S. die Verordnungen vom 5. Juli 1781. und vom 22. August 1782. *)

*) Nicht das Leihhaus selbst, sondern das besondere Collegium, welches über die Verwaltung desselben gesetzt war, wurde aufgehoben. Das Leihhaus streckt Gelder vor, auf Pfänder. D. H.

n) S. die Verordnung vom 22. Juni 1769.

o) S. die Verordnung vom 8. Dezember 1777.

geschaft, *p*) und alle und jede Vorrechte und Exemtionen dabei aufgehoben, wodurch die dahin gehörigen Rechtsfälle, sie mochten nun mittelbar oder unmittelbar das Interesse der Krone betreffen, den ordentlichen Gerichtshöfen ehemals waren entzogen worden.

Auf der andern Seite, hielt man es für rathsam, die Jurisdiktion des delegirten Richters des heil. Stephanordens, *q*) nebst dem Collegium des besondern Appellationsgerichts und des Gerichtshofes der Pratika segreta, *r*) so wie die Aemter des Kammerauditors, *s*) und des Sekretärs des alten Staats- und Grenzgerichts *t*) ebenfalls aufzuheben, damit jede Bürger-

p) S. die Verordnung vom 6. April 1789. *)

*) Das Tribunal der Regalien entschied zugleich die Streitigkeiten, welche der Jurisdiktion wegen, unter den verschiedenen Rathskollegien selbst entstanden, so wie auch die Rechtsfälle der Lehensunterthanen, u. d. m. Es approbirte ferner, die zum Richteramt in den Provinzen bestimmten Personen, die Notarien, u. s. w. D. H.

q) S. die Verordnung vom 1. Dezember 1783.

r) S. die Verordnung vom 5. April 1784. *)

*) Die Pratica segreta schlichtete solche Streitigkeiten, welche zwischen ganzen Kollegien und Magistraturen entstanden, nebst den Appellationsklagen in Lehenssachen, u. d. m. D. H.

s) S. die Verordnung vom 22. August 1782.

t) S. die Verordnung vom 5. April 1784.

gemeinde, nachdem sie, den neuen Verordnungen für die Gemeinheiten gemäfs, die freie Verwaltung ihrer Güter wieder erhalten hatte, auch in allen Rechtsangelegenheiten jedem Privatmann gleich gehalten würde. Hierdurch wurde dann zugleich das verhafste Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes, welches den Lauf der Gerechtigkeit so oft hemmte, gänzlich abolirt.

Eben so überflüfsig und unnütz war der Gerichtshof über das Hospital des Bigallo, *u*) die Deputation von St. Bonifaz *v*) und das Amt, welches die Oberaufsicht über die Domkirche *w*) führte, nebst mehreren solchen Kollegiis, die in der That zu nichts weiter dienten, als die Verwirrung, wel-

---

u) S. die Verordnung vom 16. Juni 1776. Bigallo und St. Bonifazio sind zwei Hospitäler zu Florenz. D. H.

v) S. die Verordnung vom 30. Januar 1776.

w) S. die Verordnung vom 1. Februar 1770. *)

*) Dieses Amt hiefs: Opera del duomo, oder di S. Maria del Fiore. Es hatte die Aufsicht über das Bauwesen der Domkirche und der dabei befindlichen Johanniskirche. Alle Unterthanen des Grofsherzogthums, die ein Teftament machten, mufsten einen Speciesthaler dazu contribuiren. Auch wurden hier alle von Notarien aufgeserzte Teftamente, nebft den Taufregiftern der Stadt Florenz, aufbewahrt. D. H.

che die Menge der privilegirten Gerichtsstände im Lauf der Gerechtigkeit verursachten, mehr noch zu vergrösern.

Nicht minder nothwendig war es, die vielen Zünfte der Handwerker und Künstler, mit den davon abhängenden Gerichtsstellen, deren Beisitzer, u. s. w. völlig zu aboliren. x) Ein einziges Edikt bewirkte diese Metamorphose, und trug durch seinen Inhalt wahrlich zur Aufmunterung und Vermeh-

x) S. die Verordnung vom 1. Febr. 1770. Vermöge derselben wurden die sechs Räthe der Kaufmannschaft, sammt ihren Richtern und Beamten, nebst den Magistratspersonen, Vorstehern und Beisitzern über das Wechselwesen, über die Wollen- und Seidenarbeiter, Aerzte und Apotheker, so wie über die Kirschner, Gerber, Fabrikanten, Leinenweber, u. s. w. abgeschaft, und dagegen alle Zünfte der neu errichteten Kommerzienkammer unterworfen. Diese Reform brachte eine nachfolgende Verordnung vom 4. August 1782. völlig zu Stande. *)

*) Es war in der That (nach dem Bericht mehrerer Augenzeugen) ein wahres Vergnügen zu sehen, wie nach der Erscheinung jenes Edikts, wodurch die Fesseln, welche die Zünfte den Gewerben auflegten, gänzlich zerbrochen wurden, das Brod, so schlecht und theuer es vorher jederzeit in allen Läden gewesen war, jetzt auf einmal besser und wohlfeiler wurde. Eben dies war der Fall mit den übrigen Produkten der Handwerker, z. B. der Schuster, Schneider, etc. Jeder Bürger richtete nach Gefallen Becker- Schuster- Schlächterläden, etc. auf, und es entstand ein allgemeiner Wetteifer, einer dem andern an guter Arbeit es zuvor zu thun. D. H.

rung der Künste und Handwerker, der Manufakturen und des Handels in Toskana nicht wenig bei. *)

Selbst manche Aemter, welche die Beförderung des allgemeinen Wohls unmittelbar zum Gegenstand hatten, wurden von einer zweckmäfsigen Reform nicht ausgenommen. So schränkte man z. B. die vielen Sanitätsämter ein, bis auf die zwei einzigen zu Portoferrajo und Livorno; *y)* ohne jedoch im mindesten dem äusserst wichtigen Gegenstande derselben eine geringere Sorgfalt zu widmen. Ferner wurde das Kollegium des allgemeinen Archivs und der sogenannten Residenten, des öffentlichen Gefängnisses zu Florenz *z)* gänzlich aufgehoben. — Die vielen Proviantäm-

*) S. die vierte allgemeine Anmerkung am Schlusse dieses Abschnittes. D. H.

y) S. die Verordnung vom 22. Februar 1778. und vom 3ten Oktober 1787. *)

*) Die Geschäfte des Sanitätsamtes sind vorzüglich folgende: die Patente der ankommenden Schiffer zu untersuchen, ob diese nicht vielleicht von Oertern herkommen, wo die Peſt wüthet; ferner den absegelnden Schiffern Sanitätspatente zu geben, und überhaupt für die Gesundheit der Seeleute und der Einwohner die möglichſte Sorge zu tragen, u. d. m. D. H.

z) S. die Verordnung vom 14. September 1779. *)

*) Das Amt dieser Residenten beſtand darin, mit den Kreditoren der Schuldleute, die in diesem Gefängniſs (Stinche genannt) sitzen, zu akkordiren, und die getroffenen Vergleiche zu vollziehen. D. H.

ter *a*) zog man ebenfals ein, da die neuen Proviantgesetze, welche blos zur Ermunterung des Ackerbaues und der ländlichen Gewerbe abzwecken, vollkommen hinreichten, die traurigen Folgen aller Theuerung und Hungersnoth, so oft Toskana denselben sonst auch ausgesetzt war, auf immer zu entfernen.

Der allgemeine Grundsatz, nach aller Erfahrung, wahr und anwendbar in allen Staaten: dafs nämlich alle Privilegien, Freiheiten und ausschliefsende Rechte in Justizsachen, nicht nur dem allgemeinen Wohl des Staats überhaupt zuwider sind, sondern selbst den privilegirten Personen zum Nachtheil gereichen: indem diese dadurch nicht nur zu allerlei Vergehungen gereitzt, und in ihren schädlichen Vorurtheilen von Uebermacht und Animosität bestärkt werden, sondern selbst sich dadurch verleiten lassen, gegen unbezweifelte Rechte zu hadern: dieser durch die Erfahrung bestätigte Grundsatz, überzeugte Se. Ma-

a) Alle Proviantämter wurden durch eine Verordnung vom 29. Oktober 1768. auf ein einziges, unter dem Namen: Congregazione dell' annona, eingeschränkt. Aber auch dieses wurde den 24. August 1775. durch eine anderwärtige Verordnung aufgehoben.

jestät vollkommen von der Nothwendigkeit, alle Einwohner in Toskana in Justiz-Sachen völlig gleich zu setzen. *)

Zu dem Ende wurde den bischöflichen Gerichten in Civil-Sachen alle Jurisdiktion entzogen, und ihnen blos die geistlichen Angelegenheiten oder Gewissensfachen zur Entscheidung überlassen; *b*) ohne deshalb die Achtung, welche man den persönlichen Eigenschaften Derer, welche zum Kirchendienst und zur moralischen Leitung des Volks bestimmt sind, im mindesten zu verletzen. Ueberdem wurde *c*) das Inquisitionsgericht, welches mit der christlichen Sanftmuth, die uns durch die Vorschriften unserer Religion so nachdrücklich empfohlen wird, in der That wenig übereinstimmt, **) nebst dem Gerichtshofe der päbstlichen Nunziatur ganz abolirt; *d*)

*) S. die fünfte allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

b) S. die Circularschreiben vom 10. Januar und 11. Juli 1778. und vom 8. Oktober 1782.

c) S. das Circularschreiben vom 19. Februar 1787.

**) S. die sechste allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

d) S. die Verordnung vom 20. September 1788. *)

*) An die Nunziatur konnte von allen geistlichen Gerichten appellirt werden. Der päbstliche Nunzius entschied in demselben durch seinen Kanzler, alles in der letzten Instanz. Die Klosterleute waren demselben am meisten unterworfen. D. H.

zumal der letztere längst durch verschiedene Verfügungen, die man in vorigen Zeiten schon getroffen hatte, völlig unnütz geworden war. *e*) Endlich entzog man auch verschiedenen Lehensvasallen, *f*) so wie den Rittern des h. Stephanordens *g*) und den Mitgliedern der Stadtmagistratskollegien *h*) einige besondere Vorrechte und Exemtionen in Justiz-Sachen, welche zu nichts weiter abzweckten, als die Vollziehung der Gerechtigkeit zu verzögern.

Nachdem nun die überflüssige Zahl der unnützen Rathskollegien und Gerichtshöfe — auf die vorerwähnte Art — gehörig vermindert, und die ordentlichen Gerichtsstellen in ihre ehemaligen Rechte wieder eingesetzt waren, so besetzte man diese mit erfahrnen Richtern, und verbannte alle Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Gerichten *i*) selbst,

---

e) S. das Circular vom 10. Juli 1782. Verordnung vom 22. Oktober 1788.

f) S. das Circular vom 24. Februar 1786.

g) S. die Verordnung vom 5. August 1783.

h) S. die Verordnung vom 15. Juni 1779.

i) Die Akten der aufgehobenen Pratica segreta, welche solche Prozesse entschied, enthalten Beweise genug von den harten Bedrük-

nebst den mannichfaltigen, aus der Ungewissheit des Rechtsstandes entstehenden Zwistigkeiten, auf immer aus den Tribunälen. Zugleich wurde das ganz unregelmäfsige Systèm abolirt, vermöge welches manche Rechtshändel gewissen zufälligen und aufserordentlichen, nach Listen gevvählten Richtern, zur Entscheidung war überlassen worden. *k*) Hierzu sah sich der Staat ehemals gezwungen, aus Mangel an Vertrauen auf die Beisitzer verschiedener Gerichtshöfe, die ihrer übermäfsigen Anzahl wegen, so wenig mit geschickten Männern besetzt waren, als diese, nach dem damaligen Systeme, gehörig konnten besoldet werden.

Indefs würden doch alle diese Anordnungen, so zweckmäfsig und wirksam sie auch waren, immer noch zu dem vorgesteckten Ziele nicht hingeführt haben: nämlich, den grofsen Unordnungen und ungerechten Gelderpressungen, welchen die Unterthanen, bei der gerichtlichen Betreibung und Vertheidigung ihrer Rechte, ausgesetzt waren, auf immer vorzubeugen, hätte man nicht alle diese Einrichtungen gleich darauf,

kungen, welchen die Clienten bei solchen Streitigkeiten ausgesetzt waren.

k) S. die Verordnung vom 30. Dezember 1771.

durch eine tüchtige Prozeſsordnung unterſtützt. Dieſe enthielt beſtimmte und ſtrenge Vorſchriften in Anſehung der gerichtlichen Termine und Inſtanzen, *l*) der Art und Form wie dabei sollte verfahren werden, so wie in Betreff der Gerichtstaxen, Prozeſskoſten und der Honorarien der Advokaten. *m*) Sie wurde nicht nur in kurzer Zeit in Ausübung gebracht, sondern auch auf die sämmtlichen Gerichtshöfe der Provinzen des Florentiniſchen Staats sowohl, als auf das Gebiet von Siena, ausgedehnt. Die neue Abtheilung der Provinzen (in Hinſicht auf die Juſtiz) *n*) beförderte dieſen wichtigen Zweck ebenfalls nicht wenig. Durch dieſelbe wurde nämlich eine bequemere und ſchicklichere Eintheilung der Oerter, in Anſehung der Gerichtsbezirke, bewirkt; die alten Kommiſſariate und Podeſterien wurden aufgehoben, und die neuen Vikariate und Podeſterien traten an ihre Stelle, welche letztere ganz nach der Gröſse der jedesmaligen Gebiete, und nach der Zahl der darin

l) S. die Verordnung vom 30. Dezember 1771.

m) S. die Verordnung und Tarif vom 12. Oktober 1779.

n) S. die Verordnung vom 30. September 1772.

befindlichen Städte und Flecken, in grœfsere und kleinere abgetheilt, und in verfchiedene Klaffen gebracht wurden. *)

Zugleich verbannte die Regierung den schädlichen Mifsbrauch, den Vorfitz in diefen Gerichtshœfen lediglich zufälligen durchs Loos gewählten Personen *o*) anzuvertrauen, die in der Rechtswiffenfchaft vœllig unerfahren, und nur die gleichgültige Stelle eines Figuranten zu vertreten im Stande waren. *p*) Sie befetzte dagegen ihre Stellen mit gefchickten Rechtsgelehrten, welchen eine beftimmte Anzahl von Subalternen beigegeben wurde, so viel als die Führung der Prozeffe u. s. w. erfor-

*) S. die geographisch-statistische Uebersicht von Toskana, im zweiten Bande dieses Werks, wo diese neue Eintheilung des Grofsherzogthums in Vicariate und Podefterien, ausführlich beschrieben ist. D. H.

o) Wie diese Wahl in dem Rathe der Zweihundert geschahe, ist schon in einer andern Note erklärt worden. Nur in den letzten Zeiten wurden einige Präsidenten von dem Fürsten ernannt.

p) Der Mangel an nöthigen Kenntnissen bei den meisten, auf obige Art gewählten, Justizbedienten, machte es nothwendig, ihnen viele Subalterne beizugeben, die ihre Stellen vertreten konnten. Zusammen genommen nannte man dies den Hof (la corte) des Kommissarius, des Vikarius, etc. Die beigefügten Subalternen hiefsen dagegen Richter, Kavaliere und Notarien. Der Richter untersuchte die Rechtsfälle in Civil- und Crimi-

derte. Diese erhielten dann sämmtlich eine hinreichende und fixe Besoldung. *q)*

Andere nicht unwichtige Veränderungen erfolgten zu gleicher Zeit in den Gerichtshœfen der Hauptstädte der verschiedenen Provinzen des Grosherzogthums. Zu Siena wurden die Aemter der Zollaufseher, des Richters in Kameral-

nalsachen. Erstere entschieden allein durch schriftliche Bescheide; in Kriminalsachen aber wurde nach der Mehrheit der Stimmen gesprochen. Der Kommissarius und Vikarius hatten weiter nichts dabei zu thun, als dafs sie die Urtheile mit unterschrieben. Der Kavalier protokollirte die Akten der bürgerlichen Rechtshändel, und der Notar führte bei peinlichen Prozessen die Feder. So mufste der Staat den Kommissarius, den Vikarius u. s. w. ernähren, ohne den geringsten Vortheil von ihnen zu ziehen.

q) Das alte System war sehr unordentlich in Ansehung der Einkünfte der Gerichtspersonen, die den sogenannten Hof der Kommissarien ausmachten. Sie bestanden blos in der Beköstigung, die ihnen der Prinzipal zu geben schuldig war, und obendrein oft streitig machte. Ausserdem hatten sie noch einen unproportionirlichen Antheil an den Sporteln. Dadurch wurde die Dürftigkeit dieser Gerichtspersonen so grofs, dafs die, in der Justizpflege so unentbehrliche, Redlichkeit oft in Gefahr gerieth, sich bestechen zu lassen.

und Pupillensachen, und andere dergleichen mehr, abgeschafft, *r*) und statt derselben ein Obergericht daselbst errichtet. Das pistojesische Gebiet stand unter der besondern Gerichtsbarkeit eines Tribunals, welches pratica segreta hiess. — Dieses wurde aufgehoben, und dem Stadtmagistrat zu Pistoja, nachdem man demselben eine bessere Einrichtung gegeben hatte, die Jurisdiktion übertragen. *s*) Zu Pisa hob man das Seekonsulat und das Wasseramt *t*) auf. Endlich wurden auch die, bereits oben erwähnten, in den Tribunälen der Hauptstadt zuerst eingeführten, Verordnungen, über die gerichtlichen Fristen und Instanzen, *u*) über das Honorar für die Sachwalter, *v*) über die Gerichtsporteln, (deren höchst geringer Betrag, nach einem unveränderlichen Tarif regulirt

r) S. die Verordnung vom 28. Oktober 1777.

s) S. die Verordnungen vom 14. Juni 1775. und vom 10. Dezember 1778.

t) S. die Verordnung vom 19. Dezember 1780.

u) S. die Verordnung vom 20. und 28. Okt. 1777. und vom 11. Mai 1779.

v) S. die Verordnung vom 12. Oktober 1779.

war,) *w*) in allen übrigen Gerichtshöfen des Grosherzogthums eingeführt.

So hatten Seine Majestät denn die innere Verfassung der sämmtlichen Tribunäle und Rathskollegien des Grosherzogthums von Grund aus verbessert, ihre Einrichtung simplifizirt und neu geordnet, und dadurch nicht nur den Unterthanen eine schleunige und promte Justizpflege verschafft, sondern auch die Erneuerung der schändlichen Beispiele von Prozessen, welche, zum völligen Ruin der unglücklicherweise darinn verwikkelten Familien, viele Menschenalter hindurch dauerten, für immer unmöglich gemacht.

w) S. die Verordnungen vom 23. November und 4. Dezember 1775. — vom 14. April 1781. und vom 2. Februar 1786.

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

zu der

Einleitung und zu dem ersten Abschnitte, über die Verwaltung der Civiljustiz.

Erste Anmerkung, zu Seite 4. des Textes.

So wahrhaft groſs und weise, die dort geäuſserten Grundsätze Leopold des Weisen und Gerechten, in Betreff einer zweckmäſsigen Publizität von Seiten des Regenten gegen Seine Unterthanen, unwiderſprechlich sind, so sehr die Mit- und Nachwelt das Andenken dieſes menſchenfreundlichen Monarchen dafür segnen wird, eben so sehr muſs es jedem Staatsbürger, in welchem Lande Europens er auch lebt, auffallen: daſs alle Regenten unſerer Hemiſphäre nicht längſt eine ähnliche, landesväterliche und Vertrauen erweckende Publizität in Ihren Staaten einführten, und nicht blos Privatmännern es erlaubten, öffentliche Gegenſtände der Staats- und Finanzverwaltung durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch von Seiten der Landesregierung selbſt, für eine solche öffentliche Darlegung der wichtigſten Regierungs- und Finanzgeſchäfte, nach allen ihren Urſachen und Wirkungen entwickelt, weislich sorgten. Der Zweck wäre doch wohl in allen Staaten,

— so wie ehemals in Toskana, — kein anderer, als der; das gegenseitige, so unentbehrlich nöthige Zutrauen zwischen dem Regenten und Seinen Unterthanen dadurch aufrecht zu erhalten und mehr noch zu befestigen.

Vorausgesetzt, — welches Niemand leugnen wird, — dass eine weise und menschenfreundliche Regierung die grösste Wohlthat ist für die Gesellschaft, welche sich derselben erfreut, warum will man dieser denn grade die wirksamsten Beweggründe absichtlich entziehen, ihre Dankbarkeit und Treue, ihre Liebe und Anhänglichkeit dem Regenten in ihrem ganzen Umfange zu widmen? — dadurch grade entziehen, dass man den Unterthanen den Gang der Regierungsgeschäfte, — so weit sie nämlich ohne Schaden für den Staat bekannt werden dürfen, — vorsetzlich verheimlichet, und den Staatsbürger völlig ausser Stand setzt, die redlichen Absichten des Regenten und das thätige Bestreben Seiner Minister, die Unterthanen zur höchstmöglichsten Glückseligkeit zu führen, — froh zu bewundern und dankbar zu verehren! — Aller Unmuth, alle Unzufriedenheit und jeder falsche Wahn gegen die Regierung, mit allen ihren, in unsern Tagen so schrecklich gewordenen, verderblichen Folgen, müsste ja bei einer solchen weisen und edeln Publizität vom Thron herab, durchaus wegfallen; ja es würde eine solche unglück-

liche Stimmung der Unterthanen gegen ihren Souverain, wie wir sie leider seit etlichen Jahren in Frankreich, in Lüttich, in den Niederlanden, u. s. w. zum Abscheu erblickten, bei einem solchen offenen und vertrauensvollen Verfahren des Regenten gegen Seine Nation, nie Platz greifen können.

Auf der andern Seite frägt man mit Recht: Welches ist denn der Nutzen aller solcher Verheimlichungen und Verschleierungen von öffentlichen, bereits vollzogenen Regierungsgeschäften gegen das Volk, dessen Wohl dadurch befördert werden soll? — Waren diese etwa so beschaffen, dass die Nation selbst, sie nie freiwillig würde gemacht haben? — wie z. B. Lords North Ministerialgeschäfte in England, meist von der Art waren, während des amerikanischen Krieges. — Dann muss man sie freilich zu verschleiern suchen, aus Furcht vor der Nation; in dem Fall aber sind sie auch wahrlich nicht gut. Oder hält man vielleicht die Unterthanen an sich für zu unbedeutend, als dass man ihnen die Mittel und Wege, die Absichten und Beweggründe vorlegen sollte, wodurch und weshalb der Regent ihre Glückseligkeit beförderte? Ich dächte doch, diesen Einwurf widerlegten schon die durchaus anerkannten Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, und die bisherigen Erfahrungen in unsern Tagen, hinlänglich. — Eine solche geringschätzige Behandlung der Unterthanen von Seiten des Regenten kann nichts anders, als Indignation und Abnei-

gung gegen den Souverain bei dem Volke bewirken. Ueberhaupt ist eine Nation in der That berechtiget, so viel Notiz von der Regierungsverwaltung zu verlangen, dafs sie weifs, wie sie mit der Regierung daran ist: — sey es in Rufsland oder in Holland, in Neapel oder in England, hier mehr dort weniger, je nachdem die Regierungsverfaffung es fordert, immer aber doch so viel, dafs die Nation sich überzeugt: sie würde in ähnlichen Fällen selbst und freiwillig eben so gehandelt haben.

Vielleicht aber hält man eine solche Publizität in Regierungsangelegenheiten überhaupt, für gefährlich. In dem Fall, müfste man doch wohl unterscheiden, zwifchen Publizität in auswärtigen, oder in innern Staatsverhandlungen; zwifchen wirklich vollzogenen Regierungsgefchäften, oder solchen, die noch erst geschehen sollen, oder mit welchen man grade in der Ausführung begriffen ist; so wie endlich zwifchen der weifen Verbergung wahrer Mängel der Staatsverfaffung und Regierungsverwaltung, (welchen der Regent nicht sogleich abhelfen kann,) oder solcher Gegenstände, die der Regierung zur Ehre gereichen, oder durch deren Bekanntmachung doch dem Staate keineswegs ein Schaden erwachfen kann. Natürlicherweife wird die Staatsklugheit in allen diefen Fällen, eben so verfchieden handeln müffen, als die Fälle selbst unter einander abweichen.

Auswärtige Staatsgeschäfte müssen schon ihrer Natur nach, durchgängig mit der äussersten Verschwiegenheit behandelt werden, wenn sie anders gelingen sollen. In dem Fall wäre es verderblich, sie vor der Zeit zu offenbaren. Eben diese Verschwiegenheit wird vor und während der Vollziehung einheimischer Landesangelegenheiten, in vielen Fällen ebenfalls statt finden müssen, wenn der Regent nämlich nicht verbunden ist, solche Angelegenheiten vorher mit den etwanigen Landesständen zu berathen. *) In allen diesen Fällen muss die jedesmalige Verbindlichkeit des Regenten gegen Seine Unterthanen, und das wahre, aus einer solchen von Ihm beförderten oder unterdrückten Publizität, zu entspringende Wohl oder Weh des Staats, lediglich für oder wider dieselbe entscheiden. **)

*) Ich darf wohl nicht erst bemerken, dass hier von der unbedingten Verschwiegenheit einzelner Landeskollegien, oder deren Mitglieder, in Sachen, die in ihrem Kollegio verhandelt werden und durchaus geheim bleiben sollen, nicht die Rede sey. Diese muss in dem Fall unverbrüchlich seyn, bis ihre Pflichten ihnen das Gegentheil erlauben.

**) Man sehe über diese Betrachtungen den kleinen Aufsatz: Ueber den Geist der Verschwiegenheit in den königlich-preussischen Staaten, in Schlözers Briefwechsel, Heft VII. Nro. III. S. 2., obgleich auch darin das Uebertriebene gezeigt wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0063

Kurz, in allen Fällen, wo die Nation selbst das Geheimhalten billigen muss, da befiehlt der Regent es mit Recht, und dann war die Verheimlichung lobenswerth.

Auf der andern Seite aber, wo das Wohl des Staats durch eine weise und zweckmäßige Publizität gar nicht gefährdet, vielmehr befördert wird, oder, wo die Regierungsgeschäfte wirklich schon vollzogen worden, und von der Art sind, dass sie das Interesse der Unterthanen unmittelbar betreffen, auch über kurz oder lang doch zur Kenntniss derselben kommen müssen, da ist ihre Bekanntmachung theils recht, nützlich und nöthig, theils aber auch von Seiten der Landesregierung selbst bewirkt, weit ehrenvoller und Zutrauenerwekkender für den Regenten, als wenn dies von Privatpersonen geschieht. Alle, durch Unkunde oder Partheilichkeit verursachte Unrichtigkeiten in der Darstellung öffentlicher Staatssachen, die dem Privatschriftsteller so leicht zu Schulden kommen, werden durchaus wegfallen können, sobald der Regent selbst zu Seinen Unterthanen redet, oder durch Seine Staatsbedienten zu ihnen reden läßt. Was hat denn der königlich-preussische Staat z. B. bisher dadurch verloren, dass der verdienstvolle Staatsminister, der Herr Graf von Herzberg, seit mehrern Jahren schon, die wohlthätigen Anordnungen und Verfügungen der beiden glorreichen Monarchen Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. in öffentlichen Schriften dem Publi-

kum vorlegte? — Stimmt nicht jeder einsichtsvolle Patriot jenem berühmten Staatsmanne darin bei: dafs es für die Regierung eines Staats, — selbst dann, wenn sie ganz monarchisch ist, — eben so ehrenvoll als nützlich sey, bei wichtigen Veranlassungen oder merkwürdigen Epochen, den Zustand des Staats öffentlich der Nation vorzulegen, um Vertrauen und Dankbarkeit, Liebe und Anhänglichkeit, Treue und Gehorsam bei den Unterthanen dadurch mehr noch zu bewirken und zu befestigen.

Wenn indefs die Regierung eines Landes zu einer solchen, Liebe und Vertrauen erweckenden, Sprache mit ihren Unterthanen, sich nicht entschliefsen könnte, — so sehr dies auch nach Leopold II. Beispiel in unsern Tagen wahrlich zu wünschen ist, — so wäre es doch billig und gerecht, einzelnen Privatpersonen im Staat es nicht zu verwehren, öffentliche Gegenstände und Thatsachen der Landesregierung, die keine Geheimnisse sind, noch seyn können, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Dahin rechne ich alle Gegenstände der Länder- und Völkerkunde, des Staatsrechts, der Staatsverwaltung und des Finanz- und Kameralwesens, in so weit es öffentliche Gegenstände, wirkliche Thatsachen und unläugbare Wahrheiten sind, deren Bekanntmachung dem Staate eben so wenig zum Nachtheil gereichen kann, als es die Absicht des Verfassers war,

dem Staat auf irgend eine Art dadurch zu schaden. Die Bekanntmachung solcher Sachen überhaupt zu verbieten, wäre wahrlich eben so unrecht, als unpolitisch: unrecht, weil eine vernünftige Publizität ein unveräusserliches Recht des Menschen ist: unpolitisch, weil unzählich viel Gutes dadurch gestiftet werden kann, auch keine Gewalt auf Erden im Stande ist, alle Publizität zu unterdrücken. Verbotene Dinge aber, die nicht zu verbieten sind, reizen durchaus zur Uebertretung; und dann mischt sich leider so oft, Spott und Satyre mit unter die Wahrheit.

Man muss sich wundern, wie so oft die unbedeutendsten Data der Länder- und Völkerkunde in manchen Staaten eben so geheim gehalten werden, als wenn es die grösten Staatsgeheimnisse wären. Ist dies weise gehandelt, so hat die russische Kaiserin Katharina II. in der That nicht wohl daran gethan, Ihre ungeheuern Staaten durch die Professoren der russischen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, bereisen und nachher beschreiben zu lassen. Wir würden also diese Länder durch die trefliche Schriften eines Pallas, Gueldenstaedt, Gmelin, Herrmann, Hupell, etc. nicht kennen; wir würden Galanthi's Erdbeschreibung von Neapel und Sicilien, und so unzählich viele deutsche, englische und französische Werke: über die Länder- und Völkerkunde mehr, gar nicht besitzen, mithin von allen Staats-

merkwürdigkeiten einzelner Länder eben so unrichtig urtheilen, als vor fünfzig Jahren noch von dem französischen Ministerio über Rufsland geurtheilt wurde, wie der bekannte Mylord Marechall (v. Keith,) als preussischer Gesandter auf Friedrich II. Befehl, den französischen Ministern eine Karte von Rufsland vorlegen mufste, um ihre auffallende irrige Begriffe von der Lage dieses grofsen Reichs dadurch zu berichtigen. *)

Selbst in dem Fall, wenn die Gegenstände, welche der Schriftsteller abhandelt, auch nicht alle angenehmen Inhalts sind, noch durchaus zum Lobe der Regierung eines Staats gereichen, sollte man die Bekanntmachung seiner Schrift doch nicht verbieten; vorausgesetzt, dafs er nicht aufwiegelt. Referirt der Schriftsteller falsch, so widerlegt man ihn; urtheilt er einseitig, so berichtige man sein schiefes Raisonnement; verläumdet er, so ist er strafällig; gehört er zu den Malcontenten, die Alles, was die Regierung thut, aus einem unrechten Gesichtspunkt ansehen, und mit häfslichen Farben schildern, so verbiete man einem so unbilligen Menschen das Verbreiten seiner hämischen Insinuationen; ist er aber niederträchtig genug, sich zu dem Verbrechen eines boshaften Aufwieglers herabzuwürdigen, so bestrafe man ihn als einen Feind des Vaterlandes nach den Gesetzen! — **)

*) S. Eloge du Mylord Marechall par Mr. D'Alembert.

**) Die weitere Ausführung dieser wichtigen Materie, verspare ich bis

Ton und Darstellung verrathen übrigens bald die gute oder böse Absicht eines solchen Schriftstellers, ob er nämlich durch seine Druckschrift dem Staat nützen oder schaden will; und dies ist, meines Erachtens, der einzige Maasstab, wornach man ihn und seine Handlung beurtheilen sollte.

Der allgemeine Nutzen einer solchen weisen und zweckmäfsig geleiteten, mithin nicht übertriebenen Prefsfreiheit von Seiten des Privatmanns, erhellet übrigens, auffer dem Obengefagten, auch aus folgenden Sätzen:

1) Mancher Argwohn gegen die Güte und Redlichkeit der Regierung, so wie gegen die Absichten und Maasregeln derselben, wird dadurch verhütet, wenn die Prefsfreiheit nicht beschränkt ist, — mithin die aus Mifstrauen entspringende Unzufriedenheit der Unterthanen von selbst wegfällt. Die Furcht vor willkürlicher Despotie, (die unsere guten Fürsten wahrlich selbst verabscheuen,) wird dadurch schon verscheucht, dafs man über öffentliche Gegenstände im Staat, mit Bescheidenheit frei reden und schreiben darf. Den Beweis

zu einer andern Zeit. Man sehe indefs darüber die kurzen Aphorismen eines mir unbekannten Rezensenten, in der staatswirthschaftlichen und juristischen Litteratur, Juni 1794. S. 161., welche zu Baireuth herauskommt.

giebt vorzüglich Dänemark in unsern Tagen. Warum entstehen dort keine Revolten, warum zeigt sich dort nicht einmal Unzufriedenheit oder irgend eine harte Kritik über die Regierung bei der möglichsten Preßfreiheit? — Welch ein eifriges Bestreben der Nation, die Regierung zu unterstützen, äußerte sich vielmehr in Dänemark bei dem letzten Brand in Kopenhagen, und bei der Ausrüstung der Flotte! —

2) Manche Mängel und Gebrechen im Staat würden ohne Publizität und Preßfreiheit nie, oder doch sehr spät zur Sprache kommen; bei allen Berichten, die man von ganzen Landeskollegien oder einzelnen Privatpersonen fordert, oder auch, bei allem heimlichen Angeben, welches man oft sogar anonymischen Kalumnianten ungerechterweise erlaubt. *) So schädlich und gefährlich die letzteren sind, so einseitig pflegen nicht selten die Berichte ganzer Kollegien zu seyn, deren Interesse in einzelnen Fällen mit dem Wohl des Privatmannes nicht ganz harmonirt. Solche Kollegia sind gewöhnlich eximirt von manchen Auflagen und Lasten, deren Einfüh-

*) Froh und dankbar bemerke ich hier, dass alles heimliche Angeben, Verhetzen und Verläumden höchsten Orts von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ludwig X. sowohl, als von dem jetzt regierenden Herzog von Wirtemberg neuerlich verboten worden, welchem nachahmungswürdigen Beispiel gewiss alle gute Fürsten nachfolgen werden.

rung sie als nützlich für den Staat und leicht für den Unterthan empfehlen. Das Verfahren der ehemaligen Parlamenter in Frankreich nicht allein, (z. B. zu Toulouse) sondern auch die Regierungsgeschichte Josephs II. erläutert diese Behauptung, die ich auch mit andern Beispielen aus unsern jetzigen Staaten leicht belegen könnte!

3) Die wirkliche Ausbreitung der Länder- und Völkerkunde nicht allein, sondern auch die Bereicherung der Geschichte, des Staatsrechts, der Politik, etc. wird durch Publizität und Pressfreiheit gar sehr befördert. Wie sichtbar haben diese Wissenschaften seit den letztern dreissig Jahren in Deutschland gewonnen, seitdem die Regenten, nach Josephs und Friedrichs II. Beispiel, Publizität beförderten. Oder haben etwa die Schriften des Herrn Grafen von Herzberg und des Herrn von Dohm, so wie die Werke von Moser, Sonnenfels, Pütter, Müller, von Friedberg, des Staatsraths J. v. Müller, Büsching und Schlözer u. s. v. a. m. in dieser Hinsicht nicht grossen Nutzen gestiftet? War ferner die genauere Kenntniss jener wissenschaftlichen Gegenstände für die Verbesserung der Regierungsverfassung und Staatsverwaltung unserer Länder, von gar keinem Werth? — dann hätte Leopold II. wirklich einen solchen Schatz von Kenntnissen dieser Art Sich nicht erwerben dürfen, wie Allerhöchstderselbe ihn wirklich besass: dann war die grosse Sorgfalt überflüssig, die

Studien Seiner Durchlauchtigsten Prinzen so zu leiten, dafs Sie der Hofnung ganz entsprächen, die der glorwürdige Vater Sich von Ihnen machte, und die wir jetzt so ganz an diesen unübertreflichen Fürsten erfüllt sehen.

4) Die weise Zulassung einer gemäfsigten Preſsfreiheit verhindert grade am ersten, den Mifsbrauch derselben. „Si l'on „jouissoit, d'une liberté honnête, on n'auroit plus recours à la „licence" erinnerte ein ehemaliger berühmter französischer Schriftsteller mit Recht, obgleich dies jetzt in Frankreich, so wie alles Uebrige bis zum Abscheu übertrieben wird.

Unleugbar ist es doch, dafs unter Friedrichs II. Regierung im Preussischen, solche Schmähschriften und Libelle nicht erschienen, wie in der Folge bei einer gröfsern Einschränkung der Preſsfreiheit wirklich ans Licht getreten sind!

5) Dagegen lehrt die Geschichte der neuern Zeit, dafs eine gehörig geleitete bürgerliche Freiheit im Reden und Schreiben ganze Nationen veredelte, ihre Geisteskräfte entwickelte, und ihre sittliche Kultur beförderte. Friedrich der Grofse sagt darüber in einem Brief an d'Alembert: „Que „sans la liberté d'ecrire les esprits restent dans les ténèbres." (S. die Supplemente zu Friedrichs II. Correspondence, und die Berliner Monatschrift, April 1784. S. 312.)

Eben der Meynung waren auch Joseph II. und Leopold II., wenn Letzterer gleich, des unsinnigen Mifsbrauchs

wegen, welchen Frankreich in unsern Tagen mit der Preſsfreiheit trieb, als Monarch des österreichischen Staats starke Einschränkungen darin machen mußte. Diese machte der glorwürdige Kaiser aber wahrlich in Toskana nicht; vielmehr versicherte Allerhöchstderselbe mir (1790.) Selbst: „Daſs Er „keinen Schriftsteller schätze, der nicht kühn und „freimüthig schriebe, und daſs Er solchen Autoren „Vieles von Seinen Kenntniſſen verdanke.“

Will man indeſs Beispiele von ganzen Staaten für die Wahrheit jener Behauptung, so vergleiche man in Betreff der Moralität und Kultur das alte, freie Griechenland mit dem sklavischen Perſien, Rom in seinem goldnen Zeitalter mit den despotischen Staaten seiner Zeit in Asien, etc.; und in unsern Tagen England mit Spanien, Helvetien mit Portugal, den Kirchenstaat mit Toskana, Dänemark mit Rusland, etc.

Zugleich beweisen diese Staaten denn auch, daſs die guten Köpfe in denselben, grade durch die gröſsere, bürgerliche Freiheit und Publizität, theils gebildet, theils ans Licht gezogen wurden. Sonst hätte Griechenland und Rom nie so viele groſse Männer hervorgebracht, und die österreichische und preuſsische Monarchie unter Josephs II. und Friedrichs II. Regierung nicht so viele treffliche Militärpersonen und Staatsmänner gezogen, als wir noch jetzt in diesen Staaten erblicken. Fried-

rich II. sagte aber selbst in seinen hinterlassenen Werken: „Die Stärke eines Staats beruht zum Theil auf die „guten Köpfe, welche bei der Staatsverwaltung „angestellt sind.“ Deshalb suchte er sie auf alle Art zu bilden und hervorzuziehen. Vielleicht gab es aber nie Staaten, die wirklich an gebildeten und fähigen Männern zu den wichtigsten Staatsämtern Mangel litten? — So! Warum zogen Peter I. bis auf Katharina II. denn seit hundert Jahren so viele trefliche, deutsche Männer nach Rufsland hin? — Warum fehlte es denn Portugal (1762.) an einem Graf von der Lippe-Bückeburg, und Spanien an einem tüchtigen Finanzminister nach Squilaci's Abgang unter Karl III. 1765. (s. Schlözers Briefwechsel, Heft LIII.) so vieler andern Beispiele in unsern übrigen deutschen und europäischen Staaten nicht zu gedenken! —

Ich setze ferner

7) hinzu: Dafs eine ganze Nation, durch einen gehörigen Grad von bürgerlicher Freiheit im Handeln, Reden und Schreiben, nicht nur klüger und kultivirter, sondern auch fester in ihren Grundsätzen und Handlungen, selbstständiger und muthiger in ihren Unternehmungen seyn wird, als ein Volk, welches unter dem Druck einer politischen und religiösen Despotie seufzt. Dies zeigten die Niederländer in ihren langwierigen Kriegen gegen die spanischen Könige

Philipp II., III. und IV. Dies zeigen die Britten noch jetzt, in Vergleich mit den Portugiesen, die protestantischen Kantone in Helvetien, verglichen mit den katholischen, u. a. m. (S. hierüber Ehlers Winke für gute Fürsten, Prinzenerzieher und Volksfreunde, Abth. I.)

Daraus resultirt denn auch:

8) Dafs ein solches, nicht unterdrücktes Volk thätiger, wohlhabender und glücklicher seyn müsse, als eine sklavische, durch Intoleranz und Despotie niedergebeugte Nation. Was man auch von der grofsen Glückseligkeit der russischen Leibeigenen radottiren mag, so mufs es einem sachkundigen Manne in der That doch sonderbar vorkommen, ihr trauriges Loos dem glücklichen Zustande eines freien Pächters in England vorziehen zu hören, oder, das kümmerliche Schicksal der Einwohner des Veltliner Thals und der übrigen Unterthanen von Graubünden, über das freie Leben des Appenzellers erhoben zu sehen! —

Ich füge endlich — was ich schon oben berührte — noch

9) hinzu, dafs eine solche, durch bürgerliche Freiheit glücklich und wohlhabend gewordene, Nation mehr Anhänglichkeit zeigt an ihre Regierungsverfassung, und mehr Liebe und Dankbarkeit hegt gegen ihre Regenten, als ein sklavisch gehaltenes Volk. Die brittische Nation beweisst dies in unsern Tagen auffallend, da sie befürchten mufs, ihre gegenwärtige Konsti-

tution, worunter sie so lange bürgerlich frei und glücklich lebte, durch Frankreichs Empörungen erregende Machinationen erschüttert zu sehen. Welche Privatverbindungen sieht man jetzt in England zur Aufrechthaltung der bisherigen Regierungsverfassung; wenn gleich einige Uebelgesinnte sich heimlich durch französische Insinuationen zu gegenseitigen Vereinigungen verleiten lassen. Dabei scheint es doch auch, als wenn die Regierung zu wenig Rücksicht nimmt auf den allgemeinen Wunsch der Nation, eine Reform der Parlamentswahlen bewirkt zu sehen. Demohngeachtet vereinigen sich die wichtigsten Männer von der Hof- und Oppositionsparthei mit dem gröfsten Theile der Nation, für die Erhaltung der Regierungsverfassung in Grofsbrittannien.

Allein nicht blos für ihre Konstitution, sondern auch für ihren guten König Georg III. zeigte sich die gröfste Liebe und Anhänglichkeit der Britten, während der unglücklichen Krankheit dieses Monarchen (1788. — 89.) in einem so hellen Glanze, dafs bei der ersten öffentlichen Erscheinung des Königs, nach Seiner Genesung, in der Paulskirche zu London, die Freude des Volks keine Grenzen kannte. Umgeben von vielen tausend, bis zum höchsten Enthusiasmus entzückten Unterthanen, wagte es an diesem Tage kein Taschendieb, auch nur ein Schnupftuch zu stehlen; Ehrfurcht gegen seinen König, Dank für die Gottheit, welche diesen guten Regenten der glück-

lichen Nation noch einmal wiederschenkte, lähmte ihm die Hand in dem Augenblick, wo er ungestraft hätte rauben können. Alle Stimmen und selbst die Aussagen nachmaliger Delinquenten bezeugten dies seltene Phänomen einmüthig.

Aehnliche rührende Beweise der Liebe, Treue und Dankbarkeit gegen ihren grosen und wohlthätigen Regenten, gaben nicht nur die Unterthanen der österreichischen und preussischen Monarchie, bei dem Grabe Josephs, Leopolds und Friedrichs II., sondern es legten auch in unsern Tagen noch, der Adel und das Volk im Oesterreichischen, nebst der ungarischen Nation, durch die grosen, freiwilligen Beiträge, welche sie dem menschenfreundlichen und liebenswürdigen Kaiser Franz II. zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich darbrachten; — so wie die thätigen Beweise der Liebe und Treue von Seiten der Unterthanen im Hessen-Darmstädtischen, in Sachsen-Gotha und Meinungen, im Braunschweigischen, u. s. w. einen unwidersprechlichen Beweis ab von der Wahrheit: Dass allerdings in monarchischen Staaten, die nicht despotisch beherrscht werden, eben so viele Anhänglichkeit an die Regierung, eben so viel Patriotismus und Treue statt finden könne, als Vaterlands- und Freiheitsliebe in Republiken zu herrschen pflegt. Der Unterthan ist gewis dankbar gegen die Regierung, welche ihn glücklich macht, sie sey nun monarchisch oder republikanisch. Warum sollte aber in Monarchien nicht eben so gut

bürgerliche Freiheit, (d. h. der glückliche Zustand nicht nach willkürlichen, sondern nach weisen und wohlthätigen Landesgesetzen zu leben, die blos das Wohl der Staatsbürger bezwecken) — statt finden können, als in republikanischen Staaten? Lebt man doch in monarchischen Staaten gewöhnlich noch weit ruhiger, als in demokratischen, da Partheisucht, Unruhe und Unordnung den innern Frieden hier seltener stören, als in Republiken, wo Niemand allen Partheien gefallen kann; dagegen aber der Unterthan in Monarchien seine ganze bürgerliche Glückseligkeit einem weisen und menschenfreundlichen Regenten allein verdankt.

Dies war denn auch der Fall in Toskana, unter der glorreichen fünfundzwanzigjährigen Regierung Leopolds II. Diesen menschenfreundlichen Grundsätzen verdanken wir das vorliegende königliche Werk. Der verklärte Monarch bestätigte dadurch Seinen Ausspruch: „ In meinen Staaten (in „ Toskana) konnte Alles öffentlich gesagt werden, was die Re„ gierung that. Eben deswegen geschah es öffentlich, dass es „ zu Jedermanns Kenntniss gelangen sollte. Handelt die Re„ gierung gerecht und weise, warum sollte sie das Licht der „ Publizität fürchten? In Toskana wurde nicht genug von der „ Staatsverwaltung geschrieben, deshalb habe Ich selbst dem „ Publikum meine Regierungsverwaltung vorlegen lassen. “ — Nun, diese Publizität ist es denn, die ich hier zu empfehlen suchte. D. H.

Zweite allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitt,

den freien Kornhandel betreffend.

(Seite 7.)

Zu jenen übereilten und unglücklich ausgefallenen Verfügungen in Toskana, während der grofsen Hungersnoth, (1765. 1766. u. f.) gehört unstreitig auch diese: dafs aus den nördlichen Ländern Europens, auf holländischen Schiffen, ein beträchtlicher Vorrath an Korn, einige 100,000 Rthlr. an Werth, eiligst herbeigeschafft wurde, welches aber bei seiner Ankunft gröfstentheils verdorben war. Dadurch wurden nun noch mehrere Krankheiten in Toskana verbreitet, als schon, durch die anhaltende Hungersnoth erzeugt, darin herrschten.

Bei einer strengern Untersuchung in dem Grofsherzogthum selbst, fand sich endlich, auf den Speichern der reichen Eigenthümer, vornehmlich des Adels, so viel Getreide, als zum Unterhalt der Einwohner auf eine geraume Zeit nur immer nöthig war. Dies rührte daher: der Bauer sahe sich in jener Epoche, theils durch Geldnoth, theils durch die damaligen widersinnigen Proviantgesetze, gezwungen, sein entbehrliches Getreide an die öffentlichen Vorrathshäuser zu verkaufen. Diese dienten zwar den armen Städtern zur Vorrathskammer, sie waren aber gewöhnlich schon gegen die Mitte des Winters völlig ausgeleert. Dann mufste man seine Zuflucht zu den an-

gefüllten Kornspeichern der adelichen und bürgerlichen Kornhändler nehmen, die aber mit ihrem Vorrath so lange zurückhielten, bis der Preis des Getreides aufs höchste gestiegen war. Nach strengen Rechtsgrundsätzen — behauptet man — konnten sie jedoch ihr Korn, als ein Eigenthum, auch bei der grösten allgemeinen Noth an sich behalten, und tausend ihrer Mitbürger kaltblütig verhungern sehen. Leopold II. aber betrachtete diesen Kornwucher, als Mensch, als Vater und Vormund seiner Unterthanen, aus einem andern Gesichtspunkt. Ihm schien es unmenschlich zu seyn, so viele Tausende seiner armen Unterthanen umkommen zu lassen, während dass ihre reichen Mitbürger mehr Getreide auf ihren Böden hatten, als Toskana in Jahr und Tag bedurfte. Fremdes Korn konnte man in Geschwindigkeit für Geld nicht erhalten, oder es war verdorben, wenn es anlangte. — Was hätte Friedrich II. unter solchen Umständen gethan? Unstreitig zuerst die königlichen Magazine ausgeleert, — (wie Er in der grosen Theurung 1772 u. f. auf eine preiswürdige Art that) — und dann den reichen Privatleuten befohlen, ihren Kornüberfluss auch auf den Markt zu bringen. — Nun, das that Leopold II. denn auch: und man macht diesem Monarchen noch jetzt über diese Anordnung wirklich Vorwürfe? — Sollten Philosophen und Rechtslehrer so fühllos seyn? — Wissen sie denn auch, auf welche Art die reichen Gutsbesitzer in Toskana zu einem be-

trächtlichen Theil ihres Korns gelangt waren? Sie war folgende. Etwa ein Drittheil des Grund und Bodens von Toskana gehörte reichen Gutsbesitzern, meist Adelichen, ein Drittheil der Kirche, und das Uebrige dem Landmanne. Beide erstern Klassen hielten ihren Feldbau in der besten Ordnung, weil der Bauer sie dabei mit ungeheuern Frohndiensten unterstützen musste, worüber denn sein eigener Acker oft ungebaut liegen blieb, oder doch elend bestellt wurde. Um ferner die Abgaben an die Landesherrschaft und an die adelichen Gutsherren abtragen zu können, musste der Bauer sein weniges Getreide theils an die Gutsherren selbst, theils an die öffentlichen Kornmagazine, gleich nach der Erndte, in Natura abliefern, oder zu den niedrigsten Preisen verkaufen, und dann im Winter oder Frühjahr von diesen Kornwucherern zur eignen Consumtion und Einsaat sein nöthiges Getreide zu theuern Preisen wiedernehmen, oder verhungern.

Eben dies ist noch jetzt in Neapel der Fall. Die Landedelleute (Barone) bestimmen dort, mit Zuziehung der Landleute, jährlich nach der Erndte den Preis der Lebensmittel und Feldfrüchte, nach dem möglichst niedrigsten Etat. Diese Festsetzung der Preise heisst dort: Contratto alla voce, und scheint beim ersten Anblick den armen Mann zu begünstigen, unterdrückt aber im Grunde den Landmann, und bereichert den Gutsherrn allein. Der einmal festgesetzte Preis wird nämlich

alsdann gesetzlich gemacht, dauert aber nur zwei Monate. Während dieser Zeit schliessen die Gutsherren alle Rechnungen mit ihren Pächtern ab, und heben die Abgaben, die ihnen der Bauer in Menge zu entrichten hat, sämmtlich ein. Da der Landmann zu eben der Zeit die königlichen Abgaben auch bezahlen muss, so kann er sein Getreide, Oel, etc. nicht so schnell zu Gelde bringen, zahlt also seine Gutsherren, Pachtherren, etc. mehrentheils in Naturalien aus, angerechnet zu den niedrigsten Preisen, welche die vorgenannte Contratto alla voce festsetzte. Auch darf er seine Feldfrüchte an keinen Andern verkaufen, als an seinen Gutsherrn, wenigstens nicht ohne dessen Erlaubniss.

Sobald nun alle Geschäfte zwischen den Bauern und Gutsherrn abgethan sind, so hört der Contratto alla voce auf, und der zwei- bis dreimal höhere Marktpreis tritt wieder ein; nach welchem denn der Gutsherr das Getreide, etc. was der Landmann im Winter und Frühjahr noch bedarf, diesem armen, geplünderten Manne wieder verkauft. Alles geht dabei ohne äussern Zwang ruhig zu; der Bauer willigt ein, weil er zu arm ist, um sich zu widersetzen, und die Baronen bereichern sich auf diese — (auch ja wohl gesetzliche?) Art mit dem Blute ihrer Unterthanen. *)

*) S. Gorani geheime Nachrichten von Italien, Th. I. S. 48.

Im Kirchenstaat zieht die päbstliche Kammer diese Beute selbst. Bekanntlich setzt dort die Annona — ein vom Pabst Innocenz X. eingeführtes Proviantamt — einen niedrigen, fast immer gleichen Getreidepreis fest, nach welchem alle Landleute ihre sämmtlichen Früchte der apostolischen Kammer jährlich verkaufen müssen. Alle Privatpersonen müssen dagegen ihr Mehl von den Beckern, und diese ihr Getreide von der päbstlichen Kammer nehmen. — Will ein einzelner Landmann sein Getreide anderswohin verkaufen, so zahlt er der päbstlichen Kammer für jeden Rubbio (25 Pfund) 10 bis 12 Paulas, oder einen französischen Thaler, für die Erlaubniss. *)

Wollte nun Leopold durch ähnliche ungerechte Einrichtungen und Missbräuche, so wie durch die Härte der Kornwucherer in Toskana, Seine Unterthanen nicht verhungern sehen, so musste Er diese zu menschlichern Gesinnungen bewegen, und jene Missbräuche aufheben. Beide schienen Ihm dem Naturrecht so wenig angemessen zu seyn, als einer gesunden Politik. Er nöthigte daher die Kornjuden, ihr vorräthiges Getreide sofort auf den Markt zu bringen und zu beliebigen Preisen zu verkaufen. Dadurch wurde aber die Konkurrenz auf einmal so stark, dass die Kornpreise ungemein fielen; woraus

*) S. ebendaselbst Th. II. S. 163. und Le Bret statistische Vorlesungen, II. B. von Rom, S. 256. — .

der grofse Vorrath an Getreide von selbst hervorleuchtete. — Darauf hob der weise Monarch alle Monopolien mit dem Getreidehandel, so wie alle Korn- und Proviantgesetze, Aus- und Einfuhrzölle, u. s. w. auf, und gab den Getreidehandel in Toskana so vollkommen frei, dafs Jeder so viel Getreide zu allen Zeiten ein- und ausführen konnte, als er nur immer wollte.

Das unglaubliche Murren von Seiten der Kornwucherer schreckte den weisen Grofsherzog nicht ab, fest auf diese neue Verordnung und Handelsfreiheit zu halten, und eine fünf und zwanzigjährige Erfahrung zeigte unwidersprechlich, dafs sie das einzige Mittel war, einen Staat, wie Toskana, der an sich so fruchtbar ist, und der zu Wasser und zu Lande so leicht mit auswärtiger Zufuhr versehen werden kann, vor aller und jeder Hungersnoth zu bewahren; zumal da der tief gesunkene Ackerbau durch diese Vorkehrungen sichtbar wieder empor gebracht wurde.

Freilich suchten die Gutsbesitzer, Klöster und reiche Partikuliers diese Verordnung durch allerlei mündliche und schriftliche Vorspiegelungen zu verschreien, und sogar den Pöbel zum Aufruhr zu bewegen, um diese Verfügungen wieder rückgängig zu machen. Allein Leopold — damals noch in einem Alter von 18 Jahren — blieb standhaft, opferte selbst grofse Summen dabei auf, und hatte die Freude, bald die glückliche Folge dieser weisen Einrichtung allgemein anerkannt zu sehen. Ja der

bessere Theil der Nation liefs sogar, dem Grofsherzog zu Ehren, eine Medaille auf diese trefliche Verordnung schlagen, mit der Umschrift: „Libertate frumentaria restituta, opes auctae“ auf der einen Seite, und auf der andern: „Principi providen- „tissimo.“

Mit der freien Ein- und Ausfuhr des Getreides und mit der Aufhebung aller einheimischen Zölle und übrigen Einschränkungen, Monopolien des Kornhandels, etc. vertilgte der Grofsherzog gleichwohl nicht alle Vorrathshäuser und Kornmagazine in Toskana; vielmehr konnte Jeder dergleichen anlegen, wann und wo er wollte. Auch findet man selbst grofsherzogliche Magazine zu Livorno, etc. Nur der Handel mit Getreide ist in jeder Hinsicht ganz frei, und der Privatmann bedient sich der grofsherzoglichen Magazine zum Aufbewahren seines Getreides, wenn er will. In Livorno z. B. ist die Einrichtung damit folgende. Sobald ein Schiff mit Getreide, Oel, etc. im Hafen ankommt, kauft jeder wer Lust hat einen Theil oder die ganze Ladung, und läfst sie ins grofsherzogliche Magazin bringen. Die Direktoren untersuchen die Qualität der Waare, lassen sie messen oder wiegen, und geben dem Eigenthümer einen vollständigen Empfangsschein darüber. Beim Verkauf der Waare zahlt der Eigenthümer 1 pC. vom Werth, und händigt dem Käufer blos den Empfangsschein ein, der so bei jedem neuen Verkauf in andere Hände kommt, wie ein Wechselbrief,

ohne dafs die Waare weiter unterfucht wird, die immer dem gehört, der den Empfangsfchein befitzt. So werden noch andere Kaufmannswaaren in den grofsherzoglichen Magazinen aufbewahrt, die immer nur von zwei Perfonen gefehen werden, nämlich von dem erften Käufer oder Befitzer, der sie niederlegt, und von dem letztern, der sie abholt. Diefe Niederlagen tragen gleichwohl in Livorno allein der Schatzkammer jährlich an die 100,000 Rthlr. ein, zum Beweis, wie ftark der Handel in diefem Freihafen ift, und wie sehr diefe grofsherzogliche Niederlagsmagazine benutzt werden. Die Gebäude sind zu diesem Zweck vortreflich angelegt, und nach den verfchiedenen Getreidearten, in verfchiedene Abtheilungen gebracht. Das Korn selbft liegt unter der Erde, so dafs keine Luft dazu kommen kann. Zu gewiffen Zeiten aber wird es auf dem Magazinhof an die Luft gebracht, gehörig umgearbeitet, und vor allen Fäulniffen sowohl, als vor dem Kornwurm, u. s. w. sorgfältig bewahrt. Die Errichtung des Gebäudes zum Oelmagazin koftete allein an die 400,000 Gulden rheinifch. — Dafs übrigens auf Koften der Regierung diefe Magazine in Toskana angefüllt wären, ift mir nicht bekannt. In einem Staate, der keine grofse Anzahl von Truppen auf den Beinen hält, an sich fruchtbar ift, einen freien Handel erlaubt, und von auffen her leicht verforgt werden kann, — wäre dies in der That auch überflüfsig. Es würde die Regierung in den meiften Fällen

dabei ansehnlich verlieren, wenn sie nicht ungleich theuerer ihre Waare verkaufen wollte, als der Privatmann sie geben kann.

Ueberhaupt sey der Landesherr nie Kaufmann, so lange irgend einer seiner Unterthanen die nöthigen Waaren zu gleichen oder auch zu niedrigern Preisen, hinlänglich herbeizuschaffen bereit ist. Selbst in den Handel des Privatmannes mische sich der Staat nie, als nur in so fern, *ut fiat, et ne noceat.* Letzteres war der Fall mit dem Kornhandel in Toskana, im Jahr 1793., wo Frankreich so ungeheuer viel Korn zu den höchsten Preisen in diesem Grosherzogthum aufkaufen liess, dass Toskana Gefahr lief, ausgehungert zu werden, wenn der jetztregierende Grosherzog nicht auf eine Zeitlang eine Fruchtsperre angelegt hätte. Dies war der erste und einzige Fall, wo Er von Leopolds System abgieng.

So weise Ferdinand III. dabei verfuhr, so unleugbar ist es, dass in einzelnen, seltenen Fällen einer zu befürchtenden Theuerung durch eine kluge Einschränkung des Fruchthandels auf eine Zeitlang wenigstens vorgebeugt werden kann. Allein, nicht zu gedenken, dass es höchst ungerecht seyn würde, gegen den armen Landmann ohne die dringendste Noth eine Fruchtsperre anzulegen, oder den Fruchthandel auch nur länger oder mehr als nöthig ist, auf irgend eine Art einzuschränken, so klar ist es auch, dass eine Getreidesperre der wirklich bereits

eingetretenen Theuerung nicht mehr abhelfen, wohl aber sie noch vergrößern kann. Ist der Getreidepreis durch die eingetretene Theuerung schon hoch gestiegen, so verlangt der Ausländer kein Getreide mehr aus einem solchen Lande, wo es so hoch im Preise steht. Der Fruchthandel nach auswärtigen Ländern hin hört also von selbst auf; es sey denn, dass ein auswärtiger Staat (wie Frankreich, von halb Europa blokirt) zu jedem Preise kaufen muss. Gewöhnlich aber wird der Kornwucherer durch die Sperre noch mehr gereitzt, sein vorräthiges Korn den einheimischen Käufern zu noch höhern Preisen zu verkaufen, als vorher, weil er jetzt keinen Ausweg in die Fremde mehr offen sieht, und die Idee einer zunehmenden Theuerung grade durch die Fruchtsperre mehr noch vergrößert wird. In einer solchen allgemeinen Noth scheint es mir nicht ungerecht zu seyn, die Kornhändler anzuhalten, dass sie ihr vorräthiges Getreide zu einem gewissen Preise, ad maximum, an einheimische Käufer verkaufen, nach dem Grundsatz: Bei einer allgemeinen Noth muss das Privatinteresse dem allgemeinen Wohl nachstehen.

In den meisten Fällen aber beugt ein freier Kornhandel am besten aller und jeder Theuerung vor. *) Kommen hierzu noch landesherrliche Kornmagazine, die den Ueberfluss in wohl-

*) S. darüber Leopolds Unterredung mit Dupaty, in dessen Briefen, Th. I. S. 110.

feilen Zeiten aufbewahren, und zur Zeit der Theuerung zu wohlfeilen Preisen wieder verkaufen, so kann ein Staat auch bei einem auffallenden Misswachs vor Theuerung und Hunger gänzlich sicher seyn; selbst auch in dem Fall, wenn er eine grosse Armee auf den Beinen hält, wie Preussen, oder durchaus von fremdem Korn leben muss, wie Holland. Letzteres hat deshalb immer Korn für ein Jahr in seinen Magazinen vorräthig, und Preussen versorgt mit seinem, in den königlichen Magazinen aufbewahrten, Getreide, nicht nur die Armee, sondern auch ganze Provinzen in theuern Jahren. Wie wenige Menschen starben daher in dieser Monarchie, während der schrecklichen — und zum Theil durch politische Machinationen und schändliche Finanzoperationen erregten — Theuerung, in den Jahren 1772. und 73. durch Hunger und Noth? Wie viele Tausende kamen dagegen in andern deutschen Ländern jämmerlich um, z. B. in Kursachsen allein über 150,000; blos weil in diesen Staaten die weisen Anstalten in Betreff der Kornmagazine fehlten, die unter Friedrichs II. Regierung im Preussischen so musterhaft eingerichtet waren. Nur der Staat muss bei solchen Kornmagazinen und bei dem Verkauf des Getreides aus denselben, nie einen grosen Gewinn ziehen wollen, auf Kosten der ärmern Volksklassen — noch weniger aber eine unzeitige Fruchtsperre anlegen, um sein vorräthiges Korn vortheilhaft an den Ausländer zu verkaufen.

Auf der andern Seite hat England seinem ehemals so oft eingetretenen Getreidemangel dadurch auf immer vorgebeugt, dafs es Prämien auf die Ausfuhr des Getreides setzte, wenn das Korn zu einem gewiſſen, feſtgeſetzten, mäfsigen Preiſe im Lande selbſt verkauft wurde: wahrlich ein vortreffliches Mittel, den Ackerbau emporzubringen, und das Getreide zu mäfsigen Preiſen im Lande verkauft zu sehen. Grade der Prämie wegen baute nun jeder Britte seine Aecker mit doppeltem Eifer, und die Getreidewucherer hielten ihr Getreide nicht übermäfsig zurück, weil sie im Auslande doch mehr dafür erhielten, als der Britte ihnen zahlte, und gleichwohl zur Eröffnung der Ausfuhr und zur Erhaltung der Prämien, der geſetzliche Preis des Getreides in England selbſt, zuvor erfordert wurde.

Indeſs haben doch einige brittiſche Schriftſteller erhebliche Einwürfe gegen dieſe Prämien auf die Kornausfuhr gemacht, wovon ich folgendes hier bemerke.

Der berühmte Adam Smith (in seinem Werk: Untersuchung über die Nationalreichthümer, Kap. 5.) sagt: Dieſe Vergütung (bountie) auf die Exportation des Getreides aus England, setzt die Ausländer (beſonders die Holländer) nicht selten in den Stand, das engliſche Getreide wohlfeiler zu kaufen, als der Britte selbſt. Denn die Prämie, welche die Regierung bei der Ausfuhr zahlte, betrug $30\frac{1}{2}$ Gulden

rheinisch für die Last Waizen, und 21 Gulden für die Last Roggen. Dadurch gewann der Kaufmann mehr, als die Transportkosten nach Holland hin betragen, und kann also im Fall der Noth das Korn auswärts wohlfeiler verkaufen, als in England selbst. Eine übermäfsige Ausfuhr wurde nicht selten dadurch verursacht, die denn bald das Steigen des Kornpreises in England selbst nach sich zog. Daher (sagt der berühmte Stewart, in seiner Untersuchung der Grundsätze der Staatswirthschaft) kam es zuweilen, dafs die Britten ihr eigenes Getreide in Holland wieder kaufen, und nach England zurück bringen mufsten. Und doch konnte der Engländer von den sehr hohen, auswärtigen Kornpreisen nicht einmal immer profitiren, weil alsdann gewöhnlich der einheimische Getreidepreis bereits die gesetzliche Höhe erreicht hatte, wo die Ausfuhr verboten war. Viermal trat dieser Fall ein, innerhalb 68 Jahren, von 1697. — 1765. nämlich 1699. auf ein Jahr, 1709. wieder auf ein Jahr, 1740. ebenfalls, und 1756. — 59. wo die Ausfuhr drei Jahre lang verboten war.

Vielleicht wäre es besser gewesen, die Prämie auf die Ausfuhr, nach einem gewissen Satz, auf die möglichst niedrigsten Preise des Getreides in England, zu setzen, und sie mit dem Steigen des Kornpreises in diesem Königreich verhältnifsmäfsig abnehmen zu lassen, bis der Preis des Getreides eine gewisse Höhe erreicht hätte, wo gar keine Prämie auf die Ausfuhr mehr

wäre bezahlt worden. Eben dies Syſtem müſste dann umgekehrt bei der Einfuhr ſtatt finden. Die Zollabgaben von dem eingeführten Korn würden am niedrigſten seyn müſſen, wenn der einheimiſche Kornpreis in England hoch ſteht, und könnten zunehmen mit den geſunkenen Preiſen auf den einheimiſchen Märkten.

Allein, welch ein schwankender Maasſtab iſt dies nicht, wenn man den Unterthan, er sey Kaufmann oder Landmann, nicht willkürlich behandeln, oder gar drücken will. — Freiheit, unbeſchränkte Freiheit im Kornhandel, wie sie in Toskana war, iſt unſtreitig der sicherſte Weg, den Getreidebau emporzubringen, und die Theuerungen zu verhüten; ein Weg, der immer sicher iſt, und keine Ausnahmen von der Regel bedarf. Folgende Berechnungen und Data von Englands Getreidekonſumtion und Ausfuhr, werden dies deutlicher zeigen.

Der Verfaſſer der schätzbaren drei Abhandlungen über den Getreidehandel und die Geſetze deſſelben etc. (three tracts on the Corn Trade and on Corn Laws etc. London 1766.) beweiſet aus detaillirten Rechnungen, daſs England in der Mitte dieſes Jahrhunderts, nach runden Zahlen gerechnet, aufs mindeſte jährlich konſumirt habe: 6 Millionen Quarters Getreide aller Art, zu Brodkorn, den Quarter *) zu

*) Der Quarter, ein bekanntes englisches Getreidemaas, hält 14,408 Kubikzoll.

30 ßl. im Durchschnitt gerechnet, macht 9 Millionen Pf. St. an Werth. Ferner zu Bier und Brandtewein, 3 Mill. Quarter, à 20 ßl. — 30 Mill. Pf. St. Hafer und Hülsenfrüchte, 3 Mill. Quarter, à 16 ßl. — 2,400,000 Pf. St. an Werth.

Dabei bestand die Ausfuhr in 68 Jahren, nämlich von 1697. bis 1765. — aus 33,143,980 Quarters Getreide, wofür 6,058,962 Pf. St. an Prämien von der Regierung bezahlt wurden, oder ungefähr $\frac{1}{6}$ des Werths der ganzen Exporte. Die Einfuhr betrug dagegen nur 1,591,940 Quarters, in dem ganzen Zeitraum. Welch einen geringen Theil indefs die jährliche Ein- und Ausfuhr von dem jährlichen Ertrag der sämmtlichen Aecker in England ausmachte, zeigt folgende genauere Tabelle.

General-Berechnung des konsumirten Getreides, u. s. w. in England, in der Mitte dieses Jahrhunderts.

	Erwachs.	Konsumtion.	Ausfuhr.	Einfuhr.
Gerste	4,603,272 Quarter.	4,433,125 Quarter.	171,253 Quarter.	1,106 Quarter.
Hafer	4,240,947 - -	4,252,725 - -	3,737 - -	15,515 - -
Roggen	1,063,652 - -	1,030,000 - -	36,591 - -	2,939 - -
Weizen	4,046,603 - -	3,840,000 - -	210,771 - -	4,168 - -
	13,954,474 Quarter.			
Einsaat	1,395,447 - -			
T. Ertrag	15,349,921 Quarter.	13,555,850 Quarter.	422,352 Quarter.	23,728 Quarter.

In den Jahren 1746. — 65. war die Ausfuhr am stärksten, nämlich 729,061 Quarters jährlich, im Durchschnitt, worunter 359,810 Q. Weizen, 47,677 Q. Roggen, 306,904 Q. Gerste,

und das Uebrige Hafer war. Die Prämien dafür betrugen damals jährlich 138,677 Pf. St. Gleichwohl war der Getreidepreis zu eben der Zeit nicht so hoch, als in den Jahren 1706. bis 1726., wo doch fast die Hälfte an Getreide weniger ausgeführt wurde. In dieser Epoche galt der Quarter Weizen 1 Pf. St. 15 ßl. 4 ₰.; der Q. Roggen 1 Pf. St. 3 ßl. 7 ₰.; der Hafer 13 ßl. 3 ₰.; die Gerste 18 ßl. 8 ₰. Von 1740. — 65. aber kostete der Quarter Weizen im Durchschnitt nur 1 Pf. St. 11 ßl. 8 ₰.; der Roggen 1 Pf. St. 1 ßl. 1 ₰.; der Hafer 13 ßl. 8 ₰., und die Gerste 18 ßl. 3 ₰. Dies scheint mir doch zu beweisen, dass die Prämien in der letzten Epoche nicht allein den Getreidebau ungemein vermehrten, da zu der Zeit jährlich fast immer die Hälfte mehr Getreide ausgeführt wurde, als von 1706. — 26., sondern dass auch der Getreidepreis, nicht — wie man behauptet — durch die Vergütigung auf die Ausfuhr sey gesteigert worden; zumal die Volkszahl sich während des letztern Zeitraums so ansehnlich in England vermehrte, mithin weit mehr Getreide konsumirt wurde, als vorher. In der Folge aber nahm die Ausfuhr dennoch ab. Denn von 1766. — 89. exportirte England jährlich im Durchschnitt nur 239,548 Quarter Getreide aller Art, wofür 32,968 Pf. St. Prämien bezahlt wurden. Was soll man nun von der Wirkung dieser Prämien halten, da das Resultat in den verschiedenen Epochen, so sehr von einander abweicht? —

Was nutzen überhaupt solche künstliche Systeme in Betreff des Kornhandels? — Nichts mehr, als eine erkünstelte Theuerung hervorzubringen, oder doch mit der einen Hand dem Staate das wieder zu nehmen, was man mit der andern gab.

In Frankreich war bei einem gegenseitigen Benehmen der Regierung, nach Nekkers Bericht (in seiner Schrift: sur la legislation et le commerce des grains, etc.), das Getreide um 20 pro Cent wohlfeiler, als in England, während jenes Vergütigungs-Systems in Grosbrittannien. Gleichwohl war die Ausfuhr in Frankreich verboten. Verhielt sich gleich die Einfuhr gegen die jährliche Konsumtion in Frankreich, wie Nekker behauptet, gewöhnlich nur wie 1 oder 2 zu 100, so stiegen die Kornpreise doch, durch die künstlichen Machinationen der Regierung und der Kornhändler, oft um 25 bis 50 pro Cent, *) zum Ruin der Nation. Solche traurige Folgen hatte das gegenseitige künstliche System des Getreidehandels in Frankreich.

Bemerkt man ferner, dass die jährliche Getreideausfuhr von England, in den besten Jahren, im Durchschnitt doch nur

*) Frankreich bedarf nach Nekkers Bericht 48 Millionen Septiers Getreide jährlich, zur Konsumtion. Diese schlägt Nekker zu 960 Millionen Livres an, und rechnet noch für 40 Mill. Liv. Saatkorn hinzu, also 1000 Mill. Liv. für alles Getreide, was Frankreich jährlich bedarf. Davon produzirte es bisher jährlich, nicht viel über 35 Mill. Septiers.

$\frac{1}{32}$, und in dem letztern Zeitraum gar nur $\frac{1}{64}$ der jährlichen Konsumtion ausmachte, ja dafs die Einfuhr nur $\frac{1}{371}$ des jährlichen Totalertrags aller Getreidefelder in England betrug, so ist der Verlust für die letztere kaum nennenswerth, und der Gewinn für die Ausfuhr wahrlich nicht beträchtlich. Gleichwohl wurde der letztere mit einer jährlichen Ausgabe von 89,102 Pf. St. Prämiengelder (nach einem achtundsechszigjährigen Durchschnitt gerechnet) von der Regierung erkauft. Diese Prämien unmittelbar auf die Verbesserung des Ackerbaues verwandt, würde wahrscheinlich einen weit gröfsern Nutzen bewirkt haben; wenn nämlich ein totalfreier Getreidehandel in Betreff der Aus- und Einfuhr, damit wäre verbunden worden. Haben doch die Britten ihren Krappbau (Färberröthe, garance) durch solche Geldunterstützungen so sehr empor gebracht, dafs England jetzt allen seinen Krapp selbst zieht, und noch übrig hat. Vor dem Jahr 1765. hingegen bezahlten die Britten 300,000 Pf. St. jährlich für dies Produkt an die Niederländer, die noch jetzt über $4\frac{1}{2}$ Mill. Gulden dafür aus Deutschland ziehen. Die Londner Gesellschaft zur Aufmunterung der Oekonomie, Handwerker, Künste und Handlung, welche 1753. errichtet ward, und 1764. schon aus 2600 Mitgliedern bestand, bewirkte diese zunehmende Kultur des Krapps, da sie durch ihre freiwilligen Subscriptionen 1766. schon 33,313 Pf. St. zusammengebracht, und 1,111 Pf. St. Prämiengelder für den An-

bau des Krapps ausgezahlt hatte. *) — Die Beförderung des Feldbaues und freier Kornhandel würde in England eben dies bewirkt haben; und dies war das Syſtem Leopolds in Toskana. Selbſt der Handel mit Mehl, und das Recht, Brod zu backen und zu verkaufen, war Jedem, ohne alle Abgaben und Formalitäten, erlaubt. Man verlangte blos, daſs Jeder, der ein solches Gewerbe treiben wollte, bei dem Magiſtrat sich einschreiben lieſs, und sein Gewerbe nicht niederlegte, ohne es vorher angezeigt zu haben. 1770. wurde auch die Brodtaxe aufgehoben, und der Preis des Brodes von den Käufern und Verkäufern jedesmal selbſt beſtimmt. Dies Syſtem war nicht erkünſtelt, sondern einfach, wie die Natur, und Toskana befand sich wohl dabei, während Leopolds fünfundzwanzigjähriger Regierung. Nur in solchen Staaten und Provinzen, die gar nicht, oder nicht immer, von auſſen her mit Korn verſorgt werden können, oder die selbſt wenig oder gar kein Getreide bauen, da mag vielleicht ein gegenſeitiges Syſtem anwendbar seyn. Nun, da lege man denn Kornmagazine an! — .

Bei allen den treflichen Wirkungen indeſs, welche dieſe unbeſchränkte Freiheit in Betreff des Getreidehandels, des Mehlverkaufs und des Brodbackens in Toskana hatte, konnte es gleichwohl nicht fehlen, daſs der Preis des Getreides in man-

*) S. Memoirs of agriculture, and other oeconomical arts, by Robert Dossie, London 1768.

chen Jahren ſtieg, wenn nämlich unfruchtbare Erndten nicht blos in dieſem Groſsherzogthum, sondern auch in den benachbarten, auswärtigen Ländern einfielen. Dabei litte nun der ärmere Theil der Städtebewohner einigermaſsen, so daſs man diesen geſteigerten Getreidepreiſen das Nichtaufkommen der Fabriken in Toskana zuſchreiben will.

Indeſs war doch nie Mangel an Korn im Lande, während eines Zeitraums von mehrern zwanzig Jahren, da eben des freien Handels wegen, zur See und zu Lande, Getreide genug eingeführt wurde. Selbſt aus dem römiſchen Gebiet brachte man heimlich viel Getreide ins Sieneſiſche, wo es beſſer bezahlt wurde, als von der apoſtoliſchen Kammer in Rom.

Auf der andern Seite gewann Toskana weit mehr durch den freien Kornhandel, als es durch die zufälligen höhern Getreidepreiſe verlor. Der Kornbau wurde dadurch ungemein vermehrt, und die Landwirthſchaft überhaupt emporgebracht, welches theils bei dem groſsen Verfall derſelben, theils auch deswegen ungemein nöthig war, weil der Landmann bei weitem die mehrſten Staatsabgaben in Toskana trägt. Wurde nun der Landmann allmählich wohlhabender, so verwendete er auch mehr auf den Gebrauch ſtädtiſcher Produkte, kleidete sich beſſer, und trieb gewiſſermaſsen einen Luxus mit manchen Fabrikaten und Handwerksprodukten. *) Natürlicherweiſe gewann

*) S. Beckers Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Toskana,

der Städter, als Fabrikant und Handwerker, nicht wenig dabei, da er in dem Fall seine Kunstprodukte in grösserer Menge und zu bessern Preisen an den Landmann absetzen konnte, auch im Verhältniss mit dem steigenden Kornpreis, seine Waaren steigerte. Uebrigens hatte der Städter in Toskana noch den Vortheil, dass er wenig Abgaben zahlte, und ganz freie Hände hatte, in Hinsicht auf seine Gewerbe. *)

Und dennoch fehlte es an einigen Missvergnügten und Tadlern in Toskana nicht. Von allen Schriftstellern hat indess keiner Leopolds System mehr getadelt, als ein gewisser ehemaliger Parlamentsadvokat zu Paris, Mr. M. in seinen „Lettres écrites de Suisse, d'Italie, etc. à Paris 1776. — 78. 5 Tomes." Der Ackerbau sey vernachläsigt, sagt der Franzose, und Toskana bringe nur $\frac{2}{3}$ des nöthigen Getreides für seine Bewohner hervor: die Auflagen seyen zu hoch, und würden mit einer zu grosen Strenge eingetrieben; welches alles denn nothwendigerweise das Taglohn der Arbeiter steigern müsse, und dies sey die Hauptursache, dass die toskanischen Fabriken mit andern Ländern nicht Konkurrenz halten könnten, u. s. w.

Von allen diesen nichtigen Einwürfen ist der erstere blos

1ten Brief, in den Ephemeriden, etc. Jahrg. 1786. St. II. Monat Februar, S. 230.

*) Wie sehr die Handwerker nebst den Fabriken von Leopold II. unterstützt wurden, zeige ich unten, bei dem dritten Abschnitt.

beantwortenswerth, da die übrigen sämmtlich durch die in den folgenden Abschnitten aufgestellten Thatsachen widerlegt werden. War nun nach jener Behauptung der Getreidebau wirklich im Jahr 1776. noch im Verfall, nun so war ja grade, um diesen Mangel zu heben, kein wirksameres Mittel auf der Welt, als ein freier Kornhandel, wodurch die Industrie des Landmannes am sicherſten angefeuert wird.

Ueberdem lagen die Ursachen des ehemals vernachläſsigten Ackerbaues in Toskana, gröſstentheils in den abscheulichen Folgen des alten Feudalsystems, vermöge welches die mehrſten Landleute in diesem Groſsherzogthum ohne alles Grundeigenthum waren, und auf eine höchſt verderbliche Art solchen absurden Pachtsyſtemen sich unterwerfen muſsten, als man ausserdem wohl schwerlich irgendwo antreffen wird. Diese unsinnige Einrichtungen konnte Leopold so wenig auf einmal, als gänzlich abändern, ohne despotisch gegen das Privateigenthum Seiner Unterthanen zu verfahren: und dies war Ihm heilig. Was der Monarch aber doch allmählig daran abänderte, und wie der Zuſtand der Bauern in Toskana ehemals beſchaffen war; wie ferner Leopold das Frohnen aufhob, und mehr als 230,000 Gulden an jährlichen Einnahmen von Seinen Regalien dabei aufopferte: das alles werde ich bei dem vierten Abſchnitt, vom Ackerbau, zeigen.

Hier nur noch die Bemerkung: Daſs es wirklich unge-

recht ist, Leopolds System für die Freiheit des Kornhandels zu tadeln, da der Ackerbau so sehr dadurch gewann, und der ganze Zustand von Toskana dadurch von Grund aus verbessert wurde. Denn die wahre und immer sichere Quelle des Reichthums eines Staats, ist doch wirklich die bestmöglichste Benuzzung des Grundes und Bodens, dessen erhöheter Ertrag auf den Wohlstand aller Volksklassen Einfluss hat, das Fabrikwesen mittelbar unterstützt, und den Handel in Thätigkeit setzt. Der Erfolg zeigte auch, wie viel das Grosherzogthum dadurch gewann, da der gröste Theil der grosen, von mehrern hundert Jahren her angeschwollenen, Staatsschulden unter Leopolds Regierung grösstentheils von dem Lande abgetragen wurde. — Wie kann nun ein leichtfertiger Franzose, oder ein neidischer, habsüchtiger Gutsbesitzer in Toskana einen solchen zunehmenden Flor dieses Grosherzogthums verkennen, und die zweckmäsigsten Mittel dazu, mit Grund tadeln? — *) Setzte doch

*) Die eben angeführten Lettres de la Suisse et d'Italie, par Mr. M. — auch im Auszuge, deutsch herausgegeben von dem Herrn Professor Ebeling, in der neuen Sammlung von Reisebeschreibungen, VI. Th. Hamburg 1784. S. 342. ff.

S. auch die trefliche Schrift: über Freiheit und Einschränkung der Handelsgeschäfte, aus dem Englischen, Leipz. 1784. so wie Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger, IV. Band, ff. und Ehrhards Betrachtungen, etc. S. 110. ff.

Man sehe übrigens über diesen Gegenstand: Arthur Youngs

die Provinz Piſtoja dem Monarchen ein öffentliches Denkmal für die wohlthätige Verbeſſerung des Ackerbaues und für den freien Kornhandel. *) So erkannte denn der gröſsere und beſſere Theil der Nation, mit dem aufgeklärten Ausländer, die wohlthätigen Folgen des Leopoldiſchen Syſtems dankbar an, und dies war für den Monarchen der süſseſte Lohn. D. H.

Dritte allgemeine Anmerkung zum ersten Abſchnitt,
die Gesetzgebung und Civiljustiz betreffend.
(Seite 9.)

Sollte es nicht in den mehrſten deutſchen und europäiſchen Staaten eben so, wie ehemals in Toskana, der Fall seyn, daſs

Schriften, (aus dem Englischen) vornehmlich dessen politische Arithmetik, Königsberg 1787. Ferner:

Nekker sur la legislation et le commerce des grains, Vol. I. et II.

Reimarus über die freie Aus- und Einfuhr des Getreides, Hamburg 1771.

Ebend. vom Nutzen öffentlicher Kornmagazine, im Hannöverischen Magazin, Jahrg. 1772. S. 1057.

v. Münchhausens und Benenkendorfs Schriften darüber, u. a. m.

*) Dies Denkmal bestand aus einer groſsen Pyramide, die auf einer marmornen Tafel eine lateinische, jene Wohlthaten bezeichnende Inschrift enthielt, und auf einem öffentlichen Platz zu Sammarcello aufgerichtet wurde.

die Gesetze und die Justiz einer weisen Verbesserung bedürften? so wie ganze Tribunäle und Magistratskollegien eine zweckmäfsige Reform? — Der gesunde Menschenverstand und die tägliche Erfahrung sprechen doch laut dafür, dafs Gesetze und Tribunäle, oft vor hundert Jahren schon eingeführt und errichtet, eben so wenig den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staats jetzt noch entsprechen können, als die ehemaligen Besoldungen der Staatsdiener die Bedürfnisse der gegenwärtigen Rechtsgelehrten befriedigen würden. Letztere hat man durchgängig? erhöhet, weil sie dem Privatinteresse zu nahe lagen; erstere findet man in den meisten Staaten noch ganz unverändert!

Woher diese Erscheinung in einem Zeitalter, wo fast Alles verbessert wird, wo das ganze Studium der Theologie, der Arzeneikunde und Philosophie so sehr metamorphosirt, das Kameral- und Finanzwesen ganz umgeschmolzen, das Militär völlig umgewandelt, kurz, wo fast alle Zweige der Regierungsverwaltung (nicht à la française, sondern den Bedürfnissen der Zeiten und Umständen gemäfs —) umgeschaffen wurden, neue Systeme in alle Wissenschaften gebracht, und neue Methoden in der Anwendung derselben eingeführt werden? Zu eben der Zeit flickt man in den mehrsten Ländern die Gesetze über das Leben und die Sicherheit, über das Vermögen und die Gerechtsamen der Staatsbürger, blos mit neuen Verordnungen aus, die mit den vorhergehenden, theils bekannten theils

unbekannten, Gesetzen nicht selten in offenbarem Widerspruche stehen! (S. z. B. das Common- und Statutenrecht in England, um keiner andern Staaten zu erwähnen.)

Man kommentirt ferner die alten Gesetze der Vorzeit in unzähligen Bänden, stellt die widersprechendsten Meynungen und heterogenen Glossen der Ausleger wohl gar als neue Gesetze auf, und behält die Form des Prozesses, nebst den harten Strafen unserer rauhern Vorfahren, z. B. die Karolina, gleichsam als ein wahres Heiligthum jener barbarischen Zeiten, — immer noch bei! — *)

Sollten denn unsere Zeitgenossen gar kein neues, allgemeines Gesetzbuch entwerfen können; oder sollten die Gesetze unserer Vorfahren, und selbst die römischen, sämmtlich oder grösstentheils noch auf unsere Zeiten und Sitten, Klima und Lebensweise vollkommen passen? — Ist dies vornehmlich bei den Kriminalgesetzen unserer Vorfahren wirklich noch der Fall?

*) Man sehe über dieses Alles das trefliche Buch: Versuch einer Kritik des allgemeinen Gesetzbuchs für die königlich-preussischen Staaten, Th. I. B. I. Leipzig 1792. von Ch. D. Ehrhard, Doktor und Professor der Rechte, auch Landgerichtsassessor zu Leipzig. Dieser sachkundige Mann sagt in diesem Buche noch weit mehr über die grosen Mängel unserer Gesetze und Justiz, und dringt eben so sehr auf ihre Reform, als ich es hier, freilich aus einem andern Gesichtspunkt, und bei der nothwendigen Kürze, nur immer thun konnte.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0103

Warum veränderten und verbesserten wir denn bisher so viel daran? Warum vermehren wir sie täglich noch mit so vielen neuen Gesetzen und Verordnungen? Wäre denn ein neues Gebäude nicht zweckmäfsiger, als ein altes, das so wandelbar ist? — Und doch haben so wenige Nationen sich daran gewagt, ein eigenes, für ihre Bedürfnisse passendes, Gesetzbuch zu entwerfen. — Dänemark und Schweden thaten dies längst, mit dem besten Erfolg; sie blieben aber lange ohne Nachfolger. Man bekümmerte sich nicht einmal um den Codicem Christianeum von 1683., (der bekanntlich 1736. von der kopenhagener Juristenfakultät in vier Quartbänden erläutert wurde,) noch um den Codicem legum suecicarum, (publizirt 1736., und 1781. verbessert herausgegeben,) deren lichtvolle und bündige Gesetze doch wohl werth waren, gekannt und benutzt zu werden. In der That ist es sehr auffallend, dafs die mehrsten deutschen Rechtslehrer die gegenwärtigen Gesetze der übrigen, jetztlebenden Nationen in Europa nicht studiren, ja dafs sie dieselben gar nicht einmal kennen! Sollten denn die Britten und Franzosen, die Holländer und Schweizer, die Dänen und Schweden, etc. gar keine neuere Gesetze über irgend einen Gegenstand aufzuweisen haben, deren Kenntnifs dem deutschen Gesetzgeber und Rechtslehrer nützlich seyn könnte? — Von den dänischen und schwedischen Gesetzen weifs man doch längst, dafs sie zum Theil sehr brauch-

bar sind; von mehreren englischen ist dies ebenfalls bekannt. (S. des Reichsfreiherrn und Staatsministers Herrn Geheimenraths von Gatzert (in Darmstadt) Commentatio de jure communi Angliae, Goett. 1765. 4.)

Oesterreich, Preussen und Toskana haben in den neuesten Zeiten erst, dem auffallenden Mangel eines eigenen und neuen Gesetzbuchs für ihre Länder, abzuhelfen gesucht. Die übrigen europäischen und deutschen Staaten behalfen sich immer noch, — wie seit vielen Jahrhunderten, mit einem Gemische von alten und neuen, fremden und einheimischen Gesetzen und Verordnungen, die zum Theil eben so ungleichartig, als widersprechend, eben so weitschweifig, als für unsere Zeiten gröstentheils unverständlich und unzweckmäsig geworden sind. *) — Natürlicherweise mus auch die nothdürftigste Kenntnis so vieler heterogenen, alten und neuen Gesetze, das Studium der Rechtsgelehrsamkeit ungemein erschweren, und das Recht selbst äusserst ungewis machen; so wie die Auslegung so vieler dunkeln Gesetze eine beträchtliche Zahl sogenannter eleganten Juristen und anderer Kommentatoren bestän-

*) Wem dies Urtheil zu hart scheint, der lese das so eben angeführte Werk von Herrn Dr. Ehrhard; der sowohl Rechtslehrer auf der Leipziger Universität, als auch Assessor in dem kurfürstlich-sächsischen Landgericht zu Leipzig ist: mithin ein competenter Richter in dieser Sache.

dig beschäftigen muss, denen ein noch ungleich grösseres Heer von praktischen Justizpersonen folgt, um bei der Rechtspflege alle diese Gesetze, und deren unter einander abweichenden unzählichen Kommentationen, in den mannichfaltigen Tribunälen und verschiedenen Instanzen Deutschlands, in Anwendung zu bringen.

Der gröfste Nachtheil, der zuvörderst aus allen diesen Mängeln entsteht, ist die Ungewissheit des Rechts, indem einer, der einen Prozefs in der ersten und zweiten Instanz in optima forma gewonnen hat, gar nicht sicher seyn kann, dafs er ihn nicht in der höhern Instanz bei einem andern Tribunal gänzlich wieder verliere; wenn auch die Richter in den ersten Instanzen eben so gerecht als unpartheiisch sprachen. Es darf der Richter in der höhern Instanz nur ein anderes Recht zum Grunde legen, oder ein anderes Gesetz anwenden, als die Richter in den untern Instanzen thaten, (weil ihm dies in dem vorliegenden Fall nicht anwendbar schien,) dann mufs das Urtheil anders, und oft grade gegenseitig ausfallen, als es in den untern Tribunälen erfolgte. Dieser Umstand allein, sollte schon ein neues, einziges und allgemeines Gesetzbuch für jeden Staat, sehnlichst wünschen lassen. Denn ein Volk (oder ein Staat) sollte doch nothwendig einen Gott, ein Gesetzbuch, eine Sprache, und einerlei Münze, Maafs und Gewicht haben.

Auf der andern Seite aber möchte es bei der gegenwärtigen Lage unserer Justiz, wohl ganz unthunlich seyn, die vielen und stark besetzten Tribunäle in unsern Ländern merklich einzuschränken, oder das starke Personale derselben beträchtlich zu vermindern; da es in der That unmöglich zu seyn scheint, dass eine so schwerfällige und verwickelte Justiz, deren Verhandlungen überdem in Deutschland mehr, als in irgend einem andern Staate Europens, gröstentheils schriftlich betrieben werden, von einigen wenigen Personen in jeder Instanz, nach den mannichfaltigen und einmal adoptirten Rechten und Formalitäten, den gewöhnlichen Prozessordnungen gemäss, gehörig könne administrirt werden.

Dies alles rechtfertiget aber die traurige Lage unserer Gesetzgebung und Rechtspflege keineswegs! Warum setzt man denn nicht in einem jeden Staate, nach dem Beispiele von Schweden, Dänemark, Preussen und Toskana, eine eigene, fortdauernde Gesetzkommission nieder, die, auf eine eben so weise und vorsichtige Art, wie dies im Florentinischen, Preussischen, etc. wirklich geschah, ein neues Gesetzbuch entwerfe; oder doch die bisherigen Landesgesetze sammle, ordne, und das bürgerliche Recht, (wovon ich hier zuvorderst rede) in ein gehöriges System bringe; die Prozessordnung verbessere, die Rechtspflege simplifizire, und so für deutliche und bündige Gesetze, so wie für eine einfache

und unpartheiische Justizverwaltung sorge? Die Kosten für eine solche stehende Gesetzkommission (eins der wohlthätigsten und nothwendigsten Kollegien im Staate) würden in der Folge durch die Simplifizirung unserer Justiz, und durch die daher ersparten Kosten bei der Verwaltung derselben, hundertfältig wieder ersetzt werden. Wie dies alles geschehen könne und müsse, hat Herr Dr. Ehrhard in seinem oben angeführten Buch, Kap. II. und III. so musterhaft und ausführlich gezeigt, dass ich meine Leser auf dies höchst empfehlungswürdige Buch lediglich hinweisen kann.

Nur einige Einwürfe, die einige Rechtsgelehrten mir besonders machten, erlaube man mir hier kurz zu beantworten; da eine so wichtige und nützliche Sache, wie die Justizreform ist, nicht leicht aus zu vielen Gesichtspunkten betrachtet werden kann.

Bei einem neuen Gesetzbuch — sagt man — würde doch im Materiellen Vieles, — vielleicht das Mehrste, füge ich hinzu, — von den bisherigen Gesetzen und Rechtsgrundsätzen beibehalten werden müssen! — Gut: — nur die bessere Form und Einrichtung derselben, die Einheit und Uebereinstimmung des Ganzen und die Gewissheit dieser Uebereinstimmung würde doch ein solches neues Gesetzbuch schon ungemein vorzüglich machen: und wie viel wäre dadurch nicht schon gewonnen! Man erinnere sich nur, wie ungeheuer viele Kon-

troverſen in unſerer Jurisprudenz, so wie sie gegenwärtig iſt, sich finden. Wenn dieſe denn nur für's erſte wegfielen, wie vielen Streitigkeiten und Ungewiſsheiten wäre dadurch nicht schon abgeholfen!

Dagegen glaubt man, die Weitläuftigkeit oder Langſamkeit der Juſtizpflege, ein ſtärkeres Perſonale u. s. w. würde durch die gegenwärtige Verfaſſung unſerer Juſtiz wohl nicht, wenigſtens nicht häufig, veranlaſst. — So! Ein einziges, allgemeines Geſetzbuch sollte nicht die Folge haben, daſs die Juſtizpflege kürzer, und von einem geringeren Perſonale könnte präſtirt werden? — Wo sind die Juſtizkollegia ſtärker beſetzt, wo der Prozeſsgang langſamer, in Schweden oder in Neapel? im Preuſſiſchen oder in der Pfalz? — Ferner haben bei aller der Verſchiedenheit der Rechte, gewöhnlich doch jeder Richter gewiſſe Grundſätze in der Theorie angenommen, nach welchen er in einzelnen Materien dieſes Recht jenem vorzieht, dieſe Meinung vor jener annimmt; etwa so, wie es ihn gelehrt wurde, oder auch nach gewiſſen Lieblingsbüchern, u. s. w.

Wie schwankend iſt das alles! Eine Sache kann doch nur an sich, entweder recht oder unrecht seyn, nicht beides zugleich, oder wechſelsweiſe!

Oder, es sey auch in einem Gerichte, Tribunal, Kollegio, u. s. w. eine gewiſſe Rechtsmeinung einmal durch Präjudicia feſtgeſetzt: darnach würde denn in dubio immer geſprochen. —

Schön! — Diese Meinung kann ja aber auch, zum Präjudiz der Parthei, welche recht hat, grade irrig seyn! Wie dann? — Auch fehlte es nicht an Landesgesetzen über solche einzelne, streitige Rechtsgegenstände. — Ich zweifle sehr, dass über alle Kontroversen in der Jurisprudenz, — wie gross ist nicht das Heer derselben, — in jedem Falle Landesgesetze vorhanden sind. Wie viel bleibt aber nicht da, wo diese fehlen, der Willkühr des Richters überlassen!

Bei dieser Willkührlichkeit sind denn freilich diejenigen Prozesse, bei welchen es blos auf sogenannte quaestiones juris ankommt, meist noch am geschwindesten entschieden. Dagegen, sagt man: Sachen, worin der Hauptgegenstand auf der Beurtheilung des Faktums beruht, — und dies seyen die meisten, — diese pflegten immer die verwickeltsten zu seyn, die den Richter mehrere Zeit beschäftigen und aufhalten; wenn z. B. vielerlei wider einander laufende Zeugenaussagen, oder Zeugen und Urkunden, u. s. w. gegen einander abzuwägen sind. Hier käme es aber nicht blos auf den Inhalt der Gesetze an, der oft (?) ganz klar und deutlich sey, sondern auf die Anwendung des Gesetzes. Das applicare legem würde also hier leicht seyn, wenn das inquirere in factum in solchen Fällen nicht grosse Schwierigkeiten machte: darüber entstünden dann oft wichtige Bedenklichkeiten, viele solche Sachen erforderten Zeit und ein stärkeres Personale, und dies würde,

in vielen Fällen, doch nicht anders werden, wenn wir auch durchgängig klare und deutliche Gesetze hätten.

Ich frage: warum nicht? Könnte nicht eine bessere Form, vorgeschrieben durch eine zweckmäßige Prozeßordnung, hierin sehr vieles abkürzen? Und wie, wenn nun bei unserer jetzigen Justizverfassung, mehrere vorhandene Gesetze bei ein und eben demselben Faktum angewandt werden können; wie, wenn sie nicht klar und deutlich, sondern unverständlich und vieldeutig sind? Dann erfordert es ja noch mehr Zeit; theils um zuförderst auszumachen, welches Gesetz in dem vorliegenden Fall angewandt werden soll, theils aber auch um die Kontroversen über den Inhalt des Gesetzes selbst zu heben, und sich über den Sinn desselben zu vereinigen. Und dabei bleibt denn das Recht immer doch eine wächserne Nase, die man drehen und formen kann, wie man will.

Letzteres kann indeß, — wie man behauptet, — oft auch eine Folge der individuellen Denkungs- und Beurtheilungsart des einzelnen Referenten oder Richters seyn. Wenn ein solcher Mann ein weitläuftiges Faktum vor sich hat, so bildet er sich gewöhnlich eine Art von System darüber, wie die Sache sich ereignet habe, und wie sie auf einander gefolgt sey. Ist er damit im Reinen, dann erst kommt es auf die Frage an: Was für ein Gesetz hier applizirt werden soll? Ein anderer Richter denkt sich die Sache vielleicht anders, und verwirft

den von dem Erstern angenommenen Gesichtspunkt wieder, legt ein anderes Gesetz zum Grunde, u. s. w.

Allein, bei einem neuen allgemeinen Gesetzbuch hat der Richter nur ein Gesetz für den vorkommenden Fall, also kann er so wenig ein anderes zum Grunde legen, als die Zeit mit der Wahl, unter den verschiedenen Rechten, verderben. Wenn denn auch ein allgemeines Gesetzbuch aller menschlichen Unvollkommenheit in der Justizpflege nicht abhelfen kann, so wird es doch die Arbeit des Richters ungemein erleichtern; zumal wenn mit einer solchen Justizreform, — wie sich das von selbst versteht, — eine gänzliche Verbesserung des Rechtsganges, vermöge einer möglichst vollkommenen Prozesordnung, verbunden wird. Denn in modo procedendi kann in der That weit mehr noch verbessert werden, als in der Theorie der Rechte selbst. Beides würde dann die Prozesse sehr abkürzen, viele Weitläuftigkeiten und Kosten ersparen, und was das Wichtigste ist, vielen Willkührlichkeiten und Ungerechtigkeiten vorbeugen.

Ich leugne übrigens gar nicht, dass Vieles von diesem Allen schon in manchen Ländern, z. B. im Oesterreichischen, Preussischen, Hessendarmstädtischen, etc. geschehen sey; allein, dass alle grosen Mängel unserer Justiz, allenthalben, ganz so, wie es die Bedürfnisse unserer Zeiten erfordern, verbessert sind, dies wird doch wohl Niemand im Ernst behaupten.

Auf der andern Seite bin ich eben so wenig in Abrede, daſs eine solche Juſtizreform manchen Schwierigkeiten unterworfen seyn wird, die in unſern Tagen freilich weit bedenklicher zu seyn scheinen, als sie es wirklich sind. Man behauptet nämlich, daſs ein neues Geſetzbuch zwar viel Gutes ſtiften, und manchen Uebeln abhelfen könnte, Alles aber würde auch hier eben so wenig beſſer werden, als z. B. durch Guſtav III. totale Reform der politiſchen Verfaſſung Schwedens, die Staatsverwaltung dieſes Reichs durchaus wäre vollkommen gemacht worden. — Gilt dieſer Einwurf im Ernſt, so hätte Leopold II. auch keine Juſtizverbeſſerung in Toskana vornehmen dürfen, und Friedrich II, Joſeph II, Peter I. u.A.m. hätten in ihren Staaten eben sowohl Alles beim Alten laſſen müſſen, als Leopold II.: denn Alles wurde freilich unter den Händen dieſer groſsen Regenten auch nicht vollkommen. Weil man alſo nicht Alles auf einmal reformiren kann, so soll man gar nichts verbeſſern? Eine schöne Theorie! die in unſern Tagen um so mehr Eingang findet, da man alle und jede Reformen, wären es auch die allernothwendigſten und heilſamſten Verbeſſerungen im Staate, schlechterdings als hassenswerthe Neuerungen verſchreiet, und sie abſichtlich mit der schändlichen Revolution in Frankreich vermiſcht. Furcht auf der einen Seite, so wie Faulheit und böſer Wille auf der andern, begünſtigen dies verderbliche Vorurtheil, welches wahr-

lich gradezu, künftige Revolutionen, Unruhen im Staat, — die Vorsehung lasse sie uns doch nur nicht erleben! — vorbereiten muss.

Kann man denn nicht ohne alle Reformationsstürme und ohne Revolutionsgreuel Mängel im Staate verbessern, die nicht nur einer Verbesserung fähig, sondern selbst so sehr bedürftig sind? Ich möchte doch wissen, was Leopold des II. Justiz- und Finanzreformen, oder die neue Gesetzgebung in den königlich-preussischen Staaten, die treffliche Finanzeinrichtung des jetztregierenden Herzogs von Braunschweig, von Würtemberg, etc. mit der abscheulichen Revolution in Frankreich gemein hätten? — Müssen es denn grade Totalreformen seyn? Nein! Es ist ja schon ein grosses Verdienst um die Nation, etwas zum Wohl des Staats verbessert zu haben, wenn auch Zeiten und Umstände es nicht erlauben, Alles zu reformiren.

Es ist daher unstreitig böser Wille einzelner Staatsbedienten, alles, was nur einer Verbesserung der Staatsverwaltung ähnlich sieht, und wäre es eine neue Taktik, — für Jakobinismus auszugeben, und die, welche sie vorschlagen, öffentlich Jakobiner zu nennen! — Gleichsam, als wenn diese schändliche Menschenklasse, genannt Jakobiner, das Geringste je verbessert, und nicht vielmehr Alles verdorben hätten. Offenbar ist es doch der sicherste Weg, allen künftigen Unruhen

in den Staaten vorzubeugen, wenn die Landesregierung, — neben einer wachsamen Landespolizei,— selbst und aus eignem Entschlusse, nach weisen und vorsichtigen Maasregeln, den Mängeln ihrer Staatsverwaltung, wovon die Justiz ein so wichtiger Theil ist, — allmählich abhilft, um sie nie — nie so gross werden zu lassen, dass sie endlich dem grossen Haufen in die Augen fallen müssen, welches so leicht ein unabsehbares Unglück nach sich ziehen kann. Diesem auf alle mögliche Art frühzeitig vorzubeugen, ist die erste Pflicht jeder Regierung. So wachsam und strenge diese nun auch gegen alle Ruhestörer und Aufwiegler wirklich seyn muss, um sie theils zu bestrafen, theils von den Grenzen zu entfernen, so ungerecht und zweckwidrig würde es doch seyn, alle und jede, selbst gerechte Klagen der Unterthanen, durch Arretirungen, Festungsstrafe, Schanzenarbeit, und wie sonst die Mittel mehr heissen, die man in unsern Tagen gegen solche sogenannte suspekte Querulanten eiligst exerzirt, durchaus unterdrücken zu wollen. Solche gewaltthätige Palliativmittel gegen gutgesinnte, nicht revoltirende Unterthanen gebraucht, erbittern allgemein, statt Zufriedenheit und innere Ruhe im Staate zu bewirken. Diese erreicht man nur durch Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Alle und Jede, so wie durch eine weise Verbesserung der Mängel unserer Staaten, und durch Erleichterung der Lasten des Staatsbürgers. Nun, dazu bedürfen wir denn wahrlich

auch einer verbefferten, unpartheiiſchen und menſchenfreundlichen Juſtiz! —

Man wendet gegen die letztere ferner ein: Ein neues Geſetzbuch könne entweder zu kurz oder zu weitläuftig seyn! — Im erſten Fall würde es eben so, wie jetzt, auf vorherige Entſcheidungen, Gewohnheiten, Präjudizen, u. s. w. ankommen, und man würde in dieſer Hinſicht auch dieſe wieder ſammeln müſſen, wie bisher die Konſilien, Reſponſen und Deciſionen der ICten; oder es würde der Willkühr des Richters Vieles, und mehr noch als jetzt, (?) überlaſſen bleiben, welches denn, bei einem böſen oder partheiiſchen Menſchen sehr schlimme Folgen haben könne.

Ich antworte: Wenn dies der Fall seyn sollte, so müſste das Geſetzbuch doch gar zu kurz und durchaus unvollſtändig seyn. Das soll es aber nicht; vielmehr muſs es zwar kurz und bündig, ohne vieles Raiſonnement, (welches in dem preuſſiſchen Geſetzbuch faſt zu häufig vorkommt,) aber doch vollſtändig abgefaſst, und ſyſtematiſch geordnet seyn. — Keine einzige, wichtige Rechtsmaterie muſs fehlen, und selbſt kein einziger, wichtiger Gegenſtand in derſelben. Finden sich in der Folge doch solche Mängel, so helfe die ſtehende Geſetzkommiſſion dieſen ab. Dann wäre es aber doch sonderbar, wenn ein solches vollendetes Geſetzbuch noch wichtige Lücken übrig lieſse, die durch groſse Kommentarn erſt müſsten ausgefüllt werden.

Uebrigens unterscheide ich hier — wie sich das von selbst versteht — zwischen einem Kriminal- und Civilkodex. Ersterer kann in der That bei aller Kürze, leicht vollständig seyn, für das Bedürfniss unserer Zeiten; das Civilgesetzbuch hingegen, ist ungleich schwieriger in jeder Hinsicht, also auch in Betreff der Vollständigkeit, bei gehöriger Kürze. Daher wird freilich bei der Auslegung und Anwendung der Civilgesetze der Doktrinalgelehrsamkeit unserer Juriskonsulten für's erste noch Manches überlassen bleiben müssen. *)

Es frägt sich bei dieser Gelegenheit noch: Welchen Gebrauch die Gesetzkommission bei der Entwerfung eines Civilkodex von den bereits vorhandenen Provinzialgesetzen und Statuten der verschiedenen Länder und Provinzen machen könne? Dass sie diese sammeln, ordnen und benutzen müsse, ist gewiss; wollte sie dieselben aber vor der Publikation des neuen allgemeinen Gesetzbuchs bestätigen, so hiesse dies die Ausnahme vor der Regel hergehen lassen. Denn man weiss, dass die allgemeinen Begriffe des natürlichen Rechts, angewandt auf die menschlichen Handlungen, unstreitig doch den ersten Grund aller bürgerlichen Gesetze ausmachen. Jene sind aber unabänderlich, wie die Natur selbst, und passen auf alle Menschen, Zeiten und Länder. Der Gesetzgeber weiche daher so wenig

*) S. des Hrn. G. R. Schlossers vortrefliche Schrift: Briefe über die Gesetzgebung, Frankfurt a. M. 1790.

als möglich von diesem ab, und verstatte auch den Provinzialgesetzen hierin keine Ausnahmen von dem allgemeinen Gesetzbuch.

Die zweite Quelle der bürgerlichen Gesetze aber, liegt in dem Charakter, so wie in den Meinungen und Gewohnheiten einzelner Nationen. Diese geben den Grundstoff zu der grosen Verschiedenheit ab, wodurch die Gesetze ganzer Nationen und einzelner Provinzen so oft unter einander abweichen. Diese Disparität wird aber nicht eher wegfallen, als bis alle Nationen einerlei Grad der Kultur werden erlangt haben. So wenig das Letztere nun je erfolgen wird, so wenig können alle Nationen auch völlig nach einerlei Gesetzen regiert werden. Der stolze Römer, der seine Kinder fast in die Reihe seiner Sklaven setzte, und nur so lange an sein Weib sich band, als es ihm gefiel, mufste durchaus andere Eherechte und ein anderes Recht der Erbfolge haben, als der biedere Deutsche, der sein treues Weib nie verliefs, und mehr für die Erhaltung seines Stamms, als für sich selbst lebte.

Diese Abweichungen werden aber weniger Schwierigkeiten bei der Entwerfung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs haben, sobald man sich nur völlig überzeugen wird: dafs das römische Recht, da, wo es von ungleichen Quellen ausgeht, auch in seinen Folgerungen kein allgemeines Recht mehr seyn kann.

Der dritte Punkt der bürgerlichen Gesetzgebung beruhet endlich ganz auf willkührlichen Anordnungen der Form und Art gerichtlicher Handlungen, und der Justizverwaltung. Hier sollte der Gesetzgeber gar keine Ausnahmen, durch Provinzialgesetze, verstatten, da solche Formen, welche die Prozesordnung vorschreibt, gar keinen Bezug auf den Charakter einer Nation haben, vielmehr sie diese eben so gleichgültig verändert sehen wird, als sie ihre Kleidertracht verwechselt.

Der andere oben berührte Einwurf gegen ein solches allgemeines Gesetzbuch, scheint mir leichter gehoben zu seyn, nämlich der: Das neue Gesetzbuch könnte leicht zu weitläuftig werden und zu viele besondere Bestimmungen und Distinktionen enthalten; dann wären wir aber wieder auf eben dem Punkt, wo wir vorher waren, und es würde über die verschiedenen Paragraphen, welche in einzelnen Fällen eigentlich angewendet werden sollen, eben so sehr gestritten werden, wie bisher über die verschiedenen Gesetze. Selbst in dem preussischen Gesetzbuch sey manches genauer und mit Bestimmung mehrerer Fälle vorgeschrieben, als im römischen Recht. — Letzteres ist doch wohl nicht zu tadeln! Ueberhaupt aber glaube ich, dass die Beantwortung der Frage: Welches Gesetz oder welcher Paragraph des neuen Kodex, in einem vorkommenden Fall anzuwenden sey? — bei einem neuen allgemeinen Gesetzbuch nie so schwierig seyn könne, als bei

dem gegenwärtigen Wuſt von alten und neuen, römiſchen und kanoniſchen, longobardiſchen, deutſchen und einzelnen Provinzialgeſetzen; wo in manchem Fall Niemand weiſs, auf welches Geſetz man sein Recht gründen soll. Diese Verwirrung kann doch unmöglich bei den einzelnen Paragraphen eines allgemeinen Geſetzbuchs ſtatt finden. Mögen denn immer die Rechtslehrer über einzelne Sätze und Entſcheidungen in demſelben diſſentiren und kommentiren, so hat man doch immer eine allgemeine Norm, wornach es überhaupt gehen muſs. Die dunkeln und zweideutigen Stellen erkläre die ſtehende Geſetzkommiſſion. Auch iſt der Vortheil dabei nicht geringe, daſs der Unterthan und der Laie überhaupt, alsdann einen Leitfaden oder einen kurzen Abriſs beſitzt, woraus er sich in manchen Fällen vorläufig Raths erholen kann, über das, was in seinem Vaterlande Rechtens iſt: wiewohl ein vollſtändiges allgemeines Geſetzbuch wirklich mehr seyn soll, und mehr seyn kann, wie das preuſſiſche Geſetzbuch dies auch hinlänglich beweiſet. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Satzes aber: Daſs jeder Staatsbürger nicht nur die Kriminal- und Polizeigeſetze, welche in dem Lande, wo er lebt, gelten, sondern selbſt die bürgerlichen Geſetze über das Mein und Dein, billig in seiner Mutterſprache sollte leſen können — beweiſet schon der bekannte juriſtiſche Ausſpruch: „ Ignorantia juris semper nocet. “ Wird gleich in der Praxis dieſer Satz nicht in seiner

ganzen Strenge genommen, vornehmlich bei dem römischen Recht, so geben doch die juristischen Lehren von den Verträgen und deren rechtsbeständigen Errichtung, die Lehre von der Ehe, von Testamenten, u. d. m. Beweise genug an die Hand, von der Nothwendigkeit, dass Bürger im Staate diese wenigstens im Allgemeinen wissen sollten, um nicht täglich zu ihrem grösten Schaden wider Wissen und Willen dagegen anzustossen. (S. des Herrn Pr. u. Dr. Ehrhards vorgenanntes Werk, S. 268. ff.)

Eben so wenig scheint mir endlich der Einwurf von grosser Erheblichkeit zu seyn: Dass eine stehende Gesetzkommission allen den Uebeln, welche aus der etwanigen Dunkelheit, zu grosser Weitläuftigkeit oder Kürze eines solchen allgemeinen Gesetzbuchs entstehen könnten, nicht ganz werde abhelfen können. Soll diese — sagt man — blos neue Gesetze machen, oder schon vorhandene interpretiren, so ist das gut und löblich. Aber bei der Menge von Fällen, die täglich vorkommen, haben wir alsdann vielleicht in hundert Jahren, statt vier Bänden eines solchen Gesetzbuchs, deren wieder acht.

Ich könnte darauf antworten: Acht Bände sind doch noch lange nicht achtzig. Allein auch diese Anschwellung eines solchen neuen Gesetzbuchs in hundert Jahren, kann leicht vermieden werden, wenn ein solches Werk alle 25 Jahre aufs genauste revidirt, und nach den, bis dahin gefällten, neuen De-

cisionen, von der Gesetzkommission verbessert und abgeändert wird: kurz, wenn Alles, bei einer solchen Revision des Gesetzbuchs, ab und hinzugethan wird, was man im Verlauf von 25 Jahren zu verbessern nothwendig fand. Es müsste denn doch sonderbar zugehen, wenn in jedem solchen Zeitraum auch nur ein neuer Band hinzukommen sollte, und man nicht die neuere Decisionen, etc. gegen andere, die alsdann wegfallen würden, vertauschen könnte. Immer wird doch die Grösse eines solchen Gesetzbuchs unendlich geringe bleiben, gegen die ungeheuere Masse unserer gegenwärtigen Civilgesetze.

Soll aber — bemerken die Gegner — die Gesetzkommission einzelne vorkommende Fälle willkührlich entscheiden, so wäre dies Despotismus, wobei es dem, der darunter leidet, einerlei ist, ob das von einem einzelnen Manne durch einen Machtspruch geschieht, oder von einem ganzen Kollegium.

Ich glaube nicht, dass dies grade einerlei sey. Ein einzelner Richter kann ein aufgeklärter Mann seyn, aber auch ein eingeschränkter Kopf: er kann unpartheiisch seyn, aber auch durch Privatinteresse und Lokalumstände sich leiten lassen. Beides aber lässt sich von einer Gesetzkommission nicht so leicht, und selbst weniger als von einzelnen Landeskollegien erwarten, welche letztere überdem nicht immer so bewandert, noch unpartheiisch in legislatorischen Anordnungen zu seyn pflegen, als

ein gesetzgebendes Korps, von welchem man mit Recht vermuthen darf, dass es durchaus nach Vernunft und Billigkeit, nach Wahrheit und Gerechtigkeit entscheiden werde.

Sey es denn auch, dass alle Willkührlichkeit von menschlichen Gesetzen nicht ganz verbannt werden könne, so ist es doch wahrlich noch besser, (wie auch Hr. Dr. Ehrhard in seinem vortreflichen Werke S. 254. bereits sagt,) unter der Willkühr der Gesetzkommission zu stehen, als unter der Willkühr des einzelnen Urtheilmachers und Referenten, der nicht selten mit den Partheien in einiger Relation steht, der oft aus Leidenschaft ungerecht spricht, oft aus Dummheit den Rechtsfall dem Leisten des blinden Herkommens oder der Glosse anpasst, die bei seinem Kollegio einmal hergebracht ist. Jene Gesetzkommission muss denn doch die Publizität ihres Ausspruchs mehr fürchten, als der einzelne Richter und Referent in einem Kollegio, dessen Name entweder verschwiegen bleibt, oder der nicht viel zu verlieren hat. Publizität aber macht vorsichtige und unpartheiische Richter. Hat also auch der Despotismus zuweilen Einfluss auf das Gesetz, — welches freilich nicht seyn sollte, — so hat er es wahrlich öfterer noch auf den Ausspruch einzelner Richter, (wenn die Grosen und Mächtigen nur winken, oder ein verständliches Wort mit dem Richter reden,) und dies um so mehr, wenn diesen eine willkührliche Erklärung des Gesetzes zusteht, oder er sie leichter in ei-

nem Unterkollegio so erhalten kann, wie es dem Wunsch der mächtigen Parthei angemessen ist.

Mehr aber noch wird jener Einwurf dadurch entkräftet, wenn man erwägt, dass bei einer solchen — sey es auch willkührlichen — Decision der Gesetzkommission, doch immer nur die einzelne Parthei leidet, deren Rechtshandel zu einer solchen Anfrage bei dem gesetzgebenden Kollegio, Anlass gab. Die erfolgte Entscheidung ist nun für alle künftige, ähnliche Fälle eine so bestimmte Weisung und Norm, dass die Gesetzkommission selbst nicht mehr dagegen angehen kann. Ganz anders ist aber der Fall, wenn ein Unterkollegium, oder der einzelne Richter das Gesetz willkührlich erklärt. Hat dieser auch in drei gleichen Fällen richtig geurtheilt, so hebt dies doch keineswegs den Zweifel, dass bei einem vierten, ähnlichen Fall, ein nachfolgender, mehr oder weniger aufgeklärter Richter, nicht grade das Gegentheil urtheilen, und der dunkeln Stelle des Gesetzes eine gegenseitige Auslegung geben werde. Und so bleibt das Gesetz ewig ungewiss.

Sollte nun nach allem diesem eine fortdauernde Gesetzkommission nicht ein sehr nothwendiges und heilsames Kollegium in jedem Staate, von einigem Umfange, seyn, wenn man dasselbe auch für's erste nur dazu benutzte, die bereits vorhandenen Landesgesetze und Verordnungen zu sammeln, zu ordnen und in ein systematisches Ganze zu bringen, wo Alles,

nach den Materien geordnet, leicht übersehen, kompletirt und verbessert werden kann. Dies ist in einem jeden Staate eben so leicht möglich, als nützlich und nöthig, um das, was Rechtens ist und seyn soll, zur Gewissheit zu erheben, wenn es auch nicht so leicht möglich wäre, ein neues allgemeines Gesetzbuch zu machen.

Ich glaube übrigens, dass die Gesetzkommission in den königlich-preussischen Staaten den wahren und richtigen Weg eingeschlagen habe, um ein so wichtiges Geschäft glücklich zu Stande zu bringen; so wie ich auf der andern Seite das mehrmals angeführte Werk des Herrn Dr. Ehrhards (die Kritik dieses vortreflichen Gesetzbuchs betreffend) allen denen nicht genug empfehlen kann, die sich mit diesem legislatorischen Geschäft befassen, oder auch nur sich dafür interessiren wollen.

Ausser dem Civilkodex aber sollte jeder Staat wahrlich auch sein eigenes Kriminalgesetzbuch haben, welches gedruckt jedem Staatsbürger in die Hände gegeben würde. Dies scheint mir nicht nur — wie schon bemerkt — weit leichter zu seyn in der Ausführung, als die Entwerfung eines Civilkodex, da der Verbrechen in der That bei weitem nicht so viele sind, als der Rechte und Verbindlichkeiten über das Mein und Dein, sondern es ist auch gewiss weit nothwendiger, die unbrauchbaren Kriminalgesetze der Vorzeit, mit ihren barbarischen Strafen und unmenschlichen Prozeduren, endlich einmal zu ver-

lassen, da unsere Zeiten und Sitten, unsere Tugenden und Laster, kurz unsere physische und moralische Kultur, gänzlich von jenen unserer Vorfahren verschieden sind. Klima und Länder, Sitten und Lebensweise, Kultur und Gewerbe, Religion und die ganze Art zu denken und zu empfinden, machen hier so auffallende Abweichungen, dass nicht nur unser Zeitalter anderer Kriminalgesetze bedarf, als Karl der Grosse und Karl V. sie geben konnten, sondern auch der Britte andere Gesetze und Strafen haben muss als der Russe, der Schwede andere als der Pole, der Deutsche andere als der Italiener, und selbst der Sachse andere als der Baier. Wozu denn noch die neuen Editionen der Karolina in Deutschland? Wozu die barbarischen Behandlungen der Gefangenen, seyen es blos Angeklagte oder wirkliche Delinquenten! Blos um die Menschheit zu quälen und die Richter nebst der Justiz verhasst zu machen?

Immer mag denn ein solches Kriminalgesetzbuch kurz seyn, und der Gesetzkommission die Auslegung der dunkeln Stellen überlassen bleiben; genug, wenn der Staatsbürger nur einen kurzen Abriss von den Gesetzen seines Vaterlandes in Händen hat, um im Allgemeinen sich doch darnach richten zu können. Wie soll sonst der Unterthan die Kriminalgesetze halten, wenn er sie nicht genau kennt; und wie kann man ihn mit Recht für die Uebertretung derselben strafen, wenn die Kriminalgesetze mit ihren Strafen nicht allgemein bekannt sind?

Der Richter soll aber bei der Beſtrafung eines Verbrechens eben so sehr auf die crimina committenda sehen, als auf die crimina commiſſa, und deswegen die Strafe abſchreckend machen für die übrigen Staatsbürger. Nun wirkt aber die Strafe zum Abſchrecken vor der Begehung eines Verbrechens, bei den mehrſten Menſchen nach der Vorſtellung, die sie sich, nach ihrem individuellen Gefühl von der Art und Gröſse derſelben, so wie von der gewiſſen Vollziehung der Strafe machen. Kennen sie nun die Strafe gar nicht einmal, wie wird die Vorſtellung von der Gröſse derſelben sie von dem Verbrechen abschrecken können? Und doch iſt es unwiderſprechlich gewiſs, daſs auſſer den eigentlichen Rechtsgelehrten wohl Niemand in irgend einem deutſchen Staate genau wiſſen möchte, welche Strafe jedes individuelle Verbrechen nach sich zieht, oder den Geſetzen gemäſs nach sich ziehen sollte! — Ein bündiger Auszug alſo, aus dem Kriminalkodex, allgemein verſtändlich abgefaſst, unter öffentlicher Auktorität gedruckt, und unter die Unterthanen vertheilt, würde allen dieſen Mängeln am beſten abhelfen, zumal wenn ein solcher Auszug, als Leſebuch, in allen Land- und Stadtſchulen eingeführt würde; wie dies mit dem bekannten Buche, dem Kinderfreund des Hrn. v. Rochow, mit dem Bekkeriſchen Noth- und Hülfsbüchlein, dem Geſundheits-Katechismus für das Landvolk, von dem Dr. Fauſt, u. a. m. längſt geſchehen iſt; warum alſo nicht auch mit den Landesgeſetzen, die Jeder wiſſen sollte? —

Eben so sehr muſs man sich wundern, daſs die Polizeiverordnungen und deren Strafen, in den mehrſten Staaten nicht einmal bekannt sind. Man publizirt dieſelben zwar einmal, läſst sie höchſtens in einem Wochen- oder Intelligenzblatt abdrucken, und nun soll jeder Unterthan nach zehen und mehreren Jahren noch, alle dieſe Polizeigeſetze wiſſen und halten, wenn auch die Bekanntmachung derſelben nie wiederholt wurde, noch weniger solche Verordnungen in eine beſondere Sammlung gebracht, und zum Beſten des Publikums abgedruckt werden? Und doch ſtraft man die unwiſſende Uebertreter so fort mit Geld- und Leibesſtrafen, gleich muthwilligen und boshaften Verbrechern. Ja man scheuet sich nicht, öffentlich dagegen einzuwenden: Die Strafgelder kämen sonſt gar zu sparsam ein, und man müſſe doch gewiſſe feſtgeſetzte Ausgaben für pia corpora, oder für die gnädigſte Herrſchaft, damit beſtreiten! Vortreflich! Lieber mache man die Juſtiz eines Landes doch gar zur Finanzſache, oder überlaſſe den Richtern auſſer den Sporteln, auch die Strafgelder, u. s. w. als einen Theil ihrer Besoldung, so weiſs man doch gewiſs, daſs an eine unpartheiiſche Juſtiz nicht mehr zu denken iſt. — Sie muſs alsdann entweder eine Finanzrubrik ausfüllen, oder sie wird eine Geldquelle für den Richter und Beamten, und in beiden Fällen ein wahrer Druck für die Unterthanen werden; ſtatt daſs sie die gröſste Wohlthat für den Staatsbürger seyn sollte.

Justiz, ein heiliges Recht der Menschheit, von der Gesellschaft im Staate dem Regenten übertragen, sollte billig als die erste und wichtigste Pflicht, die der Souverain seinen Bürgern zu leisten schuldig ist, durchaus ohne Taxe und Sporteln administrirt werden. Sonst muss der Arme gegen den Reichen, der Geringere gegen den Vornehmen, nur gar zu oft unterliegen. Man wende dagegen doch nicht ein: „Dass der Richter „ ohne Sporteln und Taxen nachlässig in seinem Amte seyn, „ und der Unterthan unnützerweise prozessiren würde!“ — Wie, war denn die Justiz etwa nicht promt und unpartheiisch in Toskana? — Ist sie es nicht z. B. im Nassau-Weilburgischen, und an vielen andern Orten mehr, wo gar keine Sporteln für den Richter statt finden? Welch eine Behauptung, die blos der schnödeste Eigennutz diktirt! *) Nachlässigkeit von

*) Man behauptet sogar, es gebe noch jetzt Amtleute in verschiedenen deutschen Staaten, die bei den Partheien (welche einen Process bei ihrem Amte haben,) die Schriften selbst machen, oder durch ihre besoldeten Schreiber nach ihrem eigenen Entwurf machen lassen, — ist alles eins: und sonach den ganzen Rechtsstreit durchaus allein führen, — als Advokaten und als Richter zugleich. Dies thun sie so lange, als die Partheien nur immer noch einiges Geld darauf verwenden wollen und können. Solche Amtleute haben oft nur einige 100 Gulden Besoldung, und nutzen ihr Amt doch jährlich auf 3 bis 5, ja bis 10,000 Gulden. Kann man es dann noch auffallend finden, wenn die Einwohner emigriren:

Seiten des Richters kann durch genaue Aufsicht und strenge Ahndung wohl verhütet werden, sonst würde ja kein besoldeter Diener im Staat ohne Sporteln zum Fleiss anzuhalten seyn. Dem unnützen Prozessiren aber könnten kurze und promte Bescheide, und Bestrafung muthwilliger Querulanten leicht abhelfen. Man setze deshalb die Richter und Beamte — so wie in Toskana dies der Fall war — auf eine hinlängliche, feste Besoldung, und hebe alle Taxen und Sporteln auf; oder wenn Letzteres allenthalben nicht statt finden könnte, — warum aber nicht? — so lasse man sie lieber doch für die Herrschaft berechnen, wobei der Unterthan unstreitig weit gerechter und unpartheiischer behandelt wird, als wenn der Richter selbst die Sporteln zieht. Den Ertrag wende man (wie dies denn der einzige, zweckmäßsige Gebrauch aller Sporteln und Strafgelder zu seyn scheint) zur Verbesserung der Justizpflege und zur Schadloshaltung solcher Personen an, die ungerechterweise angeklagt, oder wohl gar gefangen gehalten, in der Folge aber unschuldig befunden und losgesprochen wurden. Diesen gerechten und menschenfreundlichen Gebrauch der Strafgelder, etc. führte Leopold II. in Toskana ein, (wie ich in der Folge erzählen

---

oder dass in der Mitte und letztern Hälfte dieses Jahrhunderts, die Wörter: Deutsche, Pfälzer und Emigranten, — wie Herr Schlözer behauptet, in England und in Amerika für Synonimen galten!

werde) und er verdient wahrlich von jedem Gerechtigkeitsliebenden, menschlich- und billigdenkenden Regenten durchaus nachgeahmt zu werden.

Dafs übrigens eine verbefserte Prozefsordnung ein wefentlicher Theil einer solchen Juftizreform sey, ift oben schon erinnert. Durch diefelbe müfste aber auch der bisherige juriftische Schlendrian und der barbarifche, eben so unverftändliche als weitläuftige Advokatenftil gänzlich verbannt, und der in so manchen Staaten noch obwaltende, äufferft langfame Gefchäfts- und Rechtsgang wirklich abgeändert werden. Mangel an Philofophie und Kenntnifs der deutfchen Sprache bei vielen Juriften, legen hier freilich grofse Hinderniffe in den Weg, mehr aber noch reitzt der Eigennutz der Richter und Advokaten, etc. zu einer solchen Weitfchweifigkeit in den gerichtlichen Verhandlungen. Könnte man alle Richter und Anwälde ordentlich auf Besoldung setzen, so würde ihr eigenes Intereffe sie auffordern, alle unnütze Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

Ich kann nicht umhin, hier eine vortrefliche Stelle einzurücken, aus der Recenfion einer Schrift: Ueber die Schädlichkeit des noch bei uns herrfchenden Kanzeleiftils von C. E. Link, (Nürnberg 1794.) welche in der ftaatswirthfchaftlichen und juriftifchen Litteratur (Baireuth 1794.) im Julii-Stück S. 414. vorkommt. Sie beftätigt und erläutert meine bisher gemachten Bemerkungen, und wird um so mehr Eingang finden, da sie von einem vortreflichen Rechtsgelehrten herrührt.

„ Man gebe uns — sagt der Recensent — ein Gesetzbuch „ für den Mechanismus der Rechtspflege, das deutsch, allge- „ mein faßlich die ganze Manipulation vorträgt, und zugleich, „ mit Wegwerfung aller zur müßigen juristischen Kunstparade „ gehörenden gerichtlichen Harlekinaden, den Rechtsgang aufs „ wesentlich Einfache so reduzirt, daß das Volk dieses Gesetz- „ buch so verstehe, wie die Anleitung zum Gange anderer bür- „ gerlicher, nicht gelehrter Geschäfte. Dann lasse man gesunde „ Formalien, als Beispiele und Muster, für alle, nach dem Ge- „ setzbuche vorkommende Handlungen, ausarbeiten, und unter „ obrigkeitlicher Autorität bekannt machen. “

Ich hoffe übrigens nicht, daß gegen eine solche Justizreform das besondere Interesse sich auflehnen werde, welches viele und wahrscheinlich die mehrsten unserer Rechtsgelehrten dabei zu haben scheinen: daß Alles im Justizwesen so bleibe, wie es ehemals war, und gegenwärtig ist. Würde ein neues Gesetzbuch und eine kürzere Prozeßordnung (wie z. B. im Preußischen) in allen Staaten eingeführt, so würde freilich das ungemein weitläuftige Studium der Rechtsgelehrsamkeit merklich abgekürzt und erleichtert werden; unsere angehenden Juristen würden ihren Cursum in ein paar Jahren vollkommen endigen, mithin mehr Zeit auf die, dem praktischen Staatsmanne so nothwendigen Hülfswissenschaften, als Philosophie, Geschichte, Statistik, Politik, Oekonomie und

Kameralistik verwenden können, da sie jetzt mehrere Jahre allein dazu bedürfen, um sich mit dem römischen Recht nur einigermaßen bekannt zu machen!! Schwerlich würde allen unsern akademischen Rechtslehrern eine solche durch eine allgemeine Justizreform bewirkte Veränderung des Studiums der Jurisprudenz gefallen, da sie den bisher gewohnten Gang ihrer Vorlesungen, den ganzen Zuschnitt derselben, mit allen dazu gehörigen längst ausgearbeiteten Heften und Tabellen sehr abändern würde. Um dies zu beweisen, darf ich wohl nicht erst an die Bewegungen erinnern, welche die Vorschläge des gelehrten und scharfsinnigen Hrn. Prof. Hugo in Göttingen, zur Verbesserung des Studiums der Rechtsgelahrtheit, vor einigen Jahren so allgemein verursachten; ich darf ja wohl nicht erst die sichtbare Freude hier bemerken, die mehrere Jurisconsulten über die Suspension, und über die gehoffte Unterdrückung des neuen preussischen Gesetzbuchs so laut äusserten! Einige machten es verdächtig wegen der vortreflichen Gesetze, welche Th. II. Tit. 13. f. des königlich-preussischen Gesetzbuchs, von den Rechten und Pflichten der Regenten, — über die Machtsprüche derselben in Rechtsfachen, — über die Prüfung der Gesetze nach dem Maasstabe der Vernunft, ehe sie gültig gemacht werden, — über die Ungültigkeit einer zur Sklaverei verbindenden Willenserklärung, etc. vorkommen, und die doch in der That so viel Wahres und Vortrefliches enthalten. Diese

Lehren und Wahrheiten sind gleichwohl — behauptete man — in den gegenwärtigen Zeiten gefährlich, und so sey es dem Monarchen auch vorgestellt worden: deshalb denn dies preussische Gesetzbuch mit Recht zu unterdrücken sey!! — .

Ich frage aber: Von Wem befürchtet man denn eigentlich die Gefahr bei der Einführung eines solchen neuen Gesetzbuchs? Von Seiten einzelner weniger Personen, deren Privatinteresse vielleicht dabei leidet, oder von Seiten des grosen Haufens, der offenbar dabei gewinnt? Erstere können ja doch keine Rebellion bewirken, wenn sie auch gern wollten, und die Letztern gewinnen ja durch dies Gesetzbuch in aller Hinsicht. Also werden sie Gott danken, dass es endlich einmal eingeführt wird, und ruhig seyn.

Auf der andern Seite sieht der gewöhnliche praktische Rechtsgelehrte, der Richter, Beamte und Advokat, es ebenfalls lieber, dass es in der Jurisprudenz nur beim Alten bleiben möge, weil er einmal die vielen, alten und neuen Gesetze mühsam erlernt hat, und den bisherigen Schlendrian in der Rechtspflege (so mühsam und langweilig er auch immer seyn mag) nun schon gewohnt ist. Nur Männer von Energie gehen gern und muthig in einen neuen und bessern Wirkungskreis über; schlaffe Seelen bleiben dagegen lieber in ihrem alten Joche, und wäre es auch eine wahre Sklaverei. Ueberdem würde auch hier wiederum das Privatinteresse unstreitig dabei leiden, wenn

eine beſſere Juſtizpflege eingeführt würde, und die Sporteln und Strafgelder gar dabei wegfielen. Dieſen Neuerungen arbeiten sie daher aus allen Kräften entgegen, um ihren Privatvortheil nicht zu verlieren. Haben solche Amtleute oder Richter gar ihre Bedienungen gekauft, wie z. B. in Oſtfriesland und in andern Ländern mehr, so glauben sie ein förmliches Recht darauf zu haben, daſs Alles so gelaſſen werde, (in der Arbeit sowohl als in der Einnahme) wie sie es bei dem Antritt der gekauften Bedienung vorfanden.

So vergiebt sich alſo der Staat für Geld selbſt sein Recht, Verbeſſerungen im Juſtizfache zu machen, dadurch, daſs er Bedienungen verkauft, die doch nie an den Meiſtbietenden verſteigert, noch als eine Gnadenſache verſchenkt werden sollten. Staatsbedienungen sind Plätze des Zutrauens und des Verdienſtes, die durchaus dem Würdigſten, den man zu der Zeit, wo die Bedienung eröffnet iſt, nur irgend finden kann, gegeben werden sollten. Im Juſtizfache muſs dies um so heiliger gehalten werden, als ein Mann, der seine Bedienung kaufte, sich gewiſs in der Folge, auf Koſten der Unterthanen, dafür schadlos halten wird.

Wie ganz anders war dagegen Leopolds Syſtem in Toskana. An Verkaufen der Juſtizbedienungen war so wenig ein Gedanke, daſs der Monarch vielmehr Seine Liebe für eine unpartheiiſche Juſtizpflege so hoch trieb, einen Amtmann nie län-

ger als drei Jahre in seinem Amt oder Podesterie zu lassen, sondern ihn nach Ablauf dieses Zeitraums in ein anderes Amt, von gleichem Gehalt und ähnlicher Arbeit, versetzte. Leopold II. erzählte mir die Art und Weise dieser Umwechselungen der Amtleute in ihren Aemtern, Selbst, auf folgende Art: „Alle drei Jahre wurde das letzte Quartal der vorausbezahlten Besoldungen der Amtleute einbehalten, und ein grosherzoglicher Rath, als Kommissair, zur Revision der Justiz in das Amt geschickt. Der Amtmann mußte dann auf einige Zeit sein Amt verlassen, und die Unterthanen wurden durch einen öffentlichen Anschlag aufgefordert, ihre etwanigen Klagen gegen den Amtmann, bei dem Kommissair anzubringen. Waren diese durchaus nichtig, so wurden sie sogleich abgewiesen, im gegenseitigen Fall protokollirte man Alles, forderte Beweis, hörte Zeugen ab, und untersuchte Alles, was gegen die dreijährige Amtsführung des Richters zu sagen war. Dann wurde der Amtmann zurück berufen; man legte ihm das Protokoll zur Verantwortung vor, hörte seine Einwendungen und Entschuldigungen, und der Kommissair suchte Alles zwischen ihm und den Unterthanen in der Güte auszugleichen. War dies, bei allen angebotenen Privatsatisfaktionen, nicht thunlich, so wurde die Sache an den Grosherzog berichtet, zur fernern Untersuchung und Verfügung einer öffentlichen Satisfaktion.

Im ersten Fall erhielt der Amtmann ein Certifikat von dem Kommissair, dass seine Amtsführung entweder unta-

delhaft gewesen, oder doch kein Unterthan weiter die geringste Ansprüche noch Klagen gegen den Amtmann habe. Mit diesem Certifikat versehen, reisete er, auf Kosten des Grosherzogs, nach Florenz, und erhielt dort das letztere Quartal des eingehaltenen Salairs ausbezahlt, und seine neue Bestallung für ein anderes Amt, auf drei Jahre. — Waren aber die Klagen gegen den Amtmann so erheblich, dass sie durch eine anderweitige Kommission untersucht, und förmlich bestraft werden mussten, so erhielt der Beklagte für's erste kein neues Amt wieder. Ja der Grosherzog gieng sogar in Seiner Unpartheilichkeitsliebe so weit, dass er jedem Amtmann, der sich eine Gattinn aus seinem Gerichtsbezirk wählte, sofort ein anderes Amt anweisen liess.

„ Ich wollte die höchstmöglichste Unpartheilichkeit in der „ Justiz bewirken, " — sagte mir Leopold II. — „ und diese „ hielt ich für unmöglich, wenn ein Amtmann länger als drei „ Jahre in seinem Amte blieb, oder grose Familienverbin- „ dungen in demselben hatte. " — Uebrigens war der Grosherzog gelinde im Strafen, und machte nie Familien unglücklich, wenn auch kleine Vergehungen vorfielen. — Die grose Menge der Pensionen für abgelebte und unbrauchbar gewordene Staatsdiener in Toskana, beweist dies schon hinlänglich. Vergehungen zu verhüten, um keine bestrafen zu dürfen, war Leopolds Grundsatz und Zweck bei Seinen Justizrevisionen.

Niemand von Seinen Unterthanen sollte dem abgehenden Richter nachweinen, es seyen denn Thränen des Danks für die in seinem Amte bewiesene Gerechtigkeit und Liebe. *)

So wahr es ist, dass bei einer solchen Justizreform der Staatsbürger gar sehr gewinnen musste, so gewiss ist es auch, dass sie nirgends schneller und leichter bewirkt werden kann, als in monarchischen Staaten, wo der Wille eines Einzigen alles Gute so schnell ausführt, ohne zuvor mehrere Partheien

*) Ich gebe gern zu, dass diese dreijährige Verwechselung der Aemter, wohl nicht allenthalben, und auf gleiche Art könnte eingeführt werden, vornehmlich wenn der Amtmann, ausser der Justiz, auch noch das Kameralwesen des Amtes besorgt, wovon er in drei Jahren kaum das Lokale hinlänglich kennen lernen möchte. Allein die verderbliche Gewohnheit, die Söhne der Amtleute unmittelbar auf ihre Väter in einem solchen Amte folgen zu lassen, und so eine Familiendespotie in den Aemtern einzuführen, kontrastirt doch gar zu sehr mit Leopolds Eifer für eine unpartheiische Justizpflege. Gleichwohl sind mir in Deutschland selbst Beispiele bekannt, dass eine Familie über hundert Jahre lang, von Vater auf Sohn, ein solches Amt bekleidete, so dass nur ein einziger Amtmann, auf eine kurze Zeit darzwischen war, der nicht zu der Familie gehörte. Dies ist doch wohl eben so nachtheilig für die Justizpflege, als die Verleihung der Anwartschaften und andere Erschleichungen und Bestechungen bei Vergebung der Aemter, die das Wohl des Staats und das Interesse der Unterthanen gleich stark untergraben.

bekämpfen und gewinnen zu müssen, wie dies in republikanischen Staaten gewöhnlich der Fall ist. Und der Regent selbst würde unendlich dadurch, bei Seinen Unterthanen, an Liebe und Verehrung gewinnen, weil eine gerechte und einfache, unpartheiische und wohlfeile Justiz, unstreitig mehr Wohlfarth und Segen unter den Unterthanen verbreitet, als alle Geschenke und Almosen, die an einzelne Personen ausgespendet werden. Leopold II. erwarb sich dadurch den ehrwürdigen Namen eines Weisen und Gerechten.

Erinnert man sich dagegen, dass so viele deutsche Unterthanen, seit einem Jahrhundert fast, aus ihrer Heimath, vornehmlich aus dem mittlern und obern Deutschland, wegzogen, und nach Amerika und Russland, nach Westpreussen und Gallizien hinwanderten, um den schrecklichsten Bedrückungen der Justiz (so wie dem Druck der geistlichen Intoleranz) zu entfliehen; (s. Schlözers Briefwechsel, Heft IV. u. XXV. u. a. v. a. O. m.) so wird man der Erklärung des jetzt verklärten Monarchen Leopolds II. — so, wie Er sie mir wörtlich in Frankfurt äusserte, gern beipflichten:

„ Ich bin gewiss überzeugt, — sagte der menschenfreund-
„ liche Kaiser, — dass der Justizdruck in den mehrsten Staaten
„ eben so gross, wo nicht noch gröfser ist, als der Finanz-
„ druck. (Also Druck in allen Fällen!) — Es sind der Ju-
„ stizpersonen durchgängig zu viele, und die Gesetze sind zu

„ unbestimmt, zu weitschweifig, zum Theil auch zu widerspre-
„ chend und unverständlich geworden, als dass sie nicht jeder
„ Auslegung fähig wären, und jeder Chikane die Hand böten.
„ Dem armen Bürger und Bauer ist's aber einerlei, ob er durch
„ Richter und Advokaten, oder durch Finanziers aus-
„ gesogen wird: genug, wenn er sein Geld auf eine ungerechte
„ Art los geworden ist, und so nach und nach verarmt. Da-
„ bei verliert der Staat seine wohlhabenden Bürger, und es
„ gewinnt Niemand dabei, als eine einzige Klasse von Leuten,
„ genannt Richter und Advokaten, die durch ihre Menge,
„ und durch die Art sich zu nähren, für den Staat höchst ver-
„ derblich geworden sind. "

Uebrigens verkannte der höchstselige Monarch die Schwierigkeiten nicht, die mit der Einführung und Entwerfung eines solchen neuen allgemeinen Gesetzbuchs, vornehmlich in Civilsachen, nothwendig verbunden sind. Er versicherte mir (im Jahr 1790.) Selbst: „ Dass seit mehr als neun Jahren schon
„ an einem solchen allgemeinen Civilgesetzbuch in Flo-
„ renz gearbeitet werde, " (wozu 1787. bekanntlich unter dem Vorsitz des vortreflichen, jetzt verstorbenen Vernacini eine eigene Gesetzkommission niedergesetzt war) „ dass man
„ sich aber noch lange nicht damit hervorzutreten getraue, in-
„ dem das Privateigenthum theils zu vielfach, theils dem Ge-
„ setzgeber zu heilig seyn müsse, als dass Er so leicht darüber

„ disponiren könne, wie der Regent halt, über eine Gnaden-
„ sache, oder über eine satisfactionem publicam disponirt. “

Auch an dem toskanischen Kriminalkodex würde der glorreiche Monarch, höchstdessen Aeusserung gemäss, in der Folge noch Manches verbessert haben, was durch die Erfahrung erst erprobt und zur Vollkommenheit erhoben werden konnte; so wie denn dieser weise Gesetzgeber auch ganz von der Wahrheit durchdrungen war: Dass ein jedes Volk sein besonderes Kriminalgesetzbuch bedürfe, mithin Sein Kriminalkodex durchaus nicht auf andere, geschweige denn auf alle Staaten, ausser Toskana, passe. (S. auch die Leopoldinischen Annalen von Herrn v. Sartori, Bd. I.)

Der jetztregierende, höchst aufgeklärte und glorreiche Nachfolger Leopolds II. in Toskana, hat unstreitig das wichtige Geschäft, die Gesetzgebung Seines Staats auch in Civilsachen zu vervollkommnen, den Wünschen und dem Plane Seines glorreichsten Vorgängers gemäss, thätig fortgesetzt. Denn, wie ich in jener Privataudienz, den menschenfreundlichen Monarchen Leopold II., Der mir so eben Toskanens Zustand in Betreff der Justiz, Kultur, des Finanzwesens, u. s. w., ganz von Eifer und Liebe für das Wohl Seiner ehemaligen Unterthanen durchdrungen, geschildert hatte, — wie ich Allerhöchstdenselben darauf lebhaft frug: „ Aber wird das Alles künftig auch so blei-
„ ben? “ — so antwortete Er mir sehr schnell: „ Ja! denn
„ ich habe die Hand noch mit im Spiel! “

Leider hat die Vorsehung diese wohlthätige Hand bereits der Erde entzogen, Leopolds Geist ruhet aber zwiefach auf Seinen glorreichen Nachfolgern in Oesterreich und in Toskana. Ferdinand III. hat bisher nichts Wesentliches abgeändert in dem Leopoldinischen System, (wie der in der Vorrede abgedruckte Brief des Herrn Grafen von Manfredini beweiset) vielmehr für die Besorgung und Vollendung eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Toskana, ununterbrochen fortarbeiten lassen, und dies wichtige Geschäft vorzüglich dem eben so gelehrten als menschenfreundlichen Professor der Rechte auf der Universität zu Pisa, Dr. Joh. Maria Lampredi, anvertrauet. *)

*) Dr. Joh. Mar. Lampredi wurde im Jahr 1732. zu Florenz geboren, und 1761. bereits zum Professor der Rechte auf der Universität zu Pisa ernannt; welche Stelle er über 30 Jahre mit Ruhm und allgemeiner Zufriedenheit bekleidete. Er war einer der besten Köpfe Italiens; ein Mann, der bei einer richtigen und scharfen Beurtheilungskraft, ein vorzügliches Gedächtniss, viel Geist und Witz, eine reiche Einbildungskraft, (welches z. B. auch seine Gedichte beweisen,) und sehr ausgebreitete Kenntnisse besass. Sein Gesicht trug schon das Gepräge eines vielumfassenden, geistreichen Mannes an sich. Seine Schriften sind folgende:

1) De licentia in hostem. Diss. 1761.
2) De majestate principis ad legem constituendam omnino necessaria, 1761. (Eine vortreffliche Schrift.)
3) Je genio di Socrate, (im 8ten Bande der Schriften der Akademie von Cortona befindlich.)

Dieser vortrefliche Mann hatte sich durch seine schätzbare Schriften nicht nur die gröfste Achtung der gelehrten Welt erworben, sondern auch durch seinen edeln Charakter das ganze Vertrauen des jetzt regierenden Grofsherzogs gewonnen. Leider starb derselbe schon den 17. Mai 1793. Indefs wird Ferdinand III. unstreitig längst dafür gesorgt haben, dafs sein Platz würdig wieder besetzt, und das wichtige Geschäft, einen Civilkodex für Toskana zu verfertigen, gehörig fortgesetzt werde. D. H.

Die vierte allgemeine Anmerkung, welche unter dem Text des ersten Abschnitts angeführt ist, hat man, zur Ersparung des Raums, hinter dem dritten Abschnitt, über den Handel, Künste, Manufakturen, u. s. w. — eingerückt, wohin sie, ihrem Inhalt nach, auch um so mehr gehörte, da sie die Aufhebung der Zünfte zum Gegenstand hat. D. H.

---

4) Theoremata juris publ. univ. 3 Bände, wovon zwei Ausgaben vorhanden sind. Es wurde Leopold II. zugeeignet.

5) Del Commercio di popoli neutrale in tempo di guerra. 2 Bände, 1788. Ein wichtiges Werk, welches in mehrere Sprachen übersetzt worden ist.

Ausserdem lieferte Lampredi noch viele gelehrte Aufsätze für das Journal von Pisa, für die florent. litterar. Zeitung, u. s. w.

Fünfte allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitt,

über die Aufhebung der Privilegien und Exemtionen in der Justiz.

(Seite 19.)

Kein Gesetzgeber gieng in unsern Zeiten so weit, in der Ausführung des eben so gerechten, als wichtigen Grundsatzes: Alle Staatsbürger in Ansehung der Justiz gleich zu halten — als Leopold in Toskana. Selbst das trefliche preussische Gesetzbuch weicht hier noch merklich von der Regel ab: Dass alle Kriminal- und Polizeigesetze und die damit verbundenen Strafen, so wie alle bürgerliche Gesetze des Staats, für alle Mitbürger desselben ohne Unterschied gelten, und alle in gleichem Grade von ihnen befolgt werden sollten. Freilich setzt der neue preussische Kodex hinzu: „ Besondere landesherrliche Begünstigungen, Privilegien und Ausnahmen von „ gesetzlichen Vorschriften, sind nur in so weit gültig, als dadurch das besondere Recht eines Dritten nicht beeinträchtiget „ wird. “

Allein hier kommen nicht nur die besondern Rechte eines Dritten in Betrachtung, welche, nach eigenen und speziellen Verhältnissen, durch ein solches, an Andere verliehenes Privilegium, beeinträchtiget werden können, sondern es muss auch dabei auf die, dem Naturrecht und den Landesgesetzen gemässe, allen und jeden Staatsbürgern zukommende, allgemeine Befugnisse Rücksicht genommen werden, in welchen letztern Keiner, ohne dass das allgemeine Wohl des Staats es durchaus erfordert, gegen irgend einen Andern zurück gesetzt werden darf. Denn diese allgemeinen Rechte aller und jeder

Bürger im Staat, verstatten ohne dringende Noth, keine ungleiche Behandlung irgend eines Staatsbürgers vor dem Andern. Sie sind auch überhaupt weit wichtiger, als die besondern Rechte eines Dritten; welche letztere (besonders erworbenen Rechte einzelner Mitglieder eines Staats — jura singulorum) in Kollisionsfällen selbst den allgemeinen Rechten der bürgerlichen Gesellschaft weichen, und dem allgemeinen Besten aufgeopfert werden müssen.

Da nun die Aufrechthaltung der Rechte aller einzelnen Staatsbürger, d. h. der ganzen bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, der vornehmste Zweck des Staats ist, so wäre zu wünschen, dass gar keine solche Prärogativen und Exemtionen in der Justiz statt finden möchten, wodurch einem Einzelnen, oder einigen einzelnen Familien, moralischen Personen, oder Korporationen irgend etwas ausschliefsend erlaubt wird, was in den Landesgesetzen verboten ist, noch Einzelnen dasjenige ausschliefsend verstatten, was die Landesgesetze doch nicht verbieten, mithin jedem Staatsbürger frei gelassen seyn sollte. Sind die Landesgesetze gerecht und gut, so kann und muss jeder Unterthan sie halten, und jede Ausnahme davon — falls nicht der Zweck des Staats, d. h. das allgemeine Beste sie nothwendig oder rathsam macht — verhindert die Erreichung des Zwecks der Gesetze, schwächt ihr Ansehen, und befördert die Uebertretung derselben in der That. Ist das Gesetz aber an sich ungerecht oder zweckwidrig, so schaffe der Gesetzgeber dasselbe zum Besten aller Bürger im Staat, ganz ab, und mache nicht blos Ausnahmen von der Befolgung desselben, zu Gunsten einzelner, sogenannter privilegirter Personen.

Kommen einzelne Fälle vor, wo das Wohl des Staats dennoch eine Ausnahme von dem Gesetz erfordert, so kann der Gesetzgeber sie machen: *) allein, dann muss diese Ausnahme zur gesetzlichen Ausnahme für alle künftige, gleichmäfsige Fälle erhoben werden, und bei gleichen Gründen immer wieder eintreten. Sie ist alsdenn Pflicht des Gesetzgebers, nicht Gnade.

Genug, die höchste Gerechtigkeit gegen alle Mitbürger des Staats, muss den Prüfstein abgeben, ob eine Ausnahme von dem Gesetz überhaupt statt finden könne, und diese, so wie die völlig erweisliche Ueberzeugung Aller und Jeder, das Wohl des ganzen Staats, (also aller, nicht einzelner Staatsbürger) erfordern eine solche Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz. — Dies zusammen, muss den Gesetzgeber allein bestimmen, solche Privilegien entweder zu ertheilen, oder aufzuheben.

Nach diesen Grundsätzen können dann auch die Gründe für oder wider die Beibehaltung oder Abschaffung, ehemals (sey es vor uralten Zeiten, oder in unsern Tagen) ertheilter, und durch einen oder mehrere Freiheitsbriefe bestätigter, Privilegien beurtheilt werden. Sind solche Prärogative an sich ungerecht und durchaus nachtheilig für den Staat, so kann für ihre Beibehaltung nichts Rechtsbeständiges vorgebracht werden.

*) Dies kann der Fall seyn, für ganze Gattungen von Personen und Sachen, (jura singularia,) oder für einzelne Personen und Sachen, in mehreren gleichartigen Fällen, (privilegia) oder für einzelne Personen, in einzelnen bestimmten Fällen, (dispensationes.) — . Provinzialgesetze und Statuten gehören so wenig hierher, als Grundgesetze oder Verträge zwischen dem Regenten und der Nation.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0146

Sie müssen alsdann über kurz oder lang wegfallen, wenn es gleich nicht immer thunlich ist, sie alle sofort aufzuheben.

Uebrigens hat Leopold II. sowohl in dem vorliegenden Werk, als in Seinem Kriminalgesetzbuch von Toskana, solche bündige Gründe für die Aufhebung aller Exemtionen und Prärogative in der Justiz, vorgelegt, auch haben so viele ältere und neuere Rechtslehrer und Philosophen *) sich über die Unrechtmäfsigkeit und Schädlichkeit derselben bereits erklärt, dafs ich mich völlig auf diese beziehen kann. — Vornehmlich hat Herr Dr. und Prof. Ehrhard in Leipzig, in seinem Versuch über das Ansehen der Gesetze, etc. so wie in seinen Betrachtungen über Leopold des Weisen Gesetzgebung in Toskana, und besonders in seinem oft angeführten Versuch einer Kritik des königlich-preussischen Gesetzbuchs, S. 134. ff. so vollständig und einsichtsvoll über diesen wichtigen Gegenstand kommentirt, dafs meine Leser daselbst alles Wichtige und Wesentliche in dieser Materie kurz zusammengestellt finden. Da dieser scharfsinnige Gelehrte aber in jenem Werk gröfstentheils nur auf die Prärogativen einzelner Personen in der Civiljustiz Rücksicht nahm, so sey es mir erlaubt, hier noch ein paar

*) S. z. B. Cicero de legibus, L. 13. C. 19. Dieser edle Römer sagt unter andern: In privos homines leges ferri noluerunt. Id est enim privilegium, quo quidest injustius, cum legis haec vis sit; scitum et jussum in omnes. S. auch Schlossers Briefe über die Gesetzgebung, und einen Aufsatz über die Begnadigungen, in dem Schleswichschen Journal, Jahrg. 1793., nebst Barkhausens Abhandlung über die Begnadigungen, im deutschen Musaeum, Jahrgang 1776. Monat August.

Bemerkungen und Beispiele, über die Schädlichkeit solcher Justizprivilegien im Kriminalfach, anführen zu dürfen. *)

*) Wem fällt hier nicht zuerst das auffallende Vorrecht der Peers und der hohen Geistlichkeit in England, ein: — ich meyne das benefit of the Clergy (beneficium clericale) vermöge welches die Geistlichkeit nicht nur, bei verschiedenen kleinen und gröfsern Verbrechen den weltlichen Gerichten entzogen werden kann, um von den geistlichen Tribunälen gerichtet, und durch einen Religionseid gereiniget, frei gesprochen zu werden, sondern auch der hohe Adel, seit Eduards VI. Zeiten das sonderbare Vorrecht besitzt, einmal in seinem Leben ein Kapitalverbrechen — jedoch keinen Hochverrath — begehen zu dürfen, ohne deshalb bestraft zu werden, wenn der Schuldige sich nämlich auf das benefit of the Clergy beruft. Die Peers von England, welche nebst ihren Gemahlinnen dies Prärogativ jetzt noch genieſsen, dürfen in dem Fall nicht einmal mehr öffentlich vor Gericht den bekannten Bufspsalm Miserere etc. ablesen, wie es ehemals üblich war, um einen Laien zu diesem Privileg zu qualifiziren, weil man alsdann von ihm sagen konnte: Legit ut Clericus. Noch weniger werden sie gegenwärtig noch, statt aller andern Strafe, in der Hand am linken Daumen gebrandmarkt, wie vormals bei den Laien wirklich geschah, zum Beweis, dafs ihn das benefit of the Clergy schon einmal vom Tode gerettet hätte, welches bei einem zweiten Fall nicht statt fand. Vielmehr sind die Peers und die Peeressen, wenn sie sich zum erstenmal auf das geistliche Begnadigungsrecht berufen, von aller und jeder Strafe frei; und dies ist um so auffallender, da man zu den Verbrechen, die des beneficii clericalis fähig sind, sogar Strafsenraub, Einbrechen in die Häuser, Pferdediebstahl, Kirchenraub, Bigamie, u. s. w. rechnet: kurz, Alles, was unter dem Namen Felonie begriffen wird. Deshalb wurde die Herzogin von Kingstom im Jahr 1776. von aller Strafe frei gesprochen, wie sie des Kapitälverbrechens, zwei Männer zugleich gehabt zu haben, völlig überwiesen war: eine That, worauf in England sonst das Schwerdt stehet. Man kann sich doch wirklich nichts Ungerechters denken, als

Vernunft und Gerechtigkeit fordern nämlich, daſs jeder, der in einem Staate lebt, die allgemeinen Landesgeſetze, welche in demſelben gelten, kennen zu lernen suchen, und befolgen müſſe. — Uebertritt er sie, so iſt er als Adelicher oder Geiſtlicher eben so ſtrafwürdig, als wenn er ein Bürgerlicher, oder ein Laie wäre. Weicht man denn auch in der Prozeſsform etwas ab, bei den Erſtern, giebt ihnen ein anderes forum, oder ein judicium honoratum, u. s. w. so müſste man sie doch nie von dem Geſetz excipiren. Von Ankerſtröm, der Guſtav III. ermordete, war gewiſs eben so ſtrafwürdig, als Ravaillac. Macht man hier Unterſchiede, so wird die Sicherheit des Staats zerrüttet, und eine von den unſeligen Quellen des Miſstrauens und des Neides, des Haſſes und der Rivalität zwiſchen den verſchiedenen Ständen im Staate, beſonders zwiſchen dem Bürgerſtand und dem Adel, mehr eröffnet, wodurch die Ruhe der Geſellſchaft so oft erſchüttert wird!

Zu den Irregelaritäten in der Juſtiz rechne ich ferner auch die niedergeſetzte Kommiſſionen in Kriminalſachen, wenn der Hof sie willkührlich anordnet. — Schwerlich wird es dem Publikum einleuchten, daſs dieſe, von den Höfen willkührlich beſtellten, auſſerordentlichen Richter, jedesmal eben so freimü-

ein solches Privilegium einzelner Stände, ungestraft einmal ein Kapitalverbrechen begehen zu dürfen. — Das heiſst ja den Gesetzen Hohn sprechen, und das Recht beugen, um eine Volksklasse im Staat widerrechtlich vor der andern zu begünstigen. S. des Herrn Dr. Wendeborn in London bekanntes Werk: Zustand des Staats, der Religion, Gelehrsamkeit, etc. in Groſsbrittannien, Berlin 1785. Th. II. S. 27. ff., und Rapin's Geschichte von England, Bd. VII. S. 26. ff. Schlözers Briefwechsel H. XIII. S. 3.

thig und unpartheiiſch urtheilen werden, als das ordentliche und allgemeine Tribunal, vor welches eine solche Sache eigentlich gehörte. Soll es aber ein judicium honoratum seyn, so delegire man einige von den ordentlichen Richtern des gewöhnlichen Tribunals dazu.

Eine ganz andere Frage iſt es: ob in Betreff der Imputation eines und ebendeſſelben Verbrechens, von zwei verſchiedenen Perſonen begangen, nicht eine groſse Abweichung sich ergeben könne, und ob in der Beſtimmung der Strafe, in manchen Fällen nicht, nach Beſchaffenheit der Perſonen und Umstände, bei gleichen Verbrechen eine Verſchiedenheit mit Recht statt finden dürfe? — da der Zweck der Strafe doch bei einem Subjekt durch weit gelindere Mittel erreicht werden kann, als bei dem andern, dieſer auch in ähnlichen Fällen weit ſtrafbarer seyn kann, als jener. Meines Erachtens muſs hier die gröſsere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechers zwar, hauptſächlich entſcheiden, abgewogen, — nicht blos nach der Moralität der Handlung, die in jedem Fall nicht immer genau ausgemacht werden kann, sondern auch nach den Umſtänden die dabei obwalteten, und nach der Gröſse des daraus entſtandenen Schadens: allein, es muſs auch dabei noch auf die individuelle Lage des Thäters, und auf die Art, wie der Zweck des Gesetzes und der Strafe jedesmal am beſten erreicht werden kann, Rückſicht genommen werden. Nur den Lauf der Gerechtigkeit hemme man, bei der Unterſuchung selbſt, nie, und suche das Geſetz nicht zu eludiren. Gerechtigkeit ohne Strenge und Nachſicht — war der Ausſpruch Leopolds II., der im Ganzen lieber gelinde ſtrafte, als einzelne Verbrecher eximirte, oder von aller Strafe befreite. D. H.

Die sechste allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitt, über die Aufhebung der geistlichen Inquisition, hat man, um den Raum zu schonen, hinter dem zehnten Abschnitt, welcher die Diener der Religion und Kirchenzucht zum Gegenstand hat, eingerückt, wo sie an ihrem gehörigen Platz ist.

D. H.

Zweiter Abschnitt.

KRIMINAL - JUSTIZ.

Obgleich die mannichfaltigen Reformen der Civilgerichte, — welche zum Theil eine vermischte Civil- und Kriminaljustiz ausübten, — wenn gleich nur mittelbar, doch ohne allen Zweifel, viel dazu beitrugen, den Gang der peinlichen Prozesse zu verbessern, so blieb doch in Ansehung dieser letztern noch vieles zu verordnen übrig. Nicht der einzige Gesichtspunkt allein durfte dabei genommen werden, nämlich blos diejenigen Tribunäle und Magistratskollegien zu reformiren, welche für die Kriminaljustiz bestimmt waren; vielmehr mufste man auch darauf bedacht seyn, die übermäfsige Strenge und Härte der alten Gesetzgebung, sowohl in Betreff der Führung, als Entscheidung der Kriminalprozesse, so viel als möglich zu verbessern und zu mildern; indem jene auf die grausamen Grundsätze der letzten unglücklichen Zeiten des römischen Reichs gegründet, durch die Feudalanarchie des mittlern Zeitalters bestätigt und durch die Unwissenheit und Barbarei der Schriftsteller (im juristischen

Fache) mehr noch waren vergrösert worden. Weil aber die Kenntnifs der sicherften Mittel, um die Milderung der Strafe mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gehörig zu verbinden, nur das Refultat der Erfahrung und das Werk der Zeit seyn konnte, so machte man blos mit vorläufigen Verfügungen den Anfang, um aus der Wirkung derfelben zu erfehen, was man sich Gutes von der Vollendung des Ganzen zu verfprechen hätte.

Vor allen Dingen richteten Seine Majeftät Ihre Sorgfalt dahin, diejenigen Tribunäle zu reformiren, welchen das wichtige Gefchäft, über die Schuld oder Unfchuld der Beklagten zu erkennen, anvertraut war. *a*) Sodann suchten Sie befondere Anftalten zu treffen, zur Bildung rechtfchaffener und einsichtsvoller Richter, *b*) so wie zur Erziehung gefchickter Geschäftsmänner, welche die Prozeffe führten. Demnächft war man darauf bedacht, die Verwaltung der Gerechtigkeit für alle und jede Unterthanen gleich zu machen, und zu dem Ende

a) S. die Verordnungen vom 13. Sept. 1774., vom 26. und 28. Mai und 28. Okt. 1777., vom 22. Febr. und 30. Apr. 1778. Instruktion für die Tribunäle vom 8. Nov. 1781.

b) S. die Verordnung vom 22. Febr. 1778.

alle Justiz-Privilegien und Exemtionen, nebst allen Standes- und Rangsbegünstigungen bei den Gerichtshöfen, wodurch der Lauf der Gerechtigkeit gehemmt wurde, völlig aufzuheben. *c*) Ferner wurden alle Sporteln, Nebeneinkünfte und Gerichtsgebühren, welche der Ungerechtigkeit und Partheilichkeit zur Nahrung dienen, *d*) bei der Kriminaljustiz völlig abgeschafft, und die Konfiskation der Güter, wo nicht bei allen, doch bei den mehrsten Verbrechen durchaus aufgehoben. *e*) Die Zahl der Gerichtsbeamten, welche zur Vollziehung der Gerechtigkeit angestellt war, wurde genauer bestimmt, und ihnen alle, ehemals verstattete, willkührliche Gewalt, entzogen; den Gefangenen der Verhaft erleichtert; *f*) die vielen Gesetze, welche die Tortur und das Wippen *) vorschrieben, gemäsiget, und endlich die Todesstrafe ganz verbannt.

---

c) S. das Cirkular vom 10. Januar 1778. und 8. Okt. 1782., vom 5. Aug. 1783., und Verordnung vom 30. Okt. 1784. S. auch die fünfte allgem. Anmerkung zum ersten Abschnitt.

d) S. die Verordnung vom 2. Okt. 1780.

e) S. die Verordnung vom 24. Merz 1781.

f) S. die Instruktion vom 8. Nov. 1781.

*) Unter dem Wort Wippen wird hier folgende Strafe verstanden. Dem Verurtheilten wurden beide Hände auf den Rücken gebunden, und er sodann vermittelst

Es bedurfte in der That keiner langen Reihe von Jahren, um sich von der Wahrheit zu überzeugen: Daſs die übertriebene Strenge und Härte eben so unrecht als unnütz iſt, um eine kultivirte und sanftmüthige Nation von Verbrechen abzuhalten; daſs vielmehr Mäſsigkeit und Gelindigkeit in der Beſtrafung, wenn sie mit schleuniger und unfehlbarer Vollſtreckung der Juſtiz, und mit einer genauen Wachſamkeit, den Verbrechen zuvorzukommen, verknüpft iſt, anſtatt die Vergehungen zu vermehren, unleugbar dieſelben vermindert. *) So konnte denn die längſt bezweckte Publikation des neuen Kriminalgesetzbuchs in Toskana, ohne Anſtand ſtatt finden.

In demſelben folgten Seine Majeſtät einzig und allein den Bewegungen Ihres, zur Gnade und zur gemäſsigten Strenge (in Juſtizſachen) geneigten Herzens. Deshalb erklärten Höchſtdieſelben vor allen Dingen die Todesſtrafe für aufgehoben, als eine Strafe, welche nur ein augenblickliches Schrekken, das nicht selten in Mitleid verwandelt wird, zu erwecken vermag; folglich bei einem gutmüthigen Volke, ganz irrig für

eines, an den Händen befeſtigten, Seils, welches um die Rolle einer hohen Winde lief, zu wiederholten Malen, plötzlich in die Höhe geriſſen, und eben so schnell wieder herabgelaſſen. Eine höchſt absurde Strafe. D. H.

*) S. die erſte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitte.

ein zweckmäfsiges Mittel und wirkfames Beifpiel, zum Abfchrekken Anderer, gehalten wird. *)

An die Stelle der Todesftrafe wurde ein immerwährendes Gefängnifs, oder die Verurtheilung zur Karre, (Schanzen oder öffentlichen Arbeiten) auf Lebenslang, gefetzt. Diefe Strafen gewähren kein vorübergehendes, fchreckliches Schaufpiel, fondern ein bleibendes Bild von Kummer, Elend und Mühfeligkeit, bei dem Anblick eines Menfchen, der feiner Freiheit auf immer beraubt ift, und gezwungen wird, die von ihm beleidigte, bürgerliche Gefellfchaft, durch fchwere Arbeiten unmittelbar und unter den Augen des Volks felbft, gleichfam zu entfchädigen. Eine folche Strafe ift das ficherfte Mittel, Abfcheu vor den Verbrechen einzuflöfsen.

Die Tortur, welche den Beklagten fchon foltert, ehe er noch einmal durch den richterlichen Ausfpruch für fchuldig erkannt ift: — fie, welche die Unfchuld der Gefahr grauf amer Qualen ausfetzt, und nicht felten den ftark gebauten Verbrecher losfpricht, dagegen aber den fchwachen Unfchuldigen fo oft verdammt: — diefe ungerechte und unmenfchliche Tortur

*) S. die zweite allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

wurde in allen Kriminalprozeſſen auf immer proſcribirt, so schwer auch das Verbrechen seyn mogte, deſſen Urheber man zu entdecken suchte.

Die Konfiskation der Güter, womit die, mehrentheils unſchuldigen, Familien wegen der Verwandtſchaft mit einem Verbrecher ungerechterweiſe beſtraft werden, um mit ihrer Habe, gleichſam wie mit einer Beute, das öffentliche Aerarium zu bereichern, — dieſe wurde ebenfalls, bei allen und jeden Kriminalfällen, durchaus abgeſchafft.

Um ferner allen Miſsbrauch höherer Gewalt, und jeden Vorwand zu ungerechten Unterdrückungen und Gewaltthätigkeiten aus dem Wege zu räumen, geruheten Seine Majeſtät, — über alle perſönliche Rückſichten weit erhaben, — auch sogar den Namen des Hochverraths aus den verbeſſerten Kriminalgeſetzen auf immer zu verbannen; indem Höchſtdieſelben vollkommen überzeugt waren, daſs der Name Hochverrath bisher viel zu weit und zu willkührlich ausgedehnt worden, so, daſs dies Verbrechen und deſſen Strafe, welches doch, in der That nur bei Beleidigungen, unmittelbar gegen den Fürsten oder gegen den Staat begangen, ſtatt finden kann, oft auch auf geringere Uebertretungen von ganz anderer Art

und Natur, ja sogar auf die gleichgültigsten und unsträflichen Handlungen der Staatsbürger, übertragen wurde. *)

Zur Aufhebung der ungerechten und fehlerhaften Methode, den Eid so häufig bei Kriminalprozessen zu gebrauchen, und zur gänzlichen Zerstörung des unausstehlichen Systems, vermöge welches man den Verbrecher zwang, entweder sich selbst zum Verderben zu schwören oder einen Meineid zu begehen, zu diesem Ende wurde ausdrücklich verordnet: Keinem Beklagten, der als Verbrecher vor Gericht steht, einen Eid aufzulegen. Nur zu dem menschenfreundlichen Zweck wurde der Eid in Kriminalprozessen ferner noch erlaubt, wenn es darauf ankommt, sich von der Wahrheit der, wider den Beklagten abgelegten, Zeugnisse zu versichern. **)

Weil es sich leicht zu oft ereignet, dass die Impunität und Verschwiegenheit, womit man heimliche Ankläger begünstiget, häufig falsche Anklagen und verläumderische Beschuldigungen verursachen, so wurde verordnet: Dass in Kriminalsachen kein Prozess statt finden könne, ohne vorhergegangene, förmliche und öffentliche Anklage, wodurch der

*) S. die dritte allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

**) S. die vierte allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

Kläger sich verbindlich macht, für die Wahrheit oder Nichtigkeit seiner Anklage zu haften. *)

Um endlich die Bürger im Staate vor allen Beunruhigungen sicher zu stellen, und die Unschuld vor allen heimlichen Nachstellungen und Fallstricken (der Ausspäher und Zollbedienten) zu bewahren; so wurden überhaupt die sogenannten Kameralprozesse gänzlich verboten, und in allen dergleichen Fällen jeder Bürger ohne Ausnahme, in das ganz unbestreitbare Vertheidigungsrecht sogleich wieder eingesetzt. **) Man traf ferner die wirksamsten Verfügungen, damit es dem Beklag-

*) Ich darf hier doch wohl noch einmal bemerken, dafs die obige Stelle Leopolds des Zweiten mehr als hinlänglich für den Vorwurf schützt: Dafs Er in Toskana Kundschafter gehalten und alles Wichtige zu erfahren gesucht habe! Sobald aber jeder heimliche Angeber, vor der Eröffnung eines Kriminalprozesses sich verbindlich machen mufste, für die Wahrheit oder Nichtigkeit seiner Anklage zu haften, so war doch in der That, von allen heimlichen Anklagen, welche die Ehre, das Leben und Vermögen der Staatsbürger zum Gegenstand hatten, nichts für den Unschuldigen zu besorgen. Er erfuhr alsdann seinen Ankläger, und dieser mufste ihm eine hinlängliche Satisfaktion geben, wenn die Anklage falsch war. Ich dächte, dies wäre ein treffliches, und zugleich ein sehr nothwendiges Mittel, allen heimlichen Kalumnianten das Handwerk zu verleiden. Möchte es daher doch gegenwärtig in allen unsern Staaten eingeführt werden! Wie gut würde dies seyn, da im Gegentheil durch die häufigen, heimlichen Denunziationen, und daraus entstehenden Inquisitionen, so viel Ungerechtigkeit und Unglück entspringt!

D. H.

**) Dies hat bekanntlich der jetzige Grofsherzog Ferdinand III. aufs neue bestätigt, und alle Kameralprozesse aufs strengste verboten. D. H.

ten, — sey er schuldig oder unschuldig, — nie an Vertheidigungsmitteln fehlte, und der, ungerechterweise, Angeklagte nicht mit einem langwierigen und beschwerlichen Gefängnisse gequält würde. Der schändliche Missbrauch, welchen man bisher mit den sogenannten privilegirten Beweisen in Kriminalsachen getrieben hatte, wurde gänzlich abgeschafft, da blos ein falscher Eifer für die Beförderung der öffentlichen Rache, diese privilegirten Beweise ehemals einführte, um das Verdammungsurtheil bei schweren Verbrechen dadurch zu beschleunigen. Gleichwohl hatte man dabei nicht bedacht, wie höchst ungereimt es sey, solche Beweisgründe bei grosen Missethaten, als zuläßig und rechtmäsig statt finden zu lassen, da man sie doch bei geringern Verbrechen, nicht für regelmäsig und hinreichend hielt! *)

Ferner wurde die, von uralten Zeiten her, adoptirte Gewohnheit gänzlich aufgehoben, vermöge welcher man diejenigen Beklagten sofort als Verbrecher verurtheilte, welche auf die Vorladung des Richters sich durch die Flucht in ein fremdes Land oder in eine Freistätte retteten, und vielleicht aus

*) S. die dritte allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

bloſser Furcht sich weigerten, ihre Unſchuld wider die falſchen Beſchuldigungen vor Gericht zu vertheidigen. *) — Dagegen wurde verordnet: daſs der Entflohene, welcher sich nachher vor Gericht ſtellte, — wann und wie dieſes auch geſchehen möchte, — eben so gut zu seiner Vertheidigung zugelaſſen würde, als ein Beklagter, der sich nicht wegbegeben hatte.

Weit entfernt, daſs Seine Majeſtät sich erlaubt hätten, die eingekommenen Strafgelder, nach fiskaliſchen Grundſätzen, zur Bereicherung der Finanzkaſſen anzuwenden, befahlen Dieſelben vielmehr, daſs dieſe Gelder in eine beſondere Kaſſe geſammelt, und blos zum Beſten und zur Schadloshaltung solcher Personen verwendet würden, welche durch den nothwendigen und ungehinderten Lauf der Gerechtigkeit einmal in Kriminalpro-

*) Ich bemerke hierbei, daſs Leopold II. mir Selbſt sagte: Er habe die Asylen in den Kirchen, in Seinem Staat völlig aufgehoben; welche gleichwohl in dem päbſtlichen Gebiet noch ſtatt finden. Er erzählte mir dabei, daſs ein Goldschmidt in Toskana während Seiner Regierung einen Mord begieng, und bei gerichtlicher Verfolgung in eine Grenzſtadt des Kirchenſtaats floh, sich in eine dortige Kirche retirirte, und anderthalb Jahre sich in derselben aufhielt, ohne ausgeliefert noch beſtraft zu werden; ob man gleich die Ruota zu Rom deshalb requirirte. Der Mörder befand sich in seinem Asyl vielmehr so wohl, daſs er ein ehrbares Mädchen in dieser Kirche schwängerte, und nach Verlauf von anderthalb Jahren so dreiſt wurde, sich öffentlich in der Stadt sehen zu laſſen. Kaum aber hatte er auch die Kirche nur verlaſſen, als er sogleich ergriffen und hingerichtet wurde; da die päbſtliche Juſtiz in solchen Fällen gar keine Umſtände macht. Nur die Kirchen sind dort unverletzbare Asyle. D. H.

zesse verwickelt, oder gar in Verhaft gerathen, nachher aber für unschuldig erklärt waren; so wie denn auch diejenigen eine Vergütung daraus erhielten, welche durch die Verbrechen Anderer Schaden gelitten hatten, und die gehörige Entschädigung von dem Unvermögen des Schuldigen nicht erhalten konnten. *)

So vereinigten sich also die heiligen Pflichten der väterlichen Liebe mit der nöthigen Strenge in der Justiz; jedes Verbrechen war mit einer angemessenen und gehörigen Strafe belegt; zu gleicher Zeit aber wurde alle und jede Hofnung gänzlich abgeschnitten, entweder durch Begnadigung, oder durch die Befriedigung der beleidigten Personen, sich auch im mindesten nur der Strafe entziehen zu können; damit auf diese Weise, die Wirkung der Gnade mit den unabänderlichen Vorschriften der Gerechtigkeit genau verbunden würde. g)

*) S. die fünfte allgemeine Anmerkung zu diesem Abschnitte.

g) Da auf die oben erwähnte Weise der wichtigste Theil der alten toskanischen Gesetzgebung glücklich verbessert war, so wurde es schlechterdings nothwendig, ein neues Civil-Gesetzbuch für Toskana zu veranstalten; theils um dadurch die mannichfaltigen Munizipalstatuten aufzuheben, welche in dem Grosherzogthum eine sehr schädliche Unbe-

stimmtheit der Rechte verursachten, theils aber auch den Inhalt der vielen zerstreuten und zu verschiedenen Zeiten publizirten Gesetze gewisser und bestimmter zu machen, und die Gesetze selbst allen und jeden Unterthanen vor Augen zu legen.

Dieses Geschäft wurde durch eine königliche Verordnung vom 10. Juni 1787. dem Herrn Joseph Vernaccini, Beisitzer der Ruota zu Florenz, aufgetragen, welcher zugleich die Instruktion erhielt, da, wo die Gerechtigkeit und das allgemeine Wohl es erforderten, nicht nur in den bereits vorhandenen Statuten, sondern auch in den bisherigen Gesetzen selbst, die nöthigen Veränderungen vorzunehmen, Zusätze zu machen, oder von beiden gänzlich abzuweichen, wo es nothwendig schien. Um ein so grofses und wichtiges Werk zu beschleunigen, wurden ihm verschiedene Gehülfen zugegeben; und obgleich leider ein zu frühzeitiger Tod den Herrn Vernaccini wegnahm, ehe er das Ende dieser Arbeit erreicht hatte, so wurde dies wichtige Geschäft doch keineswegs dadurch unterbrochen, vielmehr die Fortsetzung des noch unvollendeten Werks sofort dem königlichen Rath und Konsultore Michael Ciani anvertraut. *)

*) S. die dritte allgemeine Anmerkung zu dem ersten Abschnitte, wo die Geschichte der bürgerlichen Gesetzgebung in Toskana weiter ausgeführt ist. D. H.

Erste allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt,
von der Kriminaljustiz überhaupt.

(Seite 123.)

Der vorstehende Text sagt: „ Es hätte keiner langen Reihe von „ Jahren bedurft, um sich von der Wahrheit zu überzeugen: dafs die „ übertriebene Strenge und Härte der Strafen, eben so ungerecht als „ unnütz sey, um eine kultivirte und sanftmüthige Nation von Ver„ brechen abzuhalten; dafs vielmehr Mäfsigkeit und Gelindigkeit in „ der Bestrafung, wenn sie mit einer schleunigen und unfehlbaren „ Vollstreckung der Justiz, so wie mit einer genauen Wachsamkeit, „ um den Verbrechen zuvorzukommen, verknüpft ist, anstatt die Ver„ gehungen zu vermehren, unleugbar dieselben vermindere. “

In der That steht aber diese goldene Regel des weisen und menschenfreundlichen Gesetzgebers in Toskana, mit der gewöhnlichen Theorie und Praxis unserer Kriminaljustiz nicht selten im Widerspruch. — Man behauptet nämlich: Die Gesetze müfsten strenge und die Strafen hart seyn: (und beide überdem oft noch unbekannt? —) dann würden sie am mehrsten abschrecken. Der Regent könne ja vor der Vollziehung derselben, die Strafen mildern, oder gar begnadigen. — So! Grade aber dadurch werden die Gesetze am mehrsten eludirt, und die Justiz wird gelähmt: sey es nun, dafs die vorgeschriebene Prozefsform, (wie in Neapel z. B., wo sie dem Beklagten so leicht durchhilft) den Lauf der Gerechtigkeit hemme, oder dafs ein willkührlicher Machtspruch des Regenten — Abolition oder Begnadigung — das Gesetz kraftlos, und dem Prozefs ein Ende mache. *) Wie oft mag wohl das, ehemals wenigstens in einigen deutschen Staaten geltende, Gesetz vollzogen worden seyn, einen Ehebrecher mit

*) S. die, bei der fünften allgemeinen Anmerkung zum erften Abschnitt, angeführte Schriften: von Barkhausen, Ehrhard, nebft dem deutschen Musäum, Jahrg. 1776. Auguft, und das Schlefswigische Journal von 1793. über die Abolition und Begnadigungen.

dem Schwerdt hinzurichten? — grade, weil es zu hart war. *) Und wie oft mag die menschenfreundliche Kaiserin Maria Theresia genöthiget gewesen seyn, Verbrecher zu begnadigen, weil der Theresianische Kriminalkodex, bekanntlich nach der noch unmenschlichern Karolina geformt, wirklich in vielen Fällen viel zu hart war, und alle Arten von Foltern nicht nur erlaubte, sondern sogar mit Kupfern erläuterte.

Solche übermäfsig strenge Gesetze und Strafen können nach Recht und Billigkeit nicht wohl vollzogen werden; ihre Uebergehung aber verursacht eine Vernachläfsigung des ganzen Gesetzes, wodurch die Zahl der Verbrechen vermehrt wird. **)

Auf der andern Seite bin ich aber nicht der Meinung, dafs man mehrere verschiedene Arten von Verbrechen mit einerlei Strafen belegen solle, — wie z. B. jetzt in Frankreich fast jedes — wirkliche oder scheinbare — Vergehen, mit dem Tode belegt wird. Sey eine

*) Auffallend ist es, dafs die Strafe auf die doppelte Ehe und Nothzucht in dem neuen Entwurf zu dem Kriminalgesetzbuch des vortreflichen Herrn Koadjutors von Dahlberg fast eben so strenge, nämlich auf lebenslängliches Zuchthaus angesetzt ist. Eben dies aber findet man, in diesem einzelnen Fall, auch in dem Kriminalgesetzbuch Leopolds II., und ich kann nicht umhin, diese Strafe für viel zu hart zu erklären. Mord und Vergiftung werden in Toskana nicht härter bestraft, und doch sind sie unendlich strafbarer, als jenes Verbrechen, welches mehr durch eine verbesserte Moralität, als durch solche harte Strafen verhütet werden mufs. Bigamie ist ein crimen pacticium, Mord aber ein crimen naturale. Sollten beide gleich strafwürdig, oder auch nur in ihren Folgen gleich schädlich seyn? — .

Herr Dr. Ehrhard macht die Bemerkung, dafs ein Ehebruch in der Ober- und Niederlausitz mit acht Wochen Gefängnifsstrafe belegt werde, und doch nicht häufiger vorkomme, als in andern Ländern und Provinzen, wo er weit härter bestraft wird.

**) Am auffallendsten zeigen dies die harten Kriminalgesetze in England, wo man um einen Diebstahl von 13 Pence (36 kr.) einen Menschen hängen kann. Und doch wird in keinem Staate mehr gestohlen und geraubt, bei allem Hängen und Transportiren nach der Botanibai hin, als grade in England. Dabei wimmeln die Gefängnisse immer von neuen Kandidaten für jene Diebskolonie und für den Galgen.

solche Todesart auch noch so leicht eingerichtet, so ist die Strafe doch in unzähligen Fällen viel zu hart und völlig ungerecht. Vielmehr ist es eine eben so wichtige als schwere Pflicht des Gesetzgebers, die Strafe den Verbrechen jedesmal anpassend (proportionata) zu machen. Ist sie zu hart, so wird sie nicht nur ungerecht an sich, sondern verfehlt auch den wichtigen Zweck, die übrigen Staatsbürger von den Verbrechen abzuschrecken. Vielmehr erregt die Vollziehung derselben, bei dem zuschauenden Publikum, Mitleid mit dem Delinquenten, und Erbitterung gegen die Justiz; statt dafs sie als gerecht angesehen, Zufriedenheit mit der Obrigkeit, und Abschrecken von dem Laster, bewirken würde. Wem fällt hier nicht Wasers Enthauptung ein?

Noch weniger gerecht und menschenfreundlich ist es, wenn der Regent die Strafe willkührlich schärft, über den Buchstaben des Gesetzes. In einigen wenigen Fällen mag dies vielleicht eine Entschuldigung verdienen, wenn eine Strafe grade von einem grofsen und abscheulichen Verbrechen abschrecken soll: z. B. die geschärfte Hinrichtung der unmenschlichen Rebellen Horia und Kloska in Siebenbürgen, deren Verbrechen wahrlich Greuel ohne Zahl enthielten. In dem Fall aber mache der Gesetzgeber lieber ein neues Gesetz für ein solches, bisher unerhörtes Verbrechen, welches für alle künftige gleiche Fälle bleibend ist.

Ist dagegen die Strafe zu gelinde, so ist sie eben so wenig proportionirt, und befördert die Vergehungen, vorzüglich bei einem rohen und unmoralischen Volk, zusehends. Beispiele davon sieht man unter der gegenwärtigen Regierung in Portugal und Neapel, in Menge. *) Wie sehr aber hat sich auch, durch eine solche unzeitige Gelindigkeit, die Zahl der Verbrecher in jenen beiden Reichen vermehrt! **)

*) S. Sketches of society and manners in Portugal, in a series of lettres: from Arthur William Costigan.

**) In Neapel hatte ein höchft berüchtigter Verbrecher, nach Gorani's Bericht, fünf völlig erwiesene Mordthaten begangen, und ftand im Begriff gerädert und vorher mit Zangen gezwickt zu werden. Vor der Vollziehung des Urtheils entftand zwischen ihm und einem andern Gefangenen ein lebhafter Streit, in welchem dieser fünffache Mörder jenen mit einem Meffer erftach. Man untersuchte sofort diesen neuen Mord, und weil derselbe in der Hitze des Zorns geschehen war,

Die Strafe sey ferner certa und promta, d. h. sie werde unfehlbar und schleunig vollzogen; sonst wird sie nicht nur ungerecht gegen die Verbrecher, (wegen der übermäfsig langen Haft,) sondern auch unzweckmäfsig für das Abschrecken Anderer. Auch giebt es bei einer langen Verzögerung der Execution, tausend Auswege, der Strafe zu entgehen. Letzteres bewirkt aber weit mehr Schaden, als wenn gar keine Justiz wäre, und Ersteres ist von weit gröfserem Nachtheil, als man gewöhnlich glaubt. Es geht nämlich der Eindruck bei dem Publikum gröfstentheils verloren, bei einer Strafe, wovon man das Verbrechen fast schon vergessen hat, und die, zur rechten Zeit vollzogen, Abscheu gegen das delictum und Zufriedenheit mit der Justiz bewirkt haben würde. *)

Ich füge endlich noch hinzu: Die Vollziehung der Strafe sey (wenigstens bei Lebensstrafen oder diese vertretenden schweren Leibesstrafen) jederzeit öffentlich, sonst erregt sie Mifstrauen gegen die Richter, und verliert ihren Hauptzweck: das Abschrecken Anderer. **)

Daher wurden in Toskana nur die schändlichen Laster der unnatürlichen Wollust mit Züchtigung in der Stille, belegt, weil diese

---

so erkannte man, mit Uebergehung des vorigen Prozesses, und aller in demselben erwiesenen Mord- und Greuelthaten, blos auf eine zehenjährige Galeerenstrafe für diesen letztern Mord. So entkam dieser Ruchlose der wohlverdienten Todesstrafe, durch ein neues Verbrechen, nach dem ausdrücklichen, wenn gleich unerhört seltsamen Verbot in Neapel, einen Missethäter für irgend ein Vergehen in Anspruch zu nehmen, welches demjenigen vorhergegangen ist, dafür er verurtheilt wurde. Und dies ist gewöhnlich das letztere, welches er begieng. S. Gorani etc. Th. I. S. 38.

*) Swinburne erzählt in seinen Reisen durch beide Sicilien: Dafs, wie man einem Verbrecher in Neapel, nach einem langjährigen Gefängnifs, endlich das Todesurtheil sprach, und hinschickte, um dem Delinquenten dies anzukündigen, so erschien der Gefangenwärter und bekräftigte: „Der Gefangene sey bereits vor zwölf Monaten, nach einer langwierigen Krankheit, im Gefängnifs gestorben!“ So! —

**) S. des G. J. R. Klein vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung, etc. St. 2.

blos den Verbrecher bessern, das Laster selbst aber, nebst der Bestrafung, dem Publikum verborgen bleiben sollte, um die Fantasie der Zuschauer nicht mit der Idee eines solchen häfslichen Verbrechens zu verunreinigen.

In den meisten andern Fällen aber, sind heimliche Lebens- und schwere Leibesstrafen eben so ungerecht und unzweckmäfsig, als heimliche Arretirungen, durch lettres de cachet, Bastillen, u. s. w. Sie beweisen immer einen gewissen Grad von Despotie, die leicht in Tyrannei ausartet, und durchaus ungerecht ist; da Ehre, Leben und Vermögen der Unterthanen doch nie von der Willkühr des Regenten abhängen, sondern allein und durchaus unter dem öffentlichen Schutz der Gesetze stehen sollten. — Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch solche Züchtigungen und Bestrafungen, die mehr den Verbrecher bessern, als grade Andere abschrecken sollen. Dahin gehören alle solche Strafen, welche die Ehre und den guten Namen des Beklagten zu sehr kränken, oder gar auf immer brandmarken würden, wenn sie öffentlich vollzogen werden; ohne dafs dieser es doch grade verdient hat, durch eine solche Strafe gänzlich für die bürgerliche Gesellschaft unbrauchbar gemacht zu werden. Man mache also einen Unterschied zwischen den blos abschreckenden und blos bessernden Strafen. Erstere, wozu Lebens- und schwere Leibesstrafen, ewiges Gefängnifs, etc. vorzüglich gehören, können nicht öffentlich genug vollzogen werden; letztere aber mufs man in manchen Fällen den Augen des Publikums entziehen: theils um den Uebertreter nicht aller bürgerlichen Ehre zu berauben, die das salva fama nicht wieder geben kann; theils um den grofsen Haufen nicht gegen das Gefühl der Schande, welche die Strafe mit sich führen soll, allmählig abzustumpfen, dadurch dafs man ihn zu vertraut mit allen und jeden Verbrechen und Strafen macht, (wie z. B. das Gassenkehren in Wien unter K. Joseph II. zuletzt für weniger entehrend gehalten wurde, als anfangs, s. Skizzen von Wien, St. VI. S. 868.) theils aber auch um die Meinung des Publikums nicht gegen das Gesetz und dessen Vollziehung zu erregen, und Schande in Mitleid zu verwandeln, wenn man z. B. einen verdienten Mann eines kleinen Verbrechens wegen gleich öffentlich beschimpft. *)

*) Ich kann mich über diesen äufserst delikaten Punkt, der geringern oder gröfsern

Das andere Mittel, welches der vorstehende Text angiebt, um Vergehungen im Staat zu verhüten, ist weit schwerer und mühsamer für die Regierung, aber auch von weit gröfserem und sicherem Erfolg, als das erstere. Es besteht darin: Durch eine genaue Wachsamkeit von Seiten der allgemeinen Landespolizei, den Verbrechen vorzubeugen, und sie in der Geburt zu ersticken. Hier erscheint nun die Gesetzgebung und Staatsverwaltung Leopolds II. in Toskana, wieder in ihrem vollen Glanze, wie dies der weiter unten folgende siebente Abschnitt: Polizei und gute Ordnung — vollkommen zeigen wird.

Leopold nahm den Begriff der Landespolizei im weitesten und edelsten Sinn des Worts, so dafs Er die Summe der sämmtlich physischen, politischen und moralischen Mittel und Anstalten damit verband, die zur Veredelung des Menschen nur immer mitwirken, ihn zur Moralität und Tugend leiten, und so die Vergehungen gegen die natürlichen und bürgerlichen Gesetze, und selbst den Trieb dazu, in der Geburt ersticken. Nicht also blos die negativen Mittel wurden in Toskana angewandt, vermöge welcher man durch Wachsamkeit, Strenge und Gewalt die Verbrechen zu verhüten sucht, sondern auch die positiven Mittel, wodurch der Mensch veredelt, und in den richtigen Grundsätzen von Recht und Tugend unterrichtet und bestärkt wird, so dafs er gegen alle Arten von Vergehungen im Staat gleichsam einen wahren Abscheu bekommt; diese positiven Mittel wurden vorzüglich in Ausübung gebracht. Der weise Gesetzgeber in Toskana sorgte nicht blos für die physische, sondern auch für die moralische Vollkommenheit Seiner Unterthanen, weil die Bestimmung des Menschen nicht blos diese ist, sinnlich glücklich zu seyn, sondern auch moralisch gut zu werden. Diese moralische Glückseligkeit gründete Er auf die Ausbildung und Erhebung des Geistes, kurz auf sitt-

---

Publizität der Strafen und deren verschiedenen Fälle, hier nicht vollständiger erklären. S. indefs die treffliche Schrift: Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen, auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, von Benj. Rush. Aus dem Engl. Leipzig 1792., und des Herrn G. J. R. Klein Bemerkungen darüber, in den Annalen der preuffifchen Gesetzgebung, Bd. IX. S. 190.

liche Vollkommenheit. Sie veredelt den Menschen, und gründet das Glück der Gesellschaft auf immer. Da aber, ohne einen richtigen Gebrauch des Verstandes, keine vernünftige Kenntnifs irgend eines Sittengesetzes möglich ist, so suchte Leopold durch einen verbesserten und vernünftigern Unterricht in den Schulen, durch Erziehungshäuser, etc. für die Verstandesbildung Seiner Unterthanen, wenigstens in der folgenden Generation, zu sorgen; wiewohl Er auch für die Ausbildung der Erwachsenen, durch Lehre und Unterricht, durch eigenes Beispiel und durch eine edele Behandlung der niedern und höhern Volksklassen, sowohl Selbst, als auch durch die Diener des Staats und der Religion, äusserst thätig war. Dies beweisen Leopolds Verbesserungen des Schulwesens, der Liturgie und des Gottesdienstes in Toskana, so wie Seine genaue Aufsicht auf das Betragen und auf die persönlichen Eigenschaften der Staatsbeamten und der Religionsdiener selbst. Hierzu kam noch eine allgemein verständliche Gesetzgebung, und eine ungemein wachsame Strafpolizei, die jedes Verbrechen hemmte, und die Ausführung desselben fast unmöglich machte.

Wenn diese Mittel zusammen den Staatsbürger nicht veredeln und moralisch besser machen, so giebt es keine mehr, ihn von Verbrechen abzuhalten, als Galgen und Rad. *)

---

*) Leopold II. war von der grofsen und wichtigen, wenn gleich so oft versäumten Pflicht des Staats: Verbrechen aller Art zu verhüten und ihnen vorzubeugen, so ganz durchdrungen, dafs Er Selbst sagte: „ Wenn eine Woche in Toskana verfloss, ohne dafs ein Vergehen vorgefallen war, oder irgend eine Strafe „ hatte dürfen vollzogen werden, so freute ich mich am Sonnabend immer herzlich, und dachte: Es ist doch gut Acht gegeben worden, die Polizei hat ihre „ Pflicht gethan. — Was würde man — fügte Er hinzu — von einem Erzieher halten, der den Eltern seiner Eleven wöchentlich eine Reihe von Vergehungen und Strafen berichtete, die ihre Kinder betrafen. Würde man seine „ Aufsicht und Klugheit loben? — Wenn er aber ganze Wochen hindurch „ kein einziges Vergehen zu melden, keine Strafe zu vollziehen hatte; wenn „ er seine Zöglinge so gut gezogen und so genau in Aufsicht gehalten hatte, dafs „ allen Unordnungen vorgebeugt wurde, und kein Vergehen vorfallen konnte; „ würde er dann nicht die Liebe und den Dank der ganzen Familie sich erwerben? — Soll aber der Regent nicht die Nation im Grofsen erziehen, oder

Leopold erklärte freilich Selbst, dafs Er das Volk in Toskana, beim Antritt Seiner Regierung schon etwas besser, ehrliebender und sittlicher gefunden habe, als es in den mehrsten übrigen italiänischen Staaten, z. B. im genuesischen oder im päbstlichen Gebiet, im Durchschnitt war. Diesen Keim der Ehrliebe und Moralität suchte der Monarch zum Wachsthum zu bringen, und jedem Florentiner nach

„ erziehen lassen, wie der Privaterzieher oder der Vater in seiner Familie es im „ Kleinen thut? “

Ich denke ja, und erkläre es deshalb für einen höchst ungerechten Tadel, wenn Gorani (im dritten Theil seiner Nachrichten von Italien etc. S. 87.) sagt: „ Die Polizei des Grofsherzogthums sey so drückend, wie eine Kloster- „ disziplin. Sie gehe ins kleinste Detail, und Leopold, der Selbst der erste Po- „ lizeiminister gewesen, habe sich als den Prior eines strengen Klosterordens an- „ gesehen. “ So! Wie gieng es denn zu, dafs dennoch die gröfste bürgerliche Freiheit in Toskana herrschte, dafs Jeder thun und treiben konnte, was er immer wollte, wenn es nur den allgemein bekannten Landesgesetzen nicht entgegen war. Woher kam es denn, dafs Niemand die Rechte des Staatsbürgers und des Menschen überhaupt, mehr ehrte und schonte, als Leopold in Toskana? — Freilich war die Polizei ungemein wachsam, und der Grofsherzog erfuhr alles Merkwürdige, was in Seinem Lande vorgieng. Kann man aber dies tadeln, da Leopold dies nie in Toskana mifsbrauchte, und dabei einen so kleinen Staat beherrschte, wo Er Alles Selbst übersehen konnte? In gröfsern Staaten würde dies freilich unmöglich und selbst schädlich seyn, weil der Fürst zu oft und zu viel durch fremde Augen sehen würde. In Toskana war dies nicht der Fall. Die Folge davon war, dafs hier, verhältnifsmäfsig, ungleich weniger Ungerechtigkeiten und Bubenstücke, Laster und Verbrechen vorgiengen, als z. B. in Spanien oder in Neapel! — Wo war der Einheimische und Fremde sicherer und ungekränkter, in diesem Grofsherzogthum, oder im päbstlichen Gebiet? — Gorani, der Fürstentadler, sagt selbst: „ Die öffentliche Sicherheit in Toskana „ macht der Regierung Ehre. Man kann die ganze Nacht in Livorno auf der „ Strafse seyn, ohne Sorge für sein Leben oder für seine Taschen zu haben. „ Es ist kein Winkel, wo der Bösewicht ein Bubenstück begehen kann, ohne „ darauf zu rechnen, dafs er, noch ehe er es vollbracht hat, arretirt wird. “ War denn diese grofse Sicherheit nichts werth? —

Wo safsen endlich mehr Gefangene, in Toskana, oder in andern Staaten? Sagt doch Gorani selbst: in Neapel und Sicilien säfsen 11,000 Galeerensklaven

und nach so viel Ehrliebe einzuflößen, daſs der geringste Unterthan Seines Staats, Achtung für sich selbst hatte. Zu dem Ende lieſs der Monarch z. B. keinen denunziirten Verbrecher durch einen — sogenannten — beschimpften Menschen, Häscher oder Profos — arretiren; nein, dies geschah durch die Polizei- oder Gerichtsdiener, die dort mehr in Ehren gehalten wurden, als bei uns. Bei bloſsen Denunziationen geringfügiger Vergehungen, wurde ein Gerichtsdiener mit einem weissen Stabe abgeschickt, den Angeklagten vor Gericht zu zitiren. „Ich wuſste ja nicht gewiſs, — sagte der gerechte Mo-„narch, — ob der Beklagte wirklich eines Verbrechens schuldig sey, „wie sollte ich ihn denn gleich zum voraus, auf die erste Anklage „oder Denunziation, durch beschimpfte Leute, Häscher, u. s. w. „niederwerfen und arretiren lassen. Es konnte ja doch seyn, daſs er „wenig gravirt, oder völlig unschuldig war.“

Welch eine nachahmungswürdige Vorsicht, in der Behandlung eines angeklagten Verbrechers! — Wie aber, wenn er auf diese Zitazion nicht erschien, oder sich versteckte? Dann wurde er verdächtig. Man lieſs ihn dann sofort aufsuchen, und vor Gericht führen. Wenn er aber entfloh? Gut! sagte Leopold, mogte er entfliehen; in meinem Lande war er nicht mehr sicher, er würde an jedem Orte in Toskana ergriffen werden, wo er sich betreten lieſs. Floh er aber über die Grenze, so wurde er auf ergangene Requisition ausgeliefert; ausser von Genua und — wenn ich nicht irre — von Parma nicht: mit welchen beiden Staaten Toskana zur Auslieferung der Verbrecher keine Cartelle hatte. War der Entflohene also in diesen Staaten auch sicher, so begleitete ihn doch sein böses Gewissen, wenn er schuldig war, und er fiel über kurz oder lang, unstreitig einem strengern Richter in die Hände, als Leopold der Menschenfreundliche und Gerechte gegen ihn gewesen seyn würde.

---

und andere Gefangene; und Swinburne erzählt (in seiner Reise durch Sicilien, S. 65.): daſs im Neapolitanischen damals 12,000 Gefangene vorhanden gewesen, welche die Regierung 200,000 Ducati kosteten. In Frankreich saſsen vor der Revolution 15,000. u. s. w. Dagegen zählten Toskanens Gefängniſse (laut der nachfolgenden Tabelle) so äuſserst wenige, wenn gleich die mehrsten Vergehungen dort mit Gefängniſsstrafen und öffentlichen Arbeiten gebüſset wurden.

So schonte der Monarch den Menschen selbst in dem Verbrecher. Deswegen waren auch die Gefängnisse in Toskana alle unter Leopolds Regierung entweder neuerbaut, oder ausgebessert, und so bequem und gut eingerichtet, dafs jeder ehrliche Mann darin ohne Nachtheil seiner Gesundheit hätte wohnen können. Leopold besuchte sie theils Selbst, theils liefs Er sie von den Justizbeamten jährlich zu öftern Malen visitiren, um Alles in denselben, nach Seiner Vorschrift, menschlich und gerecht einzurichten. *) Man wollte die Arrestanten in Toskana nicht durch den Verhaft strafen, ehe sie der That überwiesen waren; nein, man wollte sie blos festhalten. Dupaty sagt daher ganz richtig: „ Aus den Gefängnissen im Florentinischen ist zwar die Freiheit, aber auch sie nur allein, und nicht zugleich die Gerechtigkeit und Menschlichkeit verbannt. " Ist dies allenthalben so, oder findet man oft grade das Gegentheil davon in den meisten Staaten?

Diese schonende Behandlung der Unterthanen, selbst wenn sie angeklagt und gravirt waren, trug denn ebenfalls viel dazu bei, dafs jeder Toskaner auf sein Vaterland stolz war. Ein Florentiner kann es nicht seyn, sagte Jedermann, wenn irgend ein Verbrecher denunziirt wurde, gewifs ist es ein Ausländer. Eben dies behauptet denn auch Gorani (a. a. O. Th. III. S. 89.): „ Die kleine Anzahl von Ver-„ brechen in Toskana wurde blos von Auswärtigen, meist Römern, „ Piemontesern, etc. begangen. " **)

*) S. meinen oben angeführten Aufsatz: über die Nationalerziehung in Toskana, und vergleiche mit den Gefängnissen in diesem Grofsherzogthum die abscheulichen Stock- Zucht- und Arbeitshäuser, und die noch unmenschlichern Kerker in den mehrsten deutschen und europäischen Staaten. Welch einen gräfslichen Anblick zeigen sie, und wie ungerecht ist es, die Augen dagegen zu verschliefsen! — S. The State of the Prisons in England and Walles, with preliminary observations and an account of somme foreign Prisons: by John Howard. London 1777. 4., und dessen späteres Werk: Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa; aus dem Englischen, von dem Herrn Dr. u. Prof. Ludwig. Leipzig 1791.

**) Während seines Aufenthalts in Livorno fiel ein Diebstahl vor. In drei Jahren war es der erste, und auch damals waren die Thäter Ausländer, nämlich zwei

Es frägt sich nun, in wie weit es bei allen diesen sittlichen und politischen Bemühungen und Anstalten dem weisen Gesetzgeber Leopold II. geglückt sey, die Zahl der Verbrechen in Toskana wirklich zu vermindern. Dies zeigt nun die am Schlufs dieser Anmerkung beigefügte Tabelle über die sämmtlichen Verbrechen und deren Bestrafung, welche innerhalb zwanzig Jahren, nämlich von 1765. an bis 1784. inclusive in Toskana vorfielen. Das Verzeichnifs ist ächt, und mir von Wien aus handschriftlich mitgetheilt worden. *)

Aus dieser detaillirten Tabelle erhellet nun zuvörderst, dafs die Zahl der Verbrechen in Toskana, vom Jahr 1766. an, wo sie bis auf 2,398 gestiegen war, von Jahr zu Jahr allmählig sich verminderte, und im Jahr 1784. bereits bis auf 577 an der Zahl herabgekommen war, also um $4\frac{1}{6}$ mal gegen die Zahl von 1766. sich verringert hatte. — Welch ein auffallender Beweis von Leopolds vortreflicher Regierung, von der Güte Seiner Gesetze, von der Vorzüglichkeit Seiner Justiz- und Polizeiverwaltung, so wie von der Veredelung Seiner Nation! —

Diese Verminderung der Vergehungen in Toskana geschah indefs nicht auf einmal, nicht revolutionsmäfsig; nein, wie die Tabelle lehrt, allmählig, so, wie es bei allen Verbesserungen menschlicher Dinge, vornehmlich in der moralischen Welt, seyn mufs, wenn sie anders nicht blos Phänomene, sondern von Dauer seyn sollen. Merk-

---

Römer und ein Genueser. Daher sagt Gorani: „Der Charakter der Tos„kaner ist sanftmüthig und grundgut; ihre Menschlichkeit und Sittlichkeit er„hebt sie über die übrigen Völker Italiens.“

*) Ist dies Verzeichnifs gleich, in des berühmten und sehr verdienstvollen Herrn Ignaz de Luca (k. k. Raths und Professors in Wien) geograph. Handbuch von den österreich. Staaten, Bd. V. Abth. II. S. 728. ff. — zertheilt bereits abgedruckt, so glaube ich doch, dafs eine allgemeine Uebersicht davon, auf einem Blatt zusammengestellt, hier am rechten Ort stehen werde; zumal da des Herrn de Luca grofses Werk wohl nicht allen meinen Lesern so bald zu Gesicht kommen möchte. Ich habe überdem alle italienische Ausdrücke in dieser Tabelle sorgfältig und genau übersetzt, um sie jedem deutschen Leser allgemein verständlich zu machen. D. H.

würdig ist es dabei, dafs während dieser ganzen Periode Leopolds neues Kriminalgesetzbuch in Toskana noch nicht erschienen war, welches bekanntlich erst den 30. Nov. 1786. publizirt wurde. Allein der Monarch handelte lange vor der Erscheinung dieses Gesetzbuchs schon, nach eben den Maximen, die in diesem treflichen Kodex aufgestellt sind; wiewohl nach der Zeit die Verbrechen noch weit weniger wurden, indem Leopold mir Selbst sagte: Dupaty habe sich nicht geirrt, wenn er berichtete, dafs er die Gefängnisse bei seiner Anwesenheit in Florenz (1786.) fast ganz leer gefunden habe, da in allen Gefängnissen des ganzen Grofsherzogthums im Jahr 1787. nur 64 Gefangene, mit und ohne öffentliche Arbeiten, vorhanden waren. *)

Wichtige Bemerkungen veranlafst übrigens die nachfolgende Tabelle, wenn man sie einzeln durchgeht, und die auffallende Verminderung der Verbrechen unter Leopolds Regierung wahrnimmt. So wurde z. B. der Diebstahl in zwanzig Jahren von 544 Fällen (1765.) bis auf 187 (1784.), Strafsenraub von 10 bis auf 2, Gaunerei und Schelmerei von 35 bis auf 9, Beutelschneiderei von 4 bis auf 1 vermindert. Dieser Beweis in Zahlen überzeugt doch wohl einen Jeden von der Zunahme der Arbeitsamkeit, des Wohlstandes und des wachsenden Flors der Gewerbe und des Handels in Toskana, so wie von der Rechtlichkeit und zunehmenden Moralität der Einwohner in diesem Grofsherzogthum überhaupt; zumal wenn man bemerkt, dafs die gröfste Anzahl von Verbrechen grade in den Hungersjahren 1765. und 1766. vorkommt.

Eben dies beweisen auch die Rubriken des Meineides, welche von 12 bis auf 0, und, weiter unten, verfälschte Handschriften von 149 bis auf 49, und von 106 bis auf 0 sich verminderten. — Ferner sahe man die Giftmischerei von 6 Fällen bis auf 1, Mord von 57 bis auf 13, übertriebener Wucher von 7 bis auf 0, Blutschande von 11 bis 3 (1783.), Sodomiterei von 23 bis auf 5 Fälle herabsinken: — wenn gleich Klima und Temperament in Italien zu allen Lastern der Wollust so sehr reitzen. Der Kindermord nahm ab von 15 bis auf 1 — 2 Fälle jährlich; Kuppellerei von 16 bis 0; Abtreiben der Frucht von 7 bis 3; Entführung der Weiber von

*) S. Schlözers Staatsanzeigen, 1787. S. 369.

12 (1770.) bis 1 (1784.); Schlägerei und Beleidigungen von 123 bis 17; Verwundungen durch Feuergewehr von 100 bis 19; Beschimpfungen und Schmähungen von 67 bis 17; Pasquillen von 10 bis 0.

Ich übergehe die übrigen Reflexionen über dies Verzeichnifs der Verbrechen und Strafen in Toskana, die sich theils dem Leser von selbst darbieten, theils von dem Herrn Dr. Ehrhard bereits (in dessen Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung etc. S. 217. ff.) vornehmlich in Betreff der Strafen, mit Einsicht und Scharfsinn gemacht sind; wiewohl sich über diese Gegenstände noch sehr viel kommentiren liefse, welches ich mir bis auf eine andere Gelegenheit vorbehalten mufs.

Im Allgemeinen könnte man indefs die Zahl der Kriminalfälle in Toskana innerhalb 20 Jahren vielleicht stark genug finden, und daraus auf einen geringern Grad der Moralität der Toskaner einen Schlufs machen wollen. Allein man erinnere sich, dafs bereits der Herausgeber der Annalen der preussischen Gesetzgebung, Herr G. J. R. Klein, richtig bemerkt: „ Man könne aus der gröfsern oder geringern Zahl der Kriminalfälle, nicht gradezu auf die Anzahl der Verbrechen im Staat unmittelbar schliefsen. Denn je ungestrafter man Verbrechen (in einem Lande) begehen kann, destomehr wird die Summe der Verbrechen zunehmen, und doch wird die Kriminaltabelle ein solches Land der Ruchlosigkeit nicht anklagen. “ *)

Nun dies war in Toskana so wenig der Fall, als in den königlich-preussischen Staaten. Die Polizei war wachsamer und thätiger, als in irgend einem Lande Europens; daher jedes gröfsere oder geringere Vergehen sofort zur Sprache kam, was in andern Ländern oft gar nicht einmal bekannt wird, geschweige denn zur Klage kommt. Daraus entstand natürlicherweise die Folge, dafs, (laut den unter der Tabelle stehenden Bemerkungen,) bei weitem nicht alle aufgeführte Beklagte wirklich strafbar waren, vielmehr 2,867 ganz unschuldig befunden wurden, 5,273 mit einer leichten Gefangenschaft während der Inquisition loskamen, 217 einen blofsen Verweis erhielten, und überhaupt

*) S. die Annalen der königlich-preufsischen Gesetzgebung in den k. preufsischen Staaten, etc. Bd. 5. S. 308.

in 20 Jahren nur 1284, also jährlich im Durchschnitt 64, und in den letztern Jahren nicht 20 mehr, jährlich mit Leibesstrafen belegt wurden. Die übrigen groben Verbrechen wurden nur mit Verbannung in die Maremma, mit Landesverweisung und Gefängnifs bestraft. Letzteres dauerte indefs nie über ein Jahr, gewöhnlich aber eine weit kürzere Zeit. Eben so war die Strafe der öffentlichen Arbeit nur in dem Fall lebenslänglich, wenn sie die Todesstrafe vertrat. In andern Fällen dauerte sie nur 3, 5, 7, 10, 15 bis 20 Jahre, bei grofsen Verbrechen. *)

*) Wenn der Verfaſſer der Staatsverfaſſung von Toskana etc. von H. P. v. D. (Prag bei Schönfeld 1791.) S. 75. behauptet: daſs in 20 Jahren nur 200 Verbrecher in Toskana mit öffentlichen Arbeiten wären beſtraft worden, so mufs dieser auffallend scheinende Widerspruch mit meiner Tabelle, offenbar dadurch gehoben werden, daſs unter der Strafe von öffentlicher Arbeit auf meiner Tabelle zugleich die Zuchthausstrafen mit verſtanden werden, — wozu bei gleichen Verbrechen mit den Mannspersonen, die Weiber in Toskana immer, ſtatt der öffentlichen Arbeit, verurtheilt wurden. Die schweren Verbrechen der Mannspersonen aber, wurden nur mit öffentlicher Arbeit beſtraft. Da nun, nach Leopolds Höchſteigener Erklärung, das weibliche Geschlecht, vornehmlich unter den niedern Volksklaſſen in Toskana, so wie in ganz Italien überhaupt, verdorbener iſt, als das männliche, so muſste die Zahl der Bewohner der Zuchthäuser ungleich ſtärker seyn, als die Zahl der Schanzenarbeiter.

Uebrigens geschahe die Verbannung in die Maremma Siena (Confine genannt) gewöhnlich auf 3 — 4 Jahre. Hier konnten die Verbannten jedes ehrliche Gewerbe treiben, welches sie wollten; nur muſsten sie sich wöchentlich vor dem Tribunal der Provinz zeigen, und von ihrem Betragen, Gewerbe, etc. Rechenschaft geben. Da diese Provinz, ihrer ungesunden Luft wegen, so ungemein volkleer war, so konnte diese Strafe auf die, in der Tabelle dabei angeführten, Verbrechen sehr zweckmäſsig seyn: wiewohl sie in der Folge sehr vermindert wurde, und immer mehr abnehmen mufs, je nachdem die Maremma Siena, durch Leopolds wichtige Verbeſſerungen, allmählig weit gesunder und zugleich volkreicher geworden iſt. Doch leidet beides noch einen grofsen Zuwachs. Wer übrigens das Confine brach, und aus der Maremma entlief, wurde auf die Galeere gebracht.

Das Exil war doppelter Art. Bei leichten Vergehungen wurden die Landeskinder blos aus ihrem Gerichtsbezirk (Podeſterie) bis auf 3 Meilen im Um-

Es frägt sich endlich noch: Wie Toskana unter Leopolds Regierung, in Betreff der Zahl der Verbrechen und Strafen, gegen andere europäische Staaten sich verhalten habe? Zu dieser Vergleichung stelle ich zuerst die königlich-preussischen Staaten auf, deren höchst vortrefliche Justizverwaltung unter Friedrich II. schon eben so vollkommen war, als die Gesetzgebung es unter Friedrich Wilhelm II. nicht minder geworden ist. — Dafs beide Staaten in vieler Hinsicht höchst verschieden sind, weifs ein Jeder; dafs sie selbst auch in der Kultur ihrer Bewohner sehr von einander abweichen, ist bekannt genug: wenn man z. B. den ostpreussischen Bauer im litthauischen Departement, oder den pohlnischen in West- und Südpreussen, oder den leibeigenen Sklaven in Oberschlesien mit dem freien Florentiner vergleicht, oder auch umgekehrt, die äusserst gebildeten mittlern und höhern Stände im Preussischen mit dem ungebildeten toskanischen Adel u. s. w. zusammenstellt. Nur in Betreff der Gesetzgebung und Justiz, in der Verwaltung der Polizei, u. s. w. — so wie in Hinsicht einer sehr vernünftigen und menschlichen Behandlung der Unterthanen, nur in dieser Rücksicht wage ich es, beide Staaten zu vergleichen.

Das mittlere Verhältnifs zwischen diesen Ländern in Betreff der intensiven und extensiven Bevölkerung war in den Jahren 1784.—89. etwa wie 10 zu 37. *), statt dessen ich 10 zu 40 = 1 zu 4 setze:

---

kreise, verwiesen: bei gröfsern Vergehungen aber aus dem Vikariat, bis auf 5 Meilen im Umkreis, verbannt. Hier mufsten sie sich eines ehrlichen Gewerbes befleifsigen, im andern Fall aber, oder wenn sie das Exil nicht hielten, wurden sie in die Maremma verbannt. Gefährliche Verbrecher, vornehmlich wenn es Ausländer waren, verwiefs man ganz aus dem Grofsherzogthum, in solchen Fällen nämlich, wo sie diese Strafen, ftatt einer härtern, als eine Begnadigung für die Entdeckung ihrer Mitschuldigen etc. erhielten. Ein gleiches Schicksal hatten alle falsche Ankläger und boshafte Denunzianten.

*) Bekanntlich hielten die k. preuffifchen Staaten im Jahr 1786., nach des Herrn Grafen von Herzbergs Berechnung, 3,600. Deutsche Quadratmeilen, und 6 Millionen Einwohner; Toskana hingegen nur 440 D. Q. M. und 1 Mill. Einwohner. In Ansehung der Gröfse verhielten sich diese Staaten also gegen einander wie 1 zu 8 1/6, in Betreff der Volkszahl aber, den Totalsummen nach, wie 1 zu 6. Diese 6 Mill. Einwohner der preuffifchen Staaten bewohnten aber verhältnifsmäfsig einen weit gröfsern Raum, als jene 1 Million Florentiner in Tos-

so müfsten denn auch, bei übrigens ähnlichen Umständen, die Verbrechen und Strafen ungefähr sich verhalten. Nun aber kamen im Jahr 1789. in allen preussischen Staaten 1702 Kriminalprozesse vor.*)

kana; denn hier kommen 2,272 im Durchschnitt auf 1 Q. M., in den preufsischen Staaten aber nur 1,667. Folglich verhielt sich die intensive Bevölkerung auf einem gleichen Raum in beiden Staaten, wie 1 zu 1 2/5, oder jede Quadratmeile in Toskana war im Durchschnitt 2/5 mal volkreicher, als ein gleicher Raum im Durchschnitt in den preufsischen Staaten war. Da nun nicht die extensive Volkszahl, sondern die intensive Bevölkerung, (d. h. die verhältnifsmäfsige Menge auf 1 Q. M. im Durchschnitt,) den Maafsstab der allgemeinen Kultur, (d. h. der Entwickelung und Anwendung der Fähigkeiten und Kräfte des menschlichen Geistes, und deren Aeufserungen in Worten und Handlungen,) abgiebt: (s. mein Buch: über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten, Leipzig bei Weigand 1792.) — so ist es klar, dafs eine Volksmasse auf einem kleinen Raum eingeschränkt, kultivirter und thätiger seyn, mithin mehr Gutes und Böses thun müsse, als eine gleiche Volkszahl auf einem zehnmal gröfsern Raum vertheilt. Den Beweis im Kleinen geben die Einwohner aller grofsen Städte Europens gegen die Landbewohner schwach bevölkerter Provinzen. In London z. B. fallen unter 800,000 Menschen jährlich weit mehr Verbrechen vor, als in ganz Schweden unter 2,800,000 Einwohnern. So fielen 1789. z. B. in der Kurmark Brandenburg bei 757,369 Einwohnern auf 447 Q. M. vertheilt, 656 Kriminalverbrechen vor, dagegen ganz Ost- und Westpreussen bei 1 1/2 Mill. Einwohnern auf 1,384 Q. M. vertheilt, nur 524 zählte. Auf eben die Art ist nach langjähriger Erfahrung in Norwegen das 21ste Kind ein uneheliches, in der Residenzstadt München das vierte.

Nach allem diesem könnte also in Toskana, verhältnifsmäfsig mit den preussischen Staaten, die Zahl der Vergehungen sich verhalten, wie die intensive Bevölkerung auf einem gleichen Raum, also wie 1 zu 1 2/5, oder wie 10 zu 14 = 5 zu 7. Allein vieler andern Rücksichten und Verhältnissen wegen, nehme ich die mittlere Verhältnifszahl der extensiven Bevölkerung = 10 zu 60, mit der Verhältnifszahl der intensiven Bevölkerung = 10 zu 14 zusammen, welches eine Mittelzahl von 10 zu 37 giebt; statt dessen ich, zum Vortheil der preussischen Staaten, 10 zu 40, oder 1 zu 4, als mittlere Verhältnifszahl annehme; wiewohl auch Toskana dabei nicht unterliegen würde, wenn man für dieselbe nur 1 zu 6 gelten läfst. D. H.

*) S. Annalen der Gesetzgebung in den k. preussischen Staaten, von Klein, B. VII. S. 337., wo eine Tabelle darüber abgedruckt ist.

Unter denselben sind indefs, wie die Tabelle in dem VII. Bande S. 337. der Annalen der k. preussischen Gesetzgebung etc. zeigt, nur die groben Verbrechen unter zehen verschiedenen, namhaften Rubriken aufgeführt; dahingegen auf der Tabelle der Kriminalfälle in Toskana, 48 Rubriken vorkommen, indem ungemein viele Uebertretungen als Verbrechen daselbst aufgestellt sind, die man in andern Staaten blos zu den Polizeivergehungen zählt; dahin gehören z. B. die Rubriken: Feuergewehr ohne Erlaubnifs zu tragen, Kontrebande, unerlaubtes Betteln, ungerechter Wucher, u. v. a. m.

Indefs fanden sich in Toskana solcher Kriminalfälle, wie die preussische Tabelle sie aufführt, 1786. nur 143, statt 425, die es nach jenem Verhältnifs, wie 1 zu 4, (oder 284 nach dem Verhältnifs von 1 zu 6) hätte haben sollen. Man bemerkt ferner den Unterschied zwischen beiden Staaten noch genauer, aus der Vergleichung der einzelnen Rubriken. So kommen in den preussischen Staaten z. B. 1789. — 100 homicidia vor, in Toskana 1784. nur 13. In gleichem Verhältnifs mit den preussischen Staaten, wie 1 — 4, sollten es 25 seyn. Infanticidia erschienen hier 84, in Toskana nur 2, statt 21, die es verhältnifsmäfsig seyn konnten. Incendia 16, in Toskana nur 1, statt 4. Diebstähle im Preussischen 1014, in Toskana 184, statt 253, die es hätten seyn können. Nimmt man auch das Verhältnifs wie 1 zu 6 an, zwischen dem preussischen Staat und Toskana, so zeigt sich doch immer noch ein merkliches Uebergewicht für den erstern, in Betreff der Verbrechen, die in jedem dieser Staaten zur Klage kamen: wobei dennoch vorausgesetzt werden müfste, — woran ich aber mit Recht zweifle, — dafs die kleinen Vergehungen in der preussischen Tabelle ebenfalls mit aufgeführt sind, wie in der toskanischen wirklich geschehen ist. Ueberhaupt fällt es in die Augen, dafs eine Vergleichung zwischen diesen beiden Tabellen, der preussischen und toskanischen, aus vielen Rücksichten, nicht anders, als unvollkommen seyn kann. Allein, der einzige Umstand, dafs im Jahr 1786. doch, allein 383 solche bedeutende Verbrechen im Preussischen vorfielen, die der Kriminaldeputation des Kammergerichts in Berlin zur Beurtheilung vorgelegt werden mufsten, entscheidet allein schon für Toskana; wo im Jahr 1786. nur 23 Fälle von solcher Art vor-

gekommen sind, statt 96, die nach jenem Verhältniss, von 1 zu 4, hätten vorkommen können. *)

Sollte nun dies Alles nicht von der Moralität und von dem Wachsthum der bürgerlichen Tugenden in Toskana mehr zeugen, als alle Kommunikantenlisten in andern Staaten. Woher kommt es sonst, dass unter der Regierung des Pabstes Benedikts XIV. innerhalb eilf

*) Der Herr G. J. R. Klein erinnert (S. 307. des 5ten Bandes der Annalen etc.) ausdrücklich: Dass nur wichtige Kriminalsachen, (aus den sämmtlichen Provinzen) nebst den Verbrechen, die in der Kurmark vorfielen, an das Kriminaldepartement des Staatsraths zu Berlin eingesandt wurden; kleinere Verbrechen aber, die in den Provinzen verübt wurden, nicht in die Kriminaltabelle (von 1786.) gekommen seyen. Uebrigens wurde 1789. auf 11 Verbrechen von der Kriminaldeputation in Berlin die Todesstrafe erkannt, wovon 9 wirklich vollzogen wurden. 1786. wurden im Preussischen nur neun Verbrecher zur Lebensstrafe verurtheilt, und fünf davon wirklich hingerichtet. Diese Zahl war allerdings geringe, und erreicht lange noch nicht die Summe von 20 Todesurtheilen, welche nach des Herrn Grafen von Herzbergs Aeusserung (in dessen akademischer Rede, 1789. — dass die preussische Justiz nicht despotisch sey) jährlich im preussischen Staate im Durchschnitt sollen seyn gesprochen worden. In keinem Staate aber ist auch die Justiz und die Verwaltung derselben vernünftiger, aufgeklärter und menschlicher, als grade in dem Preussischen, dessen Gesetzgebung und Justizpflege nicht genug empfohlen werden kann. Man sehe zu dem Ende, ausser dem neuen k. preussischen Gesetzbuch, auch die oft angeführten Annalen der preussischen Gesetzgebung, 12 Bände.

Die Zahl der schwebenden Civilprozesse in Toskana kann ich nicht bestimmt angeben. Verhältnissmässig war sie aber lange nicht so gross, als in den k. preussischen Staaten, wo 1786. in allen Tribunälen zusammen 11,945 Prozesse schwebten; 1787. = 11,877; 1788. = 12,212; 1789. = 12,912; 1790. = 13,299; 1791. = 13,395. (S. die Annalen etc. Bd. I. III. VII. VIII. u. IX.) Merkwürdig ist es, dass die Prozesse von Jahr zu Jahr zunahmen, wenn gleich ungefähr zwei Drittel davon jährlich im Durchschnitt abgethan, und ein Viertel vom Ganzen, in einzelnen Jahren verglichen wurden. Sollte die schnellere und weniger kostbare Justiz in der preussischen Monarchie, welche wahrscheinlich durch die neuere Prozessordnung bewirkt wurde, mehr Prozesse erzeugt haben? Nun, der Schaden wäre denn doch so gros nicht, da nur ein Drittel von allen Prozessen über ein Jahr alt wurde. D. H.

Jahren 10,000 Mordthaten im päbstlichen Gebiet, und allein 3,460 in Rom vorfielen? *) so wie in der Stadt Venedig in dem einzigen Monat August 1783. allein 59 Menschen ermordet wurden? — **) Woher kommt es ferner, dafs die Landesstrafsen in Neapel so häufig von Räubern beunruhigt, dafs Diebstähle und Mordthaten dort fast täglich vorkommen? ***) Das neapolitanische Volk ist doch wahrlich religiös genug, allein es ist roh und ohne alle Erziehung, selbst so weit, als die niedrigste Volksklasse im Staat sie bedarf. Selten findet man unter der geringern Menschenklasse einen oder den andern Neapolitaner, der nur einmal das Alphabet kennt, geschweige denn zu lesen wüfste, oder gehörige Religionsgrundsätze hätte. Dabei fehlt alle und jede Polizei im Neapolitanischen völlig.

Selbst in England, wo die Polizei wirklich nicht schläfrig ist, herrscht doch, im Verhältnifs mit Toskana, noch ungleich mehr Unmoralität, welches die vielen angefüllten Gefängnisse, die häufigen Hinrichtungen, die wiederholten Transportationen, u. s. w. genugsam zeigen. Der berühmte Dr. Wendeborn schreibt dies nicht sowohl der wachsenden Volkszahl zu, als vielmehr dem einreissenden Verderbnifs der Sitten, den strengen Gesetzen, dem schlechten Zustand der Landschulen in England, und dem geringen Einfluss, welchen die Religion auf den grofsen Haufen hat. ****)

*) S. die Schrift: Gegenwärtiger Zuftand des päbftlichen Staats. Helmftädt 1792. S. 322.

**) S. Beschreibung von Venedig, etc. 1789. Th. II. S. 220.

***) Galanti rechnet im Neapolitanischen jährlich 600 Mordthaten, 40 allein in der Hauptftadt, 125 in der Provinz Campagna, etc. Da dies Reich, mit Sicilien, doch auch nur 6 Millionen Menschen zählt, so hätten, im Verhältnifs mit den preuffifchen Staaten, nur 100 homicidia, und 3 bis 400 Kriminalfälle überhaupt, in einem Jahr vorkommen sollen. Dagegen wurden in Neapel jährlich 3,600 Verbrecher eingezogen, wovon 1,200 verurtheilt wurden; ein Sechstheil zur Feftungsarbeit; ein Drittel zur Galeere, und ein Sechszigtheil nur zur Todesftrafe. S. Nuova descrizzione geografica et politica delle Sicile etc. delle G. M. Galanti, Napoli 1789. Tom. III. p. 65. S. auch Swirnburne Reise durch beide Sicilien, übersetzt von Forfter, Th. I. S. 6., und Bartels Briefe über Kalabrien und Sicilien, Th. I. Brief 4.

****) Wendeborn a. a. O. Th. II. S. 45. behauptet: Die Gefängniffe in England hätten sich in 200 Jahren weit über die Hälfte vermehrt, und die Zahl der Ge-

So sehr dies Alles der Staatsverwaltung von England, so wie von Neapel, Rom und Venedig zur Unehre gereicht, so wenig darf ich es hier verschweigen, dafs obige Mängel leider in vielen andern europäischen und deutschen Staaten auch noch anzutreffen sind, und dafs sie einen unsäglichen Schaden stiften für die Moralität, Ruhe und Glückseligkeit unserer Unterthanen. Ein erbärmlicher Religionsunterricht, der gröfstentheils einen unverständlichen Wörterkram enthält, unwissenden, unmoralischen Schulmeistern, oft für 30 Gulden jährlich, anvertraut; verachtete Geistliche, die meistens eben so unkultivirt, faul, unwissend, als geizig, unmoralisch und ungesittet sind, mitunter auch schlecht genug bezahlt werden für ihre handwerksmässig gehaltenen, ungeniesbaren Religionsvorträge, bei welchen das Herz des Zuhörers kalt und ungebessert bleibt; eine unbegreiflich schlechte Polizei; kümmerliche Nahrungszweige, und viel Armuth; ein Heer von Abgaben; eine langsame und kostspielige Justiz; unmenschliche Gefängnisse, ärger wie Torturen und Tod, — harte Strafen, oder willkührliche Vollziehung derselben: wozu oft noch eine harte und alles Gefühl von Ehre und bürgerlicher Freiheit erstickende Behandlung der Unterthanen sich gesellet: — welcher Unbefangene kann bei einem solchen Verfahren noch Moralität und bürgerliche Tugenden unter dem grofsen Haufen erwarten? —

Und doch ist diese Schilderung wahrlich nicht übertrieben: vielmehr könnte ich viele Belege dazu angeben! — Gleichwohl klagt man in unsern Tagen, — und leider oft mit Recht, — über unmoralische und undankbare, unzufriedene und unruhige Unterthanen! —

---

fangenen in unsern Tagen verhalte sich in England gegen die ehemaligen Zeiten wie 100 zu 1. Ein Dutzend Gefängnisse, so der Verfasser zählte, enthielten über 4,000 solche Unglückliche, worunter indefs die wirklichen Verbrecher zu denen, die kleiner Vergehungen wegen gefangen fafsen, wie 1 zu 3 sich verhielten. — So waren z. B. vom 28. Sept. 1785. bis dahin 86. in dem einzigen Gefängnifs zu Newgate zu London allein 1796 Verbrecher vorhanden, wovon in demselben Jahr 68 hingerichtet, 350 zur Schiffsarbeit verdammt, 471 transportirt wurden, u. s. w. 1787. ftieg die Zahl der dortigen Gefangenen auf 2007, wovon 87 hingerichtet wurden. Unter denselben waren 13 Mörder und 1620 Diebe von verschiedener Art. (S. v. Archenholz brittische Annalen, Bd. I. S. 280)

Und doch könnte man diese, wenigstens in der folgenden Generation, so leicht moralisch gut, zufrieden, ruhig und glücklich machen, wenn ein besseres Schulwesen, auf dem Lande und in den Städten, eingeführt, eine moralisch bessere und vernünftigere Geistlichkeit angestellt, eine zweckmäfsigere Justiz und eine wachsamere Polizei bewirkt würde, u. s. w. Ist denn dies alles so ganz unmöglich, oder ist es nicht der Mühe werth, darauf zu achten? Keines von beiden. In Toskana wurde dies Alles wirklich ausgeführt, und den Werth desselben sieht man dort, in Vergleichung mit Neapel, so wie im Braunschweigischen, verglichen mit Lüttich; in einigen sächsischen Staaten, verglichen mit den österreichischen Niederlanden, u. s. w. ganz auffallend. Oder kostet eine solche zweckmäfsige Verbesserung der Staatsverwaltung (da wo sie entweder ganz, oder zum Theil nöthig ist) etwa mehr, als die Stillung eines Aufruhrs im Lüttichischen (1789 — 90)? — Oder macht eine solche, von der höchsten Landesregierung veranstaltete, weise und wohlthätige Reform (versteht sich, so weit sie erforderlich ist) mehrere — freilich nur schlechte, eigennützige, untaugliche und widerspenstige — Staatsdiener und Unterthanen unglücklich, als eine unselige Revolution in Brabant?

O, möchten die hier geäusserten Wünsche und Bitten, welche Toskanens glücklicher Zustand unter Leopold II., verglichen mit andern Staaten, mir auspreſste, und die blos die Beförderung und Erhaltung der Ruhe und des Friedens, der Moralität und Tugend, des Wohlstandes und der Glückseligkeit in unsern Staaten zum Gegenstand haben, — möchten sie doch zu den Ohren unserer Regenten dringen, und zum Glück der Menschheit einigen Eindruck machen! — Sie bezwecken ja die Glückseligkeit, Ruhe und Zufriedenheit der Monarchen nicht minder, als das Wohl ihrer Unterthanen!

D. H.

VERZEICHNISS

der sämmtlichen, grösern und geringern Verbrechen und Vergehungen, welche in ganz Toskana, innerhalb 20 Jahren, von 1765. an, bis 1784. inclusive, vorgefallen sind, nebst den jedesmaligen Strafen, womit sie belegt wurden; wobei sowohl die Summe von allen einzelnen Jahren, als die Hauptsumme von allen 20 Jahren, genau aufgeführt ist. Die untenstehenden Anmerkungen zeigen die Zahl der Verbrecher an, welche mit den einzeln verschiedenen Strafen belegt, oder losgelassen und absolvirt worden sind.

Verzeichniss der Verbrechen.	Strafen. {Im Jahr	1765	1766	1767	1768	1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	Summe der Verbrechen
Viehdiebstahl	Verweisung über die Grenze, öffentliche Arbeiten	4	5	8	9	9	11	18	9	6	14	3	16	8	20	12	13	15	10	5	4	199
Abtreiben der Frucht	Geldstrafe, Gefängniss	7	3	-	1	2	-	-	3	-	2	3	-	1	2	2	1	2	-	-	3	32
Gotteslästerung	Gefängniss	3	10	5	4	-	3	2	17	2	1	4	1	2	2	6	3	9	7	-	-	71
Beutelschneiderei	Landesverweisung, Gefängniss	4	5	3	6	4	5	7	10	3	4	6	1	2	-	3	5	2	3	4	1	78
Strafsenraub und gewaltsames Gelderpressen	Oeffentliche Arbeiten	7	2	-	1	-	10	-	4	1	5	7	9	1	3	2	6	4	3	10	8	83
Falsche Zeugniss, Meineid	Landesverweisung, Gefängniss	12	9	10	9	6	1	2	5	3	4	2	11	5	7	9	2	3	5	3	-	108
Taubenstehlen	Geldstrafe	16	12	38	32	30	20	21	19	10	12	5	4	3	6	7	16	12	5	10	-	278
Kauf gestohlener Sachen	Item	-	-	-	-	1	3	2	4	1	2	-	7	2	1	6	4	1	2	3	-	39
Verursachter Schaden und gestörter Besitz	Item	60	134	40	33	79	74	87	94	33	24	49	79	55	68	38	22	12	21	38	42	1080
Feuergewehre ohne Erlaubniss zu tragen, dasselbe anzusetzen, ohne loszudrücken	Item	97	195	128	110	113	97	93	92	89	76	61	63	58	50	44	39	41	25	30	27	1529
Gelderpressungen durch Brandbriefe, etc.	Landesverweisung und Verbannung in die Maremma	10	11	1	3	-	-	2	-	2	1	-	-	-	-	3	1	6	3	8	2	53
Die Hand der Justiz entziehen	Landesverweisung, Gefängniss	21	18	14	9	8	7	6	4	5	6	2	1	2	6	2	6	5	-	-	2	124
Diebstahl	Exil, öffentl. Arbeiten, Verbannung in die Mar., Gefängniss, Geldstrafe	544	542	502	423	441	401	418	425	365	327	387	375	286	259	251	245	241	216	207	187	7042
Verfälschung der Kontrakte	Gefängniss, Geldstrafe	26	17	25	15	18	12	10	18	14	12	6	12	9	6	7	3	1	3	5	6	225
Verwundung o. auch nur Schiefsen auf Jemanden	Oeff. Arbeiten, Verbannung in die Mar., Landesverweis., Geldstrafe	100	130	134	106	139	87	82	78	71	106	69	58	44	38	33	44	30	35	27	19	1450
Vorsetzlicher Bankerott	Verbannung in die Maremma	6	5	1	1	-	1	1	6	-	2	-	4	3	4	2	-	4	-	2	3	45
Kontrebande in Mauthsachen	Geldstrafe	120	80	72	110	54	62	87	109	53	32	27	101	28	15	17	21	10	30	7	6	1041
Blutschande	Gefängniss	11	13	8	2	11	2	3	-	5	4	2	4	-	2	6	-	5	-	3	5	86
Kindermord	Gefängniss	15	15	12	9	8	7	4	8	5	6	8	3	8	7	6	8	6	3	1	2	139
Beschimpfung und Realinjurien	Gefängniss, Exil, Geldstrafe	67	48	82	99	69	54	72	56	42	23	38	40	32	29	14	13	12	23	30	17	860
Feueranlagen	Verbannung in die Maremma	1	6	5	1	2	-	-	2	3	4	2	-	3	4	2	-	4	3	2	1	45
Nichthaltung des Exils u. der Verbannung, Flucht aus dem Gefängniss und von den öff. Arbeiten	Verbannung in die Maremma — und öffentliche Arbeiten	79	75	87	92	71	69	63	68	66	60	69	58	64	53	52	50	53	41	39	40	1251
Strafsenraub	Oeffentliche Arbeiten	10	12	7	-	-	1	25	30	2	4	2	1	-	5	-	3	2	1	-	2	107
Kuppelerei	Gefängniss, Exil, Eselreuten	16	15	-	12	5	-	5	4	5	2	-	-	1	-	1	3	2	-	2	-	71
Pasquillen, etc.	Geldstrafe, Gefängniss	10	10	11	12	10	9	11	1	-	4	-	-	1	-	1	-	1	3	1	-	85
Vergehung in seinem Amte, (als Diener des Staats)	Kassation, Geldstrafe	17	9	8	6	5	-	3	2	1	2	-	1	-	3	1	2	-	-	-	-	60
Betrügerische Administration herrschaftlicher Gelder und Güter	Kassation, Verweisung in d. Maremma	-	-	-	-	-	-	3	2	1	2	-	-	-	-	2	-	1	2	-	-	13
Banditen, die als Abgeschickte im Namen Anderer Verbrechen begehen	Oeffentliche Arbeiten	-	-	-	-	-	5	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
Mord	Oeffentliche Arbeiten, Verbannung in die Maremma, Exil	57	54	53	44	42	41	40	41	46	33	40	27	35	19	22	30	21	17	19	13	694
Nichtgegebene Anzeige und unterlassene Berichterstattung von Verbrechen	Geldstrafe	2	3	1	-	1	1	-	-	3	-	6	3	3	6	4	5	4	1	2	1	46
Entwendung von Kassengeldern	Oeffentliche Arbeiten, Gefängniss	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	3
Unerlaubtes Geldsammeln und Betteln	Gefängniss, Geldstrafe	War	in die	sen	Jahr.	nicht	verbo	ten.	2	3	8	5	15	7	18	5	14	4	6	3	6	96
Entführung der Weiber	Verbannung in d. Mar., öff. Arbeiten	-	3	-	1	-	12	5	3	5	-	-	-	-	3	3	1	-	1	3	1	43
Widersetzung gegen die Justiz	Gefängniss, Geldstrafe	30	24	17	30	12	11	10	3	10	3	1	3	11	4	6	4	8	5	3	4	201
Schlägerei und schimpfliche Beleidigungen	Exil, Geldstrafe, Gefängniss	123	163	131	115	197	123	146	94	98	88	84	86	64	80	68	51	55	15	22	17	1016
Gewaltsame Schändung	Oeff. Arb., Verw. in d. Mar., Geldstrafe	152	116	140	124	109	136	128	111	89	74	100	76	38	24	40	26	72	60	51	57	1723
Sodomiterei	Gefängniss und Ruthen daselbst	23	10	6	3	9	6	7	12	3	4	-	1	6	10	11	9	7	3	6	5	143
Aufstand und gewaltsame Tumulte	Oeff. Arbeiten, Gefängniss, Geldstrafe	-	22	-	-	-	-	-	-	-	-	30	12	9	-	-	-	-	-	-	-	73
Schiefsen mit Feuergewehr bei Lustbarkeiten	Geldstrafe	31	26	5	1	20	4	-	-	13	58	13	-	-	37	25	14	15	21	25	-	308
Vorsetzlicher Betrug im Kauf und Verkauf	Verweisung in die Maremma	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	2	1	2	-	7	4	-	2	21
Gaunerei und Schelmerei	Exil, Gefängniss, öffentl. Arbeiten	35	33	38	34	35	29	28	26	21	26	23	21	16	24	14	10	9	2	10	9	443
Meineid bei Handschriften und Schuldbriefen	Geldstrafe	149	230	103	89	82	30	45	304	158	161	148	111	98	79	125	112	93	131	67	49	2362
Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten	Item	106	80	79	55	78	72	50	80	47	32	25	21	18	6	21	6	5	2	-	-	733
Kontrebandiren mit Tabak, Salz, etc.	Geldstr., Verw. in d. Mar., öff. Arbeit.	228	210	194	175	218	155	196	166	119	118	57	43	32	27	36	24	16	29	15	27	2083
Uebertretung der Sanitätsgesetze zu Verhütung der Pest und anderer ansteckenden Krankheiten	Geldstrafe, Gefängniss	14	15	17	20	6	-	-	9	-	-	-	4	6	17	4	-	-	3	-	7	122
Giftmischerei	Oeffentliche Arbeiten	6	2	-	-	-	-	1	-	-	3	-	3	-	5	4	2	5	1	-	1	33
Uebertriebener Geldwucher	Geldstrafe	7	6	3	2	1	-	-	1	2	-	-	-	1	3	-	1	2	3	1	-	33
Gewaltthätigkeiten mit gewaffneter Faust	Oeffentliche Arbeiten	5	-	6	3	-	3	5	-	1	3	6	3	1	3	2	4	1	-	4	1	51
Summe aller Verbrechen und Strafen von jedem einzelnen Jahr:		2231	2398	1994	1799	1895	1562	1688	1912	1406	1356	1293	1278	963	956	922	823	808	748	668	577	27,277
	Anno	1765	1766	1767	1768	1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777	1778	1779	1780	1781	1782	1783	1784	Totalsumme

ANMERKUNGEN:

1. Von allen vorstehenden Kriminalfällen sind in den genannten 20 Jahren, mit *öffentlichen Arbeiten*, (die härteste und einzige diffamirende Strafe in Toskana,) auf 5, 10, 15, 20, 30 Jahre, oder auf *Lebenslang*, belegt worden: 1,284
2. Mit *Verbannung in die Maremma*, auf 3 oder 4 Jahre, wurden innerhalb 20 Jahren bestraft: 1,478
3. Zur *Landesverweisung* oder *Exil*, (bei Landeskindern aus einer Provinz in die andere, bei Fremden über die Grenzen des Grofsherzogthums,) wurden verurtheilt: 2,089
4. Zur *Gefängnifsstrafe* auf 1 Jahr, oder auf kürzere Zeit, wurden kondemnirt: 1,892
5. Einen *blofsen Verweis*, nach vollendeter Untersuchung, erhielten: 217
6. *Losgelassen* wurden, wegen nicht hinlänglicher Beweise, oder wegen ausgestandenen Gefängnisses während der Untersuchung: 5,273
7. *Völlig absolvirt* worden sind, von den in obiger Tabelle angeführten Verbrechen, deren man sie angeklagt hatte: 2,867
8. *Alle übrige*, obiger Vergehungen wegen Angeklagte, sind entweder mit *Geldstrafen*, oder mit *Ermahnungen*, abgekommen: 12,277

27,277

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0186

Zweite allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt,

Ueber die Aufhebung der Todesstrafen, etc.

(Seite 124.)

Was Leopold II. hier gegen die Todesstrafen erinnert, und von den öffentlichen Arbeiten und Vestungsstrafen, als Surrogat der erstern, behauptet, — ist vollkommen gegründet, aber nur bei einem so ehrliebenden und gebildeten Volke, als die Florentiner wirklich waren. In Pohlen, in der Türkei, und in vielen deutschen Staaten, würde die Gefängnifsstrafe, sey sie auch mit öffentlichen Arbeiten verbunden, weit weniger Eindruck machen, also auch weniger abschrekken, als die Todesstrafe, weil diese Nationen durch die bisherige Leibeigenschaft und Sklaverei, schon mehr an den täglichen Anblick gewisser Arten von Knechtschaft und Gefangenschaft gewöhnt sind. Ist letztere nur einigermafsen erträglich, so gewöhnt sich der rohe und verdorbene Mensch so leicht daran, dafs er nicht aus dem Gefängnifs wegverlangt: wie dies mehrere Beispiele beweisen, wo man solchen Gefangenen die Wahl liefs — entweder unter ein auswärtiges Militär abgegeben zu werden, oder ewig gefangen zu sitzen. Sie wählten nicht selten das letztere! Der gemeine Mann bedauert solche Gefangene auch nicht. Je nun, heifst es, der Gefangene hat sein Essen und sein Trinken, (freilich meist nur Wasser und Brod); seine Wohnung, und einen unbesorgten Tag! — Selbst an das Gassenkehren in Wien gewöhnten sich Gefangene aus den höhern Ständen, unter Joseph II., und man fand diese öffentlich beschimpfende Strafe nach und nach weniger entehrend. *) Auch in Rufsland sind der Verbrechen wahrlich nicht weniger geworden, seitdem die Kaiserin Elisabeth die Todesstrafe aufhob, und Katharina II. während Ihrer zwei und dreifsigjährigen Regierung, nur zweimal sie vollziehen liefs; wenn gleich dort die, statt der Todesstrafe angewandte Knute, das Aufschliz-

*) S. Skizzen von Wien, (von Pezzl) Heft VI. S. 868.

zen der Nase und Ohren, die ewige Bergwerkssklaverei in Sibirien etc. unendlich grausamer sind, als die ärgsten Martern bei der Hinrichtung eines Verbrechers.

Leopold II. war auch von dieser Wahrheit, dafs die Todesstrafe nicht bei allen Nationen und in allen Staaten ohne Unterschied, mit gleichem Erfolg aufzuheben sey, vollkommen überzeugt; — indefs hielt Er es doch für möglich, ein kultivirtes Volk in einem kleinen Staate so gut zu leiten, dafs entweder solche grobe Verbrechen nicht leicht vorfielen, die eine Strafe am Leben erforderten, oder aber das Gefühl von Schande bei einer, mit öffentlichen Arbeiten verbundenen, Gefangenschaft so lebhaft gemacht würde, dafs es mehr abschrecke, als alle Todesstrafen. Daher erklärte der Monarch Selbst: Es sey Ihm leid, zwei Todesstrafen während Seiner ganzen Regierung in Toskana vollzogen zu haben. Dort, sagte Er, waren sie nicht nöthig, um den grofsen Haufen von Verbrechen abzuschrecken; in der österreichischen Monarchie aber, sey dies ein ganz anderer Fall. Hier ist die Todesstrafe auch — in einzelnen Fällen — bekanntlich nie ganz abgeschafft worden; in Toskana aber, ist sie — so viel ich weifs — nicht wieder eingeführt.

Meines Erachtens nun, kann die Strafe am Leben — ausser unter so äusserst seltenen Umständen, als sie in Toskana grade obwalteten, — wirklich nicht ganz wegfallen: theils weil mir es ungerecht zu seyn scheint, einen vorsetzlichen Mord, oder gar ein Heer von Mordthaten, (wie z. B. der ungeheuere Verbrecher Schwarzlieb in der Schweiz sie begieng, *) oder Horia und Kloska sie verübten) — nicht mit dem Tode zu bestrafen; theils aber schreckt eine eben so seltene, als feierlich vollzogene Todesstrafe in einzelnen Fällen wirklich mehr ab, als jede andere Strafe; vornehmlich wenn das Verbrechen von der Art ist, dafs es nicht an sich schon den Abscheu des Publikums erregt, mithin eine darauf gesetzte Leibesstrafe nicht das Gefühl von Schande allgemein bewirken würde. Daher möchte die Todesstrafe z. B. bei wiederholten Militairdesertionen, so wenig als bei einem öffentlichen und gewaltthätigen Aufruhr, bei Hochverrath und Angriffen auf die Person des Regenten und anderer öffentlichen Staats-

*) S. Meiner's Briefe über die Schweiz, Bd. II.

diener, auf keinen Fall abzuschaffen seyn. *) Die Sicherheit des Staats erfordert hier die kürzesten und sichersten Mittel, die allgemeine Ruhe aufrecht zu erhalten, und ein Leben aufzuopfern für Tausende, die in der Folge noch dabei in Gefahr kommen könnten. — Wären von Ankerström und seine Anhänger nicht hingerichtet worden, so wäre Schwedens Ruhe vielleicht noch jetzt in Gefahr.

Ferner möchte bei ganz verruchten Bösewichtern, die in Greuelthaten alt wurden und schwerlich je zu bessern sind, die Pflicht des Staats — ein solches allgemeines Raubthier unschädlich zu machen — ebenfalls oft die Todesstrafe erheischen, so lange man nämlich noch immer kein untrügliches Mittel gegen das Entrinnen aus dem Gefängnifs hat erfinden können; wie dies die Beispiele von Trenk und so vieler andern mehr beweisen. Das Schwärzen des Gesichts solcher Gefangenen, ist nicht dauernd, und das Blenden, das Berauben des Gehörs solcher Unglücklichen, u. d. m. ist eben so unmenschlich, als das Zerschlagen der Kniescheibe, welches bei einigen Negern in Südamerika geschieht, wenn sie mehrmals entfliehen, und wieder eingeholt werden.

Allein, äusserst selten mufs die Todesstrafe doch eintreten, und eben so schrecklich, durch die damit verbundenen fürchterlich scheinenden Anstalten, für den Zuschauer seyn, als die Execution selbst, für den Delinquenten leicht eingerichtet werden mufs. Dieser bezahlt mit dem Leben völlig; jener mag sich die Strafe immer unendlich härter vorstellen, als sie wirklich ist: sie macht alsdann einen desto tiefern Eindruck auf das Publikum. In England, wo grade das Gegentheil von allem diesem statt findet, da nutzen die Lebensstrafen wenig oder nichts; vielmehr würden öffentliche Arbeiten dort eine unendlich bessere Wirkung haben, als alles Hängen und Transportiren nach der Botanibai hin: zumal da der Britte an den Anblick von Knechtschaft und öffentlicher Arbeit weit weniger gewöhnt ist, als andere Nationen. — So fürchterlich aber die Todesstrafe auch für den Zuschauer seyn soll, so unmenschlich ist es doch, sie durch Martern für den Delinquenten selbst zu erschweren; wie dies ehemals in Frank-

*) Mit Recht findet man daher in dem Josephinischen Kriminalkodex §. 20. u. 50. grade nur auf diese Verbrechen die Todesstrafe gesetzt. D. H.

reich, und jetzt noch (laut einer Verordnung vom 7. Juli 1781.) in Baiern der Fall ist; wo z. B. der letzte Stofs bei dem unmenschlichen Rädern, erst nach zwei bis drei Stunden, gegeben wird: während der Zeit die Henker u. a. m. Wein oder Brandtewein trinken, und sich es recht wohl seyn lassen, unterdefs der Unglückliche auf dem Rade um den letzten Stofs flehet und jammert. *) Welch ein Bild von der Kriminaljustiz giebt eine solche einzige Verordnung! — Welch eine Polizei mufs in einem Lande herrschen, wo man durch solche grausame Hinrichtungen dem Morden und Rauben allein nur Einhalt thun kann! —

Auf der andern Seite, sind auch die Gefängnifs- und Leibesstrafen, welche man gewöhnlich an die Stelle der Todesstrafen setzt, oft viel zu hart, und selbst ungerecht und unmenschlich. Sie erregen entweder Mitleid durch ihren Anblick, und vertilgen dadurch die mit der Strafe verbundene Schande, oder sie entziehen den Verbrecher und seine Strafe den Augen des Publikums so ganz, dafs alles Abschrecken Anderer dadurch völlig wegfällt. In beiden Fällen verfehlt die Strafe ihren Zweck gröfstentheils. Dies ist der Fall in Rufsland bei den ungeheuern Knuten, wo der Verbrecher unter den Schlägen selbst, oder doch bald darauf, so oft den Geist aufgiebt. Eben dies trat bei dem ehemaligen Schiffsziehen unter der Regierung Josephs II. nicht selten ein, und selbst bei den 300 Stockprügeln auf der Schandbühne, drei Tage nach einander. Noch ungerechter und unmenschlicher werden diese Strafen, wenn der Gesetzgeber keinen Unterschied macht zwischen den verschiedenen Graden der Kultur solcher Unglücklichen, die zu harten und öffentlichen Leibesstrafen verdammt werden. Man denke sich einen Banquier aus Wien mit einem Wallachischen Bauern, einen k. k. Rath aus den höchsten Dikasterien, wegen Kasseneingriff verurtheilt, in Gesellschaft mit einem Sklavonischen Ochsentreiber,

*) S. Schlözers Staatsanzeigen, Th. IX. Heft 53. S. 288., und Weftenrieder's Beschreibung von München, S. 280. ff. In Amerika hieng man ehemals entlaufene Negersklaven in einem eisernen Käfich, mitten in einem Walde, lebendig auf, und liefs sie von Raubvögeln zerfreffen, elendiglich umkommen. — Und solche Ungeheuer von Richtern wundern sich denn noch über Neger-Empörungen!

oder gar einen Kavalier mit einem Kohlenbrenner aus der Bukowina zusammengeschmiedet, zum Schiffsziehen an der Sau! — Was den letztern wenig schreckt, wird den erstern völlig zu Boden drücken! Welch eine ungleiche Strafe! Und wo bleibt hier der entfernteste Gedanke an Besserung, bei der Vermischung solcher Unglücklichen und Verworfenen, deren Moralität in der Theorie noch unendlich verschiedener ist, als in der Praxis? Der andere Fall, die Entziehung der Strafe von den Augen des Publikums nämlich, zeigt sich bei den meisten Gefängnisstrafen, welche die Todesstrafen so oft vertreten. Sie sind wahrlich unendlich härter, als diese, wenn man solche Verbrecher in schreckliche, unterirrdische Löcher einsperrt und anschmiedet, wo sie mit unzählichen Krankheiten und namenlosen Schmerzen, mit Verzweiflung und Qualen ohne Zahl eine lange Reihe von Jahren hindurch ringen, und so von der ganzen Welt verlassen, einen tausendfachen Tod sterben. *) Sollte eine solche unmenschliche Strafe dem Tode vorzuziehen seyn? und sollte ein Mensch dem andern so viele namenlose Marter unter dem Schein der Gerechtigkeit anthun können, ohne vor Scham und Gewissensunruhe zu vergehen? **) Und wozu

*) Wem fallen hier nicht die ehemaligen Gefängnisse in den Klöstern ein, und die Staatsgefängnisse in Venedig, sowohl die unterirrdischen, als die unter dem Bleidache, (s. die Beschr. von Venedig, Frft. 1789. Th. II. Buch VIII.) nebst der Engelsburg in Rom, wo z. B. der unglückliche Cagliostro verwahrt wird. Der unterirrdische Kerker desselben ist ganz zugemauert, und nur eine Oeffnung ist vorhanden, durch welche man täglich Brod und Wasser in einem Korb herunterwindet. Kommt dieser drei Tage nach einander unberührt wieder herauf, so mauert man diese letzte Oeffnung auch zu. Der Unglückliche ist dann gestorben. Welche greuliche Beweise der unmenschlichen Kriminaljustiz in den europäischen Staaten!

**) Wir haben der Beispiele noch während des gegenwärtigen Krieges in Deutschland gehabt, dass Gefangene, die an auswärtige Mächte zum Militär abgegeben oder verkauft wurden, den traurigsten und schrecklichsten Anblick darboten. Ihnen waren die Hemder an dem Leibe verfault; sie starrten von Ungeziefer; andern waren die Füsse u. s. w. verfroren, und so hatten sie doch, mit 80 Pfund Eisen an ihrem Körper belastet, Jahrelang die schwersten Schanzenarbeiten verrichten müssen. — Wie ganz anders war dies Alles in Toskana! Die Ge-

nutzen diese ewigen Qualen der Gefangenen? Doch wohl nicht zum Abschrecken Anderer? Ach nein! Denn die mehrsten Gefangenen werden in dem ersten Vierteljahr schon von dem Publikum vergessen; ihre Leiden kommen auch demselben selten zu Ohren oder zu Gesicht, weil man bisher wenigstens viel zu bequem oder zu unachtsam war, vierteljährige Berichte von solchen Gefangenen, von ihrem Verhalten und ihren Qualen, öffentlich drucken zu lassen, um Andere dadurch von solchen Verbrechen abzuschrecken, wofür der Elende so grausam büfst. Also leidet der Unglückliche allein, ohne allen Nutzen für das Publikum. Und eine solche unzweckmäfsige Strafe soll denn die Todesstrafe vertreten! Eben dies ist der Fall, wenn solche Gefangene in entfernten Bergwerken als Sklaven arbeiten müssen, wie in Rufsland und Südamerika, wo Niemand ihre Verbrechen kennt, mithin blos das Bild des Jammers sieht, ohne zu wissen, wofür dies Alles?

Oder soll etwa Besserung des Verbrechers der Hauptzweck solcher Gefängnifs- oder Bergwerksstrafen seyn? — Nun, warum macht man sie denn so hart und so grausam, und warum auf Lebenslang? Dann nutzt ja dem Staat seine Besserung nichts mehr, wenn er ewig gefangen bleibt. Sey auch die Gefangenschaft nur auf mehrere Jahre bestimmt, so wird doch die Moralität solcher Unglücklichen in den Festungen und Bergwerken, so wie auch in den mehrsten Zucht- und Stockhäusern, gewöhnlich so ganz verdorben, dafs sie an Leib und Seel noch weit unglücklicher werden, als sie vor dem Eintritt in eine solche Gefangenschaft je waren. *)

Sollen solche Gefangene also nicht unnütz gequält werden, so behandle man sie so, dafs ihre Gesundheit nicht durch das Gefängnifs leidet; man beschäftige sie auf eine nützliche Art, mit häuslichen oder

---

fängnisse waren dort gesunde, aber sichere Wohnungen; Nahrung und Kleidung eben so zweckmäfsig, und nur wieder eingeholte Flüchtlinge bekamen Beineisen von geringem Gewicht. Auch währte eine simple Gefängnifsstrafe, ohne öffentliche Arbeit, nie über ein Jahr, und war immer mit zweckmäfsigen Arbeiten verbunden.

*) S. die Geschichte von dem Sonnenwirth in Schiller's Thalia, St. II. u. v. a. Beispiele mehr.

öffentlichen Arbeiten: theils um dem Staat nützlich zu seyn, theils auch um durch Langeweile nicht zu Tode gemartert, oder zu neuen Verbrechen gereitzt zu werden; man sondere sie so viel möglich von ihren Mitgefangenen ab, und klassifizire die Gefangenen überhaupt, nach ihrer Kultur und nach der Gröfse ihrer Verbrechen, (wie dies z. B. in Holland treflich geschieht); man lasse sie endlich, wo möglich, an dem Orte, oder doch in der Nähe, wo sie das Verbrechen begiengen, ihre Strafe leiden. Dann wird nicht nur das Abschrecken Anderer am besten bewirkt, durch den Anblick solcher Elenden, die dort leiden, wo sie sündigten; sondern auch die Besserung des Verbrechers mit der Sicherheit und Schadloshaltung des Staats am sichersten erreicht werden. *) So war es denn durchgängig auch in Toskana eingerichtet. D. H.

Dritte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitte,

über die Aufhebung der, unter der Rubrik: Hochverrath und Majestätsverbrechen, ehemals in Toskana geltenden Gesetze; nebst Aufhebung aller Konfiskationen.

(Seite 128.)

Leopold II. verbannte mit den Namen Hochverrath und Majestätsverbrechen alle dagegen bisher vorhandene Kriminalgesetze aus dem neuen Gesetzbuch von Toskana, um allen Mifsbrauch willkührlicher, höherer Gewalt, und jeden Vorwand zu ungerechten Unterdrückungen und zu einer despotischen Tyrannei aus dem Wege zu räumen. Die Gründe dazu, liegen theils in dem vorliegenden Text, theils in dem neuen toskanischen Kriminalgesetzbuch selbst, deutlich vor Augen. In dem erstern heifst es: „ Der Name Hochverrath sey bisher viel zu weit und zu willkührlich ausgedehnt

*) S. des Herrn Coadjutors von Dalberg Entwurf eines Gesetzbuchs in Kriminal-Sachen. 1792.

worden, so dafs man ihn auf die gleichgültigsten Handlungen der Staatsbürger übertragen hätte. " — Wie wahr und wie wichtig ist diese Bemerkung des verklärten Monarchen! — In manchem deutschen und europäischen Staate würde bisher jede zweideutige Rede über die Maafsregeln der Regierung, oder eine bescheidene Schrift, mochte sie einen gerechten oder ungerechten Tadel der Staatsverwaltung enthalten, unter die Rubrik von Hochverrath oder Aufwiegelung, etc. gezogen. So abscheulich ein solches Verbrechen an sich ist, wenn es nämlich absichtlich und so verübt worden, dafs der Staat dadurch wirklich in Gefahr geräth, — so beklagenswerth ist auf der andern Seite doch jede Regierung, die keinen Tadel ertragen kann, und die sogar solche Reden, Schriften und Handlungen, welche schlechterdings so wenig Aufwiegelung als Hochverrath bezwecken, unter diese Rubrik zu bringen sucht, um den Beklagten desto härter bestrafen, oder — wie ehemals in dem alten Rom geschah, und jetzt in Frankreich, in Venedig und in den mehrsten europäischen Staaten noch immer geschieht — das Vermögen solcher Unglücklichen konfisziren zu können! Durch eine solche schreckliche Ungerechtigkeit mufste sich denn die Landesregierung freilich eben so verhafst machen, wie weiland Cromwell und Roberspierre, Philipp II. und Christian II. es waren.

Nicht so Leopold II. Um diesen grofsen Mifsbrauch, den man mit den Gesetzen des Hochverraths trieb, abzuschaffen, hob Er lieber das ganze Gesetz gegen denselben völlig auf. *) Wem dies auffällt, der möchte vielleicht zweifeln, ob Leopolds II. Regierung in Toskana je durch solche gefährliche Vergehungen sey beunruhigt worden, mithin der Monarch die damit verbundenen Gefahren gekannt habe? — Diese Frage mufs ich aber bejahen: denn, wenn auch Leopolds Leben, Person und Familie in Toskana über Alles sicher waren, weil man den Monarchen und Sein Durchlauchtigstes Haus überaus liebte, so entstanden doch 1766., während der ungeheuern Theuerung, 22 verschiedene Tumulte, und 1775. gar 30; 1776. zwölf, und 1777. noch einmal neun gewaltthätige Zusammenrottirungen, die aber jedesmal bald gedämpft und zerstreut wurden. Mangel

*) S. das Toskanische Gesetzbuch, etc. §. 62.

an Lebensmitteln, und Druck von Seiten der Gutsbesitzer, der Beamten, Machinationen der Geistlichkeit, etc. waren die gewöhnlichen, unseligen Ursachen davon, wozu sich denn die Aufwiegelung von Seiten einiger Misvergnügten, etc. noch gesellte. Leopold bestrafte die Tumultuanten mit Gefängnifs und öffentlichen Arbeiten, und sahe in 21 Jahren dann nicht die mindeste Unruhe wieder in Seinem Staat; weil Er die Liebe des gröfsten Theils Seiner Nation für Sich hatte, deren Stimme das Geschrei der wenigen Misvergnügten und Ruhestöhrer erstickte, und sie mit Schande und Abscheu brandmarkte. — Selbst in den zuletzt verflossenen fünf Jahren (von 1789. bis 1794.), wo doch die heillosen Franzosen in Italien sowohl, als in andern Staaten, Alles anwendeten, um die Unterthanen gegen ihre Regenten aufzuwiegeln, hat doch in Toskana nicht eine Spur von Unruhe sich gezeigt; wiewohl die Klerisei beim Antritt der Regierung des gegenwärtigen Grofsherzogs, den Pöbel zum Aufruhr heimlich zu reizen suchte, damit Ferdinand III. gezwungen würde, die Klöster wieder herzustellen, und Alles, was Leopold im Kirchenwesen Gutes gestiftet hatte, wieder aufzuheben. Der aufgeklärte Grofsherzog setzte diesen geistlichen Intriquen und Jesuiterkabalen, ein verachtendes Stillschweigen und eine kalte Standhaftigkeit entgegen. Die Klerisei verstummte, das Volk sah seinen Irrthum ein, und würde bei fernern Machinationen des Klerus gegen die Regierung, wahrscheinlich die Geistlichen gesteinigt haben.

Einige wenige misvergnügte Personen, die blos durch Reden und selbst durch öffentliche Pasquillen ihre Empfindlichkeit äusserten,*) verachtete der Monarch grofsmüthig, und nahm keine Notiz davon: gleich Friedrich und Joseph II., die Jeden reden und schreiben liessen, was er wollte, und thun hiefsen, was recht war. Im höchsten Fall liefs Leopold dem Thäter, — wenn er Ihm, ohne alle Inqui-

*) Dupaty sagt daher von Leopold II.: „ Die Adelichen klagen, dafs der „ Grofsherzog sie nicht genug distinguirt; die Pfaffen, dafs Er sie nicht genug „ fürchtet; die Mönche, dafs Er sie nicht genug bereichert; und die Beamten, „ dafs Er zu strenge Aufsicht hält. In Seinen Staaten mufs der Magistrat Recht „ sprechen, der Soldat dienen, der Prälat residiren, der Beamte sein Amt verrichten: denn der Fürst regiert. “

sition, öffentlich angezeigt wurde, — durch den höchsten Polizeibeamten einen demüthigenden Verweis geben, und ihm sein Unrecht vorstellen. Hatte der Tadler die Wahrheit auf seiner Seite, so wurde diese anerkannt und benutzt. Selbst Seinen hohen Staatsbeamten äusserte der weise Monarch Seine Gesinnung darüber, in Seinem Kriminalgesetzbuch, mit folgenden Worten: „ Er hoffe, dafs sie selbst „ solche, ihnen widerfahrne, Beleidigungen nicht ahnden, sondern „ grofsmüthig übersehen würden. “

Dagegen aber wurden alle Injurien, gegen einen Richter in seinem Amt begangen, aufs strengste untersucht und nach den Gesetzen bestraft.

Die Frage nun: ob ein solches grofsmüthiges Verfahren von Seiten eines Regenten in unsern Tagen durchaus nachzuahmen sey, wenn Leopold in Toskana auch damit ausreichte? kann schwerlich im Allgemeinen bestimmt entschieden werden, da die Person, der Charakter und die Handlungsweise des Regenten, und Seiner Regierung, so wie die Gesinnung der Nation, auch Zeiten und Umstände, hier so viel verändern. Ist der Regent so liebenswerth, so thätig und aufgeklärt, wie Leopold es war, und die Nation so dankbar, treu und gehorsam, wie die toskanische, — so ist das Beispiel ohne Anstand zu befolgen. Im andern Fall strafe man denn die wirklichen Kalumnianten und Unruhstifter, nach den Landesgesetzen, nur nicht zu hart und willkührlich, oder gar unschuldig, dadurch, dafs man gerechte Klagen und gegründeten Tadel für Ruhestören und Aufwiegelung ausgiebt. — Auch vergesse der Regent nie, dafs eine verziehene, persönliche Beleidigung, Beschämung und Reue bei dem Thäter, und Bewunderung, Liebe und Verehrung bei dem Publikum bewirkt, dagegen aber eine zu harte Ahndung in solchen Fällen, allgemein Erbitterung zu erzeugen pflegt. *)

*) Leopold II. wollte nicht sicherer seyn in Toskana, als der geringste Seiner Unterthanen, und eben deswegen bedurfte Er gar keiner Wache. Jeder Unterthan war Sein Schutzengel, falls Er desselben bedurfte. Sollte dies nicht in der That in den mehrsten Staaten jetzt noch der Fall seyn? und selbst in unsern Tagen um so mehr, da auch der verworfenste Mensch doch, aus der Geschichte der französischen Revolution handgreiflich bemerkt, wie ungerecht, gefährlich und

Auch möchte wohl jede Art von Hochverrath und Störung der öffentlichen Ruhe noch härter und unabbittlicher zu bestrafen seyn, als die sogenannten Majestätsverbrechen selbst; wenn nämlich nicht blos Geschwätz, sondern Thatsachen dabei vorkommen. Statt dessen hat man aber die letztere Rubrik in den mehrsten Staaten wirklich zu weit ausgedehnt, und Manches bei den Haaren herbeigezogen, was gar nicht zu den Majestätsverbrechen gehört, und dabei sowohl die Gesetze als die Strafen sehr übertrieben. Dies zeigen theils unsere bisherigen Kriminalgesetzbücher, von den römischen Gesetzen an, bis zur Karolina, u. s. w. *) theils aber auch die einzelnen Gesetze und willkührlichen Anordnungen in den mehrsten europäischen Staaten. In England z. B. wird es sogar für ein crimen lesae majestatis geachtet, wenn Jemand sagt: er glaube, der König habe etwas Böses gedacht; so wie in dem alten Rom es ein Majestätsverbrechen war, wenn Jemand, auch aus bloser Unvorsichtigkeit, etwas vor den Bildnissen der Kaiser hinwarf, u. d. m. Ohne mich hier auf die Beurtheilung dieses übertriebenen Mifsbrauchs des Begriffs von Hochverrath, Verbrechen beleidigter Majestät, etc. einzulassen, bemerke ich nur, dafs die Instruktion Katharina II. für die Entwerfung eines neuen Gesetzbuchs, etc. in Rufsland, (Riga 1769.) sich sehr weise und gemäfsigt über diese Art von Verbrechen ausdrückt, den Mifsbrauch der dahin gehörigen Gesetze schildert, (s. Kap. XX.) und nur das Leben und die Sicherheit des Regenten, nebst der Ruhe und Sicherheit des Reichs zum Gegenstand eines solchen Verbrechens macht. **)

verabscheuenswerth alle gewaltsame Angriffe gegen die Regenten und Regierungen wirklich sind. Man mufs erstaunen, dafs dies heillose Beispiel doch noch hin und wieder Lobredner und Nachahmer findet. Nun, diese bestrafe man nach den Gesetzen aufs schärfste; nur wünschte ich, eben zum Abschrecken anderer Staaten, die gröfste Publizität dabei.

*) S. D. J. Ch. Quistorp's Grundsätze des deutschen, peinlichen Rechts, Abs. 5. und die Instruktion Katharina II. zum Entwurf eines neuen Gesetzbuchs. 1769. §. 464. ff., wo die heillosesten Beispiele davon aufgeführt sind.

**) So heifst es §. 479.: „ Blofse Worte werden niemals als Verbrechen angesehen, aufser wenn solche entweder gesetzwidrige Handlungen vorbereiten,

Sollten diese weise Grundsätze nicht in Rufsland sowohl, als in allen Staaten wirklich zu befolgen seyn? Sieht man dagegen in irgend einem monarchischen Staate, oder auch in den meisten republikanischen Ländern, (vornehmlich aber in der neuen französischen Republik) grade das Gegentheil, so mufs man ja ein solches gegenseitiges Verfahren für einen traurigen Beweis von Anarchie und Despotie, kurz von Unzufriedenheit und Mifstrauen zwischen dem Souverain und den Unterthanen halten. — Ich gebe übrigens gerne zu, dafs die Regierung in unsern Tagen nicht wachsam genug seyn könne, gegen alle Unruhen und Unordnungen im Staat, so wie gegen alles gefährliche Reden und Schreiben einiger Mifsvergnügten gegen den Regenten und gegen die Landesregierung, insofern Thatsachen damit verbunden sind, und Unruhen daraus entstehen können. Wachsamkeit aber hat ja nicht Härte und Grausamkeit im Strafen zur nothwendigen Folge! Jene herrschte in Toskana mehr als irgendwo, und das mit Recht, — diese keineswegs. *) Selbst das treffliche königlich-preussische Gesetzbuch scheint mir in der Bestimmung der

„ oder mit denselben in Verbindung ftehen, oder sie zur unmittelbaren Folge „ haben. Falls es blos gesetzwidrige Handlungen seyen, so schicke sich (heifst „ es §. 481.) ein blofser Verweis beffer dafür, als die Beschuldigung der belei- „ digten Majeftät. — Selbft Schriften, die anzüglich gegen die Regierung sind, „ seyen blos von der Polizei zu verbieten, und der Verläumder zu beftrafen; „ (§. 482. u. 84.) man müffe dies aber nicht zu weit treiben, sonft vernichte „ man die Gabe des menfchlichen Verftandes, und benehme die Luft zum Schrei- „ ben. (§. 483.) “

*) Innere Sicherheit, sowohl öffentliche als Privatsicherheit, mufs durchaus im Staate herrschen; dies ist einer der erften und wichtigften Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft. Allein die Mittel, sie zu bewirken und zu erhalten, sind sehr verschieden. Härte und Gewalt können in einzelnen Fällen nöthig seyn; im Allgemeinen aber werden Gerechtigkeit und Güte von Seiten der Regierung mehr fruchten. Jene hemmen höchftens den Ausbruch der Unzufriedenheit; diese zerftören die Quellen derselben. Peter I. dämpfte den Aufruhr der Strelitzen z. B. mit unerhörter Strenge; Katharina II. erftickte Pugatschews Rebellion durch weise Maasregeln, und regiert nun schon einige dreissig Jahre mit der gröfsten innern Ruhe.

Gesetze und Strafen gegen Hochverrath, Majestätsverbrechen, etc. (s. Th. I. Abth. 3. T. VIII. Abschn. 11.) wenigstens darin zu weit gegangen zu seyn: dafs es die Einziehung des eigenthümlichen Vermögens des Beklagten, mit der empfindlichsten Leibes- und Lebensstrafe bei solchen Verbrechern verbindet, *) die Kinder und Nachkommen desselben aller Ehre und Würde im Staat beraubt, und sie auf ewig aus dem Gebiet des Staats verbannt. Von allem diesem that Leopold grade das Gegentheil. (S. dessen Gesetzbuch §. 45.) um nicht, wie der vorstehende Text sagt, den Staat mit der Habe unschuldiger Familien, gleichsam wie mit einer Beute zu bereichern.

Ich gestehe es, dafs ich dem verklärten Monarchen Selbst, mündlich meine Verwunderung über dieses menschenfreundliche Gesetz bezeugte. Er antwortete mir: Dies Gesetz sey nichts mehr, als gerecht und billig, und könne gar nicht wegfallen. „ Was haben denn die unschuldigen Kinder gethan, fuhr Er lebhaft fort, „ dafs man ihnen das Vermögen ihrer unglücklich gewordenen „ Väter entreifst? — Wehe dem Staat, der dadurch seine Sicherheit aufrecht erhalten mufs, eine oder mehrere, einzelne „ Familien arm zu machen. Fürchtet er sich vor den Kindern „ der Verurtheilten! nun so lasse er sie aus dem Lande ziehen, „ aber nicht als Bettler. “ — Ich konnte auf diese gerechte und menschenfreundliche Erklärung nichts antworten: denn die Entschuldigung, welche das k. preussische Gesetzbuch in der Note (S. 223.) für jene Einziehung der Güter angiebt: „ Dafs nämlich der Staat „ für die Erbitterung der Kinder eines solchen Hochverräthers „ sicher gestellt werden müsse, und dafs dazu nur zwei Wege „ seyen, nämlich Entziehung der Freiheit, oder Verbannung „ aus dem Staat: zumal ja die Kinder nur ihr väterliches,

*) Eben dies geschieht in dem, von Joseph II. 1787. publizirten, allgemeinen Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, (in der österreichischen Monarchie) §. 42. Doch wird dort statt der Lebensstrafe ein langwieriges schweres Gefängnifs im zweiten Grade, (d. h. über 30 Jahre angeschmiedet, die Füfse in Eisen, blose Bretter zum Liegen, Wasser und Brod zur Nahrung, Unterredung mit Niemand,) verordnet.

„ nicht aber ihr eigenthümliches, (vielleicht mütterliches, oder „ von Andern als von dem Vater etwa noch zu erbendes Ver- „ mögen (!!) behielten: " — dies Alles scheint mir nicht hinreichend zu seyn, gegen Leopolds Gründe. D. H.

Vierte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitt,

über die Aufhebung der Tortur, und des Reinigungseides, in Kriminalsachen.

(Seite 126.)

Dafs alle und jede Arten von Tortur zur Erpressung irgend eines Geständnisses des Beklagten in peinlichen Sachen, gänzlich aus Toskana verbannt war, läfst sich zum voraus schon erwarten. Wie hätte Leopold II., der den Menschen schonte in dem Verbrecher, und diesen nie zu quälen, sondern blos unschädlich zu machen, und zu bessern suchte, wie hätte der menschenfreundliche Gesetzgeber in Toskana ein so barbarisches und ungerechtes Mittel zur Erpressung irgend eines Geständnisses zulassen sollen, welches den Beklagten unendlich mehr martert, — ehe er noch einmal überwiesen ist, — als die nachfolgende Strafe selbst. Sollte dies nicht einer von den Hauptgründen gegen die Anwendung der unseligen Tortur seyn, dafs selbst die bekannten drei ersten Grade derselben, den Beklagten mehr martern, als das nachfolgende Hängen oder Enthaupten selbst? *) Man sollte daher erwarten, dafs auch der verruchteste Bösewicht, — wenn er nicht alle menschliche Empfindung bereits verloren hat, — den leichtern Tod, der unendlich schwerern Marter der Tortur vorziehen würde. Thut er es nicht, und erbietet sich zur Folter, so macht sich

*) S. D. J. Ch. Quistorp's Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Abs. 10. Kap. 15., und Westenrieder's Beschr. von München, S. 277., wo das ganze Marterwesen, nebst den zur Tortur gebrauchten Instrumenten und gräfslichen Prozeduren in München, kurz geschildert ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0202

ein solcher Fühlloser, bei übrigens hinlänglich gravirenden Umständen, und bei dem bereits vorhandenen, zur Erkennung der Tortur für nöthig gehaltenen, halben Beweis seiner Schuld, wahrlich durch seine abgehärtete Fühllosigkeit noch verdächtiger, und qualifizirt sich um so mehr zu einer sogenannten poena extraordinaria, weil er in einem solchen Fall die Präsumtion gegen sich erregt, durch fortgesetzte Laster und Greuelthaten so verhärtet geworden zu seyn, dafs er keine Folter mehr scheuet. Nun, zu einer poena extraordinaria bedürfen wir denn keiner Tortur mehr! —

Sonderbar ist ferner der Einwurf: Die Tortur könne doch einen Theil der Strafe ausmachen, welche dem schon gröfstentheils überwiesenen Verbrecher hernach an der poena ordinaria gleichsam abgezogen und vergütet werde! — So! Nach welchem Kalkul berechnet aber ein juristischer Arithmetiker, wie viel an der nachfolgenden Strafe, für ein Paar Daumenschrauben, oder für die Leiter mit und ohne gespickten Hasen, etc., die der Beklagte bereits erduldet hat, abzuziehen sey? Träte gar der Fall ein, dafs der Beschuldigte am Ende doch weniger gravirt, oder gar unschuldig befunden würde, wie Jean Calas? womit will man ihm die grausamen Schmerzen der Tortur vergüten? — Mit nichts auf der Welt! — *) Selbst als Mittel

*) Der Verfasser erinnert sich noch immer mit Abscheu der schrecklich harten und unmenschlichen Behandlung verschiedener Beklagten, welche er in mehreren deutschen Staaten kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Nicht blos heftiges Anfahren, Schelten und Drohen, selbst bei mäfsigen Polizeivergehungen, sondern auch willkührliches Prügeln und Mifshandeln fand dabei statt, verbunden mit der gröfsten Schadenfreude und dem bitterften Hohngelächter von Seiten der Richter. — Alle Arten von Intriquen, liftigen Vorspiegelungen und falschen Versprechungen verschwendete der Inquisitor an den armen Beklagten, um ihn zu überliften, und zu Bekenntniffen zu verleiten, die selbst über die Grenzen der Wahrheit hinausgiengen. Nachher lachte man den armen Sünder aus, wenn er bei dem Diktiren der Strafe sich betrogen fand. — In manchen Fällen wurde ihm erst ein Defensor verstattet, wenn es zu spät war; alle Kommunikation mit Menschen, mit seinen Papieren und andern Hülfsmitteln, wodurch er seine Unschuld frühzeitig hätte beweisen können, waren ihm bis dahin abgeschnitten, und so der Unglückliche der Willkühr gerechter oder ungerechter, dummer oder

zur Entdeckung der Mitschuldigen des Verbrechers, wenn das Delictum an sich schon erwiesen ist, und doch von einem Bösewicht allein nicht konnte begangen werden, müfste man, meiner Meinung nach, die Tortur nicht anwenden. Denn hierzu werden gütliche Wege, vornehmlich aber das Versprechen einer gelindern Strafe, oder einer gänzlichen Befreiung von derselben, verbunden mit der Verweisung aus dem Lande, ungemein mehr fruchten, als alle gewaltsame Mittel. Auch könnte man den überwiesenen Thäter, durch eine fortdauernde Gefängnifsstrafe, die sich erst mit dem Bekenntnifs seiner Mitschuldigen endigen solle, vielleicht bewegen, seine Spiefsgesellen anzuzeigen, und jenen dann aus dem Lande jagen.

Endlich wird eine gute und wachsame Polizei leicht alle öffentliche Bösewichter im Staat entdecken, wenn sie will. Je schlechter aber die Polizei im Lande ist, je härter wird die Justiz seyn, und umgekehrt. Nun ist es aber leichter, ein Dutzend eingezogene Bösewichter zu torquiren, zu hängen und zu rädern, als ein Verbrechen zu verhüten. Daher Ersteres so häufig in vielen Ländern vorkommt, Letzteres aber nur in solchen gut verwalteten Staaten, wie Toskana war. Nicht ein grofses stehendes Militär, wie man gewöhnlich wähnt, sondern eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Landhusaren oder Landdragonern, wachsame Obrigkeiten, gute Anstalten in Betreff der Zucht- und Arbeitshäuser, ein verbesserter Schulunterricht, und eine vernünftige, moralisch-gutgesinnte Geistlichkeit, diese zusammen bewirken dies vortrefflich. Wie sehr aber dies alles in unsern deutschen Staaten fehle, sieht man schon daraus, dafs ein Reisender in manchen Kreisen unsers Vaterlandes, z. B. in den kleinen Distrikten, Grafschaften, etc. des oberrheinischen Kreises, (ausser auf den gros-

---

boshafter Richter ganz überlaffen, die oft Tage- und Wochelang an den spitzfündigften und weitläuftigften Fragftücken arbeiteten, wodurch sie den Beklagten auf einmal zu fangen gedachten. Genug, man behandelte einen solchen Unglücklichen völlig so, als wenn er schon ganz aus der menfchlichen Gesellschaft geftossen wäre, und alles über ihn herfallen müffe, um ihm zum Tode und zum Verderben zu helfen. Und dies that die Juftiz, selbft in Fällen, wo der Beklagte weniger schuldig oder gar unschuldig war! Wann wird ein solches ungerechtes und greuliches Verfahren in Kriminalsachen in allen unsern Staaten aufhören!

sen Heerstrafsen und Chausséen) kaum einige Stunden weit reisen kann, ohne von Zigeunern, Bettlern und Gaunern umringt zu werden, die man, theils aus Furcht vor diesem Gesindel selbst, theils aus Mangel an einem allgemeinen Arbeitshause für jeden Kreis, theils aber auch aus Faulheit und Eigennutz von Seiten der obrigkeitlichen Personen, nicht aufzuheben sich bemüht; zumal denn auch ein einzelner Reichsstand oft nicht in der Verfassung ist, so viele eingezogene Taugenichtse allein zu füttern. So bleibt dann diese allgemeine Unsicherheit in Deutschland vor wie nach, wie sie war! — Und man redet doch immer von einer vollkommenen Staatsverwaltung, ohne alle Fehler und Mängel! —

Ausser der Folter, waren ferner auch die sogenannten privilegirten Beweise, (oder Amtszeugnisse,) welche bei groben Verbrechen gewöhnlich angewandt wurden, gänzlich aus den Tribunälen von Toskana verbannt, weil Leopold es ungerecht fand, den ordentlichen Weg zur Beibringung der gehörigen Beweismittel gegen den Beklagten, grade bei schweren Vergehungen zu verlassen, und zu einseitigen, mehrentheils zweideutigen Zeugnissen zu rekurriren, die man doch bei leichten Vergehungen selbst, längst für unzuläfsig erklärt hatte. Wie oft mögen indessen diese und ähnliche zweideutige Zeugnisse auch in andern Staaten, vornehmlich in Hochverrathsfällen, etc. angewandt werden, wenn man den Beklagten gern stürzen will! —

Auch der Reinigungseid, dieses barbarische Mittel des finstern Zeitalters, welches entweder den Beklagten zwingt, sich selbst zum Verderben zu schwören, oder einen Meineid zu begehen, hob Leopold der Gerechte in allen Kriminalprozessen gänzlich auf, *) und liefs, selbst bei den Zeugen, nur alsdann noch den Eid zu, wenn der Beklagte ausdrücklich darauf bestand, das abgelegte Zeugnifs mit einem Eide (— knieend vor einem Crucifix, mit grofser Feierlichkeit abgeschworen —) bestätigt zu sehen. **)

Dagegen wurde ein falsches Zeugnifs mit Gefängnifs und Landesverweisung bestraft. ***) In der Civiljustiz wurden die Eide in

*) S. §. VI. des toskanischen Kriminalgesetzbuchs.

**) S. §. VII. a. a. O.

***) Laut der Tabelle kam der Fall des Meineides 1783. nur noch dreimal, und 1784. gar nicht mehr, in Toskana vor.

Toskana ebenfalls aufs möglichste vermieden, und nur in dringenden Fällen erlaubt.

Wie unsäglich oft wird dagegen der Eid, dieses höchste Bindungsmittel in der moralischen Welt, um Wahrheit und Gerechtigkeit an den Tag zu bringen und zu befördern, in Deutschland, in England, u. s. w. auf die schändlichste Art gemifsbraucht, *) so dafs der Eid endlich völlig entkräftet wird. Dabei trifft es sich zuweilen, dafs solche Eidesformeln, die bei besondern Veranlassungen aufgesetzt werden, so complicirt und vieldeutig sind, dafs der Schwörende sie theils nicht immer versteht, theils mehr dadurch beschwört, als er eigentlich beschwören durfte, oder dafs er die Formel ohne Auslegung und Erklärung nicht unbedingt beschwören kann. Sollte die Absicht dabei wohl diese seyn: den Zeugen dadurch zu intimidiren, oder verwirrt zu machen, und ihn auf eine so mannichfaltige Art, durch den Eid zu binden, dafs er auf irgend eine Weise dagegen verstofsen, und so des Meineids, wo möglich, schuldig werden mufs? Das hiefse ja aber, das Verderben der Bürger im Staat absichtlich durch die Justiz befördern!

Wie selten bekümmert man sich ferner um den wichtigen Umstand, ob ein solcher Zeuge, wenn er einen Eid ablegen soll, wirklich weifs, was der Eid zu bedeuten hat, oder ob er religiös genug

*) In England z. B. schwören einige Schurken mit einem Eide einen Unschuldigen an den Galgen, oder ein gedungener Zeuge legt auf dem Zollhause zu London an einem Vormittage ein Dutzend Eide ab, das Stück für eine halbe Krone, über Kontrebandwaaren, die er nie sahe. Die Sache ist bald geschehen, da dem Zeugen die Eidesformel so schnell als möglich vorgelesen wird, so dafs er selten einmal folgen kann. Dann küfst er das neue Teftament oder ein Evangelienbuch, und endigt die Zeremonie mit einem: So help me God. (S. Wendeborn a. a. O. Th. III. S. 20.) In unserm Vaterlande kommen nicht selten Fälle vor, wo in Untersuchungssachen peinlicher Fälle, oder Landespolizeisachen, ein Dutzend Eide nach dem andern abgelegt werden, und die Sache doch gleich darauf liegen bleibt: des ungeheuern Mifsbrauchs mit dem sogenannten Handschlag an Eides ftatt nicht zu gedenken, den man bei der geringfügigften Gelegenheit in Polizei- und andern Sachen gleichsam verschwendet. Wofür soll der Letztere denn eigentlich gelten? —

ist, um mit Gewissenhaftigkeit die Strafgerechtigkeit Gottes aufzufordern, wenn er wissentlich falsch schwört. *) So wenig aber man die völlig Unwissenden zum Eide lassen sollte, eben so sorgfältig sollte man die notorisch Irreligiösen davon abhalten; und da dies in allen Fällen nicht immer genau ausgemacht werden kann, so sollte man überhaupt den Eid in Civil- und Kriminalsachen so selten, als möglich, gebrauchen. — Dann würde er, gewissenhaft angewandt und mit vielen Feierlichkeiten abgelegt, gleichsam heilig gehalten werden, und für die Justiz von grofsem Nutzen seyn. Hier zeigt sich denn abermals der Werth der Moralität und Religiosität unter den Bürgern des Staats, so eindringend, dafs man erstaunen mufs, wie unsere Regierungen nicht längst zweckmäfsigere Mittel anwendeten, um wahre Religiosität, Moralität und Gewissenhaftigkeit bei allen Volksklassen thätiger zu bewirken.

Auf der andern Seite war in Toskana das heimliche Anklagen und Denunziiren ganz unschädlich gemacht, dadurch dafs der Ankläger jedesmal für die Wahrheit seiner Denunziation haften, und zu dem Ende das darüber aufgesetzte Protokoll unterzeichnen mufste. — Auch wurde dem Beklagten der heimliche Angeber jedesmal angezeigt. Welch eine trefliche Einrichtung, um ein Heer von falschen und geringfügigen Anklagen, gefährlichen Verläumdungen, etc. dadurch zu vernichten. Wie nothwendig dies sey, erhellet schon daraus, dafs der Name des Anklägers, dessen persönliche Feindschaft, und andere Verhältnisse gegen den Beklagten, oft allein schon die Nichtigkeit der Klage darthun könne, wenn der Beklagte seinen Denunzianten weifs. In Toskana gieng sogar der Prozefs gegen den heimlichen Ankläger lofs, sobald dieser seine Denunziation nicht hinlänglich erweisen konnte. Wann wird man diese wohlthätige Einrichtung zur Beförderung der Wahrheit und Gerechtigkeit in allen unsern Staaten einführen? **)

*) S. §. X. des toskanischen Kriminalgesetzbuchs.

**) Wurden gleich in T. nicht auf ein blofses — dem Vernehmen nach — sondern auf eine besondere, zu Protokoll gegebene Anzeige des öffentlichen Anklägers, oder des beleidigten Theils, oder auch einer dritten Person, alle gehörig begründete Kriminalsachen sofort von Amtswegen untersucht, so fand doch in folgenden Fällen keine Inquifition ftatt: nämlich beim

War der Beklagte vor seiner Gefangennehmung entflohen, so wurde nicht sofort in contumaciam gegen ihn gesprochen; wenigstens erhielt das Urtheil, bei allen übrigen Rechtsbeweisen, wenn es eine Geldstrafe war, nach vorhergegangener dreimaliger öffentlicher Citation, nur erst nach sechs Monaten, seine Rechtskraft, bei Leibesstrafen aber gar keine, bis sich der Beklagte wieder gestellt hatte. Dann liefs man ihm alle mögliche Zeit und Mittel zu seiner Vertheidigung, ohne seine Flucht für irgend ein Geständnifs seines Verbrechens je anzusehen, weil es oft blos ein Beweis seiner Furcht etc. seyn konnte. Wie ganz anders verfährt man dagegen in andern Staaten, mit solchen Flüchtlingen; wie oft nimmt man das Ausbleiben des Zitirten für einen Beweis seiner Schuld an, und spricht gegen ihn in contumaciam mit aller möglichen Strenge.

Unter keinem Vorwand und Titel durften endlich in Toskana, geheime oder Privat-Akten gemacht, noch heimlich Zeugen verhört werden, ohne dafs Alles und Jedes dem Beklagten und dessen Advokaten zur Durchsicht wäre vorgelegt worden. Letzterer konnte seinen Klienten zu jeder Stunde in dem Gefängnifs besuchen, und sprechen, während der Inquisition, und selbst die Zeugen, so gegen den Beklagten ausgesagt hatten, konnte er zu sich ins Gefängnifs kommen lassen, sie zu befragen, u. d. m.; nur mufste einer von den Richtern dabei gegenwärtig seyn.

So suchte Leopold in Toskana, die höchste Billigkeit und menschlichste Behandlung gegen die Beklagten, mit der strengsten Gerechtigkeit und gröfsten Unpartheilichkeit in dem Ausspruch der Strafen aufs möglichste zu verbinden. D. H.

Ehebruch nicht, wenn der beleidigte Gatte nicht klagte; bei Schwängerungsfällen mufste die Geschwächte oder deren Verwandte klagen; bei kleinen Betrügereien, der Betrogene. Thaten diese keine Anzeige davon, so fand keine Untersuchung statt; und nahmen sie ihre Klagen zurück, so wurde die Untersuchung sogleich aufgehoben.

Fünfte allgemeine Anmerkung zum zweiten Abschnitte,

über die Indemnisation unschuldig beklagter Personen, in Kriminalsachen, und zwar aus der öffentlichen Kasse des Staats.

(Seite 130.)

Um allen und jeden Mängeln und Mifsbräuchen vorzubeugen, die aus einer vernachläfsigten, oder absichtlich gemifsbrauchten Justiz in Toskana entstehen konnten, verordnete Leopold in Seinem Kriminalgesetzbuch: *) Dafs alle ungerechte Richter, welche die, ihnen anvertraute, öffentliche Gewalt mifsbrauchten, kassirt, und, den Umständen nach, mit öffentlichen Leibesstrafen belegt werden sollten. — Auf der andern Seite aber, war auch der Fiskus des Regenten, ganz ausser aller Verbindung mit den Strafgeldern und Gerichtssporteln in den Tribunälen, etc. gesetzt. Nichts von allen diesen Sündengeldern flofs je so wenig in die herrschaftlichen als in die Privatkassen der Beamten und Gerichtspersonen. Letztere wurden gehörig salarirt, und der Staat sollte, unter Leopolds Regierung, bei der Gerechtigkeit

*) S. das toskanische Gesetzbuch (§. LXIV.) wo es heifst: „ Dafs jeder Richter, „ vom höchften bis zum niedrigften, der zur Unterdrückung der Gerechtigkeit „ und zur Begünftigung irgend eines Unrechts, sein Amt oder die öffentliche „ Auktorität mifsbrauchen würde, nicht nur seine Stelle sofort verlieren, und „ aller Amtsfähigkeit in T. auf immer verluftig erklärt, sondern auch mit scharfen, den Umftänden nach, bis zum höchften Grade erhobenen Leibesftrafen belegt werden solle: — weil eine solche schändliche That eines Richters, wodurch er unter dem Schein der Gerechtigkeit das Recht beugt, die ausgezeichneteste und wichtigfte Beleidigung sey, die man der Gesellschaft und dem Landesfürften, der das Haupt davon ift und sie beherrschet, nur immer anthun „ könne. “

Mit gleicher Strafe wurden alle Mitschuldigen, und selbst diejenigen, welche den Richter zu beftechen suchten, ohne Ausnahme belegt, so wie der falsche Ankläger und boshafte Denunziant noch härter beftraft wurde. (S. §. LXVI.)

nichts anders sich erwerben, als den Dank der Unterthanen für eine wohlfeile und unpartheiische Justiz; nach dem Grundsatz: Dafs die Gerechtigkeit um so unpartheiischer verwaltet werde, je weniger der Staat und der Richter dabei verdient. Die mäfsigen Gerichtssporteln wurden daher, zur Erhaltung und Verbesserung der Justiz verwandt, die Geldstrafen aber, die doch nicht selten einkamen, — weil man bei einer ehrliebenden und gesitteten Nation geringfügige Vergehungen eben so wenig mit Stockprügeln auf der Schandbühne, als mit der Guillotine bestrafen kann, — bestimmte Leopold zu einem weit edlern, einzig rechtmäfsigen und allgemein nachzuahmenden Gebrauch. Diese Büfsung einzelner Unterthanen nämlich, für die Infractiones gegen den Staat und gegen die Gesetze, wurden dazu angewandt, die Infractiones des Staats oder der Richter, gegen einzelne Mitglieder im Staat, zu vergüten, wenn diese entweder unschuldig angeklagt, oder durch irgend einen unglücklichen Zufall ungerechterweise von der Justiz waren in Anspruch genommen, und hernach unschuldig befunden und losgesprochen worden.

Leopold war nämlich der Meinung, (wie der verklärte Monarch mir selbst ausdrücklich sagte): „ Dafs die gerechteste und menschen-
„ freundlichste Regierung, durch den Schein verleitet, zuweilen in
„ den Fall kommen könne, gegen irgend einen ihrer Unterthanen,
„ auch wider ihren Willen, ungerecht zu werden. Allein sie müsse
„ sich in dem Fall nie schämen, dies zu gestehen, wenn es offen-
„ bar sey; vielmehr sofort jedes, mit oder wider Wissen und Willen
„ verursachte Unrecht, durchaus wieder gut machen und dem leiden-
„ den Theil vergüten. Dabei müsse alles nichtige Entschuldigen und
„ Wegdemonstriren, jede juristische Chikane und jede Partheilichkeit
„ ganz wegfallen: *) Denn es sey nichts lächerlicher, als wenn man
„ wähne: Der Staat (oder der Regent) würde sich eine Démentie
„ geben, wenn er je von seinem einmal genommenen Entschlusse —
„ wäre es auch der ungereimteste oder ungerechteste — wieder zu-
„ rückgehe. “

*) S. das vierte Stück des Journals für Staatskunde und Politik, 1792. S. 568. in der Abhandlung über Leopolds Nationalerziehung in Toskana.

Kam nun ein solcher Fall in Toskana vor, so hielt der gerechte Monarch es nicht für hinlänglich, solchen unschuldig befundenen Personen blos ein Absolutionsdekret, salva fama, zu ertheilen; noch weniger hielt Er es für gerecht und menschlich, ihnen, wenn auch der Schein wider sie gewesen war, das in dem Kerker gegessene Thränenbrod aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen zu lassen, — welches leider! doch, auf eine himmelschreiende Art, wenn gleich durch irgend einen, leicht aufzufindenden Rechtsgrund beschönigt, in so vielen andern Staaten immer noch geschieht. Nein, Leopold vergütete in dem Fall solchen absolvirten Beklagten, aus besonders dazu, bei verschiedenen Tribunälen, errichteten Entschädigungskassen, jede Kränkung und jede Schmähung, die sie der Anklage wegen erlitten hatten; jede Versäumnifs, jeder Gang wurde ihnen gleichsam bezahlt, und die Thränen der bekümmerten Familie sogar, durch eine hinlängliche Schadloshaltung des Beklagten, abgetrocknet. *)

*) Das Toskanische Gesetzbuch verordnet darüber §. 46. folgendes: „ Wir sind „ überzeugt, dafs, so wie der Staat die wesentliche Obliegenheit habe, Verbre„ chen zu verhüten, zu untersuchen und zu beftrafen, eben so liegt es ihm „ auch ob, dafür zu sorgen, dafs nicht nur diejenigen, welche durch die Ver„ brechen Anderer in Schaden versetzt, sondern auch solche Personen, welche „ durch sonderbare Zufälle, ungünftiges Schicksal, u. s. w. ohne irgend Jemandes „ Schuld oder Bosheit in Inquisition gerathen, und in einen peinlichen Prozefs „ verwickelt worden sind, oder die gar zum Nachtheil ihrer Ehre, ihrer Fami„ lie und ihres Intereffe gefangen gehalten, nachher aber unschuldig befunden „ und losgesprochen wurden, dafs diese völlig und durchaus zu ent„ schädigen seyen. In dieser Rückficht nun, und nachdem Wir bereits die „ Vorkehrung getroffen haben, dafs die Gerichtskoften, welche ehemals aus dem „ Fiskus, zum Theil mit den Strafgeldern und dem Ertrag aus den konfiszirten „ Gütern, beftritten worden, aus dem öffentlichen Schatz zu suppliren seyen; „ so wollen Wir, dafs von nun an, eine eigene Kaffe, und zwar im Floren„ tinischen Bezirk, unter der Direktion des Polizeipräfidenten, und im Be„ zirk von Siena, unter der Aufficht des Fiskalauditors von Siena, errichtet „ werde, in welche alle Geldbufsen aus den Tribunälen des ganzen Landes zu„ sammenflieffen, und Uns Selbft von Jahr zu Jahr Rechnung davon abgelegt „ werden soll. Aus dieser Kaffe, so weit sich ihr Ertrag erftrecken wird, sollen

Die Entschädigungssumme richtete sich übrigens sowohl nach den jedesmaligen Umständen des unschuldig Angeklagten, als nach den gröfsern oder geringern Kränkungen, die er der Anklage wegen erduldet hatte.

Wo finden wir nun ähnliche Beispiele einer eben so gerechten als dringenden Rechtswohlthat in andern Staaten? Wo? — Und doch sagte mir der vortrefliche Kaiser, wie ich Ihm in Frankfurt meine dankbare und frohe Bewunderung darüber bezeigte: — „Ja, sagen „Sie einmal, ist denn das nicht recht und billig? Sollte und „müfste dies nicht in allen Staaten geschehen? Ist das nicht „Schuldigkeit des Regenten?“ — Ja: ein leises Ja, und eine dankbare Thräne im Auge, waren meine Antwort! —

Zugegeben, dafs man in andern Staaten Kränkungen unschuldiger Personen, durch die Bosheit anderer Mitbürger verursacht, aus dem Vermögen der letztern zuweilen wohl ersetzen läfst, — wiewohl unsere Gesetze den falschen oder boshaften Ankläger zu sehr begünstigen, — so frägt es sich doch, wo man ausser in Toskana, daran denkt: Infractiones des Staats gegen einzelne, unschuldige Bürger zu vergüten, und das nicht aus Gnade, sondern von Rechtswegen? Käme auch ein einzelner Fall von solchen Schadloshaltungen

„ alle diejenigen, welche durch fremde Verbrechen in Schaden gekommen sind,
„ von dem Delinquenten aber keinen Ersatz erhalten können, (weil solcher ent-
„ weder nichts hat, oder entflohen ist,) ferner alle diejenigen, die ohne irgend
„ Jemandes böslichen Vorsatz oder Schuld, (denn in dem Fall mufs derjenige,
„ der durch seine Bosheit oder Schuld den Andern beeinträchtigt hat, den Scha-
„ den ersetzen,) sondern durch zufällige Umstände, unglücklicherweise in einen
„ peinlichen Prozefs verwickelt, arretirt, nachher aber unsträflich befunden und
„ losgesprochen worden sind, durchaus entschädigt werden. Doch mufs der
„ Richter in jedem dieser genannten Fälle auf Indemnisation erkannt, auch das
„ Quantum liquidirt und taxirt haben. In andern Fällen aber, wenn der Delin-
„ quent zur Schadenersetzung verurtheilt worden ist, (der zu Entschädigende
„ aber nichts erhalten konnte, mithin die indemnisationem publicam ver-
„ langt,) mufs der leidende Theil bescheinigen, dafs er alle Mittel fruchtlos
„ angewandt habe, sich seines Schadens aus dem Vermögen des Delinquenten zu
„ erholen.“

unschuldiger, durch die Justiz gekränkter Personen, in manchen Ländern einmal vor, so würde dies doch, blos eine zufällige, grofse Gnadensache seyn, nicht ein feststehendes Recht, welches in allen und jeden vorkommenden Fällen eben so gewifs statt finden mufs, als die Bestrafung erwiesener Verbrechen selbst. Gnade genug, sagt man vielmehr, wenn eine angefangene Untersuchung, und sey sie auch von heimlichen Anklägern angezettelt, oder von feindseligen Richtern verhängt und erschwert, nicht fortgesetzt wird, sondern unausgemacht auf sich beruhen bleibt: wenn man nämlich dem Beklagten nichts anhaben kann. Man sagt dann gewöhnlich: „ Es kommt nichts „ dabei heraus; d. h. Es ist fatal, dafs der Mensch so unschul- „ dig ist, dafs wir ihm nicht recht beikommen können. " —

Wie viele Beispiele könnte ich hier beibringen! Sollte aber der Staat, dessen erste und heiligste Pflicht es ist, seinen Bürgern Gerechtigkeit zu verschaffen, irgend Jemand ein Unrecht zufügen, ohne es wieder gut zu machen? — Nein! Wohlan, so darf ich ja wohl zur Befolgung dieses vortreflichen Beispiels Leopolds II. jedem Richter — wer er auch sey — zurufen: Gehe hin und thue desgleichen! *)

D. H.

*) Eine vollständige Darstellung der innern Organisation des Justizwesens in Toskana, der sämmtlichen Tribunäle und Gerichtsstellen, deren Personale, so wie den Gang der Justiz in den verschiedenen Instanzen, findet man in der historisch-statistischen Beschreibung von Toskana, welche ich gleich nach der Erscheinung dieses Werks herausgeben werde. Hier fehlte mir der Raum durchaus, um alle diese Gegenstände vollständig darzustellen.

D. H.

Dritter Abschnitt.

HANDEL, KÜNSTE UND MANUFAKTUREN.

Nachdem Seine Majestät durch die Reform der Gerichtshöfe und Magistratskollegien, durch die Abänderung und Verbesserung der alten Gesetze und Statuten, so wie durch die Wegräumung aller und jeder Missbräuche, die sich von langen Zeiten her in den Tribunälen eingeschlichen, — das Leben und Eigenthum Ihrer Unterthanen aufs vollkommenste sicher gestellt hatten; so liessen Höchstdieselben es Sich nicht minder eifrig angelegen seyn, — mit Ueberwindung aller sich entgegenstemmenden Hindernisse, — Ihren sämmtlichen Unterthanen ein reichliches und sicheres Auskommen zu verschaffen.

Unzählig waren die Fesseln und Bedrückungen, welche, von langer Zeit her, den Handel in Toskana niederdrückten. Das daraus entstandene Uebel lag aber um so viel tiefer, da es sich auf ein altes, durch den falschen Schein der allgemei-

nen Wohlfarth, sanktionirtes Herkommen gründete: *) ein Umstand, der es unmöglich machte, durch eine schleunige und einzige Reform, alle diese Fesseln auf einmal zu zerbrechen. Langsamkeit in der Ausführung, und Vorsicht in der Wahl der zweckmäsigsten Mittel, waren hier um so nöthiger, da der glückliche Erfolg sich allmählig erst, durch die Erfahrung bewähren muste.

Der erste Gegenstand, worauf Seine Majestät zu dem Ende Ihre Sorgfalt richteten, war der: allen Handelsprodukten die freie Aus- und Einfuhr, nebst einer ungehinderten Zirkulazion in dem Innern des Grosherzogthums selbst, zu verschaffen, da eine solche Handelsfreiheit bisher, durch so viele Gesetze ganz aus Toskana

*) Vor Alters war Toskana bekanntlich fast in eben so viele Republiken vertheilt, als Städte und Flecken darin waren. Jeder dieser freien Staaten hatte seine eigene Statuten und Rechte, auch in Ansehung des Gewerbes und Handels, die meistens dahin abzweckten, den benachbarten kleinen Staaten und Städten Abbruch zu thun. (S. den Auszug aus R. Galuzzi Geschichte des Grosherzogthums Toskana etc. Bd. I. Dresden und Leipzig 1784. von Jagemann.) Die Republik Florenz, welche sich allmählig der kleinen Staaten in Toskana bemächtigte, so wie nachher das Haus Medizis selbst, fanden es so wenig für rathsam als thunlich, den unterworfenen Städten ihre vorbehaltenen Vorrechte ganz zu entziehen. Daher übten diese immer noch viele drückende Rechte gegen einander aus, besonders aber ungemein viele Zollgerechtigkeiten, welche den innern Handel sehr störten. D. H.

verbannt gewesen war. Freilich verursachte die Theuerung in den Jahren 1765. 1766. und 1767. anfangs einen minder glücklichen Erfolg; allein man brachte es doch in kurzer Zeit so weit, dafs diese allgemeine Handelsfreiheit auf alle, zum menschlichen Leben unentbehrliche Produkte in Toskana sich erstreckte. *a*) Zu gleicher Zeit wurde denn das Magistratskollegium gänzlich abgeschafft, welches bis dahin für den einzigen Bürgen eines unfehlbaren Ueberflusses an Proviant, irrigerweise war gehalten worden, und zu dem Ende mit der unbeschränkten Gewalt versehen war, die jedesmaligen Preise der Lebensmittel willkührlich zu bestimmen. *b*) Ein Zeitraum von wenigen Jahren überzeugte indefs einen Jeden bald von der Wahrheit: Dafs eine freie Konkurrenz der Käufer und

a) S. die Verordnung vom 18. Sept. 1767., vom 19. September 1768., vom 29. Okt. 1768. Zirkular vom 20. Febr. und Verordnung v. 3. Dez. 1770. Zirkular v. 18. August 1772. Verordnung v. 14. Juni 1773., vom 22. Jan. und 27. Juni 1776.

b) Die Kongregation über das Proviantwesen, mit welchem die Kollegien des Korn- und Viktualienvorraths vereint gewesen waren, wurde durch eine Verordnung vom 24. August 1775. aufgehoben.

Verkäufer weit wirksamer ist, die Theuerung der Lebensmittel zu verhüten, als alle Verordnungen und alle Wachsamkeit irgend eines darüber gesetzten Magistrats- oder Polizei-Kollegiums. *) Folgten gleich, bald nach der Einführung des neuen Systems, einige sehr schlechte Erndten, *c*) so bemerkte man doch mit Vergnügen, dass das Volk von allen Bedrängnissen eines drückenden Mangels gänzlich verschont blieb, die es in den oben erwähnten Theuerungen erlitten hatte; wo selbst die Unterstützung mit grosen Geldsummen, nebst der Erlassung vieler öffentlichen Abgaben, *d*) kaum hinreichend waren, der grösten Noth Einhalt zu thun. Man hielt es damals sogar für rathsam, wo nicht aus dringendem Mangel, doch aus Vorsicht, zu Genua neue Anlehen deshalb zu eröffnen. *e*)

*) S. die zweite allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitt, den freien Kornhandel betreffend.

c) Besonders in den Jahren 1779. und 1782.

d) S. die Verordnungen vom 13. Nov. 1765., v. 6. Aug. u. 15. Sept. 1766., v. 18. Febr. u. 26. Merz 1767. u. 25. Februar 1771., vom 20. Febr. 1773.

e) Dieses Anlehen bestand in 3,333,333 L. 6 S. 8 D., und wurde in kurzer Zeit wieder abgetragen. Die verschiedenen Staatsausgaben, zur Anschaffung der nothwendigsten Lebensmittel, beliefen sich in den zwei Jahren 1766. u. 1767. auf die beträchtliche Summe von 2,908,150 Liren.

Zu dieser, dem Staat aufs neue wiedergeschenkten Handelsfreiheit, in Betreff der Ein- und Ausfuhr aller Waaren und des ungehinderten Umlaufs derselben im Innern des Grosherzogthums, kam denn auch die unbeschränkte Erlaubniss: dass Jeder seine Waaren und Produkte nach beliebigen Preisen, Maafs und Gewicht *f*) verhandeln und umsetzen durfte, ohne dabei von irgend einer Obrigkeit sklavisch abzuhangen, noch den Kauf und Verkauf der verschiedenen Kontrahenten durch die geringste, gerichtliche Formalität erschwert zu sehen. Nur zur Verhütung des Betruges, der in Rücksicht auf die Güte und innere Beschaffenheit der Lebensmittel, so leicht statt finden konnte, und damit die gehörigen Marktplätze jederzeit hinreichend damit versehen würden, ermangelte man nicht, den Gerichtshaltern und Stadtmagistraten über diesen Punkt die gehörigen Befehle und Instruktionen zu ertheilen. Die Regierung that dabei selbst Verzicht auf viele Artikel der königlichen Einkünfte, gezogen aus den verschiedenen Taxen und Abgaben,

f) S. die Verordnungen vom 6. Juni und 7. Dez. 1770., vom 10. Dez. 1771., v. 25. Juni 1772., v. 14. Juni 1773. u. 23. Sept. 1776., v. 10. Juli 1777., v. 3. Febr. 1778., vom 12. August 1780., vom 30. Merz 1784.

die sowohl auf die Waaren, *g*) als auf die Verkäufer, *h*) ja sogar auf Ort und Stelle, wo der Verkauf geschah, hafteten. Die vielen ausschliefsenden Rechte oder Vorrechte, welche man ehedem dabei verstatten mufste, *i*) fielen nun natürlicherweise von selbst weg.

Vergebens würde man indefs den, von der wirklichen Vollziehung aller dieser Verfügungen gehofften Vortheilen entgegen gesehen haben, wenn man nicht zu gleicher Zeit, die, eben so

---

g) S. die Verordnungen vom 26. Jan. u. 7. Dez. 1770., v. 1. Dez. 1771., v. 10. Sept. u. 7. Nov. 1772., v. 11. Dezember 1775., v. 10. Juni 1776., v. 30. Apr. u. 10. Juli 1777., v. 12. Febr. 1778., v. 4. Aug. 1780. u. v. 7. Jan. 1782.

h) S. die Verordnungen vom 19. Aug. 1771. u. 6. Dez. 1777., v. 29. Jan. und v. 7. Dez. 1778., v. 27. Dez. 1779., vom 15. April 1780., v. 1. Febr. 1782., v. 14. Merz 1783., vom 20. u. 24. Aug. 1784. u. 16. Nov. 1785., v. 30. Sept. 1786. und 3. April 1789.

i) S. die Verordnungen vom 23. Mai u. 6. Juni 1770., v. 15. Mai 1773. und 11. Dez. 1775.

Wie viel das k. Aerarium durch die, vermittelst der oben erwähnten Verordnungen geschehene Erlassung der Zölle und Abgaben verschiedener Art, verloren habe, läfst sich nicht genau bestimmen. Es ist aber leicht zu begreifen, dafs dieser Verlust sich auf eine erhebliche Summe belaufen mufste.

komplizirte als drückende, Einhebungsart der Zölle, Taxen und Abgaben, aufgehoben hätte. Zu dem Ende wurden die vielen, kleinen Gebiete (Territori) gänzlich aufgehoben, in welche Toskana vormals getheilt, und auch nach seiner Vereinigung unter ein Oberhaupt, immer noch getrennt geblieben war; wahrscheinlich in der Absicht, um in jedem derselben, entweder für Rechnung des Fürsten, oder für die Gemeinden selbst, Zölle und Abgaben von den eingehenden Waaren erheben zu können. *k*)

So wurde denn ein verderbliches System, welches die Unterthanen so sehr niederdrückte, unzählige Plackereien verursachte, den Kaufmann muthlos machte, und den Handel erstickte, gänzlich aus Toskana verbannt.

k) Die Anzahl der kleinen Zollhäuser auf den Grenzen der kleinen Gebiete, war so gros, dass man ihrer im florentinischen und sienesischen Gebiete allein, ohne die eigentlichen Stadtdistrikte mitzurechnen, über 100 zählte. *)

*). Der Präsident Graf Carli in seinem Saggio politico ed economico sopra la Toscana fatto nell' anno 1757. berechnet: dass ein Wollenfabrikant von Cortona, der einen Ballen Wolle von 500 Pfund, von Livorno kommen liess, auf diesem Raum von 16 deutschen Meilen, wenigstens zehenmal der Visitation der Zöllner unterworfen war, und 44 verschiedene Abgaben bezahlen musste, welche zusammen 31 Lire 6 Soldi und 6 Danari (7 Thlr. sächsisch = 12 Fl. 22 Kr. rheinisch, oder ungefähr 12 pro 100 vom Werth) betrugen. D. H.

Um dieſen wichtigen Zweck deſto beſſer zu erreichen, errichtete man zuerſt die Einfuhr der unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe, und erklärte sie nicht minder frei von allen Abgaben, *l*) als die rohen Materialien, welche wirklich in den toskaniſchen Manufakturen verarbeitet wurden, oder doch verarbeitet werden konnten. *m*) Sodann wurde diese Zollfreiheit auch auf die Ausfuhr der verſchiedenen toskaniſchen Produkte, die im Lande selbſt gewonnen wurden, ausgedehnt; *n*) beſonders wenn sie schon durch die Bearbeitung einheimiſcher Profeſſioniſten und Künſtler vervollkommnet wa-

l) Die gänzliche Zollfreiheit, welche Seine Majestät der Einführung des fremden Viehes aller Art, und des Getreides, durch die Verordnung vom 25. Febr. u. 11. April 1771. verstatteten, war das wichtigste Opfer, welches das k. Aerarium dem Handel brachte.

m) S. die Verordnungen vom 2. Juni 1767, v. 20. Aug. 1768., v. 5. Apr. 1771., v. 11. u. 17. Merz 1773., mit den sechs Verordnungen vom 28. Okt. 1775., ferner die Verordnungen vom 28. Mai u. 11. Dez. 1775. und v. 8. Mai 1778.

n) S. die Verordnungen vom 6. Aug. 1766., v. 3. Aug. 1768., v. 12. Juli 1769., v. 24. Dez. 1771., v. 18. Merz, 3 Mai u. 4. Juni 1773., vom 11. April 1778.

ren, und einen grösern Werth erhalten hatten. *o*) Zugleich erleichterte man so viel möglich, theils durch Verminderung, theils durch gänzliche Aufhebung der Zölle, den innern Handel sowohl, als den Zwischenhandel in den verschiedenen Provinzen des Grosherzogthums selbst. *p*)

Endlich wurde im Jahr 1781. durch die Einführung eines neuen allgemeinen Zolltarifs, die ungeheuere Mannichfaltigkeit der verschiedenen Zölle, Taxen und Abgaben im Innern des Grosherzogthums, gänzlich abgeschafft, und den Beschwerlichkeiten, welche die öftere Abwechselung der kleinen Gerichtsbezirke verursachte, völlig ein Ende gemacht. Alle Ein- und Ausfuhrzölle, nebst den Durchgangszöllen, wurden auf eine einzige Abgabe reduzirt, und der toskanische Staat,

o) S. die Verordnungen vom 8. Aug. 1766., v. 10. Juni 1767., vom 27. Juli, 20. Aug. u. 7. Sept. 1768., v. 26. Juli 1769., v. 5. Februar 1770., v. 7. Merz u. 9. Dez. 1771., v. 17. Merz, 3. u. 31. Mai u. 29. Nov. 1773., v. 25. Mai 1774., v. 28. Mai u. 11. Dez. 1775., v. 9. Jan. u. 17. Sept. 1776., und die 3 Verord. v. 1. Sept. 1777.

p) S. die Verordnungen vom 8. Jan. 1766., v. 2. Juli u. 18. September 1767., v. 2. Merz u. 2. Sept., 28. Okt., 16. Nov. und 5. Dez. 1771., v. 12. Juli u. 15. Sept. 1773., v. 28. Mai, 28. Okt. u. 11. Dez. 1775. Fünf Verord. v. 27. Juni 1777., v. 11. Apr. u. 8. Mai 1778.

einige (wenige) abgesonderten Provinzen ausgenommen, zu diesem Behuf für ein ganzes, vereintes Gebiet erklärt. *q*)

Bei diesem neuen Zolltarif hatte man den wesentlichen Zweck, alle Handelsprodukte so gelinde als möglich zu beschweren, *r*) ausgenommen die wenigen, für eigentliche Luxuswaaren erkannten, Artikel, welche man einer stärkern Abgabe unterwerfen zu müssen, glaubte. Auf der andern Seite wurde aber auch bei dieser neuen Einrichtung, die wichtige Absicht erreicht, das ehemals angewandte, gefährliche Expedienz, das Quantum der Abgaben von den meisten Waaren nach einer

---

q) Man nennt es *Territorio riunito*, (das vereinte Gebiet,) wovon die abgesonderten Provinzen, das Lunigianische, Pietrasantino, Barga und Portoferrajo, ausgeschlossen, und von den königlichen und Gemeindenzöllen befreit worden sind.

r) Die in dem neuen Zolltarif getroffene Verminderung der Zölle, schlug man vor der Bekanntmachung desselben auf 320,000 Lire Verlust, für das k. Aerarium, an; demungeachtet befahlen Seine Majestät denselben zu publiziren. Es ist indess sehr wahrscheinlich, dass die vermehrte Zirkulazion und der grösere Debit der Waaren, welchen die weisen Verordnungen der Regierung nothwendig bewirken müssen, den vorläufig angeschlagenen Verlust um einen grosen Theil werden vermindert haben.

willkührlichen und ungewiſſen Schätzung ihres Werths zu bestimmen, gänzlich zu aboliren.

Während deſſen die Regierung sich damit beſchäftigte, die drückenden Feſſeln und Laſten, womit die ehemaligen Geſetze den Handel so schrecklich erſchwert hatten, durch neue Verordnungen und beſſere Verfügungen gänzlich zu vernichten, war sie sogleich eben so eifrig darauf bedacht, die phyſiſchen Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche gröſstentheils aus Mangel an zweckmäſsigen Mitteln entſprungen, um den Transport der Waaren im Innern des Staats sowohl, als in auswärtige Länder gehörig betreiben zu können. Sobald die Staatseinnahme nur einigermaſsen so weit in Ordnung gebracht war, daſs beträchtliche Summen daraus gehoben und auf solche allgemeine Landesverbeſſerungen verwendet werden konnten, so befahlen Seine Majeſtät sofort: neue Straſsen zu bauen, anfangs vorzüglich zu dem beſondern Zweck, um eine bequemere Kommunikation mit auswärtigen Staaten zu bewirken. Die neuen Straſsen, welche zu dem Ende angelegt wurden, waren folgende: erſtlich die äuſſerſt koſtbare Straſse, welche von Piſtoja über die apeniſchen Gebürge führt, *s*) und bis an

s) Die sehr beträchtlichen Kosten dieser Straſse veranlaſsten eine

die modeneſiſche Grenze fortläuft; *t*) ferner die Chauſſée von Seravalle bis an das Gebiet von Lukka; *u*) die Straſse, welche vor kurzem zur Bequemlichkeit des piſaniſchen Gebiets, von Piſa bis nach Livorno hin fortgeſetzt wurde. *v*) Die neue lauretaniſche Landſtraſse dient zur Verbindung der Provinzen Siena und Valdichiana mit dem römiſchen Staat, *w*) und eine

---

neue Auflage, welche durch eine Verordnung vom 28. August 1767. auf zwei Jahre angesetzt; nachher aber durch die Verordnungen vom 22. Sept. 1769., vom 12. Juni 1771., vom 26. Aug. 1773. verlängert, und durch eine andere vom 18. November 1775. auf immer festgesetzt wurde.

t) Der ganze Aufwand betrug 2,612,895 Lire. *)

*) Die ordentliche Poſtſtraſse von Modena nach Florenz, gehet nun nicht mehr über Bologna, sondern rechts über Piſtoja, auf dieser neuen Landſtraſse fort. In Ansehung der neuen Einrichtung der Poſten, fängt sie eigentlich schon zu Mantua an. An vielen Orten, wo sonſt weder Poſten noch Herbergen waren, sind beide sofort errichtet und bequem angeordnet worden. Im toskanischen Antheil sind 3 3/4 Poſten; die erſte von Piſtoja bis Piaſtre, die zweite von Piaſtre bis S. Marcello, die dritte von S. Marcello bis Piano Aſinatico, und die letzte, welche nur 3/4 einer Station ausmacht, von Piano-Aſinatico bis Bosco-Lungo. Im Modeneſiſchen iſt die Piſtojeſiſche Straſse fortgesetzt worden. In den drei dabei interessirten Staaten, Mantua, Modena und Toskana, wurde zu gleicher Zeit eine neue Poſttaxe publizirt, die sehr mäſsig iſt. D. H.

u) Sie kostete 1,000,882. Lire.

v) Der Kostenaufwand betrug 263,181 Lire.

w) Sie kostete 273,889 Lire.

andere neue Straſse, welche durch den toskaniſchen Theil der Provinz Romagna angelegt wurde, wird nach ihrer Beendigung den römiſchen Staat ebenfalls erreichen. Auſſerdem wurde verordnet, alle alte Heerſtraſsen zu verbeſſern und zu erweitern; x) und verſchiedene andere neue Straſsen im Innern des Groſsherzogthums zu bauen: z. B. eine Queerſtraſse von Borgo a Bugiano nach Piſa hin; eine andere, welche längs dem Gebirge nach Piſa und Livorno führt; y) ferner eine neue Straſse, die durch Vico Piſano, Calcinaja und Valdinievole fortgeſetzt wurde; z) so wie eine neue Chauſſée, welche die Stadt Siena mit

x) Nachdem diese Straſsen in den besten Zustand gesetzt waren, so wurde die Unterhaltung derselben den benachbarten Gemeinden, gegen eine jährliche angemessene Vergütung, übertragen.

y) Sie kostete 346,603 Lire, und ist verbunden mit einer andern Nebenstraſse, die sich von der Hauptstraſse trennt und nach Altopascio gehet.

z) Die Kosten betrugen 340,193 Lire. Hierzu kommt noch die Straſse, welche Fornacette mit jener Straſse verbindet, nebst einer andern, welche von Pisa nach Cecina lauft, wo auch eine neue Brücke gebaut wurde. Zu diesen neuen Nebenstraſsen gehören noch, der neue Zweig der aretinischen Straſse, welcher von der Spitze von Malafrana an bis nach Arezzo gehet, so wie die andere, welche sich bei Palazzone

Valdichiana, Asinalunga und Torrita verbindet, *a*) und noch drei andere Strafsen, von Volterra bis ans Meer, *b*) von Siena nach Grofseto, *c*) und von Massa nach Follonica *d*) hin.

Zu diesen neuen Strafsen, welche den in- und ausländischen Handel ungemein erleichtern, kamen ferner noch hinzu, die verschiedenen, neu angelegten schiffbaren Kanäle; *e*) so wie die, theils neu errichteten, theils verbefserten Lazarette; *f*) besonders in dem Hafen zu Livorno, deren ehemalige Bequemlichkeiten durch ansehnliche Vergröfserungen sehr verbefsert wurden. g)

von derselben trennt, und zur Bequemlichkeit der fruchtbaren Provinz Valdichiana, nach Bastardello lauft; und endlich die für die Wägen der Landleute fahrbare neue Strafse von Ponte à Sieve nach Consuma im Casentinischen.

a) Mit einem Aufwand von 273,879 Lire.

b) 94,314 Lire Kostenaufwand.

c) 227,082 Lire item.

d) 140,000 Lire item.

e) Davon wird nachher mehr gesagt werden, wenn von der Verbesserung des Ackerbaues die Rede ist.

f) Ausser der beträchtlichen Vergröfserung der zwei alten Lazarette, wurde den 30. Dez. 1789. das neue Lazaret des h. Leopoldus zu Stande gebracht.

g) S. die Verordnungen vom 20. Febr. 1781., vom 15. Juli 1785., vom 24. Mai 1787.

Um endlich den Handel und das freie Verkehr in Toskana mehr noch zu befördern, richteten Seine Majestät Ihre Aufmerksamkeit auch auf den freien Kauf und Verkauf der Grundstücke; ein Punkt, der unter den vorigen Regierungen gänzlich war übersehen worden. Die zu häufigen, unmäfsigen Stiftungen der Fideikommisse, nebst den zahlreichen Vermächtnissen zu Gunsten der sogenannten Todten Hand, hatten einen grofsen Theil der Landgüter des Grofsherzogthums unveräusserlich gemacht, und es würde die Menge solcher Güter, von Tag zu Tag, über alle Mafsen sich vermehrt haben, wenn man länger angestanden hätte, beiden Misbräuchen ernstlich Einhalt zu thun. Nicht allein die fernere Zunahme der unveräusserlichen liegenden Gründe mufste verhütet, sondern auch eine schickliche Verminderung der bereits vorhandenen möglichst bewirkt werden.

Daher erweiterte man zuerst das bekannte Gesetz, vom J. 1747., wodurch die allgemeine Freiheit eingeschränkt wird, alle und jede Güter mit Fideikommissen zu belegen, und dieselben durch eine Menge nachgeordneter Erben zu verewigen. Die Dunkelheit der dahin gehörigen schriftlichen Dokumente

war eine reiche Quelle unzähliger Streitigkeiten. *h*) Nach Verlauf von einigen Jahren wurde darauf der Weg zu allen solchen Fideikommissen auf immer abgeschnitten; *i*) da sie meistens mit einem anderweitigen, nicht minder verderblichen Uebel verknüpft waren, dass nämlich die ganze väterliche Erbschaft fast allein auf den Erstgebohrnen fiel, mit Ausschliessung der übrigen Kinder, welche doch, nach dem Rechte der Natur, gleichen Anspruch darauf haben. Indess hütete man sich gleichwohl, den Rechten der wirklich lebenden Nachgeordneten und der Kinder, welche aus den bereits geschlossenen Eheverbindungen geboren waren, im geringsten dabei zu nahe zu treten. *k*)

h) S. die Verordnung vom 14. Merz 1782.

i) S. die Verordnung vom 23. Febr. 1789. *)

*) Vor Alters, da der Handel der Florentiner sich nicht nur durch ganz Europa, sondern auch nach Asien hin erstreckte, und die Adelichen ihre Komtoirs mit ihren jüngern Brüdern besetzten, zu der Zeit mochten die Fideikommisse zu Gunsten der Erstgebohrnen dem Handel mehr zuträglich, als schädlich seyn. Jetzt aber, da der Adel sich wenig oder gar nicht mehr mit dem Handel abgiebt, gereichen sie dem Kommerzwesen, so wie der Bevölkerung zum grösten Nachtheil; da die jüngern Brüder des Adels, aus Mangel hinreichender Mittel, sich nicht verheirathen können. D. H.

k) S. die Verordnung vom 2. Merz 1769., nebst der Instruktion für die Notarien in Betreff der abzufassenden Instrumente.

Durch diese neuen Gesetze wider die Veräusserung der liegenden Güter an die Todte Hand, wurde übrigens keiner an der löblichen Absicht gehindert, fromme Vermächtnisse zu stiften, von welcher Art sie auch seyen; nur solchen Personen, die in gewissen Graden Blutsverwandte haben, wurden Schranken gesetzt, und die frommen Vermächtnisse überhaupt auf solche Fälle eingeschränkt, wo sie den öffentlichen, zum Besten der Menschheit gestifteten, Anstalten wahrhaft Nutzen bringen. Dadurch wurde dann dem mannichfaltigen Unwesen, welches bisher aus dem unüberlegten Eifer der Testatoren entstanden war, auf immer vorgebeugt. *l*)

In der That trug auch das Gesetz, welches das Einstandsrecht der Nachbarn und Agnaten, *m*) wiewohl es durch viele Munizipalgesetze sanktionirt war, — gänzlich aufhob, nicht wenig dazu bei, den Kauf und Verkauf liegender Güter zu erleichtern. Die Eigenthümer erhielten nicht nur da-

l) Durch mehrere nachfolgende Verordnungen sind die Erziehungsanstalten, Kommunitäten, Hospitäler, und dergleichen öffentliche Anstalten mehr, so wie der *Titulus Mensae*, zur Ordination eines Weltpriesters nicht mit hierunter begriffen.

m) S. die Verordnung vom 22. Febr. 1778.

durch die Freiheit, ihre Güter nach Gefallen zu veräuſſern, ohne von ihren Nachbarn und Verwandten darin geſtört zu werden, sondern sie wurden auch von den vielen Streitigkeiten, welchen sie sich des Einſtandsrechts wegen unaufhörlich ausgeſetzt sahen, gänzlich befreit.

Auf der andern Seite gereichte es auch dem toskaniſchen Handel nicht minder zum allgemeinen Nutzen, daſs man so viel möglich mit auswärtigen Staaten Handelsverträge schloſs, welches z. B. mit den öſterreichiſchen Erbländern, *n*) mit Modena, (gleich nach der Eröffnung der piſtojeſiſchen Heerſtraſse,) mit dem Kaiſer von Marokko, (in dem mit Letzterm geſchloſſenen Frieden,) *o*) glücklich zu Stande gebracht wurde.

Die Künſte und Manufakturen in Toskana waren beim Antritt der Regierung Seiner Majeſtät, eben so sichtbar im Verfall, als der Handel. Gleichwohl schien es, als wenn jene durch die ältern Geſetze faſt mit zu groſser Vorliebe wären begünſtiget worden, wenn man nämlich die groſse Zahl

n) S. den Handelstraktat vom 18. Dez. 1775. Friedenstraktat vom 24. Merz 1778.

o) S. die Verordnung vom 27. April 1781.

der Magistratskollegien betrachtete, die über ihre Erhaltung und über ihren Wachsthum zu wachen hatten, nebst dem Heer von Verordnungen, wodurch man zu allen Zeiten den Preis der Handelsprodukte zu Gunsten der Arbeiter und Professionisten herabzusetzen suchte, um durch dies eben so verführerische als irrige Mittel ihren Zustand zu verbessern. Es mussten daher diese zahlreichen Kollegien durchaus abgeschafft werden, deren Aufsicht die, in verschiedene Korporationen und bestimmte Zünfte, getheilten Künstler, Professionisten, u. s. w. unterworfen waren. Man entliess auch wirklich das ganze Personale dieser Kollegien, weil es bisher nichts weiter bewirkt hatte, als dem Fleiss der Künstler Fesseln anzulegen, und sie aller Freiheit zu berauben: welche letztere doch allein nur im Stande ist, die Künste zu beleben und den Nationalfleiss emporzubringen. *p*)

p) Die hierauf zielenden Verfügungen sind in den angeführten Verordnungen, wodurch die überflüssigen Magistratskollegien aufgehoben werden, begriffen. Die aus vielen Bänden bestehenden Statuten beschreiben die Verrichtungen dieser Kollegien, und liefern einen überzeugenden Beweis von der übergrosen Menge der Beamten, woraus sie zusammengesetzt waren, so wie von dem hohen Grade der Unterdrückung, in welche allmählig die Manufakturen und Künste dadurch gerathen waren.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0232

Natürlicherweise wurden zu gleicher Zeit die unzähligen Statuten und Gesetze kassirt, *q*) welche nicht nur den Künstler zum Sklaven machten, indem sie ihn den elendesten und kleinlichsten Vorschriften unterwarfen, wie er jedes, auch das geringste Natur- und Kunstprodukt, von dem rohesten Materiale an, bis zur höchsten Verfeinerung desselben hinauf, bearbeiten sollte, *r*) sondern auch den freien Absatz derselben, so wie den Einkauf der Materialien, und selbst der nöthigen Werkzeuge, unglaublich erschwerten, und fast gänzlich verhinderten.

Die Aufhebung dieser mannichfaltigen Zünfte der Künstler und Manufakturisten, sammt ihren Magistrats- und Zunftkollegien, setzte die Regierung dann in den Stand, auch die vielen Abgaben fallen zu lassen, *s*) wodurch man theils der königlichen Schatzkammer einen Gewinn zu

---

q) Die Statuten der Wollenweberei sind allein hinreichend zu beweisen, wie weit die Vorschriften derselben ins Kleine giengen.

r) S. die Verordnungen vom 27. Sept. 1768., v. 3. Merz 1771., vom 17. Merz 1773., v. 28. Okt. u. 18. Dez. 1775., v. 1. Jun. 1778., vom 23. August u. 24. Nov. 1779., v. 29. Merz 1780., v. 29. und 31. Mai 1781., v. 2. Okt. 1782., v. 17. Febr. u. 14. April 1783.

s) S. die Verordnungen vom 3. Febr. 1770., v. 21. Jan. 1772., v. 30. Aug. 1777., v. 20. Mai u. 4. Sept. 1779., v. 23. Febr. 1780.

verschaffen, theils den Unterhalt der vielen Beamte zu bestreiten suchte. Für den Künstler und Professionisten fiel nun auch die Verbindlichkeit weg, sich immatrikuliren zu lassen, indem man jedem Bürger das ihm gebührende Recht unbeschränkt überliefs, jeder ihm beliebigen Kunst oder Profession sich ungehindert zu widmen, und sie ohne allen Zwang auszuüben, wie und wo er wollte.

An die Stelle jenes Heers von Einschränkungen, Fesseln und Lasten, womit die alten Gesetze, in dem falschen Wahn, die Künste dadurch zu einer grösern Vollkommenheit zu erheben, den Flor derselben erstickten, setzte man Preise von beträchtlichem Werth aus, und fügte Erleichterungen und Freiheiten zur Beförderung der Manufakturen aller Art, hinzu; besonders aber für die Seiden- und Wollenwebereien, welches die beiden Hauptzweige des toskanischen Kunstgewerbes sind. *t*) Ferner wurden beträchtliche Kapitalien darauf verwandt, neue Fabriken in dem Grosherzogthum anzulegen, und fremde Künstler und Professionisten, unter der Zusicherung ansehnlicher Freiheiten und Vortheile, ins Land zu ziehen. Fie-

t) S. die Verordnungen v. 17. Jun. u. 1. Sept. 1767., v. 15. Mai 1773., v. 9. Dez. 1780., v. 13. Dez. 1785. u. 29. Dez. 1787.

len nun gleich alle Versuche, theils aus Mangel an Redlichkeit von Seiten der Fabrikanten, theils auch, wegen nicht vorgesehener Lokalhindernisse, anfangs nicht so vortheilhaft aus, als man mit Recht hätte erwarten können, so hatten sie doch den wesentlichen Nutzen, den Kunstfleiss und die Nacheiferung in den Fabriken, die theils schon errichtet waren, theils noch künftig in dem Grosherzogthum Wurzel fassen konnten, im Allgemeinen zu erwecken und zu beleben.

Ausser den Kapitalien, verwandt auf die Errichtung neuer Manufakturen und Fabriken, unterstützte man auch die Fabrikanten selbst, zu öftern und wiederholten Malen, mit baaren Geldvorschüssen, Anleihen, und mit beträchtlichen Geschenken aus dem königlichen Schatz. Ja es wurden ihnen gewöhnlich die beträchtlichen, vorgeschossenen Geldsummen *u*) gänzlich erlassen. Vorzüglich geschahe dies bei den Wollen- und Seidenfabriken, die man, als die einträglichsten Gewerbe, zu ermuntern und zu erweitern sich bestrebte. So viele Künstler und

u) Die Geldsummen, welche man verschiedenen Negozianten zu Florenz vorgeschossen hatte, beliefen sich auf 504,627 Lire, und die Vorschüsse und Schulderlassungen zu Pisa, Siena und Empoli auf 97,823 Lire.

Profeſſioniſten übrigens solcher beträchtlichen Vorſchüſſe sich auch erfreuten, so wurde doch ausdrücklich verordnet, bei der Rückzahlung der vorgeſchoſſenen Gelder die gröſste Nachſicht und Gelindigkeit zu beobachten, und sie nur zu solchen Zeiten und Terminen zurückzunehmen, wo der Manufaktur weder der geringſte Aufenthalt, noch der mindeſte Verluſt dadurch zuwachſen konnte.

Endlich vergaſs man auch nicht den wichtigen Umſtand in Betrachtung zu ziehen, daſs im Innern des Staats sowohl, als in den benachbarten auswärtigen Ländern, mit welchen Toskana in Handelsverbindungen stand, nicht selten Fälle sich ereignen, wodurch manche Abänderungen und Verbeſſerungen in den allgemein angenommenen und für nützlich erkannten Maximen, nothwendig gemacht werden. Dieſer Urſache wegen wurde die anfangs ganz frei gegebene Ausfuhr solcher rohen Materialien, welche in dem Groſsherzogthum durch Bearbeitung einen gröſsern Werth erhalten konnten, in der Folge etwas wieder eingeſchränkt; *v*) dagegen aber zu gleicher Zeit, die Einfuhr derſelben in den vornehmſten Städten von Toskana auf alle erſinnliche Art erleichtert; *w*) so wie mehrere neue

v) S. die Verordnung vom 5. April 1778. u. v. 7. April 1789.
w) S. die Verordnung v. 20. Aug. 1788. u. v. 12. Nov. 1789.

Verfügungen noch in Ueberlegung genommen wurden, deren Ausführung in kurzem, vermittelst der neuen Mauthreform, mehrere nützliche Modifikationen, x) in dem bis dahin eingeführten Syſtem, bewirken wird.

x) In der Absicht, diese Veränderung zu vollbringen, hat man schon 814,173 Lire zum Behuf neuer Zollhäuser verwandt.

Allgemeine Anmerkung zum dritten Abschnitt,

über die Verbesserung des Handels, der Künste und Manufakturen in Toskana, Aufhebung des Vorkaufs- und Näherrechts bei liegenden Gründen; Vertilgung der Zünfte, u. d. m.

(Seite 178.)

In manchen Staaten würde die Politik verlacht werden, welche von dem Regenten nicht nur negatives, sondern auch positives Glück für die Unterthanen verlangt, d. h. nicht blos innere und äussere Sicherheit für alle Arten des Eigenthums, sondern auch wirkliche Verbesserung desselben, durch die Beförderung aller und jeder Nahrungszweige, die nur irgend in einem Lande statt finden können: kurz, das Bestreben des Staats, durch Emporbringung der Gewerbe, allen Unterthanen ein sicheres Auskommen zu verschaffen. Dazu kann und darf der Regent nur selten aus dem öffentlichen Schatz etwas hergeben oder vorschiefsen; begünstigen und befördern aber kann und mufs er die Gewerbe und den Handel durch alle anwendbare negative und positive Mittel, welche Politik und Erfahrung vorschreiben. *) Erstere werden nicht allein in der höchst-

*) S. des Herrn v. Sonnenfels treffliches Werk: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, im 2ten Theile.

möglichsten Sicherstellung und Beschützung des Handels und Wandels, sondern auch in der uneingeschränkten Freiheit bestehen, mit welcher die Gewerbe in einem Lande getrieben werden dürfen, also in der Nichtexistenz oder höchstmöglichsten Einschränkung der Zölle und Abgaben, Zünfte und Monopolien, Handelskompagnien und Handelssperren, so wie aller schädlichen Münz- und Finanzoperationen, und solchen Kameralprozeduren, welche den Nahrungszweigen, dem Handel und der Bevölkerung auf irgend eine Art Eintrag thun.

Auf der andern Seite ist die, in dem vorstehenden Text geäusserte, Maxime eben so wahr als wichtig: dafs nämlich Vorsicht in der Wahl der Mittel zur positiven Beförderung des Handels, und Langsamkeit in der Ausführung derselben, nicht genug zu empfehlen sey: weil der Handel eine planta sensitiva ist, die von Seiten des Staats kaum berührt werden darf, ohne erschüttert zu werden. Ut fiat und ne noceat commercium civitati — erschöpft Alles, was der Staat bei dem Kommerzwesen zu thun hat. Allerdings werden auch dazu schon wirkliche Anstalten im Staat erfordert, die aber doch sämmtlich darauf hinauslaufen, das Hervorbringen, Herbeischaffen und Verarbeiten der Natur- und Kunstprodukte möglichst zu befördern, und die Zirkulazion nebst den Debit derselben in- und ausserhalb Landes, so weit es von dem Staat abhängt, auf alle Art zu erleichtern. Das Uebrige thut der Privatmann gern und unaufgefordert, sobald er mit Freiheit und Vortheil handeln kann.

Leopold II. gab nun zuförderst den Handel ganz frei, weil sonst sich kein blühendes Kommerzwesen, weder im Grofsen noch im Kleinen, gedenken läfst. Vorzüglich wirksam waren diese Maafsregeln bei dem freien Kornhandel, *) bei der freien Einführung des lebendigen Viehes und aller rohen Artikel, die in Toskana als Natur- oder Kunstprodukte benutzt werden konnten. Der weise Monarch beobachtete dabei die richtige Stufenleiter, welche zur Emporbringung der Gewerbe und des Handels in einem Staat nothwendig ist. Zuerst beförderte Er den Ackerbau ganz vorzüglich, **) ohne welchen kein blühendes Manufakturwesen, kein dauernder Handel und keine zuneh-

*) S. die zweite allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitte.
**) S. den vierten Abschnitt.

mende Bevölkerung statt finden kann: seltene Fälle ausgenommen, wie in Holland, Maltha, u. s. w., wo wenig Ackerbau statt findet, und der gröfste Theil der Einwohner vom Handel leben mufs. — Sodann belebte Leopold den innern Handel, durch freie Konkurrenz und durch die unbeschränkte Befugnifs, dafs jeder zu beliebigen Preisen und Quantitäten, nach welchem Maafs und Gewicht er immer wollte, seine Waaren allenthalben absetzen durfte. *) Alle Arten von Brod- Bier- und Fleischtaxen, u. d. m. fielen ganz weg; man überliefs dies Alles der Willkühr der Käufer und Verkäufer: Blos für die Güte der Lebensmittel, welche auf dem Markt erschienen, sorgte die Polizei; weiter fand keine Einmischung der Obrigkeit im Handel und Wandel statt, es sey denn, dafs Kontrakte gerichtlich bestätiget werden sollten. Eben so sehr wurde der Zwischenhandel, in dem Innern des Grofsherzogthums sowohl, als zwischen Toskana und den angrenzenden Staaten, begünstiget, dadurch dafs die unzählig vielen kleinen Zwischenzölle aufgehoben, und diese so wie alle Ein- und Ausgangszölle auf eine einzige mäfsige Abgabe reduzirt wurden. Zu dem Ende vereinigte man ganz Toskana (einige entlegene Provinzen ausgenommen) in ein einziges Gebiet, und liefs die Zölle blos an den Grenzen und an den Thoren der Hauptstädte, Florenz, Siena, Pisa, Pistoja, etc. entrichten. **) Unzählig viele Plackereien, Geld- und Zeitverlust, Visitationen und Störungen des Kommerzes wurden dadurch gehoben, und die wesentlichsten Hindernisse des innern Handels gänzlich aus dem Wege geräumt. Zu gleicher Zeit verwandte Leopold auf die Erbauung neuer Heerstrafsen und Chausséen überhaupt 5,432,918 Liren = 1,207,315 Rthlr. sächsisch, oder 2,173,167 Fl. rheinisch, wozu noch 140,000 Liren für die Schiffbarmachung neuer Kanäle, kamen, nebst der Vergröfserung der Lazarette in Livorno, u. d. m. So liefs der weise Regent es also auch an positiven Mitteln nicht fehlen, um Handel und Wandel in Toskana emporzubringen. Der glück-

*) Ob Letzteres allenthalben nachzuahmen sey, bezweifle ich. Indefs hatte Leopold doch einerlei Maafs und Gewicht in Toskana eingeführt, deffen man sich wahrscheinlich durchaus bediente.

**) Von dem Mauthtarif und dem Zollwesen in Toskana, rede ich bei einer andern Gelegenheit.

liche Erfolg von diesen weisen Maafsregeln bewährte sich nicht nur durch den sichtbaren Wachsthum des Handels und Wandels überhaupt, sondern auch besonders durch den wachsenden Flor des ausgebreiteten Kommerzes in Livorno, welcher blühende Handelsplatz die Niederlage der meisten Waaren für Hetrurien, Modena, den Kirchenstaat, u. s. w. wurde, und einen eben so ausgebreiteten als lucretiven Seehandel führte. *)

Ein anderes positives Mittel, zur Beförderung des Handels und Wandels im Staat, war die uneingeschränkte Erlaubnifs des freien Ankaufs und Verkaufs der Grundstücke zwischen adelichen und bürgerlichen Personen, wodurch der Werth der liegenden Gründe, und die bestmöglichste Benutzung derselben zum Vortheil der Eigenthümer, sichtbar erhöhet wurde. Dabei wurden alle Vorkaufs- Näher- und Einstandsrechte (jus protimiseos, jus retractus, jus congrui) **) gänzlich aufgehoben. Mit derselben verband der Monarch die so nöthige Einschränkung der Fideikommisse und frommen Vermächtnisse an die

*) Selbst Gorani a. a. O. Bd. 3. schildert den Handel von Livorno als ungemein blühend, und beschreibt das berühmte Waarenlager des Herrn Micali, als die vollständigste Sammlung aller Natur- und Kunstprodukte aus den drei Naturreichen, die Europa besitzt. Die gröfsten Meisterstücke der Kunst füllen dort unermefsliche Säle an, und Alles, was Natur und Kunst nur immer hervorbringen, sieht man in jenem Waarenlager vereint. Der Werth dieses ungeheuern Magazins ist nicht zu berechnen: Leopold II. hatte aber die Hälfte der Einkaufssumme hergeschossen, und kaufte jährlich für 12,000 Zechinen aus demselben für Sich und Seine Familie.

Uebrigens werde ich Toskanens innern und äussern Handel in der statistischen Darstellung, vollständiger schildern.

**) Bekanntlich begreift das jus protimiseos das Verkaufsrecht solcher Güter, die noch nicht wirklich verkauft sind. Das jus retractus ist die Befugniss, auch nach vollzogenem Verkauf, die verkaufte Sache von dem Käufer gegen die von ihm eingegangene Bedingung zurückzufordern. Das jus congrui geht nur auf die bestimmte Gattung des Retrakts, wenn Jemand einen Theil eines vorher verbundenen ganzen Guths besitzt, und aus diesem Grunde den andern verkauften Theil retrahirt. In dem vorstehenden Text scheint jedoch blos vom retractu ex jure consanguinitatis et vicinitatis die Rede zu seyn.

Todte Hand, geistliche Stiftungen und Klöster; eine Verfügung, die nicht minder wohlthätig für Hetrurien war. Der Schaden, welchen die Letztern stiften, ist durch die Geschichte unserer Zeit, z. B. im Oesterreichischen, in Frankreich, im Kirchenstaat, in Neapel, so wie in den mehrsten katholischen Staaten, Jedem völlig einleuchtend geworden. *) Dagegen fällt der Nachtheil, welchen das sogenannte Einstandsrecht der Agnaten und Nachbarn bei dem Verkauf liegender Gründe verursachte, nebst den unseligen Folgen der Fideikommisse und der daraus entstandenen Majorate und Stammgüter, vielleicht weniger in die Augen. Allein nichts hindert und erschwert den Verkauf und die Benutzung liegender Gründe mehr, als das sogenannte Vorkaufs- und Näherrecht, wovon der gesunde Menschenverstand und das Naturrecht keinen vernünftigen Grund absehen. Je freier der Bürger im Staat über sein Eigenthum disponiren kann, je mehr ist es ihm werth, und je besser kann er es benutzen. Was hat nun mein Nachbar für ein Recht, den Vorkauf meines Eigenthums zu verlangen, und dadurch die übrigen Käufer zurückzuscheuchen, die an ihm einen Feind finden würden, wenn sie ihm sein Vorkaufsrecht vertheuern, und einen bösen Nachbar, wenn sie durch einen höhern Preis, als er das Grundstück annehmen mag, das Guth wirklich erhalten. Neid und Mifsgunst liegen gewöhnlich dabei zum Grunde, und der Retrahent denkt oft nicht eher daran, ein solches Guth zu kaufen, als bis er hört, dafs ein Anderer es bereits gekauft habe. Wie viele Streitigkeiten und Prozesse entstehen ferner daraus, und wie sehr wird die Freiheit des Gebrauchs des Eigenthums dadurch eingeschränkt! **) — Genug, jedes Hindernifs, über das Eigenthum zu disponiren, verringert den Werth desselben, und dies mufs der Staat vorzüglich bei dem Grundeigen-

*) Der Werth aller geistlichen Güter in Frankreich, wurde im Jahr 1790. auf 4,500 Millionen Livres = 2,060 Mill. Fl. angeschlagen. (S. das Journal für Staatskunde und Politik, von Jaup und Crome, Jahrg. I. S. 462.) In Neapel und Sicilien besitzt sie fast 1/3 aller liegenden Gründe, auffer den übrigen Reichthümern in ihren Kirchen und Klöstern. S. Gorani Th. I. u. II.

**) Mehrere Rechtslehrer behaupten dies mit mir. S. z. B. Anmerkungen über die Verbesserungen des Justizwesens, (von Herrn Rath Gundlach in Kassel,) Frankfurt 1782. S. 114.

thum verhüten, weil der gröfsere oder geringere Werth der liegenden Gründe den vorzüglichsten Maafsstab des Wohlstandes eines Volks abgiebt. Ueberdem aber ist ein solches willkührliches, positives Gesetz, an sich auch höchst ungerecht, und mufs deswegen schon wegfallen, wenn auch einige Vortheile für einzelne Individuen dadurch verloren gehen. Der einzige Fall, wo ein solches Vorkaufs- oder Näherrecht rechtmäfsig ist, möchte der seyn, wenn der Eigenthümer unter dieser expressen Bedingung das Guth besitzt. Alsdann ist es aber ein jus retractus conventionale, das durch besondere Verträge, nicht aber durch Statute und Herkommen begründet ist. Ist das Vorkaufsrecht der Agnaten (jus retractus gentilitius) von eben der Art, also ein konventionelles, durch Verträge bestimmtes Recht, so mufs es gelten. Im andern Fall sollte es ebenfalls wegfallen; denn der Staat mufs nie das Recht mehrerer Individuen schmälern, um einzelne Familien dadurch zu begünstigen.

Aus eben dem Grunde scheint mir denn auch der Mifsbrauch mit den Fideikommissen sehr schädlich zu seyn. Wenigstens sollte die Befugnifs dazu nie Regel, sondern blos Ausnahme werden, wozu die Dispensation von der Regierung ertheilt würde, in solchen Fällen nämlich, wo Verschwendung oder andere unglückliche Verhältnisse von Seiten der nächsten Erben, den gänzlichen Verlust des nachgelassenen Vermögens für die minderjährigen Kinder, Mütter und Geschwister, mit Ueberzeugung befürchten lassen. Wo dieser Fall nicht eintritt, da sind die häufigen Fideikommisse, und die sogenannten Majorate, durchaus schädlich, weil sie den Erstgebohrnen zu sehr bereichern, und die nachfolgenden Kinder ihres rechtmäfsigen Antheils an der väterlichen Erbschaft, ungerechterweise berauben. *) Letztere können sich dann nicht verheirathen, und fallen dem Staat zur Last, der überdem glücklicher ist bei vielen wohlstehenden, als bei einigen übermäfsig reichen Familien. — Auch scheint es mir unnatürlich zu seyn, dafs ein Eigenthümer Jahrhunderte hinaus über sein Vermögen disponirt, und dadurch seine künftige Erben bindet, es grade nach seiner Vorschrift zu benutzen, wodurch seine nachfolgende Familie oft

*) S. Klaproth's ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuchs, Th. I. S. 424. ff. und des Herrn v. Benekendorf etc. Grab der Chikane, S. 844. ff.

nichts weniger als glücklich wird, da tausend Streitigkeiten und der gänzliche Verlust des Stammguths nicht selten davon die Folgen sind.

Die häufigen Fideikommisse und Majorate waren nun in Toskana bereits im 15. und 16ten Jahrhundert aufgekommen, wie so viele bürgerliche und adeliche Häuser durch die Wollenweberei und durch Tuchmanufakturen einen ungeheuern Reichthum sich erwarben. *) Um die erworbenen Kapitalien und Güter zur Unterstützung der Handlung bei einer Familie ungetheilt zu erhalten, errichtete man damals die vielen Fideikommisse, zu Gunsten der Erstgebohrnen einer Familie, und verpflichtete die jüngern Brüder, gegen einen kleinen Antheil der Erbschaft, dem Erstgebohrnen auf dem Handlungskomtoir zu dienen; ohne doch das väterliche Vermögen mit ihm zu theilen. Dies that der, damals häufig handelnde, Adel sowohl, als die bürgerliche Kaufmannschaft. **) Einige wenige Häuser theilten ihr übermäfsig grofses Vermögen in zwei Theile unter ihre Kinder, und stifteten in dem Fall zwei für sich bestehende Familien. So lange als der Handel in Toskana unter der Regierung Kosmus des Aeltern und des prachtliebenden Lorenzo, (im fünfzehnten Jahrhundert) die Hauptbeschäftigung der Florentiner war, selbst den Adel nicht ausgenommen, da mochte diese Einrichtung mit den Fideikommissen weniger schädlich seyn. Später aber, wie die nachfolgende Herzoge aus dem Hause Medicis, besonders aber Kosmus I. — so sehr er sonst das Kommerzwesen auch begünstigte, — den Adel ganz von dem Handel abzog, für ihn den h. Stephans-

*) Im 15ten Jahrhundert waren in Florenz Kaufleute, die 100,000 Scudi in zehnerlei Münze bezahlen konnten. Einer beklagte sich unter andern öffentlich, dafs er nur 8 Millionen in Scudi in einer Meffe umgesetzt habe. In Florenz waren damals 200 Wollenweber, die jährlich für 400,000 Goldgulden Waaren verarbeiteten, wobei die Wollenweber 200,000 Goldgulden gewannen. In und bei der Stadt Callimara waren 25 Magazine, aus welchen jährlich für 300,000 Goldgulden Waaren versandt wurden. S. Jagemanns Briefe über Italien, im deutschen Merkur, Febr. 1775.

**) In Deutschland fand der gegenseitige Fall ftatt. Die Aufnahme des Handels in den Städten verursachte, dafs die alte deutsche Succession mit den Fideikommiffen unter den bürgerlichen Familien sehr in Abgang kamen, und nur beim Adel sich erhielten.

orden stiftete, womit ein zweijähriger Kreuzzug gegen die türkischen Korsaren auf den Galeeren des Ordens verbunden war; wie er ferner seinen Hof durch den herbeigelockten Adel glänzend zu machen, und denselben zu einem üppigen und verschwenderischen Leben zu verleiten suchte: — da hörte der Handel unter dem Adel gröfstentheils auf, die Fideikommisse und Majorate blieben aber, und gereichten den nachgebohrnen Kindern solcher Familien jetzt um so mehr zum Verderben, da der Handel ihnen keine Beschäftigung und keinen Erwerb mehr verschafte. — Sie zu ernähren, mufste man viele Klöster und geistliche Stiftungen auf Kosten des Staats anlegen, weil der Militairstand und die Hofbedienungen doch nur einen Theil davon versorgen konnten. Noch gröfser war die Noth, welche für die Töchter des Adels aus dieser verderblichen Verfassung entstand. Weil in der Regel nur der Aelteste einer Familie heirathen konnte, indem die Fideikommisse gewöhnlich für den Mannsstamm, und zwar für den Aeltesten desselben gestiftet waren, so blieb eine grofse Menge adelicher Töchter unverheirathet, welche doch, nach der freien Lebensart und Cicisbeatur, die in Italien herrscht, nicht leicht über das zwölfte Jahr hinaus in dem väterlichen Hause bleiben durften, vielmehr gewöhnlich von der frühesten Jugend an in den Nonnenklöstern erzogen, und dann im sechszehnten Jahr gröfstentheils eingekleidet wurden. Daher die beträchtliche Zahl der Mönchs- und Nonnenklöster in Toskana, deren ansehnliche Güter dem Staat entzogen und von den unglücklichen Bewohnern derselben, als ihr einziges Erbtheil, mit Thränen verzehrt wurden. *) Dank also Leopold II., dafs Er die häufigen Fideikommisse, nebst den Vermächtnissen an die Todte Hand, u. s. w. einschränkte. **) Indefs werden diese verderbliche Einrichtungen in sol-

*) S. die allgemeine Anmerkung zum Abschnitt von den Dienern der Religion und der Kirchenzucht.

**) Was der berühmte Herr R. Jagemann dagegen für die Klöfter in Toskana sagt, (in der Vorrede zu s. geogr. Beschr. v. T.) beruhet doch alles auf dem Satz: Dafs sie ein nothwendiges Uebel seyen, um die zahlreiche, unversorgte, jüngere Kinder des Adels zu ernähren, die nach der bisherigen Einrichtung mit den Fideikommissen, etc. — die Hr. J. selbst für schädlich erklärt — sonst nicht leben könnten. Nun, so hebe man diese schädliche Einrichtung auf, dann

chen Staaten, wo das Lehenswesen noch im Gange ist, freilich nicht so leicht aufgehoben werden können.

Leichter wäre es unstreitig, Leopolds Verbesserungen in Betreff der Künstler, Manufakturisten und Professionisten, auch in andern Staaten zu adoptiren; da sie der Natur der Sache so ganz angemessen sind, und mit leichter zu bekämpfenden Hindernissen streiten, als jene traurigen Ueberbleibsel des Feudalwesens. Nichts bringt die Gewerbe mehr empor, als freie Konkurrenz der Arbeiter, Käufer und Verkäufer, mit Aufhebung aller Fesseln und Vorschriften, Zünften und Korporationen, Monopolien und Handelseinschränkungen. Kommen hierzu noch gehörige Anstalten zur Erzielung und Herbeischaffung roher Produkte, die verarbeitet werden können; ferner wohlfeile Lebensmittel, eine hinlängliche Volkszahl, und nöthigenfalls einige Unterstützungen von Seiten des Staats, vornehmlich für Ausländer, so wie endlich ein ganz ungehinderter, leichter Debit: — so kommen alle diese Gewerbe von selbst empor. — Nun that Leopold zwar nicht so viel für die Manufakturen, etc. in Toskana, als für den Ackerbau, weil dieser zuförderst in Aufnahme gebracht werden mufste; auch waren die erstern so sehr im Verfall, dafs sie nur allmählig emporgebracht werden konnten: allein der Monarch räumte doch alle Hindernisse aus dem Wege, welche der Existenz und dem Flor der Gewerbe schnurstracks entgegen standen, und unterstützte die Seiden- und Wollfabriken, etc. — wie der vorstehende Text lehrt — zugleich mit beträchtlichen Geldvorschüssen, Prämien, u. s. w. Kann nun das Letztere nicht in allen Staaten geschehen, so müfste das Erstere doch unstreitig statt finden können. Und dies wäre in unsern mehrsten Staaten wahrlich eben so nothwendig, als in Toskana, wenn gleich unsere Gewerbe und Künste unter einem so ungeheuern Druck von zweckwidrigen Vorschriften und barbarischen Gesetzen nicht seufzen, als dies ehemals in Hetrurien der Fall war. Statt dessen haben wir aber in Deutschland noch immer die Zünfte, welche in Toskana auch vor Leopolds Regierung nicht einmal so ausgedehnt waren, wie bei uns. Was indefs dort wirklich noch von den Zünften übrig war, hob der weise Monarch völlig auf,

fallen die verderblichen Folgen allmählig von selbst weg. Nicht blos beten, nein beten und arbeiten mufs jeder Bürger im Staat, er sey, wer er wolle.

so dafs kein Schatten von Einschränkung in den Gewerben übrig blieb, vielmehr Jeder thun und schaffen konnte, was er wollte.

Sollte nun dies Beispiel wenigstens nicht für die Einschränkung aller übertriebenen und schädlichen Rechte der Innungen, und für die Aufhebung der geschlossenen Zünfte in unserm Vaterlande, laut sprechen? — Ihre Schädlichkeit ist doch allgemein anerkannt; gleichwohl hat man sie in Deutschland, bei allen ehemaligen Versuchen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, so wie auf den Reichstagen von 1530., 1548., 1577., 1594., vornehmlich aber 1731., 1771. und 1772. nie aufheben, ja nicht einmal gehörig einschränken können! Wie aber, wenn die sämmtlichen Fürsten Deutschlands sich dazu entschlössen, Jeder vor sich das Gute von dem Schädlichen in den sogenannten Gildebriefen der Handwerker sorgfältig abzusondern, die Handwerksmifsbräuche, und die daraus entspringenden Unordnungen und Streitigkeiten, als Gegenstände des Polizeiwesens, ohne alle Sporteln für die Unterrichter sofort abzuthun, und so das ganze Zunftwesen in Deutschland einzuschränken und von allen seinen bisherigen Mängeln zu befreien! — *)

Die Zünfte ganz aufzuheben, und eine völlige Gewerbfreiheit einzuführen, wäre freilich noch lobenswerther; allein bei der Ausführung desselben möchten in Deutschland wohl eben so grofse Schwierigkeiten sich äussern, als 1776. in Frankreich; da theils ein allgemeiner Reichsschlufs über diesen Gegenstand schwerlich zu Stande kommen, und noch schwerer in allen deutschen Staaten pünktlich dürfte befolgt werden; theils aber auch eine allgemeine Stöhrung der Gewerbe fürs erste daraus entstehen könnte, welche, wo nicht einen allgemeinen Aufstand der Zunftgenossen, doch wahrscheinlich das Wegziehen der geschicktesten Handwerker, nach solchen Staaten und Provinzen hin, wo die Zünfte etwa noch fortdauern würden, — zur Folge haben dürfte. —

*) S. die treffliche Abhandlung: Ueber den blauen Montag und dessen Schädlichkeit, in des sel. G. Ch. Voigts (Syndikus zu Quedlinburg) gemeinnützigen Abhandlungen. Leipzig 1792. S. auch den R. T. Schlufs von 1771. gegen den blauen Montag, und das k. preussische Edikt gegen denselben vom Jahr 1783., nebst dem Reglement K. Ludwig XVI. zur Aufhebung der Zünfte in Frankreich, 1776. in den Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. I. St. 4. S. 87.

Sahe sich doch Ludwig XVI. genöthiget, die Zünfte im Jahr 1776. wenigstens zum Theil, in Frankreich wieder einzuführen, nachdem er sie kurz vorher durch eine vortrefliche Verordnung hatte aufheben lassen. *)

Ohne hier dasjenige zu wiederholen, was die Physiokraten, vornehmlich aber Herr Schlettwein (in seinem Archiv Th. 2. 4. u. 6. u. a. a. O. m., und Herr Müller (in den Ephemeriden der Menschheit, Jg. 1776. St. 3.) für die Aufhebung der Zünfte sagten, und was Hr. G. R. Schlosser (a. a. O. Jg. 1776. St. 2.) u. v. A. m. für die Beibehaltung derselben vortragen, stelle ich nur folgende kurze Bemerkungen auf.

Man pflegt für die Beibehaltung der Zünfte vorzüglich folgende zwei Hauptpunkte anzuführen:

1) Sie begünstigen das Wandern der Handwerksbursche, welches doch in der That nützlich ist.

2) Sie befördern die Ordnung, Ehrliebe, Redlichkeit und Geschicklichkeit bei den Handwerkern, und erleichtern die Polizeiaufsicht über die Gewerbe.

Allein, dies Alles könnte besser noch, als bisher, auch ohne die Zünfte, bewirkt werden; wenn die Polizei über die Handwerker, so wie über die Gewerbe selbst, unmittelbar und ausschliefsend die Aufsicht führte, und alles das selbst besorgte, was bisher den Innungen gröfstentheils überlassen wurde. — Freilich ist in manchen deutschen Staaten (so weit ich sie kenne) die Polizei noch so sehr unvollkommen eingerichtet, dafs sie wenig oder gar nichts vornimmt, ausser Geldstrafen einzuziehen für Gärtenfrevel und andere kleine Vergehungen mehr, die sie durch Wachsamkeit leicht verhüten könnte. Wie viel aber die Polizei für den Flor der Gewerbe, ohne alle Zünfte, wirklich thun könne, dies zeigen England und Holland, Schweden und Toskana unwidersprechlich; da in diesen Ländern keine Zünfte

*) Im 10ten Stück der Ephemeriden vom Jahr 1776. findet man das nachfolgende Edikt des Königs von Frankreich, Ludwig XVI., zur Wiedereinführung der Zünfte, doch mit grofser Einschränkung. Jetzt sind alle Zünfte in Frankreich völlig aufgehoben. Sie waren es aber in Toskana schon 1776., und in Schweden 1773. mit dem glücklichsten Erfolg, ohne dafs man sie je wieder einführen wird.

existiren, und doch die Gewerbe daselbst weit blühender sind, als in Deutschland. Wie treflich sorgen z. B. die bekannten Schaugerichte in England, und andere herrliche Polizeianstalten in jenen Ländern mehr, für die gehörige Qualität und Quantität der Waaren auf den Märkten, u. s. w., so wie für den Flor der Gewerbe überhaupt. *)

So lange sich indefs in allen deutschen Staaten nicht eine gänzliche Verbesserung der Polizei und ein einmüthiger Schluſs aller Reichsstände, so wie auch die allgemeine Befolgung und Handhabung desselben in allen Ländern, zur Aufhebung der Zünfte, mit Sicherheit erwarten läſst, so lange müssen wir denn die Innungen noch beibehalten; wovon ich jedoch die sogenannten geschlossenen Zünfte ganz ausnehme, die durchaus abolirt werden sollten. Diese sind wahrhaft verderbliche Monopolien, die der Industrie durch die Einschränkung der Konkurrenz offenbar schaden, da sie nur eine gewisse geschlossene Zahl von Meistern, Gesellen, Lehrburschen, u. s. w. an einem Orte zulassen, dem Stümper durchhelfen, die Waaren vertheuern, und die einmal feststehende Zahl der Meister an einem Orte, auf Kosten des Publikums, ungerechterweise bereichern.

Was sich etwa dafür sagen lieſse, von alten, wohl oder nicht wohl hergebrachten Rechten der Zünfte, etc. verdient keine Widerlegung; da eine allgemein schädliche Sache für das Publikum, dadurch in der That nicht recht und beibehaltenswerth werden kann, daſs sie eine Reihe von Jahren her existirte, und chemals gesetzlich bestätiget

*) „ In meinem Lande, sagte Leopold, kann Jeder arbeiten und treiben, was er „ will, wenn es nur ein ehrliches Gewerbe ist. “ Die Folgen davon schildert selbst der Monarchenfeind Gorani, bei der Beschreibung von Livorno, mit folgenden Worten: „ In Livorno ist kein Elend anzutreffen. Warum? weil „ es der Industrie und Betriebsamkeit nicht an Ermunterung fehlt, und Jeder„ mann mit leichter Mühe seinen Unterhalt findet; weil sich dem thätigen Geiste „ hundert Wege zum Reichwerden anbieten, und jeder dieser Wege Jedem „ frei steht. Alle sind unter dem Schutz der Gesetze; alle genieſsen den Vor„ theil weiser Einrichtungen; alle können das Gewerbe, was ihren Neigungen „ und Kräften entspricht, ergreifen, und sind sicher, wenn sie es mit Ordnungs„ liebe und Nachdruck betreiben, sich zu bereichern. “ S. dessen eben angeführtes Werk, Th. III. S. 102.

wurde. Sonst müfste Alles und Jedes bei uns noch auf eben dem Fufs eingerichtet seyn und bleiben, als es unter Kaiser Karl dem Grofsen war.

Ueberdem ist auch in unsern Tagen der bedenkliche Umstand bei den Zünften noch in Betracht zu ziehen, dafs der Partheigeist unter den niedern Bürgern, Handwerkern und Gesellen dadurch lebhaft erhalten wird, der sich bereits vom dreizehnten Jahrhundert an so oft regte, und durch die Zünfte augenscheinlich in Bewegung gesetzt wurde. Beispiele davon sahe man nicht nur in ältern Zeiten, wo die Zünfte den Stadtmagistraten einen Theil ihres Ansehens und ihrer Gewalt abzutrotzen, und selbst Antheil am Stadtregiment zu erhalten wufsten, *) sondern auch in unsern Tagen aufs neue z. B. in Kurland im vorigen Jahr, (nämlich in Mietau,) und selbst in den k. preussischen Staaten in Breslau, und nachher in Dresden, in Augsburg, etc. Dort wurden Unruhen durch die Zunftgenossen erregt, die wirklich, ohne die schleunig getroffenen, treflichen Maafsregeln der Regierung, äusserst gefährlich für die Ruhe dieser Länder hätten werden können. (S. die kleine schätzbare Schrift: Frankreich und Schlesien, 1793.)

Leider aber behandelt man die Zünfte in den mehrsten Staaten als eine Quelle der Finanzen für den Staat, die man nicht zerstören müsse. **) Man sagt: Ganze Zünfte (geschlossene oder ungeschlossene, ist Alles Eins) könnten eher und pünktlicher eine allgemeine Abgabe entrichten, als einzelne Handwerker; — sie könnten leichter Kontrakte mit der Regierung eingehen, und Lieferungen prästiren, als einzelne Meister, u. d. m. Soll nun aber, dieser einzelnen Vortheile und Bequemlichkeiten wegen, welche die Finanzkammer von diesen traurigen Geburten des mittlern Zeitalters zieht, die Gewerbfreiheit gestört, und die Industrie unterdrückt werden? Soll das ganze Publikum deswegen unter der Geissel der Innungen, und sogar der geschlossenen Zünfte stehen, und für sein Geld schlechte

*) Eben deswegen wollten K. Friedrich II. und der röm. König Heinrich VII. die Zünfte abschaffen, welches aber nicht von Dauer war.

**) S. Voigts oben angeführte Abhandlung, S. 342. und das Edikt Ludwig XVI. zur Aufhebung der Zünfte.

Arbeit erhalten? — Zumal es offenbar in die Augen fällt, dafs einzelne Handwerker, die wohlhabend sind, mehrere Abgaben entrichten, und besser ihre eingegangenen Kontrakte erfüllen können, als ganze Zünfte, die durch die Menge ihrer Meister und ihrer Mifsbräuche etc. in Verfall geriethen!

Wenn indefs die ungeschlossenen Innungen ferner noch ohne Schaden für den Staat bestehen sollen, so glaube ich, dafs man durch folgende Verbesserungen den bisherigen grofsen Gebrechen derselben sehr abhelfen, und den Sinn unserer bisherigen Reichsgesetze dadurch vielleicht am besten erfüllen könnte.

Man setze nämlich:

1) Ein Zunftkollegium an, welches aus den Alt- und Jungmeistern, und etlichen Meistern als Beisitzern, besteht; einen Rechtsgelehrten, als Syndikus, zum Beistand, und ein Mitglied der Polizei, als herrschaftlichen Kommissair zum Direktor hat. Letzterer bestätigt dasjenige, was jene für die Zunft vorschlagen, falls es nämlich gut und nützlich ist; im andern Fall spricht er das veto aus.

2) Die Lehrjahre für jeden Lehrburschen müssen von diesem Kollegio, bei der Aufdingung genau bestimmt werden, von drei bis sechs Jahren; je nachdem das Handwerk und besondere Lokalumstände es erfordern.

3) Uneheliche sowohl, als eheliche Söhne, von Scharfrichtern, Häschern, und sogar Judenkinder, (letztere gegen besondere Erlaubnifs und Prämien von Seiten der Regierung,) müfsten als Lehrjungen aufgenommen werden, und alle unnütze Kosten, Schmausereien etc. dabei wegfallen; so wie aller Druck und sklavische Behandlung der Lehrlinge selbst, während den Lehrjahren, durchaus zu verbieten sind.

4) Nach Verlauf der Lehrjahre mufs der Lehrbursche zuerst von dem Zunftkollegio examinirt werden, über sein Handwerk, ehe er seinen Lehrbrief und seine Kundschaft erhält.

5) Das Wandern der Gesellen dürfte nie abgekauft noch abgekürzt werden. — Zugleich könnte man es durch eine bessere Einrichtung der Gesellenauflagen, der Laden und Herbergen, etc. ungemein noch befördern und erleichtern.

6) Das Meisterwerden mufs von der Landesregierung durch die Polizei bewilligt, und von dem Zunftkollegio durch ein Examen des

Kandidaten, so wie durch ein zweckmäfsiges, nicht kostbares Meisterstück, welches derselbe selbst und allein verfertiget, bewirkt werden. Der Meisterbrief und das Meisterrecht wird ihm sodann, wenn er geschickt und tüchtig, brav und rechtschaffen befunden ist, ohne alle weitere Abgabe, (ausser den Schreibgebühren,) konferirt.

7) Freimeister, welche die Obrigkeit durch ein besonderes Privilegium, unabhängig von den Zünften, ansetzt, sollten in dem Fall, dafs Alles bei den Zünften auf dem besten Fufs eingerichtet wäre, ohne triftige Gründe nicht statt finden. Bei der jetzigen Einrichtung der Zünfte aber, sind sie oft eine wahre Wohlthat für das Publikum.

8) Pfuscher, oder nicht zunftmäfsige Meister, lasse man auf den Dörfern sich etabliren; wo billig die nothwendigsten Handwerker für die täglichen Bedürfnisse des Landmannes, als Schneider und Schuhmacher, Schmiede, Leinwandsweber, u. d. m. nicht fehlen sollten; da sie dort wohlfeiler arbeiten können, als in der Stadt, und der Bauer viel Geld und Zeit dadurch erspart, wenn er die nothwendigsten Handwerkssachen, Kleidungsstücke und Geräthe in seinem Dorfe haben kann. Nur dürfen diese Dorfhandwerker nicht zünftig seyn, noch weniger die Ausgaben der städtischen Zünfte mit tragen helfen.

9) Alle und jede Gerichtsbarkeit der Zünfte über die Meister, Gesellen und Lehrbursche, alle sonst eingeführte Zunftstrafen, nebst der sogenannten Muthe, etc. müssen gänzlich wegfallen. Kleine Anordnungen, und fest bestimmte, geringfügige Strafen, an Bier, u. s. w. wenn ein Meister z. B. nicht bei der Zusammenkunft, wo doch seine Pflicht ihn fordert, erscheint, nebst der Führung der Zunftrechnung, kann man dem Zunftkollegio überlassen. Alles Uebrige gehört für die Polizei.

10) Alles ausserordentliche, eigenmächtige und zu häufige Zusammenkommen der Meister ohne Vorwissen der Polizei, alles Zusammenrottiren und Tumultuiren der Gesellen und Lehrbursche; alles Rivalisiren der verschiedenen Zünfte, so wie das Verfolgen der verschiedenen Zunftgenossen unter einander selbst, nebst dem sogenannten blauen Montag, müssen aufs strengste verboten werden, bei Verlust der Gildebriefe, etc.

Unter diesen Voraussetzungen würden die Zünfte wenigstens weit unschädlicher werden, als sie bisher waren, und die Polizei könnte

dann auf die gutdenkenden Meister einer jeden Zunft, durch mancherlei vernünftige Vorstellungen und gute Lehren, oft sehr wirken, und dadurch den Zunftgenossen einen gewissen Geist der Ehrliebe und Redlichkeit, der Treue und Arbeitsamkeit, so wie eine feste Anhänglichkeit an die Landesregierung, und an die gesetzmäfsige Ruhe und Ordnung im Staat, einflöfsen, der sich allmählig durch alle Zünfte verbreiten, und für die Sicherheit, Ruhe und Glückseligkeit des Staats von grofsem Nutzen seyn würde. Leider aber thun die Staats- und Polizeibediente gewöhnlich nur das, wofür sie bezahlt werden, und oft fehlt es ihnen auch selbst an Gemeingeist und Patriotismus, an Grundsätzen, Kenntnissen und Popularität, um auf den gemeinen Mann und auf ganze Korporationen mit Nutzen und Erfolg wirken zu können. *)

*) S. Voigt a. a. O. und Schlosser's Abh. von der Aufhebung der Zünfte, in den Ephem. d. M., Jg. 1776. f. S. 25. und Müller's Widerlegung derselben, ebendaselbst; so wie Schlettwein's Archiv. — Ferner J. H. F. (Firnhaber) hist. polit. Betrachtung der Innungen, Hannover 1782. und Fortbonais discours sur le commerce, C. 3., nebst Smith von den Nationalreichthümern, (aus dem Engl.) Bd. I. K. 10.; v. Justi Staatswirthschaft; v. Sonnenfels Grundsätze der Polizei, Handlung, etc., Th. II. S. 179. Wien 1787. und die oben angeführten Reichsabschiede von 1530. 1548. 1577. 1594., nebst den Reichsverordnungen von 1731. 1771. und 1772. in Faber's neuer europ. Staatskanzelei, Th. 31. S. 203. Th. 33. S. 3. seq. S. auch die k. preussischen Edikte über die Handwerker v. 1719. - 21., 1723. - 47. u. 1766. - 68., 1774. u. 1783. so wie die kursächsischen General-Innungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, vom 8. Juni 1780., welche sämmtlich als sehr schätzbare Verordnungen hierüber nachgelesen zu werden verdienen.

D. H.

Vierter Abschnitt.

ACKERBAU.

Zu den verderblichsten Mängeln der alten toskanischen Gesetzgebung, welche eine schleunige und allgemeine Verbesserung erforderten, gehörte in der That auch der auffallende Fehler, dass die Gewerbe der Künstler, Manufakturiers und Professionisten, zwar auf eine sehr schiefe und unzweckmäfsige Art, — wie die Nothwendigkeit der bereits im vorigen Abschnitte erwähnten Reformen, dies bewiesen hat, — aber doch immer übermäfsig begünstiget waren; während des man sich gleichsam bestrebte, das Nützlichste aller Gewerbe, den Ackerbau, auf alle Art herunterzubringen, wenn gleich der Staat von diesem Nahrungszweig allein einen dauerhaften und für sich bestehenden Wohlstand sich versprechen darf.

Um nun den Ackerbau aus dem kraftlosen und elenden Zustande zu ziehen, in welchen er allmählig durch die falschen Maafsregeln der vorigen Regierungen versunken war, mufste

man vor allen Dingen die Haupturſachen seines Verfalls zuerſt aus dem Wege zu räumen suchen. Die Reform eröffnete sich deshalb damit: daſs man durch die — oben bereits angezeigten — neuen Proviantgeſetze, den Handel mit allen rohen Landesprodukten nicht nur durchaus frei machte, und durch Aufhebung der Zwiſchenzölle in dem Innern des Groſsherzogthums selbſt, den Umlauf derſelben auf alle Art erleichterte, *a*) sondern man befreite auch die Produkte des Landmannes von den vielfältigen Abgaben und ausſchlieſsenden Rechten, wodurch der Abſatz gehindert wurde. *b*) Auch den Landmann selbſt entledigte man zu gleicher Zeit, so viel es immer möglich war, von der unerträglichen Bürde der Auflagen, *c*) von den ewigen Plackereien, *d*) und von den Feſſeln, wodurch die Ausübung

a) Unter den Verordnungen, welche den Handel in Toskana überhaupt betreffen, finden sich auch viele, welche den Akkerbau befördern.

b) S. die Verordnung vom 28. Januar 1769., vom 26. Jan. und 23. Mai 1770., v. 4. April, 19. Aug. u. 1. Dez. 1771., vom 25. Jun., 7. u. 10. Sept. 1772., v. 11. Dez. 1775., v. 10. Jun. 1776.

c) Unter diesen sind auch die Frohndienste, welche durch die neuen Vorschriften aus allen Gemeinden verbannt wurden.

d) S. das Zirkular vom 30. Juli 1785.

seines Gewerbes unglaublich erschwert wurde. *e*) Alle Arten von Dienstbarkeiten, welche das Eigenthumsrecht eben so sehr schmälern, als den gehörigen Anbau der Ländereien unmöglich machen, vertilgte man gänzlich. *f*)

Auf diese Verfügungen zur allgemeinen Aufnahme der Landwirthschaft, folgten nun andere besondere Vorkehrungen zum Nutzen derjenigen unglücklichen Provinzen, die durch das ungesunde Klima allmählig fast ganz entvölkert und daher gezwungen waren, von den Bewohnern der angrenzenden Zweige der Apenninen Hülfe zur Bearbeitung ihrer Aecker zu erbetteln, ja sogar der verdächtigen Hände der dahin verwiesenen Verbrecher sich dazu bedienen mußten.

Der niedere Theil der Provinz Siena, (la Maremma Senese genannt) welcher an das Meer grenzt,*) und vor allen andern

e) S. die Verordnung vom 18. März 1776.

f) S. die Verordnung vom 14. Aug. 1775., v. 11. März 1776., vom 3. März 1769., vom 24. Okt. 1780.

Durch neue allgemeine Reglements für die Gemeinden, wurden auch alle Dienstbarkeitsrechte auf den Gemeingütern abgeschaft.

*) Diese Strecke Landes heißt Maremma, oder die niedere Provinz Siena. Sie liegt zwischen den 41°, 55′ und 42°, 40′ der Breite, und zwischen den 33 , 50′ und 34°, 55′ der Länge, und enthält 1,800 ital. oder 112½ deutsche

verödet und zerrüttet war, zog zuerst die Sorgfalt Seiner Majestät auf sich. Um Menschen und Gewerbe dahin zu ziehen, versprach man denen, welche es auf sich nähmen, einen oder den andern der dortigen gifthauchenden Sümpfe auszutrocknen, oder eine wüste Strecke Landes urbar zu machen, *g*) beträchtliche Belohnungen; so wie allen denjenigen, die sich daselbst niederliessen, viele Gratifikationen und Freiheiten bewilliget wurden. *h*)

Aus dem benachbarten römischen Gebiet zog der Reiz der Belohnungen ganze Bauernfamilien herbei, und zu ihrer Unterstützung wurde eine besondere Leihekasse errichtet. *i*) Ueberdem bewilligte man dieser Provinz nicht nur, wie allen übrigen, einen freien Getreidehandel, *k*) sondern auch die Erlassung verschiedener herrschaftlichen Gefälle; selbst die Zölle

Quadratmeilen. Auf diesem ganzen Bezirk wohnten damals nur ungefähr 31,360 Seelen. Grosseto ist die Hauptstadt dieser Provinz. Die andern erheblichen Oerter sind Arcidosso, Castiglioni, Massa, Scanzano, Pitigliano, Manciano. D. H.

g) S. die Verordnung vom 9. Febr. 1769.

h) S. die Verordnung vom 18. März 1766. u. v. 3. Juni 1769.

i) Dieser Versuch schlug jedoch fehl. Man sah sich genöthiget, alle geliehene Kapitalien zu erlassen, ohne dadurch eine beträchtliche Anzahl von Bauern für immer erworben zu haben.

k) S. die Verordnung vom 14. Juni 1773.

und Regalien nicht ausgenommen. *l*) Hierzu kam endlich auch die Eröffnung einer Freistätte in dieser Provinz, für Fremde und Einheimische, die ihre Zuflucht dahin nahmen. *m*)

Durch die neue Verordnung, welche die Viehweiden mit dem Eigenthum der Grundstücke wieder vereinigte, *n*) wurde zugleich das alte Recht der gemeinen Trift *o*) gänzlich aufgehoben. Letzteres benahm den Eigenthümern die Freiheit, ihren Grund und Boden einzufriedigen, und zwang sie, ihre Län-

l) S. die Verordnung vom 13. April 1778. Man versprach nachher die Vergütung des vierten Theils der Kosten, wenn jemand Bauernhäuser errichtete oder ausbesserte.

m) S. die Verordnung vom 1. Juni 1778.

n) S. die Verordnung vom 11. April 1778.

o) Dem alten Rechte der *gemeinen Trift* gemäfs, war der Eigenthümer, oder auch der Pächter, nach der Aerndte verbunden, seine Ländereien zwei volle Jahre ungebaut liegen zu lassen, und sie dem Viehe Preis zu geben. Hieraus folgte, dafs diese Grundstücke auch dann, wann sie besäet waren, entweder ganz ohne Einfriedigung (Umzäunung) blieben, oder doch nur mit schlechten und schwachen Zäunen, die man nach der Aerndte leicht wieder wegschaffen konnte, verwahrt wurden. Diese waren aber bei weitem zu schwach, das meistens verwilderte Vieh in dieser Gegend, von der Saat abzuhalten, da es, aus Mangel hinreichender Hirten, frei umherlief, und gröfstentheils völlig wild war.

dereien den Verwüstungen des verwilderten Viehes Preis zu geben, wodurch sie einmal über das andere, um den grösten Theil ihrer gehofften Erndte gebracht wurden. Zugleich wurde denn auch der längst entworfene Plan völlig realisirt, nämlich, die grosen Ländereien und Gemeingüter der Maremma, in besondere einzelne, für sich bestehende Bauernhöfe und Landgüter zu vertheilen, wo jeder Eigenthümer sein vollkommenes Eigenthumsrecht ohne allen Eintrag ausüben konnte, ohne sich, wie vorher, durch die höchst verhaste gemeine Trift, daran gehindert zu sehen. *p*)

Endlich wurde auch zum Besten der Gemeinden dieser Provinz, die jährliche Taxe zur Tilgung der Staatsschulden, *q*)

p) Nach aufgehobener gemeiner Trift, wurde das frei herumschweifende, verwilderte Vieh *) meistens vertilgt, (weil es auch den neuen Kanälen und Abflüssen, welche in dieser sumpfigten Ebene unentbehrlich sind, grosen Schaden zufügte,) und statt desselben zahmes Vieh mit weit grösserm Vortheil eingeführt.

*) Dieses wilde Vieh hatte die Gewohnheit, im Anfang der Sommermonate, wo die Luft äusserst ungesund wird, diese Gegend aus eigenem Triebe zu verlassen, und viele Meilen weit in das pistojesische Gebirge zu ziehen. Am Ende des Herbstes kehrte es dann von selbst in die Maremma zurück. D. H.

q) S. die Verordnung vom 3. März 1788. Durch diese Erlassung bewirkte man die Ersetzung des Verlustes, den die

auf immer aufgehoben, und den Einwohnern überdem noch verschiedene, sehr beträchtliche, königliche Abgaben gänzlich erlassen. r)

Alle diese Verfügungen, so gut und kostspielig sie auch immer waren, würden doch zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks, dieser grosen Strecke Landes nämlich, eine ihrer natürlichen Fruchtbarkeit angemessene Einwohnerzahl wieder zu verschaffen, wenig gefruchtet haben, wenn man nicht zu gleicher Zeit darauf bedacht gewesen wäre, den schädlichen Wirkungen der ungesunden Luft Einhalt zu thun. Zu dem Ende erhielten mehrere Ingenieurs und Mathematiker den Auftrag, die Lage und Lokalumstände der verschiedenen Distrikte im Innern dieser Provinz zu untersuchen, und die zweckmäsigsten Mittel vorzuschlagen, wodurch den Sümpfen ein freier Abfluss verschafft, und die allzuniedrigen Gegenden, durch herbeigeschlämmtes Erdreich, ausgefüllt werden konnten.

Viele, sehr von einander abweichende, Plane wurden Seiner Majestät über diesen so wichtigen Gegenstand vorgelegt,

Provinz dadurch erlitt, dass die anfangs aufgehobenen Zölle und verschiedene Regalien nachher, durch ein neues Zollsystem wieder eingeführt wurden.

r) Z. B. Abgaben von hohen und niedern Waldungen.

die zwar gröſstentheils aus erheblichen Gründen nicht ausgeführt wurden, aber doch sehr viel dazu beitrugen, den sichersten Weg, die Maremma bewohnbar zu machen, aufzufinden.

Dem beſtmöglichſt entworfenen Plan und den angeſtellten Unterſuchungen gemäſs, wurde das rechte Ufer des Fluſſes Ombrone *) mit Dämmen eingefaſst, ohne welche die niedrigſten Gegenden der Ebene von Groſſeto immer wüſte und öde geblieben wären; weil kein Landmann es wagte, solche Ländereien, die den ewigen Beſchädigungen und reiſſenden Ueberschwemmungen dieſes Fluſſes beſtändig ausgeſetzt waren, zu beſtellen.

Indeſs muſste man befürchten, daſs alle Kanäle, welche zur Wiederherſtellung der Schiffahrt von Caſtiglione an, bis nach Groſſeto hin **) zu graben waren, durch die Verſchlämmung von Seiten dieſes Fluſſes würden ruinirt werden, ja daſs der

*) Dieser Fluſs entſteht in der obern Provinz Siena, und ergieſst sich ins toskanische Meer. Er war ehemals schiffbar, von seiner Mündung an, bis in die Nachbarschaft von Groſſeto. Oft überschritt er sein Ufer. Im Jahr 1758. kamen 8,000 Stück kleines Vieh bei einer solchen Ueberschwemmung ums Leben. Der Abbé Ximenes hat die Ufer deſſelben hauptsächlich mit Bäumen, die einen feuchten Boden lieben, befeſtiget. D. H.

**) Die Hauptſtadt der niedern Provinz von Siena, mit einem Bisthum und mit ungefähr 7,318 Einwohnern besetzt. D. H.

Caſtiglioner See, *) nicht allein durch die Menge der todten Fiſche, welche das trübe Waſſer des Ombroneflusſes beſtändig herbeiführte, ſondern auch durch die fortdauernden Anſchlämmungen ſelbſt, den Schleuſen noch gefährlicher werden möchte.

Man grub deshalb den Hauptkanal della Molla tiefer, in der Abſicht, um die Sümpfe, welche ihn umgaben, auszutrocknen, und die feuchten, wenn gleich von Natur ſehr fruchtbaren Ländereien, oberhalb der Stadt Groſſeto, dadurch urbar zu machen, und endlich den sogenannten Bernarderſee, wo möglich auszutrocknen. *s*) Mitten durch dieſen See wurde ein neuer Hauptkanal gezogen, zwanzig Ellen breit und zwei Ellen tief, in der Länge von zehn italieniſchen Meilen, wodurch man viele Vortheile zu erhalten hoffte, *t*) die auch, wenn sie wirk-

*) Er hat seinen Namen von dem schlecht bewohnten Flecken Caſtiglione della Pescaja, welcher an dem Abzuge deſſelben liegt. D. H.

s) Ausser diesem Hauptkanal wurden auch die Nebenkanäle *della Molletta*, *Salika* und *Fosso Martello* gegraben.

t) Sie bestanden darin, daſs viele fruchtbare Ländereien dadurch gewonnen, und das Verfaulen der Fische verhindert wurde; weil das seichte Wasser in dem tiefern Mittelpunkt des See's stehen blieb. Auch wurde dadurch die innere Schiffahrt wieder hergestellt, welche bisher, durch die Seichtigkeit der Kanäle, ganz verloren gegangen war; so wie man endlich

lich erfolgt wären, alle darauf verwendeten Kosten reichlich würden ersetzt haben. *u*)

In der Hoffnung, den glücklichen und wichtigen Folgen, die man von dieser grosen Unternehmung erwartete, eine gröſsere Wirksamkeit zu verschaffen, und die Austrocknung des Gebiets von Grosseto mehr noch zu beschleunigen, adoptirte man den Vorschlag, einen Theil des frischen Wassers aus dem Ombronefluſs in dieses Gebiet durch den Mittelpunkt des Bernardersee's zu leiten.

Zu dem Ende wurde auf der rechten Seite des Flusses eine Schleuse gebauet, *v*) und ein tüchtiger Kanal, von dem Fluſs

---

durch jenen Hauptkanal eine fortdauernde Kommunikation mit dem benachbarten Meer bewirkte, die um so viel nutzbarer war, da, vermöge der Schleusen, das Wasser des See's nach dem Steigen und Fallen des Meers bequem regulirt werden konnte.

u) Auf ein Unternehmen, welches auf einer bloſsen Hypothese beruhete, verwendete man nicht weniger, als 26,000 Scudi, (182,000 Lire.)

v) Gegenüber, an dem andern Ufer des Flusses, bauete man, mit einem beträchtlichen Aufwand, einen hervorspringenden Damm, damit dem Strom ein gröſserer Trieb, nach dem entgegengesetzten Kanal hin, gegeben würde, mithin dieser mehr Wasser erhalten möchte.

an, durch die vorgenannte Ebene, bis zum königlichen Hauptkanal hin, geführt, der eine hinlängliche Menge von Waſſer faſste, um in der heiſſen Jahreszeit dem Vieh zur Tränke, und dem seichten See zur Erfriſchung und Anſchwellung dienen zu können. Dadurch hoffte man der Stagnation dieſes Waſſers vorzubeugen, und der daraus entſtehenden Fäulniſs der vielen Pflanzen und Thiere abzuhelfen; beides Haupturſachen der vielen traurigen Epidemien in dieſer Gegend. Zugleich beförderte dieſer Kanal denn auch den Transport der Landesprodukte zu Waſſer. *w*)

w) Von den vielen Vortheilen, welche in den vorgelegten Planen, als sicher vorgestellt wurden, mithin die ganze Unternehmung veranlaſsten, hatten einige nur auf eine kurze Zeit einen scheinbaren Nutzen, der aber bald ganz verschwand; andere hat der Erfolg auch nicht einmal für einen Augenblick als nützlich bewährt. Die wenigsten wurden in der Folge für wahre und dauerhafte Vortheile anerkannt. — Man entschuldigte indeſs diese Fehler hinlänglich, theils mit den vielen hypothetischen Aussichten und vorläufig berechneten Vortheilen, welche bei Entwerfung des Plans gemacht wurden, theils aber auch mit den zufälligen Hindernissen, welche sich meistens erst bei der Ausführung hydraulischer Werke zeigen, und endlich mit der Dunkelheit und Ungewiſsheit selbst, die noch immer in der Theorie der Wasserbaukunst herrscht. (?) *)

*) Ob eine solche Dunkelheit in der Hydraulik gerade überall herrsche, möchte ich

Alle hier erwähnten Anstalten nach ihrer Vollendung bestens zu unterhalten, war die vorzüglichste Sorge der Regierung, sobald sie nur irgend einen reellen Nutzen versprachen. Eben so entschlossen war sie auch, neue Unternehmungen zu machen, wenn nämlich gründliche Berichte erfahrner Männer die Nutzbarkeit derselben bewiesen. x)

Indess sind die letztern Arbeiten, welche der Mathematiker Fantoni vorgeschlagen hat, bis jetzt (1789.) noch nicht einmal vollendet, indem dazu eine ziemliche Reihe von Jahren erfordert wird. y) Die vielen vorgeschlagenen Brunnen aber, in der ganzen Ebene von Grosseto, sind fast alle längst zu Stande gebracht, wodurch sowohl den Bewohnern des Landes, als dem Viehe reines und gesundes Wasser verschafft wird. z)

---

nicht behaupten. Man war in diesen Arten von Unternehmungen in Holland sowohl als in Deutschland, seit vielen Jahren schon, weit glücklicher als in Italien, z. B. bei der Austrocknung der Pontinischen Sümpfe, u. s. w. D. H.

x) So wurden z. B. auch in der obern Provinz Siena die Sümpfe, welche der *Pian del Lago* verursacht, ausgetrocknet, und das Land den Privateigenthümern eingeräumt, mit einem Aufwand von 293,465 Liren.

y) Diese Arbeiten bestehen darin, dass die tiefen Gegenden durch hingeschlämmtes Erdreich ausgefüllt werden.

z) Der ganze Aufwand, welchen die Austrocknung der Ebene von Grosseto erforderte, beträgt 1,700,474 Lire.

Während der Zeit die Sümpfe der niedern Provinz Siena ausgetrocknet wurden, bemühte man sich zugleich, der Provinz Val-di-Chiana auf gleiche Art aufzuhelfen.*) Die getroffenen Anstalten zur Verbesserung dieses Thals waren in der That nicht minder beträchtlich. Sie wurden hauptsächlich nach den Vorschlägen des Mathematikers Perelli ausgeführt, der im Jahr 1769., zum Theil in Begleitung Seiner Majestät Selbst, diese Provinz bereisete.

Die Zerstörung des mittlern Pfeilers der alten Brücke von Arezzo, welche über den Hauptkanal geht, war das erste Geschäft bei dieser Verbesserung: statt dessen wurde eine neue Brücke gebaut, die auf einem einzigen Bogen ruht. Hierauf schnitt man die beiden Flüsse Lota und Vignone, (über welche zugleich neue Brücken gebaut wurden,) von dem Haupt-

*) Val-di-Chiana ist ein Thal, welches von dem Fluss Chiana bewässert wird, der eine Strecke von ungefähr 60 ital. Meilen, von Süden gegen Norden, läuft. An seinen zwei Mündungen hat dieser Fluss eine ganz entgegengesetzte Richtung, vermöge welcher er sich gegen Süden in die Tiber, und gegen Norden in den Arno ergiesst. Der Strich Landes, welcher sich von Vagliano bis an die Tiber erstreckt, heisst die obere Provinz, die andere Hälfte aber, von Vagliano bis an den Arnofluss, wird die niedere Provinz genannt. Der Fluss bildet die zwei Seeen, Lago di Montepulciano und Lago di Chiusi, welche beide durch einen Kanal mit einander verbunden sind. Diese Provinz enthält übrigens die Städte: Monte, Sansavino, Lucignano, Montepulciano, Cortona, Castiglion, Fiorentino und Arezzo. Sie ist von Natur überaus fruchtbar. D. H.

kanal ab: aus dem einleuchtenden Grunde, damit jene Flüsse den Hauptkanal nicht ferner verschlämmen möchten. Selbst den Krümmungen des Kanals gab man eine geradere Richtung, so weit er sich erstreckt. *a*) Hierauf folgte die Eröffnung des Kanals del Passo alla Quercia, wodurch der See von Chiusi mit dem See von Montepulciano verbunden wird; *b*) so wie ein anderer Kanal, delle Chiarine genannt, zu gleicher Zeit zu Stande gebracht wurde, der dem See von Montepulciano zum Abfluss dient, indem er das Wasser dieses See's durch die Oeffnung des Wehrs bei Valliano in den Hauptkanal führt. —

Endlich traf man noch mehrere wichtige Vorkehrungen, mit einem Aufwand von 114,957 Liren, um die sumpfigen Gegenden bei Chiusi urbar zu machen. *c*)

Zu allen diesen vorerwähnten Verbesserungen kam noch

a) Diese Kosten betrugen 359,394 Lire.

b) Der Aufwand belief sich auf 28,943 Lire.

c) Auf Kosten des h. Stephansordens, (welcher hier viele Landgüter besitzt,) wurde unter dem Bette des Flusses Frenna durch, eine Wasserleitung mit zwei Lichtöffnungen angelegt, welche dem Kanal *Fuga* einen schnellern Abzug verschaffte. Auch wurde der Wassergraben bei Torrita erweitert, um dem stehenden Wasser der Ebene von Montepulciano einen bessern Abfluss zu geben.

der Bau zweier neuen Brücken zu Valliano, und über den Hauptkanal; *d*) nebst einigen neuangelegten Kanälen und Abzugsgräben, *e*) zur Austrocknung der Ebene von Amorosa und der Cortenesischen Sümpfe.

Vermöge des Grenzvergleichs zwischen dem päbstlichen Stuhl und Toskana, (vom Jahr 1780.) *f*) in Ansehung der Gebiete von Chiusi und Citta della Pieve, wurde beschlossen, einen Scheidedamm aufzuführen, der den kleinen Wasserströmen, die bald in das toskanische, bald in das päbstliche Gebiet ihren Lauf nahmen, eine bestimmtere Richtung gab, und zugleich den Lauf des Flusses Tresa ganz auf das grosherzogliche Thal Val-di-Chiana einschränkte. Das trübe Wasser die-

d) Man beschäftigte sich wirklich (1789.) noch mit dem Bau einer andern Brücke an dem Orte welcher *Ponti di Cortona* heisst.

e) Dieses beziehet sich auf eine Wasserleitung oder Abzug unter dem Bergstrome *Galegno* durch, und einen andern unter dem Fluss *Esse* bei *Cortona*, in der Meierei von *Montecchio*.

f) Er kam im Jahr 1780. zu Stande. Nachher ist auch in andern Gegenden die Grenzscheidung, worüber noch Streitigkeiten obwalteten, festgesetzt worden; freilich mit einem Aufwande von 208,327 Liren.

ses Flusses dient vorzüglich dazu, die tiefern Gegenden dieses Thals durch hingeschlämmtes Erdreich allmählig auszufüllen. *g*)

Nachdem durch alle diese und mehrere dergleichen Werke der Hauptzweck, nämlich dieses weite Thal von stehendem Wasser zu befreien, und ihm seine natürliche Fruchtbarkeit wiederzugeben, hinlänglich erreicht war, so wurde es nun sofort aufs lebhafteste angebaut, und mit vielen Bauernhäusern besetzt. *h*) Letztere waren nicht nur zur Beförderung der Oekonomie, sondern auch zur Gesundheit der Bewohner gleich nothwendig und nützlich.

Da indess die besten Vortheile allmählig verloren gehen, wenn man nicht unaufhörlich auf die Unterhaltung derselben

g) Hierzu hat man auch die Flüsse *Salasco* und *Foenna* gehörig benutzt. In einer Verordnung vom 2. Mai 1771. wurden Belohnungen darauf gesetzt, wenn Jemand solche Verbesserungen auf eigene Kosten unternehmen wollte.

h) Nur allein die Bauernhäuser, welche auf Kosten der königlichen Kasse errichtet, oder ausgebessert wurden, kosteten 82,930 Lire. Das nämliche geschah auf den Meiereien des Stephansordens. Bei dieser Gelegenheit wurden die alten Pachtkontrakte, welche dem Ackerbau zum Nachtheil gereichten, aufgehoben, und alle Reste der Pachtgelder, sowohl in Betreff des k. Aerariums, als des Stephansordens, in Bausch und Bogen abgethan.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0268

bedacht ist, und die Erfahrung lehrt, dass dieser Zweck dadurch am besten erreicht wird, dass man die Sorge der Erhaltung solcher Verbesserungen denen überlässt, die gerade den grössten Vortheil davon ziehen; so geruheten Seine Majestät zu verordnen: dass die vielen, verschiedenen Eigenthümer dieser so sehr verbesserten Ländereien in eine Gesellschaft zusammenträten, die durch eine Privatkommission repräsentirt würde, in der Absicht, theils allen, durch so viele Bemühungen errungenen, Vortheilen eine beständige Dauer zu geben, theils aber auch die Aufsicht und die mässigen Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten, so wie die Vollendung einiger geringerer Werke, wodurch die Vortheile der grössern vermehrt werden, von den Landeigenthümern selbst übernommen zu sehen.

Das Kapitanat Pietrasanta, *) und die an das pisanische Gebiet, so wie an das Meer grenzenden, Ebenen von Livorno, wurden mit gleicher Sorgfalt aus ihrem elenden Zu-

*) Das Kapitanat Pietrasanta, welches zu den abgesonderten Provinzen des Grosherzogthums gehört, grenzt gegen Norden an den modenesischen Theil von Garfagnana, gegen Osten an die Republik Lucca, gegen Westen an Massa Carrara, gegen Süden ans Meer. Es ernährt ungefähr 11,000 Bewohner in vier Distrikten, welche 17 Pfarreien und ungefähr 3000 Häuser enthalten. Die Hauptstadt ist Pietrasanta, welche an einem Berge liegt, unter dem sich eine sumpfige Ebene bis an das Meer hin erstreckt. Nächst Pietrasanta ist Seravezza der beträchtlichste Ort. D. H.

stande gezogen. Man versprach nicht nur allen denen, welche in dieser Gegend Bauernhäuser errichteten, *i*) sondern auch den Eigenthümern, die sich auf eine gehörige Art der Flüsse bedienten, um tiefe Plätze mit herbeigeschwämmter Erde auszugleichen, *k*) verhältnismäfsige Belohnungen. Die Grundstücke der Privatbesitzer befreiete man von aller Dienstbarkeit, *l*) die überhaupt dem Eigenthumsrecht zuwiderläuft; und die Schulden, welche das Wasseramt zu Pisa von vielen dortigen Besitzern, so wie die k. Kasse wiederum von dem Wasseramt, zu fordern hatte, erliefs man ihnen völlig. Die Wasserleitungen zum Behuf öffentlicher Brunnen wurden ausgebessert, *m*) verschiedene tiefe Gegenden, mit Hülfe der Flüsse Serchio und Arno, durch herbeigeschlämmte Erde ausgefüllt, auch dem Arnofluss unterhalb der Stadt Pisa, mit schweren Kosten, ein neues Bette gegeben. Um endlich noch für kleine Frachtschiffe eine leichte und zu allen Zeiten offene Kommunikation zwischen dem Arno-

i) Dieser Aufwand beläuft sich über eine Million Lire.

k) S. die Verordnung vom 16. Nov. 1777.

l) Dieses bezieht sich auf den frohnmäfsigen Holzschlag, besonders der Fichten, welcher durch eine Verordnung vom 3. März 1779. aufgehoben wurde.

m) Der Aufwand betrug 49,107 Lire.

fluſs und dem schiffbaren Kanal, welcher von Piſa nach Livorno gehet, zu bewirken, wurden in der Folge noch mehrere Anstalten getroffen, und nicht minder glücklich ausgeführt.

Auf der Ebene von Pietraſanta *n*) benutzte man die Flüſſe Seravezza und Baccatojo ebenfalls, *o*) zur Ausfüllung tieferer Plätze, mit angeſchlämmter Erde, und in der Ebene von Bientina *) wurden gewiſſe Abzüge des daſigen See's, welche den Abfluſs des Waſſers noch mehr verhinderten, und die Erweiterung der Sümpfe beförderten, ganz ausgeräumt.

Dies war indeſs bei weitem nicht Alles, was Se. Majeſtät zur Verbeſſerung der groſsen, in gewiſſer Jahreszeit gewöhnlich überſchwemmten, Feldflur von Bientina thaten. Vielmehr waren Höchſtdieſelben vorzüglich darauf bedacht, dem weit ausgebreiteten See einen ganz freien Abfluſs zu verſchaffen;

n) Die Kosten beliefen sich auf 40,919 Lire. Was die Benuzzung der obenbenannten Flüsse zur Anschlämmung betrifft, so entsprach hier der Erfolg der Erwartung nicht, weil die hydraulischen Operationen oft so ungewiſs sind. Doch war der Versuch an sich sehr lobenswerth.

o) Armen Personen, welche hier Bauernhäuser errichteten, wurde der ganze Aufwand, und den wohlhabenden die Hälfte der Kosten vergütet.

*) Bientina iſt ein groſser und wohlhabender Flecken im pisanischen Gebiete, mitten unter Sümpfen, und in einem, von dem Orte benannten, Thale. D. H.

und dies um so mehr, weil nicht nur sein eigener Grund und Boden, sondern auch das Bette des Arnoflusses, in welchen der See seinen Hauptabfluss hat, *) sich immer mehr erhöhen, wodurch der See natürlicherweise von Tag zu Tage weiter um sich greift. Es wurden zu dem Ende öfterermalen schon die geschicktesten Hydrauliker Italiens zu Rathe gezogen, und verschiedene Entwürfe zur Austrocknung der bientinischen Ebene gemacht. *p)* Allein die gegründete Furcht, andere, wirklich fruchtbare und gesunde Fluren eben den Drangsalen, von welchen man das bientinische Gebiet befreien wollte, dadurch auszusetzen, so wie die übermäfsig grofsen, dazu erforderlichen Kosten, welche ohne die reifste Ueberlegung nicht aufs Spiel zu setzen waren: dies zusammen hielt die beiden dabei interessirten Staaten, Toskana und Lucca, bisher davon ab, *q)* ei-

*) Der See hat seinen Abfluss in den Fluss Arno, vermittelst des Flusses Arezza. Er ist sehr reich an Fischen, besonders an Aalen und Schleien. D. H.

p) Die Mathematiker, welche man zu Rathe zog, waren der Abbé Ximenes, dessen Plan von Boscowich und von Eustachio Zannotti bestätiget wurde; ferner der Ritter Lorgna, der Abbé Ferroni und der Ingenieur Ciaccheri, dessen Vorschläge der Proveditore Samminiatelli wiederholte und verbesserte.

q) Die Republik *Lucca* ist weit mehr dabei interessirt, als die Regierung von Toskana, der gefährlichen Lage der bientinischen Ebene abzuhelfen.

nen von den vorgeschlagenen Planen, zur Verbesserung dieser Provinz, gemeinschaftlich zu adoptiren. Blos einige vorläufige Verfügungen wurden getroffen, *r*) die schlechterdings nothwendig schienen, welchen Plan man künftig auch wählen mag, um die Hauptquelle so mannichfaltiger Unglücksfälle zu verstopfen: und diese Mittel haben denn auch wirklich nicht wenig gefruchtet.

Man erwartete damals, (1789.) nur noch das Resultat des wichtigen Auftrags, welchen der Mathematiker Fantoni erhalten, und (1789.) fast schon beendiget hatte, *s*) um zu dem wesentlichen Theil der Arbeit fortzuschreiten, wovon die Wohlfarth eines grosen Distrikts und einer beträchtlichen Volkszahl abhängt.

Die Provinz Valdinievole *) erhielt in kurzer Zeit, durch

r) Dieses wurde mit Einverständniss der Republik Lucca ausgeführt. Es bestand darin, dass verschiedene Schleusen an der Mündung des Flusses *Ozzeri* angelegt wurden, wodurch die Ueberschwemmungen verhütet werden, die durch das Steigen des Flusses *Sergio*, zum gröfsten Schaden der Bewohner, oft statt fanden.

s) Der Auftrag bezog sich darauf, die bisher entworfenen Plane zur Abführung des Bientiner-See's zu untersuchen, und sein Gutachten darüber auszustellen.

*) Dieses Thal hat seine Benennung von dem Flusse Nievole, der es durchströmt. Es grenzt gegen Westen an die Republik Lucca, und gegen Osten an das pistojesi-

mehrere trefliche Anstalten, eine ganz andere Gestalt. Sie war in jeder Hinsicht, sowohl ihrer Grösse als natürlichen Fruchtbarkeit wegen, der vorerwähnten nicht nachzusetzen, und konnte gleichen Anspruch auf die Sorgfalt der Regierung machen, wie die bientinische Ebene, — um sie von dem vielen stehenden Wasser zu befreien. Letzteres wurde grösstentheils durch die künstlichen Hindernisse, — angelegt durch das Privatinteresse einzelner Bewohner, — in seinem freien Abflusse aufgehalten.

Fast seit einem Jahrhundert schon stimmten alle Berichte der Mathematiker darin überein, dass es ohne die gänzliche Zerstörung der Brücke von Cappiano, nicht möglich sey, das hohe Wasser des See's Fucecchio auch nur grösstentheils zu vermindern. Eben dies wurde durch das oftmalige, dringende Ansuchen vieler Eigenthümer und Bewohner dieses Thals, aufs neue bestätiget. Seine Majestät wurden daher endlich, durch die Rechtmäfsigkeit dieser Klagen bewogen, nicht nur die Zerstörung dieser Brücke nicht länger aufzuschieben, sondern sie

sche Gebiet. Ueberhaupt bildet dieses Thal einen halben Zirkel, der von zwei Zweigen des pistojesischen Gebirgs eingeschlossen ist. Es hat in seiner Mitte einen See, Namens Fucecchio. — Uebrigens macht die Provinz Valdinievole das Vikariat, oder die Vogtei Pescia aus, und enthält die Stadt Pescia, die Flecken Montecatini, Montecarlo, etc. D. H.

auch auf Kosten der königlichen Kasse zu übernehmen. Statt sich durch den beträchtlichen Verlust verschiedener Mühlen, etc. die das königliche Aerarium dabei einbüsste, von dieser wichtigen Unternehmung abhalten zu lassen, geruheten Seine Majestät vielmehr, auch dem ausschliessenden Rechte der Fischerei, welches Sie auf diesen Gewässern ausübten, zu entsagen. *t*) Sie stellten ausserdem noch die freie Schiffahrt auf dem See wieder her, mit Verzichtleistung auf alle Abgaben, die Sie deswegen hätten fordern können. Ja Seine Majestät renunziirten sogar auf alle Eigenthumsrechte, welche Ihre Vorfahren, mit beträchtlichen Geldsummen, an dem weiten Umfange dieses See's, von vielen angrenzenden Gemeinden Sich erworben hatten, und gaben einem jeden Bewohner ohne Unterschied die Freiheit, die Produkte dieses See's zu benutzen, ohne das geringste Pachtgeld oder anderweitige Abgaben, wie es sonst gewöhnlich war, dafür zu entrichten. Kurz, Sie halfen dem Ackerbau sowohl, als dem Gewerbfleiss in dieser Provinz, auf alle mögliche Art auf.

Indess, nicht genug, die Provinz Valdinievole durch die erwähnten Anstalten mit grosen Geldsummen so thätig unter-

t) S. die Verordnung vom 4. Sept. 1780.

stützt zu haben, *u*) befahlen Seine Majestät ferner noch, den einzigen Abzug des See's Fucecchio, welcher Gusciana *) heifst, seiner Tiefe, Richtung und Geräumigkeit nach, in den besten Stand setzen zu lassen, und entsagten auch hier dem ausschliefsenden Rechte der Fischerei. — *v*) Aufserdem wurde noch, unmittelbar oberhalb der Brücke von Cappiano, ein Theil des Hauptkanals erweitert und in einen dauerhaften Stand gesetzt, und zugleich allen Besitzern der Grundstücke, welche an den Flufs Vincio, an die beiden Aerme des Baches Fucecchio, und an andere dergleichen Bäche grenzen, die Erlaubnifs ertheilt, sich des Wassers derselben durch Ableitungen zu bedienen, um die niedrigen Plätze ihrer Fluren anschlämmen zu lassen, ohngeachtet dieses Recht vorher der königlichen Meierei, bei der Brücke von Cappiano, allein zustand. *w*)

u) Wenn man die verlornen Regalien, und die Kosten der getroffenen Anstalten in dieser Provinz, zusammenrechnet, so ergiebt sich eine Summe von mehr als 140,000 Scudi = 933,334 Liren.

*) Vor Alters hatte der ganze See den Namen Gusciana, welcher jetzt nur einem, sieben ital. Meilen langen Kanal zukommt, wodurch der See einen Abfluss in den Flufs Arno erhält. D. H.

v) S. die Verordnung vom 20. Januar 1781.

w) S. die Verordnung vom 4. Sept. 1780.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass alle diese Unternehmungen einen erwünschten Erfolg hatten, wenn man erwägt, dass dieses Thal, welches vorher einem weit ausgedehnten Wasserbehältniss, angefüllt mit vielen seichten und durchaus stagnirenden Gewässern, ähnlich sahe, jetzt als eine fruchtbare und gesunde Ebene da liegt, die zwar ihrer unabänderlich natürlichen Beschaffenheit wegen, zuweilen noch einigen vorübergehenden Ueberschwemmungen ausgesetzt ist, sich jedoch in kurzer Zeit des Wassers entlediget, und in den Sommermonaten wahrlich getreidereiche Felder und zahlreiche Wiesen, von süssem Gras und gesunder Viehweide, darbieten kann. x)

Nachdem nun der Ackerbau überhaupt auf die hier beschriebene Art, theils und hauptsächlich durch die Aufhebung aller vormaligen Gesetze, Hindernisse und Bedrückungen, die der Wiederherstellung und dem Flor desselben schnurstracks ent-

x) S. die Verordnung vom 8. Okt. 1782. u. v. 28. Juli 1786. In dieser Provinz wurden auch, statt der ehemaligen ungesunden Hütten, neue, dauerhafte Bauernhäuser von Steinen gebaut, und hier, eben so wie in Valdichiana, eine Deputation von Privatbesitzern angeordnet, welche über die Unterhaltung der darin zu Stande gebrachten Anstalten und Werke die Aufsicht hatte.

gegen ſtanden, theils aber auch durch beſondere, sehr wirksame Vorkehrungen, — wo und wie die Lokalumſtände dies am dringendſten erforderten, — aufgeholfen war, so suchte man denn auch der Landwirthſchaft insbeſondere durch die veränderte und erhöhete Kultur der einzelnen Krongüter und der Beſitzungen der Ritter des h. Stephanus, einen gröſsern Zuwachs zu verſchaffen. Auf allen dieſen Landgütern wurden verſchiedene neue, zum Theil koſtſpielige Verſuche eines verbeſſerten Ackerbaues gemacht, viele neue wirthſchaftliche Gebäude aufgeführt, und überhaupt eine weit thätigere und vernünftigere Landökonomie eingeführt; nachdem man vorher das bisherige fehlerhafte Pachtſyſtem *y*) abgeſchafft, und den gegenwärtigen Anbauern derſelben viele Vortheile bewilligt hatte.

Endlich trugen Seine Majeſtät auch kein Bedenken, einen groſsen Theil der k. Gehege theils einzuſchränken, theils ganz aufzuheben, *z*) und so dieſelben, zur Vermehrung des Ackerbaues, dem allgemeinen Beſten aufzuopfern.

---

y) Bei dieser Gelegenheit wurden alle Schulden der Pächter, von den Krongütern sowohl, als von den Besitzungen des Stephansordens, besonders wegen nicht entrichteter Pachtgelder, durch Vergleiche völlig abgethan.

z) S. die Verordnungen vom 13. Juli 1772., v. 26. Okt. 1773., vom 15. Mai 1775., v. 30. März 1776., v. 22. Juni 1780., vom 24. Februar 1781., vom 27. April 1782.

Allgemeine Anmerkung zum vierten Abschnitt, vom Ackerbau.

Der vorstehende Abschnitt ist an sich so deutlich und ausführlich, dafs er keiner weitläuftigen Erklärung bedarf. Sollte demohngeachtet etwas Erhebliches hinzugesetzt werden, so würde dies eine vollständige Beschreibung der Maremma, Siena, und der übrigen von Leopold II. urbar gemachten Provinzen in T. seyn müssen, verbunden mit einer ausführlichen Schilderung des vormaligen und gegenwärtigen, höchst verschiedenen Zustandes des Landmannes in jenem Grofsherzogthum, nebst allen den Verbesserungen, die der glorreiche Monarch zum Besten der Landwirthschaft vornahm. Da hierzu aber der nöthige Raum in diesem, schon zu sehr vergröfserten, Werke wirklich fehlt, auch die nothwendige Erklärung des Finanzwesens noch vielen Platz einnehmen wird, so mufs ich die Erörterung aller dieser Gegenstände für die, oben bereits angezeigte, statistische Beschreibung von Toskana aufbewahren. Indefs habe ich allenthalben, wo es erforderlich war, die nöthigen statistisch-geographischen Anmerkungen zur Erklärung der wichtigsten Sachen, unmittelbar unter den Text gebracht, und alles Wesentliche in diesen kurzen Noten vorläufig erklärt. Demungeachtet wird noch eine starke Nachlese für das folgende Werk übrig bleiben, sowohl in Betreff der Beschreibung der Maremma, als der Landwirthschaft selbst, wenn nämlich ausführlich gezeigt werden soll: wie sehr Leopold beide Gegenstände verbesserte, theils durch die vielen Verordnungen zur Beförderung des freien Handels und Wandels mit den rohen Produkten, etc. so wie durch die Aufhebung aller Arten von Frohnen und Dienstbarkeiten, theils aber durch die Verminderung der Auflagen und der unzähligen Plackereien des Landmanns, und endlich durch einen Aufwand von 5,089,787 L. welchen der glorreiche Monarch während Seiner Regierung auf die Verbesserung des Grundes und Bodens in T. und auf die Bearbeitung desselben, auf die Errichtung neuer Bauernhäuser, Anlegung neuer Strafsen, etc. theils durch ordentliche, und theils durch ausserordentliche Staatsausgaben, wirklich verwendete. D. H.

Fünfter Abschnitt.

FINANZWESEN, STEUERN UND REGALIEN.

Das System der Finanzverwaltung in Toskana, dessen grösere oder geringere Regelmäfsigkeit und Ordnung einen so wesentlichen Einflufs auf die allgemeine Wohlfarth der Unterthanen hat, wurde von Seiner Majestät, mit eben so vieler Ueberlegung als eifriger Sorgfalt, in allen seinen Theilen fast, verändert und verbessert. Dabei verminderten Dieselben zugleich die übermäfsige Zahl der verschiedenen Titel und Rubriken der Abgaben, so viel es nämlich die dringendsten Staatsbedürfnisse nur immer zuliefsen.

Die Aufhebung des Generalpachts war die erste und nützlichste Verfügung, *a*) welche in dieser Absicht getroffen wurde. Hierdurch befreiete man nicht nur die Unterthanen von den unzähligen Bedrückungen, *b*) die von einem solchen

a) S. die Verordnung vom 26. August 1768.

b) Durch eine Verordnung vom 15. Juli 1780. wurden alle seit

Pachtsystem unzertrennlich sind, sondern man erlangte auch dadurch den wesentlichen Vortheil, dass die Regierung nun in den Stand gesetzt war, die Bürde der Abgaben nach ihrem Gutdünken, und nach der möglichsten Bequemlichkeit, in Hinsicht auf die Unterthanen, zu erleichtern, mit der Einrichtung derselben nöthigenfalls abzuwechseln, und sie endlich auf die schicklichste und gelindeste Weise einzuheben, ohne sich durch Pachtkontrakte dabei eingeschränkt zu sehen.

So war denn der Weg zu andern, einzelnen Verbesserungen gebahnt; die Regierung konnte nun, nicht nur zur Vermehrung der mannichfaltigen Vortheile fortschreiten, die man dem Handel, den Künsten und dem Ackerbau, durch die Verminderung der lästigen Bedrückungen, womit sie ehemals, sowohl *en detail* als im Allgemeinen überladen waren, bereits verschafft hatte, sondern sie konnte auch die Aufhebung mancher einzelnen, kleinern Auflagen und ausschliessenden Rechte

---

1740. kontrahirten Schulden, welche sich auf die sämmtlichen zur Generalpacht gehörigen Finanzzweige bezogen, und die das königliche Aerarium von den drei Generalpächtern Lombart, Masson und Diodati zu fordern hatte, sammt den Strafen und Kontumazgeldern, in welche sie verfallen waren, gänzlich erlassen.

ungestört bewirken, die ehemals zum Vortheil des königlichen Schatzes, unter eben so mannichfaltigen Benennungen und an vielen verschiedenen Oertern waren eingeführt worden. c)

Jetzt war es Zeit, das wichtige Werk, die Reform der Regalien zu beginnen, um eins oder das andere der grössern ganz aufzuheben, und die übrigen, welche sich den Umständen nach, nicht gänzlich abschaffen liessen, wenigstens zu mildern.

Es wurden daher verschiedene Provinzen, die entweder durch ihre Lage, (da sie von fremden Staaten eingeschlossen sind) oder anderer Lokalumstände wegen, mehr Nachsicht und Schonung verdienten, wie z. B. die abgesonderten Distrikte, Lunigiana, *) Pietrasanta, Barga **) und Portoferrajo, ***) von allen Zöllen befreiet.

c) S. die Verordnungen vom 20. Januar 1772., v. 29. Jan. u. 2. Mai 1778., v. 25. Mai u. 4. Sept. 1779., v. 19. Febr., 22. Juni u. 22. Aug. 1780., v. 20. u. 21. Apr. u. 26. Mai 1781., v. 1. Febr., 26. März u. 5. Sept. 1782., v. 27. März 1783., v. 24. Aug. 1784., v. 17. Sept. 1787., v. 20. Mai 1788., v. 3. Apr. u. 19. Juni 1789. nebst dem Zirkular vom 21. September 1784.

*) Diese Provinz, welche aus den drei Aemtern (Vikariati) Pontremoli, Bagnone und Fivizzano besteht, grenzt gegen Norden an die Herzogthümer Parma und Modena, gegen Westen und gegen Süden an das Gunuesat, so wie an das Herzogthum Massa, und gegen Osten an einen abgesonderten Theil des

Hierauf zog man das Salzregal in Erwägung. Es war längst ungemein drückend geworden, nicht allein durch die öftere Erhöhung des Salzpreises, sondern auch durch das, auf dem Lande, wie in den Städten und Flecken des Grosherzogthums eingeführte mangelhafte Zwangssystem, eine jede Familie nach gewissen Klassen, in welche sie nach der Gröfse ihres Vermögens willkührlich von besondern dazu bestellten Deputirten eingetheilt waren, zum Ankauf einer gewissen Quantität von Salz zu verbinden.

Vergebens stellte man Seiner Majestät den grosen Verlust vor, welchen das königliche Aerarium dabei leiden würde. Sie geruheten dennoch zu verordnen: dafs nicht nur der Preis des Salzes durchaus auf einen gleichen Fufs gesetzt, sondern auch

---

Lukkesischen Gebiets. Seine gröfste Länge von Westen gegen Osten, beträgt 29. ital. Meilen, und seine gröfste Breite von Norden gegen Süden, bis an die Spitze, welche gegen Sarzana gerichtet ist, enthält ungefähr 27 Meilen. Es begreift 118 Pfarreien und ungefähr 12000 Seelen. Die Hauptstadt heifst Pontremoli. D. H.

**) Barga ist ein grofser Flecken, mit ungefähr 2000 Einwohnern besetzt, und hat einen, daselbst residirenden, Gerichtsvogt. Dieses Gebiet ist theils von dem Lukkesischen, theils vom Modenesischen eingeschlossen, und wird vom Flufs Serchio bewässert. D. H.

***) Portoferrajo oder Cosmopoli liegt bekanntlich auf der Insel Elba. Das Gebiet dieser Stadt erstreckt sich etwa nur einen Kanonenschufs weit. Die Anzahl der Bewohner beläuft sich auf 1500 Seelen, die Garnison von 500 Mann nicht mitgerechnet. D. H.

beträchtlich vermindert würde. *d*) — Zugleich wurde auch die Ungleichheit des Gewichts und der Unterschied des farbigen Salzes bei dem Salzverkauf aufgehoben, und der so lästige Kaufzwang dieses gemeinnützigen Produkts, gänzlich aus Toskana verbannt. *e*)

Das ausschliefsende Recht, Tabak zu fabriziren, ebenfalls ein königliches Regale, wurde anfangs durch einige Verordnungen eingeschränkt, welche zugleich die Strenge der Strafgesetze wider die Contrebandiers milderten, *f*) und eini-

d) In den vereinten Provinzen wurde das Pfund Salz auf 3 Soldi 4 Danari (ungefähr 10 Pfenninge sächsisch = $3\frac{3}{4}$ Kr. rhein.) in den abgesonderten Provinzen aber auf 8 Danari (etwa 2 Pfennige sächsisch = 3 Heller rheinisch) angesetzt. In den privilegirten Gebieten, wo das Salz, vor der königlichen Verordnung bereits, unter dem durch dies neue Edikt bestimmten Preise stand, wurde dieser verlorne Vortheil durch eine angemessene Anzahl gestifteter Heirathsmitgaben, welche nach einem vorgeschriebenen Reglement ausgetheilt werden sollten, vergütet. Nachher sind auch verschiedene Gemeinden von den Unkosten der Salzfuhren, die man ihnen ehemals aufgebürdet hatte, durch königliche Verordnungen befreit worden.

e) S. die Verordnung vom 3. März 1788.

f) S. die Verordnungen vom 11. Mai 1769., v. 16. Januar und 21. Juli 1778., vom 18. März 1789.

gen, weniger fruchtbaren, mithin nachsichtiger zu behandelnden Provinzen, die Befreiung von demselben verstatteten. *g*) In der Folge aber wurde das Tobaksregale ganz aufgehoben, *h*) und dadurch nicht nur die Gelegenheit zum Schleichhandel, der so viele Familien ins Verderben stürzte, gänzlich aus dem Wege geräumt, sondern auch den Unterthanen dieser wichtige Gewerbzweig uneingeschränkt überlassen; indem sie durch die Aufhebung dieses Regals nicht nur die Freiheit erhielten, Tobak zu bauen, wo und wie sie wollten, sondern auch denselben zu fabriziren, und ihn, selbst wenn er aus der Fremde gezogen war, gegen eine festgesetzte Abgabe, nach Gefallen zu verhandeln. Durfte man gleich hoffen, dass die letztere Abgabe den Verlust des aufgehobenen Tobaksregals einigermassen vermindern würde, *i*) so ist es doch gewiss, dass derselbe immer noch beträchtlich blieb.

Bei der Aufhebung des Generalpachts entsagten Seine

g) S. die Verordnung v. 13. April 1778., v. 15. Jan., 12. Febr., 13. März, 17. Nov. 1780., v. 16. März 1781., v. 22. Okt. 1787.

h) S. die Verordnung vom 18. Juni 1789.

i) Diesen Verlust berechnet man auf 400,000 Lire jährlich, wenn man auch den Betrag der neuen Abgabe abrechnet.

Majestät zugleich dem Brandteweinsmonopol; *k*) wodurch die Einkünfte der königlichen Regalien einen jährlichen Verlust von 32,000 Liren erlitten.

Weil Seine Majestät die Steuer der Kontrakte, so, wie sie in den Verordnungen vorgeschrieben waren, in einigen Punkten für gar zu drückend hielten, gleichwohl die Bedürfnisse des Staats es nicht erlaubten, sie gänzlich aufzuheben, so geruheten Sie, diese Abgabe in vielen Fällen, so viel als immer möglich war, theils zu vermindern, theils ganz abzuschaffen. Einige, minder wohlhabende Provinzen wurden gänzlich davon befreit: *l*) in den übrigen aber milderte man diese Abgabe gar sehr, besonders bei dürftigen Personen, und hob sie bei Stiftungen eines Heirathsguts für arme Mädchen, oder auch bei unbeträchtlichen Vermächtnissen gänzlich auf. *m*) Endlich wurden auch die Veräusserungen der königlichen Domainen, der Gemeinden- und Kirchengüter, nebst den schriftlichen Kon-

k) S. die Verordnung vom 27. December 1768.

l) S. die Verordnung v. 17. Mai 1781. und v. 4. Juli 1786.

m) S. die Verordnung vom 19. Dec. 1768., v. 30. Aug. 1779., vom 25. April 1785.

trakten, *n*) zur Tilgung der Staatsschulden geschlossen, *o*) gänzlich von dieser Steuer eximirte.

Das ausschliessende Recht der Krone, Eisen zu fabriziren und zu verkaufen, welches nicht nur dem Gewerbfleiss der Künstler, sondern auch dem Landmann, insofern er sich mit dem Anbau und Fällen des Holzes beschäftiget, sehr nachtheilig war, wurde ganz aufgehoben; *p*) nachdem vorher schon, durch mehrere Verordnungen, theils der Preis des verarbeiteten Eisens war vermindert, *q*) die Provinzen, welche diese Bürde weniger ertragen konnten, davon befreit, *r*) und das Vorrecht der Krone, das Eisen zu fabriziren, war eingeschränkt worden; *s*) theils aber auch die Hammerwerke *t*) ihr ausschliessendes Recht auf alle, in gewisser Entfernung liegende,

n) S. die Verordnung vom 29. Juli 1788. Von der Tilgung dieser Schulden wird nachher mehr vorkommen.

o) Man hat keine sichere Data genug, den, aus der Erleichterung dieses Regals erfolgten, Verlust der königlichen Schatzkammer genau zu berechnen. Doch kann er nicht unerheblich seyn.

p) S. die Verordnung vom 21. Aug. 1779., v. 29. Juli 1780.

q) S. die Verordnung vom 12. Februar. 1780.

r) S. die Verordnung vom 9. December 1780.

s) S. die Verordnung vom 24. Oktober 1780.

t) S. die Verordnung vom 30. August 1781.

Waldungen, bereits verloren hatten. Selbst die, zur Verarbeitung des Eisens, auf Grosherzogliche Rechnung, errichteten Gebäude, wurden jedem Privatmann zum Verkauf angeboten.

Fehlte es nun gleich, aus Mangel an zureichenden Kapitalien und hinlänglichen Kenntnissen zu einem so weitläuftigen und kostspieligen Unternehmen, vorläufig noch an Käufern, um den intendirten Zweck, den Eisenhandel sogleich in den Kreis der Privatgewerbe versetzt zu sehen, völlig zu erreichen, so waren doch die Vortheile dieser neuen Einrichtung für das Publikum sehr beträchtlich; indem nicht nur der Bearbeitung und dem Verkauf des einheimischen Eisens alle mögliche Freiheit dadurch gegeben, sondern auch dem fremden Eisen, *) gegen einen geringen Zoll, der Eingang in das Grosherzogthum zugleich verstattet wurde.

Das Regal des Stempelpapiers und der gestempelten Spielkarten wurde ebenfalls durch verschiedene Verordnungen herabgesetzt. Nicht zu gedenken, dass die abgesonderten Provinzen gänzlich davon befreiet wurden, so hob man auch die Verbindlichkeit auf, bei der Verhandlung der Kriminalprozesse

*) Das mehrste toskanische Eisen wurde vorzüglich auf der Insel Elba gewonnen. D. H.

Stempelpapier zu den Akten zu gebrauchen. *u*) Eben so wenig durfte bei Bittschriften und andern Vorstellungen an die verschiedenen Dikasterien, auf Stempelpapier gedrungen werden.

Was die Mahl- und Fleischaccise betrift, welche, ausser den fünf vornehmsten Städten, *) wo sie unter die Thorzölle mitbegriffen ist, in dem ganzen übrigen Grosherzogthum von besonders dazu bestellten Einhebern auf königliche Rechnung eingenommen wird, so erlaubten zwar die Umstände es bis jetzt noch nicht, diese Abgabe ganz aufzuheben, oder sie auch nur beträchtlich zu vermindern; auffer in den Provinzen, *w*) die man, aus den oben erwähnten Gründen, schon in allen übrigen Abgaben, also auch in diesen, besonders schonen mufste. *x*) In diesen letztern wurden die Mahl- und Fleischaccise des-

u) S. die Verordnung vom 11. April 1778., v. 12. Febr. 1780., v. 16. April und 26. Mai 1781., v. 25. Januar 1782.

*) Die fünf vornehmsten Städte sind Florenz, Pisa, Livorno, Siena und Pistoja. D. H.

w) S. die Verordnung vom 17. Mai 1781., v. 4. Juli 1786. und vom 22. Oktober 1787.

x) In eben diesen Provinzen ist es den Einwohnern auch erlaubt, Feuergewehr und Kurzgewehr zu tragen, ohne für diese Erlaubnifs, wie sonst üblich war, etwas zu entrichten. Auch durch diese Erlassung der Erlaubnifsgelder hat das königliche Aerarium einen merklichen Verlust erlitten. S. die Verord-

halb ganz aufgehoben, in den übrigen aber machte man sie, durch die Einführung einer, auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeten Einhebungsart weit erträglicher und zwangloser, als sie vormals war.

Der Fleischstempel (Fleischtaxe) wurde auf eine mäßige, fixe Abgabe festgesetzt, genau bestimmt nach dem Umfange der richtiger eingetheilten Gebiete eines jeden Orts; die Einhebung derselben aber, gegen eine hinreichende Belohnung, y) den Gemeinden selbst anvertrauet.

Die Mahlaccise theilte man nach dem genauesten Verhältniss der verschiedenen Volksklassen, die zur Entrichtung derselben verpflichtet sind, gerecht und regelmäßig ein, und übertrug die Einnahme derselben z) den Stadtmagistraten; weil diese am besten im Stande sind, die Kräfte und das Vermögen ihrer Mitbürger richtig zu beurtheilen, und sonach die Lasten dieser Abgabe gleichmäßig zu vertheilen.

Auch das k. Vorrecht, Schätze, Erz, Gemmen, Marmor, Edelsteine und Alterthümer auszugraben, füllte eine besondere Rubrik in der Liste der Regalien aus. Dies wurde aber ganz

nung vom 26. März, 1. Sept. 1782., v. 4. Juli 1786., und vom 22. Oktober 1787.

y) S. die Verordnung vom 9. März 1789.

z) S. die Verordnung vom 9. März 1789.

aufgehoben, *a*) damit auch in dieser Hinsicht, dem Gewerbfleisse der Unterthanen freie Hand gelassen, und den Besitzern der Grundstücke ihre, durch mancherlei Statuten und Gesetze geschmälerten, Eigenthumsrechte, wieder gegeben würden.

Wenn übrigens in allen und jeden Fällen, wo die Steuern, Zölle und andere Regalien entweder vermindert oder ganz aufgehoben wurden, der nicht ohne Grund befürchtete Verlust für das königliche Aerarium wirklich erfolgt wäre, so würde es vielleicht unmöglich gewesen seyn, die Verminderung derselben so weit zu treiben, als es der Regierung doch wirklich damit gelungen ist. Es fand sich aber bald, z. B. bei den Artikeln der Zölle und des Salzes, dass der Verlust der königlichen Kasse in der That weit geringer war, als man ihn vorläufig berechnet hatte; grade weil der grösere und ausgebreitetere Umlauf der Produkte und Waaren, — bewirkt durch die einfachern und gelindern Handelsgesetze, — die Einnahme der Zölle natürlicherweise ungemein vermehrte, so sehr diese letztern auch an sich schon, herabgesetzt und eingeschränkt waren. Die grösere Konsumtion des Salzes, eine Folge des herabgesetzten Preises, des freien Kommerzes und des dadurch

a) S. die Verordnung vom 5. Aug. 1780. u. v. 13. Mai 1788.

beinahe ganz vertilgten Schleichhandels *) mit diesem Produkt, wird der Verlust der königlichen Einkünfte, der, bei nicht vermehrter Salzkonsumtion, von grosser Erheblichkeit gewesen seyn würde, künftig noch erträglicher machen. *b*)

Eben den glücklichen Erfolg hatten die übrigen Finanzreformen in Betreff der königlichen Einkünfte. Weit entfernt aber, dass der dabei bezweckte Vortheil der Unterthanen, einen geringern Nutzen für das allgemeine Beste gewährt hätte, so bewiess vielmehr der Erfolg unwidersprechlich: dass alle Verbesserungen, wobei das Privatinteresse mit dem allgemeinen Wohl glücklich vereiniget wird, von welcher Seite man sie auch betrachten mag, jedesmal einen guten Ausgang nehmen müssen.

---

*) Sonst wurde aus dem päbstlichen Staate durch den Schleichhandel viel Salz ins Toskanische eingeführt. Die Schleichhändler waren jederzeit treffliche Schützen, und selten wagten es die, wider sie ausgeschickten, Häscher, sie anzugreifen. D. H.

b) Um die vermehrte Konsumtion des Salzes, so viel möglich, zu befriedigen, hat man auf die Verbesserung der Salzkothen zu Volterra, 335,653 Lire mit sehr gutem Erfolg verwendet.

Allgemeine Anmerkung zum fünften Abschnitt,

über Leopolds Verbesserungen im Finanzwesen in Toskana.

Das Finanzsystem eines Staats hat in der That einen so wesentlichen Einfluss auf das Wohl und Weh seiner Bürger, dass man sich nicht genug wundern kann, wie dieser wichtige Zweig der Staatsverwaltung oft so ganz maschienenmäfsig behandelt wird, und Alles blos darauf abzuzwecken scheint, den Ertrag der Staatseinnahme jährlich, unbedingt zu erhöhen, ohne doch jedesmal für die Eröffnung hinlänglicher Quellen zu sorgen, noch auf die richtige Vertheilung der Antheile unter die sämmtlichen Kontribuenten, nach der Beitragsfähigkeit der verschiedenen Provinzen und Oerter sowohl, als der einzelnen Theilnehmer selbst, gehörig Acht zu haben, geschweige denn auf die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Abgaben selbst, und auf die gewissenhafte Verwendung derselben zur Bestreitung nothwendiger Staatsbedürfnisse strenge Rücksicht zu nehmen. Wie können aber die Staatseinkünfte Gewifsheit und Dauer haben, — worauf doch bei jedem Finanzsystem Alles ankommt, — wenn auch nur eins von jenen nothwendigen Erfordernissen eines guten Finanzwesens, gänzlich fehlt. Hierzu kommt noch der gewöhnliche Fehler unserer Zeiten, dafs man durch leicht unternommene Kriege oder, in Friedenszeiten, durch unnützen Aufwand im Militair, in Hof- und Civilsachen, Staatsbedürfnisse schafft, wo keine sind, und dann zur Befriedigung derselben die Auflagen vermehrt, oder Schulden kontrahirt. Sollte dies in manchen Fällen nicht eben so schädlich für den Staat seyn, als die ehemalige Verschleuderung der Staatseinkünfte durch unnütze Pracht an Höfen, durch Maitressen, u. d. m.

Frankreich giebt davon ein zu fürchterliches Beispiel ab, als dafs man sich an andere Staaten noch erinnern dürfte. In der That würde aber eine Geschichte des Finanzwesens der einzelnen europäischen Reiche und Länder, ein höchst lehrreicher Beitrag zu der Geschichte unsers Jahrhunderts seyn, und manche Begebenheiten unserer Zeiten, die man oft so ganz unbegreiflich findet, in die Reihe der natürlichen Folgen der Dinge zurückführen.

Toskana macht übrigens, wie der Text des fünften und sechsten Abschnitts lehrt, in der gewöhnlichen Geschichte des Finanzwesens der europäischen Staaten, keine Ausnahme, bis auf das Jahr 1768., wo Leopold anfing das ganze Finanzsystem völlig zu reformiren. In dieser Hinsicht schon hat der verklärte Monarch unsterbliche Verdienste um dies Grofsherzogthum, wenn Er auch weiter nichts für dies glückliche Land gethan hätte. Wie viele Einsichten und Kenntnisse, wie viel Kraft und Muth, Anstrengung und Uneigennützigkeit wurde dazu erfordert, in diesem wichtigen Punkt durchzugreifen, und nicht durch den elenden Gemeinspruch: Es ist nun einmal so, und von langen Jahren her so gewesen — sich abschrecken zu lassen. Wie hätte aber Leopold dann, die Einkünfte von T. nicht, — blos durch eine bessere Behebungsart, — jährlich um 1,237,969 Lire vermehren, und doch den Unterthanen mehr als zwei Millionen Liren an Abgaben erlassen können; wie hätte der vortrefliche Regent bei weniger Kraft und Edelmuth, von 87,589,775 Lire vorgefundenen Staatsschulden 66,825,521 Liren abtragen, *) und dabei, ausserdem noch, innerhalb vier und zwanzig Jahren, von 1766. bis 1789. incl. 38,762,854 L., als reinen Ueberschufs ersparen, und von dieser ungeheuern Summe, (wozu noch 12,083,629 Liren vorräthiger Gelder in der königlichen Schatzkammer, von 1757. bis 1765. gesammlet, kamen) ungefähr 30 Millionen Liren, **) also jährlich im Durchschnitt 1 $\frac{1}{4}$ Mill. — dem Staat schenken; d. h. auf die Verbesserung der Landesökonomie, des Fabrik- und Handelswesens, der Künste und Wissenschaften, etc., (wie die vierte allgem. Tabelle im zweiten Bande dieses Werks zeigt) landesväterlich verwenden können? Und doch hinterliefs der verklärte Monarch noch, 5,214,149 L. an baarem Geldvorrath in der Schatzkammer von Toskana, wie Er Seinem glorreichen Nachfolger die Regierung dieses Grofsherzogthums 1790. übertrug.

Ueberhaupt hat Leopold das Staatsvermögen von Toskana um mehr als hundert Millionen Liren verbessert, wenn man die Abtragung der Staatsschulden, die das Land so sehr drückten, und die

*) S. den folgenden sechsten Abschnitt, und Tab. V. von der gemeinen Bank.

**) Das Uebrige wurde theils auf die Abtragung der Staatsschulden verwandt, theils blieb es baar in der k. Schatzkammer.

wirklichen baaren Summen, auf die Verbesserung der Landesökonomie verwandt, auch nur im Allgemeinen zusammenrechnet. — Nun, dies war für eine jährliche reine Staatseinnahme von 9,199,121 Liren doch in der That genug! Freilich trug die Nation zur Tilgung der Staatsschulden unglaublich viel bei, allein der glorreiche Monarch schuf doch das ganze System durch Seine vortrefliche Einrichtungen, und schonte selbst Sein Privatvermögen dabei nicht, um dem Staat aufzuhelfen. *)

Ueber die Art und Weise, wie Leopold das Finanzwesen in Toskana reformirte, und den Unterthanen die Abgaben erleichterte, kann ich hier nur folgendes beibringen. Zuerst wurde die ungeheure Mannichfaltigkeit der Abgaben, vertheilt unter unzählige Rubriken und einzelne Posten, aufgehoben, und Alles, so viel als möglich, vereinfacht, um Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen. Mag denn auch eine Abgabe immer beträchtlich seyn, wenn sie nur der Beitragsfähigkeit der Kontribuenten angemessen ist, und nicht an hundert verschiedenen Orten, von eben so vielen Einnehmern, mit hundertfachen Kosten eingehoben wird. **)

So wurden z. B. 1774. in dem Distrikt von Prato im Florentinischen, auf einmal fünfundzwanzig verschiedene Abgaben aufgehoben, und in eine einzige Grundsteuer verwandelt, die Leopold hernach gröfstentheils zur Abtragung der Staatsschulden verwendete. Unzählige andere Abgaben von Zöllen, Konsumtions- und Kopfsteuern etc. nicht zu gedenken, die theils zusammengezogen, theils gänzlich kassirt wurden. ***)

Um dies zu bewirken, mufste vor allen Dingen die höchst verderbliche Generalpacht der Staatseinkünfte unterdrückt werden, die im Jahr 1765. noch, mehr als zwei Drittheile der sämmtlichen Staats-

*) S. den sechsten Abschnitt.

**) S. den dritten Abschnitt.

***) Nicht blos eine einzige, aber auch nicht unzählige Arten von Abgaben müssen im Staate statt finden. Jeder Bürger mufs mit dazu contribuiren, und dazu bedürfen wir mehrere Arten von Abgaben, aber doch nicht unzählige für jeden einzelnen Bürger, oder auch nur für jede Volksklasse! Ich glaube, dafs der berühmte Arthur Young auch so verstanden seyn will, wenn Er (in seiner Reise durch Frankreich Th. II.) die Mannichfaltigkeit der Abgaben empfiehlt.

revenüen unter sich begriff. *) Statt derselben wurde das, in zwei Departements vertheilte Obersteueramt eingeführt, welches die, auf der zweiten allg. Tabelle aufgeführten Posten der Staatseinkünfte verwaltete, und wovon das zweite Departement in der Folge auch wieder aufgehoben wurde. Die reinen Einkünfte, welche das Obersteueramt im Jahr 1789. wirklich in die Schatzkammer lieferte, beliefen sich um einige hunderttausend Liren höher, als der reine Ertrag der Generalpacht über eben diese Artikel für das kön. Aerarium vorher gewesen war. **) Wer übrigens den unbeschreiblichen Nachtheil aller und jeder Art von Verpachtungen der Staatseinkünfte kennt, und des ungeheuern Drucks, der für die Unterthanen durchgängig daraus entspringt, ***) aus der Geschichte der französischen Generalpächter z. B. sich erinnert, der wird den verklärten Monarchen wahrlich loben, dafs er im J. 1780. alle, von 1740. her noch existirende, Schulden der Generalpächter an die grofsherzogliche Schatzkammer, gern aufopferte, um nur den Generalpacht, diesen unglücklichen Stein des Anstofses, bei allen Finanzverbesserungen, aus dem Wege zu räumen.

In Ansehung der k. Regalien traf Leopold folgende Verminderungen und Erleichterungen für die Unterthanen. Zuförderst wurde das Salzregal sehr eingeschränkt, und das ganze Zwangssystem aufgehoben, vermöge welches jede Familie, nach gewissen Klassen eingetheilt, eine bestimmte Quantität Salz jährlich nehmen mufste. Dabei wurde das Salz von 6 Soldi auf $3\frac{3}{4}$ Soldi, für jedes Pfund, im Preise herabgesetzt: freilich ein grofser Verlust für die Schatzkammer, aber auch eine eben so grofse Erleichterung für die Unterthanen, die dieses unentbehrlichen Bedürfnisses nun zur eigenen Konsumtion, zur Viehzucht, u. s. w. in weit gröfserer Menge gebrauchen konnten, als vorher; zumal die Gemeinheiten ihre Bedürfnisse unmittelbar, gegen Zahlung, aus den grofsherzoglichen Niederlagen bezogen. Der Ertrag

*) S. die erste allgemeine Tabelle im zweiten Bande.

**) So war z. B das Lotto ehemals für 50,200 Scudi = 333,000 Liren verpachtet; nach Tab. A. aber, vom Lottoamt, war der reine Gewinn des Staats 1789. mehr als noch einmal so grofs.

***) S. Schlettwein's neues Archiv für den Menschen und Bürger, etc. 1. Bd. Leipzig 1785. S. 24. ff.

des Salzregals blieb indefs, der zunehmenden stärkern Konsumtion wegen, noch immer sehr beträchtlich, nämlich 2,064,285 L. überhaupt, also ungefähr zwei Neuntel allen Staatseinkünfte, wovon nach Abzug aller Unkosten 1,570,245 Liren baar in die Schatzkammer flossen. *) Wie grofs übrigens der reine Gewinn, welchen die k. Schatzkammer aus dem Salzregal zog, bei aller Verminderung des Salzpreises, noch immer war, sieht man schon aus dem einzigen Umstand, dafs dem Grofsherzoge z. B. zu Volterra jedes Pfund Salz nur $3\frac{5}{6}$ Danari = 1 Pfennig sächsisch oder $1\frac{1}{2}$ Heller rheinisch, kostete. Daher der mehr als fünffach herabgesetzte Preis des Salzes in den sogenannten abgesonderten Provinzen, (Lunigiana, Pietrasanta, Barga und Portoferrajo) zu 8 D. das Pfund = 3 Heller rheinisch, immer noch ohne Verlust der Regierung statt finden konnte, die bei diesem niedrigen Preise doch das alterum tantum etwa gewann. — Bei dem höhern Preise von $3\frac{3}{4}$ Soldi aber, der in dem ganzen übrigen Grofsherzogthum galt, erhielt sie die Produktionskosten mehr als fünffach bezahlt. Uebrigens wurden von der Regierung in Toskana überhaupt, jährlich weit über 120,000 Centner Salz verkauft, eine Summe, die sich unstreitig noch von Zeit zu Zeit vermehren wird.

*) In den authentischen Nachrichten, welche Herr P. Becker in Dresden von den Staatseinkünften v. T. vom Jahr 1784. mittheilt, (s. Ephem. d. M. Jahrg. 1786. S. 463. ff.) belief sich der Hauptertrag des Salzes auf 2,283,359 L. Die Hebungskosten, waren auf 509,307 L. angegeben, also der reine Gewinn 1,774,052 L., mithin 193,807 L. mehr, als im J. 1789. So viel scheint also die letzte Verminderung des Salzpreises vom J. 1788. die Salzeinnahme verringert zu haben. Salz wird übrigens in Toskana in grofser Menge gewonnen, nämlich Quellsalz und Seesalz. Besonders findet man reiche Salzquellen zwischen der Stadt Volterra und dem Flecken Rippomorance, an dem Fufse und Abhange verschiedener Berge. Die Hauptquellen aber finden sich an einem Hügel, an dessen Spitze, Scornello, ein Landhaus des adelichen Geschlechts Inghirani sich befindet. Hier sind 13 Quellen, von welchen aber nur 4 vorzüglich benutzt werden. Es geben dort 100 Pfund Salzsoole 30 bis 36 Pfund feines und weifses Salz, und innerhalb 24 Stunden bereitet man 25,800 Pfund Salz. Noch eine gröfsere Quantität Salz wird im sienesischen Gebiet, bei Castiglione della Piscaja, so wie auch auf der Insel Elba, bei Portoferrajo, aus dem Meerwasser gezogen. Es kommt aber an Güte dem vorgenannten Salz, bei Volterra, nicht gleich. D. H.

Die Aufhebung des Tobaksmonopols verursachte Anfangs einen angeblichen Verlust von 685,374 L. für das k. Aerarium, nach Abzug aller Kosten. Allein, theils die Vernichtung des, für die Moralität der Einwohner so verderblichen, Schleichhandels, theils aber auch der Vortheil, welchen die Bürger des Staats jetzt aus diesem wieder erhaltenen Gewerbszweig ziehen konnten, bewogen Leopold II. gern auf jenen Vortheil des Tobaksmonopols Verzicht zu thun; zumal der Verlust durch die Zölle, auf die Einfuhr der fremden Tobaksblätter gelegt, um 285,374 L. vermindert wurde. *)

Die Aufhebung des Brandteweinsmonopols verursachte einen Verlust von 32,000 L. für die Schatzkammer; eine Summe, die nicht der Mühe werth ist, um den Unterthanen dafür einen Nahrungszweig zu entziehen. Desto einträglicher war die Steuer der Kontrakte, eine sehr wichtige, aber auch drückende Abgabe, da sie 363,280 L. überhaupt, und 336,915 L. rein eintrug. Bei allen, in dem vorstehenden Text bemerkten, Einschränkungen dieser Steuer, in einzelnen Provinzen sowohl, als bei dürftigen Personen, Heirathsstiftungen armer Mädchen, und geringen Vermächtnissen überhaupt, war und blieb diese Abgabe doch immer lästig und drückend für die Einwohner, indem sie 7 $\frac{3}{4}$ pC. vom Werth beträgt, und nicht nur alle und jede Verträge, wodurch einer dem andern sein Eigenthum für Geld oder durch Tausch überläfst, sondern auch alle testamentarische Verordnungen, sowohl die Masse der Erbschaft selbst, als einzelne Vermächtnisse dieser Abgabe unterworfen sind, wenn sie anders vor Gericht rechtskräftig seyn sollen. Sie trägt daher sechsmal so viel ein, als das Stempelpa-

*) Ueberhaupt gab der Verkauf der unbereiteten Tobaksblätter, auch während des Monopols noch, den gröfsten Vortheil. Man liefs die Blätter aus Virginien, Brasilien, Salonichi, u. s. w. kommen, manipulirte sie unweit Florenz, bei den sogenannten Cascinen am Arnofluss, liefs sie an der Sonne trocknen, und zum Verkauf ausbieten, ehe die Blätter noch förmlich zum Rauch- oder Schnupftobak zubereitet waren. Da dies Alles nun dem Unterthan überlassen ist, und die Zölle für die einzuführenden Tobaksblätter, nach Angabe des Textes, über 400,000 L. jährlich eintragen werden, so ist der Verluft der Regierung bei diesem cessirten Tobaksmonopol so gros nicht, es sey denn, dafs der Tobaksbau dadurch in Toskana, der bis dahin sehr vernachlässigt war, emporkommen, mithin der Zoll für fremden Tobak künftig ansehnlich vermindert würde.

pier in Toskana, und selbst mehr noch als die Mahlaccise. Diese Abgabe hätte daher, wiewohl sie merklich eingeschränkt wurde, billig ganz aufgehoben werden sollen. Da indefs die aussergerichtliche Kontrakte davon frei sind, und Niemand gezwungen wird, sie gerichtlich zu machen, auch die übrigen Gerichtssporteln in T. so mäfsig angesetzt sind, so mag der Druck dieser Abgabe doch vielleicht erträglicher seyn, als man glaubt, zumal der Text selbst sagt: dafs sie von Jahr zu Jahr immer abnehmen werde.

Weit mehr aber erleichterte Leopold Seinen Unterthanen den Ankauf des Eisens. Dies gemeinnützige Metall wurde Anfangs für Rechnung der Krone nicht nur gewonnen, sondern auch fabrizirt und verkauft. Der weise Grofsherzog liefs zwar, sobald die verminderten Staatsschulden und die dadurch ersparten Interessen, nur irgend einen beträchtlichen Nachlafs von den Staatsabgaben erlaubten, im J. 1779. bereits, den Preis des Eisens um 2 Quattrini = 2 Pfennige oder 3 Heller rheinisch, für jedes Pfund, herabsetzen; im J. 1784. aber, hob Leopold das Monopol der Krone, das Eisen allein zu fabriziren und zu verkaufen, ganz auf, und gab den Eisenhandel nebst der Verarbeitung dieses Metalls ganz frei. Blos das Regale, das Eisen zu gewinnen, behielt die Krone sich bevor. Indefs mufs letzteres doch noch einer gröfsern Vermehrung fähig seyn, des vielen Eisens wegen, das wirklich in T. vorhanden ist, *) wenn gleich der Ertrag bisher so wenig den sämmtlichen Bedürfnissen der Einwohner

*) Man gräbt Eisen im Florentinischen bei Castello, im Vikariat Pietrasanta, im Sienesischen bei Massa di Maremma, u. a. v. a. O. m., vorzüglich aber auf der Isola dell' Elba in grofser Menge. Allein, so wie der Bergbau in Italien überhaupt noch in seiner Kindheit ist, so ist er denn in T. ebenfalls noch sehr zurück. Leopold liefs zwar 1767. mehrere Bergverständige aus Ungarn kommen, um unter andern ein Kupferbergwerk im Sienesischen in Gang zu bringen; es wurden den guten Ungarn aber von den Eingebohrnen so viele Hindernisse in den Weg gelegt, dafs diese Fremdlinge unverrichteter Sache wieder in ihr Vaterland zurückkehrten. An Metallreichen Gebirgen fehlt es übrigens in T. nicht; welche vorzüglich Silber, Kupfer, Blei, viel Eisen, Steinkohlen, Alaun, Schwefel, etc. enthalten. Eisenwaarenfabriken finden sich übrigens zu Ruosina, im Florentinischen zu Cecina, u. s. w. Zu Pistoja ist eine Eisendrathmühle, und zu St. Martino eine Stückgiefserei.

entsprach, dafs vielmehr immer noch fremde Eisenbleche in T. eingeführt wurden, auch künftig noch, nebst dem übrigen fremden Eisen, gegen einen mäfsigen Zoll eingeführt werden dürfen. Bei einem lebhaftern und verbesserten Bergbau, hat T. mehr Eisen, als es bedarf.

Wie stark die Verminderung der Stempeltaxe gewesen ist, kann ich nicht genau angeben. Der Ertrag vom Stempelpapier und von den Spielkarten (nach Tab. E. und F.) zusammen, stieg 1789. auf 97,803. L. in allem, und nach Abzug aller Unkosten auf 79,123 L. Dagegen sind mir deutsche Staaten bekannt, welche viermal kleiner sind an Gröfse und Volkszahl, als T., und doch weit mehr von ihrer Stempeltaxe ziehen. *) Desto löblicher ist es, dafs Leopold befahl: zu den Kriminalakten und zu den Bittschriften der Unterthanen kein Stempelpapier zu nehmen. Und wirklich ist es auch sehr unbillig, den armen Unterthanen in solchen Fällen noch Kosten zu verursachen, wo ihr Gesuch abgeschlagen wird.

Die Fleischtaxe in T. war nicht unbeträchtlich, da sie von jedem Pfund 1 Soldo = 2 Pfennige, ungefähr 1 Kr. rheinisch, betrug. Sie gab daher eine sehr beträchtliche Summe im Ganzen, nämlich 670,089 L. reinen Ertrag. Es scheint doch nicht, dafs die Konsumtion des Fleisches dadurch merklich sey vermindert worden, welches sonst der allgemein anerkannten Finanzregel widersprechen würde: dafs mäfsige Abgaben, auf allgemeine Lebensbedürfnisse gelegt, einen desto gröfsern Ertrag geben, wenn der Gebrauch des veraccisirten Gegenstandes, durch die Abgabe nicht vermindert wird. Die Einhebung der Fleischtaxe ist den Gemeinden selbst überlassen, und dies war nicht minder vortheilhaft für den Staat, als für die Unterthanen selbst. **) Wenn Letztere durch die Vorsteher der

*) Herr Jagemann giebt in s. Beschr. v. T. (S. 37.) nur 30,000 L. für den Ertrag des Stempelpapiers für das Jahr 1770. — 1771 an, und Herr P. Becker in den vorgenannten Ephemeriden, für das Jahr 1784. — 50,556 L. Da es aber 1789. doch rein 55,214 L. eintrug, so hatte die Einnahme sich ansehnlich vermehrt; die überdem um so nutzabwerfender war, da die Einnahme die Hebungskosten siebenmal überstieg.

**) Ehemals wurde diese Fleischtaxe von den Schlächtern allein bezahlt, welche in allen Provinzen, jeder in seinem Distrikt, das ausschliefsende Recht hatten, zu schlachten und das Fleisch zu verkaufen. Sie schlugen denn die Abgabe wieder

Gemeinden, bei der Behebung dieser Taxe, gleichmäfsig und schonend behandelt wurden, so hatte die Krone dagegen die einmal festgesetzte Einnahme für die Fleischtaxe, rein und gewifs; da nur ein Zehntheil des Totalertrags für die Einhebungskosten abgieng.

Die Mahlaccise war eine Art von Kopfsteuer, nur weniger drückend, wie es scheint, als eine solche Auflage gewöhnlich zu seyn pflegt. Die Unterthanen waren zur Entrichtung derselben in sechs Klassen eingetheilt, und steuerten so, nach ihrem jedesmaligen Vermögen, mehr oder weniger dazu. Die oberste Klasse zahlte 4 Liren für jeden Kopf, und die unterste 4 Paoli = $3\frac{1}{2}$ Ggr., welches doch wirklich viel ist für einen armen Mann, der eine grofse Familie hat. Die Stadtmagistrate hatten die Vertheilung und Einhebung derselben, gegen einen Abzug von 4 pC. Da übrigens die Mahlaccise in manchen Gemeinden von T. völlig abgeschafft war, so trug sie im Ganzen nicht halb so viel ein, als die Fleischtaxe, und dies war um so löblicher, da Mehl und Brod noch nothwendigere Lebensbedürfnisse sind, als Fleisch. Zu wünschen wäre es indefs, dafs beide Arten von Abgaben allenthalben wegfallen möchten. Alle Gattungen von Brodtaxen, und andere Einschränkungen des Mahlens und Backens, waren übrigens in T. gänzlich abolirt.

Der Entsagung des Vorrechts der Krone, Schätze, Erz, Gemmen, Marmor, Edelsteine und Alterthümer auszugraben, war für die Schatzkammer eben kein so grosser Verlust, als es den Gutsbesitzern und Unterthanen zum Nutzen und Vergnügen gereichte, auf diese Gegenstände ihren Fleifs ungestört verwenden zu können. Der Bergbau konnte dadurch mehr in T. emporkommen, und das Eigenthumsrecht der Grundbesitzer wurde nicht auf eine unbillige Art geschmälert. — Wie sehr sticht diese Einrichtung des verklärten Monarchen ab, gegen die übertriebene Ausdehnung des Bergwerksregals in so manchen andern Staaten, wo man sogar viele Erd- und Steinarten, z. B. die verschiedene Thonarten, zu Porzellan, Steinguth, Ziegeln, u. s. w., so wie alle Arten von Edelsteinen und Marmor, auch sogar Kalk, Gyps und Bruchsteine, u. d. m. zu den Regalien rechnet, und sie den Unterthanen geradezu entzieht, ohne einmal allen dabei verursachten Schaden des Grundeigenthums gehörig zu vergüten! In manchen Ländern verdirbt man die Wände und Häuser der Unterthanen sogar

durch das Abkratzen des Salpeters, wie jetzt in Frankreich, oder zwingt sie bei nahmhaften Strafen, ihn selbst unentgeltlich zu liefern. *)

Auf der andern Seite mufs man sich aber wundern, wie Leopold das verderbliche Lotto in Toskana konnte fortdauern lassen. Zwar entschuldigt man dies damit, dafs rund um Toskana her eine Menge Lotto's existirten, die das Geld aus dem Lande ziehen würden, wenn man das Lotto in diesem Grofsherzogthum abgeschafft hätte. **) Allein, selbst die Vertheidiger des florentinischen Lotto's (s. Ephem. der M. Jahrg. 1786. St. 3. S. 352. von Herrn Pr. Becker in Dresden) geben zu: dafs man in T. durch strenge Maafsregeln, die Einwohner, zumal den ärmern Theil derselben, wohl von den auswärtigen Lotto's abhalten könnte, wenn man auch das florentinische aufhübe. Der Hauptgrund gegen die Aufhebung des Lotto's in T. scheint mir daher (laut Tab. H.) die starke Einnahme desselben — 2,483,502 L. gewesen zu seyn, wovon nach allem Abzug 771,147 L. als reiner Profit in die Schatzkammer flofs. ***)

*) Das Mineralreich ist in Toskana freilich noch wenig bearbeitet, aber doch reichhaltig genug. Ausser den verschiedenen schon oben genannten Erzen an Silber, Kupfer, Blei und Eisen, findet man auch Queckfilber, Vitriol, Alaun, Schwefel, u. s. w., so wie es auch vielen und schönen, weifsen und gelben Marmor, giebt; ferner Alabafter, Jaspis, (im Ueberfluss) Achate, Carniole, Amethyste, Chalcedonier, schönes Bergkriftall, Selenit oder Frauenglas, in grofsen Maffen, welches calcinirt zu den schönften Arbeiten gebraucht wird. Bruch- und Mühlsteine, so wie schwarze Tafelschiefer, sind in grofser Menge vorhanden, und die schwarze Kreide, bei Levigliani, giebt der spanischen nichts nach. In der Mediceischen Kapelle zu Florenz findet man übrigens die edlern Steinarten von T. sämmtlich in ihrem gröfsten Glanz versammelt, da die innern Wände dieser Kapelle damit bekleidet sind.

**) Pabst Pius VI. legte noch besondere Wettkomtoirs in Rom und in Perugia an, um das toskanische Lotto, nebst dem römischen und neapolitanischen, zu begünstigen. (s. Ephem. der M., Jahrg. 1786. S. 428.)

***) S. die zweite allg. Tab. im II. Bande. Das Verzeichniss der Staatseink. v. T., welches in den Ephem. d. M. J. 1786. S. 468. abgedruckt ist, giebt gar 850,000 L. reinen Ueberschufs vom Lotto in T. an. In jedem Fall verspielte das Publikum in T. jährlich etwa eine Million Liren dabei, und dies war wirklich für eine Million Einwohner zu viel.

In Ansehung des Zollwesens tadelt Gorani (in seinem oft angeführten Werk Th. III. S. 84.) die Einrichtungen Leopolds wirklich zu hart. Vornehmlich wirft er der Regierung in T. die allzuhäufige Abänderung der Zolleinrichtungen vor, die unter Leopolds Regierung, nach Gorani's unglaublichen Bericht, sechsundvierzigmal abwechselten. Ohne Zweifel ist dies, falls es richtig wäre, blos von einzelnen Abänderungen zu verstehen, und Gorani gesteht selbst ein, dafs ihm der neueste Zolltarif in T. so wenig als der Totalertrag der Zölle bekannt geworden sey. Letztere schlägt er auf 2,300,000 Livres tournois an, = 2,628,571 Liren. Allein der Totalertrag der Zölle war wirklich weit höher, nämlich 3,432,741 L., wovon die Zölle, in den vornehmsten Städten gehoben, allein 3,246,398 L., und die Grenzzölle nur 186,342 L. betrugen.*) War hierunter gleich die Accise in den Städten mitbegriffen, so blieb diese Abgabe doch immer stark genug. Da aber (nach Inhalt des dritten Abschnitts) die Einhebung der Zölle sehr vereinfacht war, die vielen Zwischenzölle im Lande selbst völlig wegfielen, und die unentbehrlichsten Lebensmittel nebst allem lebendigen Vieh, so wie die rohen Produkte für die Manufakturen und Gewerbe des Grofsherzogthums zollfrei eingeführt, auch verschiedene rohe, und die mehrsten Kunstprodukte des Grofsherzogthums, zollfrei ausgeführt wurden: so konnte das Zollwesen für die Einwohner doch lange nicht so drückend seyn, als Gorani es ausgiebt. Sein Tadel scheint daher vorzüglich nur die erhöheten Zölle für die auswärtigen Handelsartikel, vornehmlich für die Gegenstände des Luxus, zu treffen, wodurch, nach G. Meynung, der Handel von Livorno litt; der doch um so mehr zu begünstigen sey, da dieser Hafen der Stapelplatz für das ganze mittlere Italien ist. Die nahmhafte Summe von Rückzöllen aber, in den Zoll-Listen dieses Grofsherzogthums, und der fortdauernde blühende Handel von Livorno, scheinen auch diesen Vorwurf des G. zu widerlegen; wiewohl Leopold (im

*) Herr R. Jagemann giebt für die Zölle in T. (in seiner Beschr. v. T. S. 37.) 3,670,000 L. an, welches im Jahr 1770. u. 71. sehr richtig gewesen seyn mag, da Leopold seit der Zeit die innern Zölle sehr einschränkte. Sollen aber die Einhebungskoften damals zwei Millionen Lire betragen haben, (wie Herr J. angiebt) so hätte Leopold bei diesem einzigen Zweig der Einkünfte über 1 Mill. an Behebungskoften erspart, denn letztere trugen 1789. noch nicht eine Mill. L.

dritten Abschnitt dieses Werks) selbst erklärt: dafs die Zolleinrichtungen in T. noch manchen Modifikationen unterworfen seyn würden.

Uebrigens widerlegt das starke Zollwesen in T. nebst der Accise, und verschiedenen andern dergleichen Abgaben mehr, das Vorurtheil hinlänglich: als wenn Leopold das physiokratische System in T. eingeführt hätte. *) Ausser einigen schätzbaren Maximen desselben, (z. B. die Vertheilung der öffentlichen Ländereien in kleinere Theile auf Erbzins, den freien Kornhandel, die Aufhebung der Zünfte, Monopolien und anderer Einschränkungen der Gewerbe und des Handels mehr) die Leopold in T. mit Recht adoptirte, war, im Ganzen genommen, das physiokratische System keineswegs in dem Grofsherzogthum angewandt. Vielmehr fällt es sehr auf, dafs auf der zweiten allg. Tab., welche alle fixe Staatseinkünfte und Ausgaben, als im Beharrungszustande angenommen, aufführt, keiner Grundsteuer Erwähnung geschieht: welche doch, nach den Vorschriften der Oekonomisten, die einzige Hauptquelle aller Staatseinkünfte seyn soll. Sie war indefs wirklich in Toskana vorhanden, und betrug jährlich 1,530,000. L. überhaupt. Alle Grundstücke, selbst die landesherrlichen und geistlichen, waren dieser Abgabe unterworfen, wovon (nach Angabe der dritten allg. Tab.) jährlich bis zum Jahr 1789. inclusive 700,000 L. etwa in die Schatzkammer flossen. Das Uebrige wurde auf die eigenen Ausgaben der Gemeinden verwandt, um die Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung, die Administration der öffentlichen Gelder und Gemeingüter, die Erhaltung der Heerstrafsen und Chausséen, Gräben, Kanäle und Dämme, öffentlichen Gebäude, Schulen, etc. damit zu bestreiten. Die Oberaufsicht darüber führt die Kammer der Gemeinden, welche aber die innere Oekonomie der Kommunitäten nicht mehr besorgt, da diese den Gemeinden selbst überlassen ist, welche auch das Recht haben, ihre Grundsteuer und andere Abgaben selbst anzusetzen, und verhältnifsmäfsig nach den liegenden Gründen, etc. unter sich zu vertheilen. Der Ueberrest von der Grundsteuer, welcher sonst in die Schatzkammer flofs, wurde vom Jahr 1789. an, wahrscheinlich blos zur Abtragung der Staatsschulden verwandt, da in der zweiten

*) S. Young's Reifen durch Frankreich und einen Theil von Italien. Aus dem Englifchen. 1793. I. B. S. 434., wo dies Vorurtheil auch widerlegt wird.

allg. Tabelle die Grundsteuer nicht mehr als eine Quelle der Staatseinkünfte für die Schatzkammer aufgeführt ist.

Von den Domainen und Forsten kommt in dem Verzeichnifs der ordentlichen, beständigen Staatseinkünfte (s. die zweite allg. Tab.) gar nichts vor; ausser das einzige Landguth und Forstamt zu Boscolungo, welches (nach Tab. N.) einen jährlichen reinen Ueberschufs von 39,860 L. gab, die in die Schatzkammer flossen. *) Die Artikel, welche Herr Prof. Becker in dem vorerwähnten Verzeichnifs der Staatseinkünfte von T. (s. Ephem. der M. Jahrg. 1786. S. 46.) unter der Rubrik: *possessioni e boschi* (Domainen und Forsten) aufgeführt hat, müssen daher theils die Kommunitäten, unter der Aufsicht der Kammer der Gemeinden, seyn übertragen worden, theils aber auch zu den Patrimonialgütern des Grofsherzogs gehören, welche letztere von dem *Scrittojo delle possessioni* verwaltet wurden, ehe man sie im Jahr 1789. von der Verwaltung der Staatseinkünfte von T. trennte. Viele von den öffentlichen Grundstücken des Staats, des h. Stephansordens und der Gemeinden waren auch, zur Abtragung der Staatsschulden, verkauft, oder in kleinere Portionen vertheilt und auf Erbzins ausgegeben, um die Klasse der Eigenthumsbauern in T. dadurch auf eine nützliche Art zu vermehren. **) Nur darüber mufs man sich wundern, dafs die Forsten in T. nicht mehr als ungefähr 40,000 L. (s. Tab. N.) für die Staatseinkünfte abwerfen, da doch die Berge dieses Grofsherzogthums reich an Kastanien- Fichten- Föhren- und Eichenwäldern sind, vornehmlich aber an Buchen und Tannen. Auch in der Ebene der Maremma findet man viele Tannenwälder, welche Schiffbauholz liefern. Freilich ist in andern Distrikten von T. wieder Mangel an Holz.

Was die Klassifikation der Staatseinkünfte in T. in mittelbare und unmittelbare Revenüen betrifft, so betrugen die erstern, welche

*) Hier bemerke ich einen Druckfehler auf der zweiten allg. Tabelle, wo die reine Einnahme der Schatzkammer aus dem Landguth und Forstamt zu Bofoolungo, nicht 93,860 sondern 39,860 L. heifsen mufs.

**) Hiervon, so wie von dem ökonomifch-kameraliftifchen Zuftande der Landleute in Toskana überhaupt, werde ich in einer nächftens herauszugebenden hiftorifch-ftatiftifchen Befchreibung von Toskana, vollftändiger handeln.

aus den Regalien und liegenden Gründen gezogen wurden, (ohne jedoch die Grundsteuer und die besondern Einkünfte aus den Patrimonialgütern des Grofsherzogs mitzurechnen) zusammen ungefähr 8,620,000 L. mit den Hebungskosten. Die unmittelbaren Staatseinkünfte aber, welche direkte aus dem Privatvermögen der Unterthanen flossen, — wohin ich alle Arten von Accise, Stempeltaxe, Abgaben von Kontrakten, Gerichtstaxen, etc. rechne, — beliefen sich nicht viel über die Hälfte jener Summe, nämlich auf 4,780,000 L. Der Totalertrag von beiden war also, 13,370,000 L. Die Hebungskosten von dieser Totaleinnahme, beliefen sich auf 4,170,000 L., mithin etwa ein Drittel der ganzen Einnahme. Nach Abzug derselben war der reine Ertrag der jährlichen Staatseinkünfte 9,200,000 L. Dies stimmt denn auch mit der Generalsumme der Staatseinnahme, auf der zweiten allg. Tab. ziemlich überein. — Rechnet man zu den obigen Summen noch die Grundsteuer mit 1,530,000 L., so war der ganze Ertrag der jährlichen Staatseinkünfte in T. 14,700,000 L., welche der Staat aufbrachte. Will man hierzu den jährlichen Ertrag der grofsherzoglichen Patrimonialgüter noch rechnen, die in dem letztern Jahr (1789.) 1,680,000 L. betrugen, so war die Totaleinnahme, worüber Leopold in T. 1789. disponirte, ohne Abzug der Hebungskosten, 15,380,000 L., nach Abzug derselben aber, rein, etwa eilf Millionen Liren.

Wenn es übrigens scheinen möchte, als seyen die Unterthanen in T. schwer genug mit Abgaben belastet gewesen, so mufs man erwägen: dafs nach Abzug der Einkünfte aus den Patrimonialgütern, das ganze Grofsherzogthum an allen öffentlichen Einkünften doch jährlich nur 14,700,000 L. — seyen es auch in guten Jahren 15 Mill. L = 3,333,000 Rthlr. oder 6 Mill. Fl. rheinisch — aufbrachte: eine Summe, die auf 1 Million Einwohner zu gleichen Theilen vertheilt, doch immer nur $3\frac{1}{3}$ Rthlr. sächsisch = 6 Fl. rheinisch auf jeden Kopf im Durchschnitt betrug. Dagegen steigt dies Verhältnifs in andern Ländern gewöhnlich über 8 bis 9 Fl. auf jeden Kopf im Durchschnitt gerechnet, in Holland sogar auf 20 bis 25 Fl.; in Frankreich vormals auf 28 Fl., und in England noch weit höher. *)

*) Arthur Young behauptet, (in s. neuesten Reisen durch Frankreich, Th. II.) dafs der Britte fast noch einmal so viele Abgaben, mit den Armentaxen, Zehnten, u. s. w. bezahle, als der Franzose, dafs aber die Abgaben in England besser vertheilt seyen.

Weit wichtiger als dies alles aber ist der Umstand, dafs die Unterthanen in T. nichts von Dienstbarkeit wissen, sondern völlig frei sind, und überdem die unzählig vielen andern Abgaben an Zehenden, Pachten, Armentaxen, Frohnen und Militairdiensten nicht kennen, die in andern Staaten den Unterthanen fast zu Boden drücken. *) Der Toskaner Bürger und Bauer gab und leistete für den Staat nichts mehr, als was die oben angeführten Abgaben austrugen, und ersparte also mehr als 6 Fl. jährlich im Durchschnitt an Nebenabgaben, Zehenden, Frohnen, Diensten, so wie an Zeit- und Geldverlust.

Was insbesondere die scheinbar schwerer belasteten Städter in T. betrifft, so hatte Leopold durch den freien Handel und Wandel mit Aufhebung aller und jeder Fesseln und Einschränkungen, die sämmtlichen städtischen Nahrungszweige so sehr emporgebracht, und durch wirkliche Unterstützungen den Fabriken, etc. so thätig aufgeholfen, dafs die Abgaben den Städter nie in der Maafse drückten, dafs sein Gewerbe dabei gelitten, oder er die Abgaben nicht habe entrichten können. Dies erhellet theils aus dem Wachsthum der Gewerbe und des Handels in jenem Grofsherzogthum selbst, theils aber auch daraus, dafs die Staatsabgaben richtig einliefen, und die Staatseinkünfte im Beharrungszustande waren, (wie der Text sagt,) mithin Gewifsheit und Dauer hatten.

Uebrigens mufste Leopold immer noch auf eine ergiebige Staatseinnahme sehen, da die wirkliche Staatsbedürfnisse während Seiner Regierung in der That beträchtlich waren, vornehmlich da Er auf die Abtragung der ungeheuern Staatsschulden, und auf die Verbesserung so vieler unbewohnbaren Provinzen und Distrikte, die urbar gemacht werden mufsten, viele Millionen verwandte. Welche neue Auflage aber schuf Leopold während Seiner Regierung in T. — ? Welche alte Abgabe erhöhete Er? **) Wie unzählig viele hob Er dagegen

*) S. z. B. des Präs. v. Beneckendorf's ökonomische Reisen durch die Mark Brandenburg, etc., in welchen der Zustand des Landmannes in der Mark Brandenburg geschildert wird. S. auch Young's ebenangeführte Reisen durch Frankreich, und Gorani's geheime Nachrichten von Italien, nebst andern dahin gehörigen Schriften mehr.

**) Es ist bekannt, dafs Grosbrittanien z. B. im Anfange dieses Jahrhunderts nur drei Millionen Pfund Sterlinge Einkünfte hatte. 1760. hatte es schon über 10 Mill.

auf, und wie viele setzte Er auffallend herab! Dabei zerstörte der Monarch die fatale Quelle der allerschädlichsten Staatsausgaben, nämlich die jährlichen Zinsen, durch die Abtragung so vieler Millionen Liren alter Staatsschulden. Man hann daher den jährlichen Geldgewinn der Unterthanen in T. an verminderten Abgaben ohne Bedenken weit über zwei Millionen L. anschlagen; wenn gleich kein wirklicher Verlust für die Schatzkammer dabei eintrat, vielmehr diese, durch die Verminderung der Zinsen des Staats, durch den gröfsern Ertrag des Salzes, der Zölle, etc. wegen der zunehmenden Volkszahl und Konsumtion, des gröfsern Flors der Gewerbe und des Handels, jährlich noch ansehnlich dabei gewann.

Welcher Regent lebte überdem sparsamer und eingeschränkter mit Seiner zahlreichen Durchlauchtigsten Familie, als Leopold: — der jährlich noch einen Theil der Ausgaben für Seinen Hofstaat aus Seinem Privatvermögen bestritt, und im letzten Semestre 1789. dem Staat über 500,000 Liren aus Seinen Privateinkünften schenkte. Auch liehe Leopold dem Grofsherzogthum mehrere Millionen Liren von Seinem Privatvermögen, welches in den Wiener Fonds zu 4 pC. stand, gegen 3 pC. Zinsen, um die Staatsschulden von auswärtigen Kapitalien à 10 bis 15 pC. jährlicher Zinsen, damit abzutragen.

Wer dies Alles mit einem Blick übersieht, der wird dem verklärten Monarchen das unbedingte Lob mit völliger Ueberzeugung widmen: Dafs Er das Finanzwesen in T. aufs vollkommenste für den Staat, und aufs bequemste für Seine Unterthanen eingerichtet habe, mithin auch in dieser Hinsicht, als der weiseste und edelste Regent, als ein wahrer Vater Seiner Unterthanen, die Bewunderung der Nachwelt eben so sehr verdiene, als den ungeheuchelten Dank Seiner ehemaligen, glücklichen Unterthanen in Toskana. D. H.

Pf. Sterl., und 1793. ungefähr 17 Mill. Pf. St. an Staatsrevenüen. Und dazu kontribuirten Irrland und die aufserhalb Europa befindlichen englischen Befitzungen, wenig oder nichts. Mithin brachte Grosbrittanien allein im Ausgange dieses Jahrhunderts dreimal so viel auf, als im Anfange deffelben. Es würde mir leicht seyn, eben diese Progreffion ungefähr, bei den mehrften übrigen Staaten Europens zu zeigen. Und hierzu kommt denn noch das ungeheure Wachfen der Staatsfchulden, die in England 1714 — 50 Millionen Pfund Sterlinge, 1755 — 73 und 1793 — 260 Mill. Pf. St. betrugen. S. John Sinclairs hiftory of the public Revenue of the british Empire. London 1740.

Sechster Abschnitt.

STAATSSCHULDEN.

Die Staatsschulden in Toskana hatten die ehemaligen Regenten dieses Grosherzogthums längst gezwungen, die Auflagen bis aufs höchste zu treiben, und es würde die ungeheure Masse derselben die Verminderung der Abgaben auf immer vereitelt haben, wenn man nicht mit der gröfsten Anstrengung daran gearbeitet hätte, die zweckmäfsigsten Mittel und Wege zur Tilgung jener Schulden aufzufinden. — Diesen wichtigen Zweck verloren Seine Majestät, während Ihrer ganzen Regierung nie aus den Augen.

Von den ältesten Zeiten an, wo diese Schulden entstanden, *a*) bis zu der Epoche hin, wo die Noth es schon erforderte, einen Theil der Staatseinkünfte den Kreditoren zur Si-

a) Urkunden vom Jahr 1343. beweisen, dafs damals schon zu Florenz eine Bank errichtet wurde, aus welcher den Bürgern die grofsen Geldsummen nach und nach wieder bezahlt werden sollten, welche sie der Republik zur Fortsetzung des Kriegs wider die Pisaner, und zur Tilgung der Schulden, die der Herzog von Athen zu fordern hatte, ohne alle Zinsen vorgestreckt hatten.

cherheit ihrer Zinsen zu verpfänden, hatte man doch nie einen Augenblick darauf gedacht, den Staat von dieser drückenden Bürde zu befreien! Es ereigneten sich vielmehr nicht selten Fälle, wo entweder wahre und ausserordentliche Staatsbedürfnisse, oder auch Verlegenheiten, erzeugt durch den übermäfsigen Luxus des Hofes, oder durch Verschwendung grofser Summen auf unnütze Gegenstände, *b*) die Regierung zwangen, unter den allernachtheiligsten Bedingungen für die Finanzen des Staats neue Anlehen zu eröffnen, wobei die vielen eintretenden Hinderniffe, nicht sowohl von dem Mangel an baarem Gelde, auf Seiten der theilnehmenden Kapitalisten, als vielmehr von dem Mifstrauen auf die angebotene Gewährleistung für ihre Gelder, herrührten.

Alles dies zusammengenommen hatte denn nicht nur die Summe der Staatsschulden zu einer ungeheuern Masse erhoben,

b) So oft es der öffentlichen Kasse an Geld fehlte, nahm man neue Kapitalien auf, durch deren Anhäufung der Staat so sehr in Mifskredit gerieth, und die Kassen der Privatpersonen so ganz erschöpft wurden, dafs man diejenigen, welche zu neuen Anlehen konkurriren sollten, durch äusserst nachtheilige Bedingungen für die Staatskassen, dazu anlocken mufste. Manchen Kapitalisten wurden für 100 Lire, die sie herschossen, 2 auch 300 Lire gutgeschrieben, und die Zinsen stiegen auf 14 bis 15 pro 100. In der sogenannten *freien Bank* nahm man 45 für 100 als Kapital an, und verpflichtete sich dabei zu 14 pC. Interessen.

sondern auch zu gleicher Zeit die öffentlichen Abgaben, zur gröfsten Laft der Unterthanen, unsäglich erhöhet; indem man zur nothwendigften Beftreitung der ordentlichen Staatsausgaben einmal über das andere neue Taxen, ftatt der, zur Hypothek der Nationalfchuld bereits verpfändeten ordentlichen Steuern, anlegen mufste. Diefe ungeheuere Schuldenlaft zog noch ein anderes Uebel nach sich, welches darin beftand: dafs die Unterthanen auf alle mögliche Art verleitet wurden, ihre Kapitalien den Staatskaffen zu leihen, ftatt deffen sie ihre Gelder mit weit gröfserm Nutzen für sich und für den Staat, auf den Handel, den Ackerbau und auf die übrigen Gewerbe in T. hätten verwenden können.

Wurde auch die Regierung, durch die ungeheuere Summe der zu verzinfenden Kapitalien, so wie durch die hohen und drückenden Zinfen selbft, mehrmals gezwungen, die Intereffen merklich herabzufetzen, und selbft die, unter verfchiedenen Namen errichteten Leihbänke, unter eine einfachere Verwaltung zu bringen, *c*) so brachte dies Alles doch nie den Entfchlufs hervor: auch nur einen Theil der Staatsschulden wirklich abzutragen.

c) Man fieng nämlich an, neue Bänke ftatt der alten zu errichten, und die Zinsen auf 8 bis 3 pC. herabzusetzen. Hierauf wurde im Jahr 1424. die sogenannte Bank der Mitgaben (*monte delle doti*) gestiftet, welche Kapitalien aufnahm, die zur Aussteuer der Mädchen bestimmt waren, und nach Ver-

Um indeſs den Eintritt des Zeitpunkts zu beſchleunigen, wo der Staat allmählig von der übermäſsig groſsen Schuldenlaſt befreiet würde, *d*) setzten Se. Majeſtät zuförderſt alle Zinsen auf einen gleichen Fuſs, welche Kapitalien und Kreditoren des Staats es auch immer waren; *e*) zugleich aber bothen Sie denjenigen Gläubigern, welche sich dieſe billige Verminderung der Zinſen nicht gefallen lieſsen, die baare Zurückzahlung ihrer Gelder an. *f*)

---

lauf von 15 Jahren, 10 für 1 von der Summe, dis für ein Kind eingesetzt war, wieder zurückzahlte, mit der Bedingung: daſs, wenn das Kind während dieses Zeitraums stürbe, das Kapital der Bank anheim fiele. Endlich wurden alle Bänke in die einzige Bank, welche den Namen *monte delle graticole* führte, zusammen vereint, und diese zuletzt der allgemeinen Bank (*monte commune*) einverleibt. Nur die einzige, sogenannte eigentliche Leihbank (*monte di piela*) blieb abgesondert für sich, und auf diese wieſsen Se. Majestät im J. 1781. die Kreditoren der Gemeinde von Florenz an.

d) Im Jahr 1765. beliefen sich die Staatsschulden der zwei erwähnten Bänke allein auf 87,589,775 L. (etwa 35 Mill. Fl. rheinisch.) Die Interessen waren aber damals schon, theils auf 3, theils auf $3\frac{1}{2}$ pC. herabgesetzt.

e) Nämlich auf 3 pro Cent.

f) Die abgelegten Kapitalien derer, welche sich die Herabsezzung der Zinsen nicht gefallen lassen wollten, betrugen 450,075 Scudi (ungefähr 675,111 Thlr. sächs. o. 1,237,704 Fl. rheinisch.)

In der Folge verordnete die Regierung: *) alle, von ausländischen Kreditoren auf unbestimmte Zeiten geliehene, Kapitalien zurückzuzahlen; ja man nöthigte die auswärtigen Gläubiger bald darauf selbst, die, mit Lokalbedingungen belegten, Gelder, zurückzunehmen, so weit dieselben nämlich mit den Geldern getilgt werden konnten, die aus dem Ertrag der zu verkaufenden Grundstücke der Krone, der Gemeinden und der frommen Stiftungen würden gezogen, und auf diese Weise leicht und sicher konnten untergebracht werden. *g*)

Durch diese Operationen gelangte man endlich zu dem wichtigen Ziel, die meisten Staatsschulden dem Staate selbst zu verzinsen, und sie auf die Verwaltungsämter des Finanzwesens in T. zu übertragen. *h*) Am meisten wurde dies durch die vorerwähnte Prozedur bewirkt, vermöge welcher die auswärtigen Bankkreditoren ihre Kapitalien, theils freiwillig,

*) Es bedarf wohl der Bemerkung nicht, dass unter dem Worte: Regierung, in diesem ganzen Werk nie ein einzelnes Kollegium, sondern die Regierung des Staats überhaupt, oder das Kabinett, durchaus verstanden werde. — D. H.

g) Von den Beweggründen, alle oben erwähnten Grundstücke zu verkaufen, wird unten geredet werden.

h) Dieses geschah kraft folgender Verordnungen vom 28. Febr., 6 Juli und 10. Sept. 1771., vom 10. Febr. 1772., v. 28. Oktober 1775., v. 21. Juni 1776., v. 4. Sept. u. 4. Mai 1777., vom 16. Febr., 31. März und 23. Dec. 1780.

theils auf höchsten Befehl, zurücknehmen mußten, so weit man sie nämlich mit dem Ertrag der verkauften Staatsgüter und der zu veräußernden Privatgüter Seiner Majestät *i*) abtragen konnte, deren Kaufsumme dann nach und nach auf Rechnung der Kämmereien geschrieben wurden.

Man versäumte nun keinen Augenblick mehr, alle die Vortheile, welche durch eine solche Verminderung der Staatsschulden gewonnen wurden, verhältnißmäßig auch den Unterthanen so viel als möglich zu gut kommen zu lassen. Deshalb wurde zu gleicher Zeit befohlen: dreitausend Bankkapitalien, (Bankobligationen) durch Auszahlung derselben an die Privatkreditoren, gänzlich zu tilgen, und sie auf die Rechnung des Staats zu schreiben, zu gleicher Zeit aber den Preis des Eisens, dessen Ertrag bis dahin die Zinsen für die Staatsschulden bedeckte, um zwei Quattrini für jedes Pfund, herabzusetzen. Dies gereichte dann den Unterthanen nicht wenig zur Erleichterung. Auf eben die Art befreiete man das Publikum auch, durch die Aufhebungen mehrerer königlichen Regalien, und durch die

i) Um die Anzahl der Privatkreditoren so viel als möglich zu vermindern, befahlen Seine Majestät, auch die Kapitalien des Brautschatzes und des Gegenvermächtnisses Ihro Majestät der Königin, und noch einer andern beträchtlichen Summe des Privateigenthums Seiner Majestät, aus der Wiener Bank zu ziehen, (wiewohl sie dort weit mehr Zinsen trugen) und sie zur Abtragung der Schulden in Toskana anzulegen.

Einschränkung anderweitiger Abgaben, von der Entrichtung des Betrags der Interessen so vieler Kapitalien, als man der Bank nur immer aufkündigen, und für Rechnung des Staats übernehmen konnte. *k*)

Die Ueberzeugung indefs: es sey auch bei der strengsten Staatsökonomie durchaus unmöglich, die ganze Masse der Staatsschulden mit den jährlichen Ersparnissen, und mit dem wirklichen Ueberschufs der Staatseinkünfte allein zu tilgen, brachte Seine Majestät auf einen andern Gedanken, sich ihrer zu entledigen. Es wurde nämlich die Verfügung getroffen, die sämmtlichen Staatsschulden auf alle Besitzer der liegenden Gründe in Toskana, verhältnifsmäfsig zu repartiren, so, wie sie nach der Gröfse und Güte ihrer Besitzungen zu allen den öffentlichen Staatsausgaben kontribuiren mufsten, die in der Folge, durch die neuen, den Gemeinden vorgeschriebenen Reglements, in die einzige Taxe der sogenannten Schuldensteuer, oder Schuldentilgungssteuer (*Tassa cosi detta di redenzione*) waren vereinigt worden.

Wird diese Einrichtung, *l*) welche gröfstentheils jetzt (1789.)

k) Die Anzahl solcher Schuldposten belief sich auf 14,537 L. So wie sie nach und nach abgetragen sind, wurden sie in den Büchern der Bank getilgt.

l) Sie wurde am 2. März 1788. verordnet, und wird in der nachfolgenden allgemeinen Anmerkung weiter erklärt werden.

D. H.

schon zu Stande gebracht ist, künftig noch, durch einige wenige, aufeinander folgende Anordnungen, zu ihrer gänzlichen Vollkommenheit erhoben, so kann dadurch das vorgesteckte Ziel, die Staatsschulden ganz zu tilgen, und die Verwaltung der sogenannten gemeinen Bank völlig aufzuheben, endlich erreicht werden.

Allgemeine Anmerkung zum sechsten Abschnitt,

die Staatsschulden von Toskana und deren Tilgung betreffend.

Die Geschichte der Staatsschulden in Toskana ist der Geschichte jedes andern verschuldeten Staats so ähnlich, wie möglich. Unnütze Kriege, und übertriebener Aufwand des Hofes, waren in Florenz, wie an allen andern Höfen, die unseligen Quellen der Staatsschulden. — Nur dies ist ein seltenes Phönomen, dafs die Staatsschulden in Toskana zum Theil schon unter der republikanischen Regierung dieses Staats, im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gemacht, und von einigen nachfolgenden Grofsherzogen, aus dem Mediceischen Hause nur vermehrt wurden, dagegen aber im Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts erst die monarchische Regierungsverwaltung Leopolds II. sie gröfstentheils tilgte. Den Grund zu dieser grofsen Schuldenmasse legten die kostspieligen Kriege, welche die Republik Florenz, bald nach ihrer Entstehung, mit Castruccio Castracani, dem Tyrannen der Lukkeser, so wie mit den Pisanern, mit den Visconti's von Mayland, und mit andern auswärtigen Feinden führte; wozu vorzüglich auch die kleineren Freistaaten gehörten, welche Florenz damals umgaben, und die von diesem aufblühenden Staat, der sich in einem Zeitraum von 300 Jahren, von dem Thyrrhenischen Meer an bis zum Herzogthum Urbino hin ausbreitete, nach und nach überwältigt wur-

den. *) Diesen folgte der Geldfressende Krieg, geführt von Kosmus I. um mit Hülfe der Spanier die Republik Siena zu unterjochen. Mehr noch vergröfserte Kosmus III. aber die Staatsschulden in Florenz, durch die grenzenlose Ausgaben, welche er auf unnütze Pracht, auf fromme Stiftungen, auf neuerrichtete Klöster, auf Proselytenmacherei, u. d. m. eben so zwecklos als ungewissenhaft verschwendete; wozu noch die grofsen Kriegsbeiträge und Reichssteuern kamen, zu deren Entrichtung man ihn zwang. Endlich häuften die ungeheuern Geldvergeudungen des letzten Fürsten aus dem Mediceischen Hause, Johann Gasto, die Staatsschulden in Toskana ohne Maafs und Ziel an. Damals wurden Gelder zu 14 und 15 pC. geliehen, die Leopold II. mit 3 pC. wieder abtrug.

Auffallend ist es, dafs kein Regent in T. vor Leopolds II. Regierung auf die Tilgung der Staatsschulden auch nur einen Augenblick dachte, wenn gleich viele Seiner Vorgänger weit eher dazu im Stande waren, als der verklärte Monarch selbst: da bekanntlich der Grofsherzog Kosmus I. und seine beiden Söhne, Franz und Ferdinand I., das Glück hatten, die reichsten Fürsten ihres Zeitalters, in Europa zu seyn. Kosmus I. gab zwar 1559. eine Million Scudi, die er zur Führung des Krieges gegen die Sieneser geborgt hatte, den Niederländern und Genuesern zurück, alle übrige Staatsschulden aber liefs er unbezahlt; wiewohl dieser Fürst dem Kaiser Karl V. grofse Geldsummen vorstreckte, zehen neue Festungen bauete, den Hafen von Portoferrajo errichtete, und ungeheuere Reichthümer an baarem Gelde, Edelsteinen und kostbaren Geräthschaften hinterliefs. Die Staatseinkünfte beliefen sich damals jährlich auf 4,900,000 bis 5 Mill. Liren. Sein Nachfolger Franz erhöhete diese bis auf 8 Mill. L., wovon er jährlich 2 Mill. L. in seinen Schatz legte. Ausserdem aber vermehrte er seine Reichthümer durch den Privathandel noch ungemein. Franz lieh dem österreichischen Hofe ebenfalls, mehr als 1 Mill. Scudi, und hinterliefs demungeachtet einen ungeheuern Schatz an baarem Gelde und Prätiosen. Die alten Staatsschulden aber blieben nicht minder unbezahlt. Ferdinand I. folgte seinem Beispiel hierin, wiewohl er

*) S. Galuzzi's Geschichte des Grofsherzogthums Toskana, übersetzt von Jagemann, Bd. I. 1784.

sonst ein eben so vortreflicher als reicher Fürst war, der durch den ausgebreiteten Privathandel grofse Schätze gewann.

Unter der Regierung des K. Franz (in der Mitte dieses Jahrhunderts) dachte man eben so wenig daran, die ungeheuere Summe der Staatsschulden in Toskana abzutragen, vielmehr wurde ein grofser Theil der toskanischen Staatseinkünfte nach Wien hingezogen, und zu grossen Handlungsunternehmungen, u. s. w. gebraucht. Bei dem Regierungsantritt Leopolds II. verlangte K. Joseph II. sogar, dafs alle Baarschaften, die in den toskanischen Staatskassen bei Kaiser Franz I. Absterben vorräthig waren, nach Wien geschickt würden, wenn gleich diese öffentlichen Gelder in Florenz keineswegs einen Theil der Privaterbschaft des Oesterreichischen Hauses ausmachten. Nach vielen Vorstellungen liefs sich Joseph II. durch die baare Auszahlung von 3,762,816 Liren endlich noch befriedigen. Nur Seiner Majestät Leopold II. war es vorbehalten, Toskana von dieser ungeheuern Schuldenlast zu befreien, die, beim Antritt Seiner Regierung überhaupt auf 91,376,530 L. sich belief. *)

Diese Schulden waren ehemals auf drei verschiedene, öffentliche Fonds, oder sogenannte Bänke in Florenz fundirt, welche unter dem Namen *Magona Vecchia*, *Monte di Pieta* und *Monte Commune*, bekannt sind. Die erstere enthielt den Fond, welchen man ehemals zur thätigern Betreibung der Eisenwerke in T. zusammengebracht hatte, von deren Ertrag auch die Interessen von diesen Kapitalien an jene Bank (*Magona Vecchia*) bezahlt wurden. Da aber Leopold II. die Kapitalien dieser Bank allmählig wieder abtrug, und die Ausgaben für die Eisenwerke aus den Staatskassen unmittelbar bestritt, so hat die *Magona Vecchia* gänzlich aufgehört. Eine ähnliche Veränderung wurde mit der Bank, *Monte di Pieta* genannt, zum Vortheil des Staats vorgenommen. Die beträchtlichen Summen, welche von Privatpersonen darin deponirt waren, hatte die Regierung in ehemaligen Zeiten an sich gezogen, und in ihren Nutzen verwandt: dagegen aber eine ordentliche Staatsschuld aus diesen gehobenen Kapitalien formirt, deren Interessen durch den Ertrag einiger, zu dem Ende neu errichteter,

*) S. Authentische Nachricht von den gegenwärtigen Staatseinkünften und Staatsausgaben von Toskana, in den Ephem. d. M. Jahrg. 1786. St. 4. S. 484.

Taxen bedeckt wurden. Diese Kapitalien wurden aber ebenfalls unter Leopolds Regierung der *Monte di Pieta* zurückgezahlt, mithin hörten die Interessen und die dazu angewiesenen Taxen von selbst auf, und diese Bank wurde zu ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgeführt, nämlich blos eine Leihbank (*Lombardo*) zu seyn, welche mit den Staatsschulden nichts mehr zu thun hat, vielmehr mit allen ihren Fonds an die Administrationskasse der Stadt Florenz gewiesen ist.

Durch alle diese Operationen wurden die verschiedenen öffentlichen Fonds in Florenz, in Betreff der Staatsschulden auf ein einziges Etablissement zurückgebracht, welches den Namen *Monte Commune* (allgemeine Bank) führt. Mit dieser wurde auch die, in der Note (*c*) des vorstehenden Textes (Abschnitt VI.) bemerkte, *Monte della Graticole*, vereinigt. Die sämmtlichen Schulden, welche der Staat, nachdem die übrigen Fonds aufgehoben waren, dieser allgemeinen Bank (*Monte Commune*) zu verzinsen hatte, beliefen sich auf 87,589,775 L., deren Tilgung nun ein Hauptgegenstand der Finanzoperationen Leopolds II. in T. war. Zu dem Ende wurden zuförderst die übermäfsig hohen Interessen dieser Staatsschulden von 10 bis 15 pC. auf 3 pC. herabgesetzt, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung: dafs diejenigen Kreditoren, welche diese Verminderung der Zinsen sich nicht gefallen lassen wollten, ihre Kapitalien sofort wieder erhalten könnten. Letzteres geschah denn auch wirklich mit verschiedenen Gläubigern, die zusammen 3,017,167 L. ausbezahlt erhielten. Gegen das Jahr 1780. wurden darauf alle Kapitalien von auswärtigen Kreditoren aufgekündigt, um die Zinsen ferner nicht aus dem Lande gehen zu lassen. Die Summe der letztern betrug zu der Zeit doch jährlich noch über 300,000 L., da die, damals schon zu 3 pC. verzinseten, auswärtigen Kapitalien auf 10,176,320 Liren sich beliefen. Man tilgte diese theils mit den, aus dem Privatvermögen des Grofsherzogs hergeschossenen, Geldern, theils und vorzüglich aber, mit dem Ertrag der Gelder, welche aus den verkauften, liegenden Gründen der Krone, der Kommunen, des h. Stephansordens, u. s. w. waren gezogen worden, und dadurch sicher untergebracht wurden. Diese liegenden Gründe konnten dabei höher benutzt werden, als vorher, wo sie, als Kommungüter, als grofse Pachtungen, u. s. w. wenig abwar-

fen. Bei dieser neuen Einrichtung aber vereinzelte man diese zum Theil weitläuftigen Landgüter, in kleinere Portionen, und verkaufte sie zu hohen Preisen an mehrere Individuen. Dadurch wurde nicht nur die Zahl der Bauernhöfe und einzelnen Gutsbesitzer in T. ansehnlich vermehrt, sondern der daraus entsprungene Vortheil für den Staat war auch so grofs, dafs die dagegen für Rechnung des Staats übernommenen Schulden, von 10,176,320 L. (laut Tab. V.) wirklich als getilgt angesehen werden konnten; weil sie theils Aktiv- theils Passivschulden des Staats wurden, welche durch die Einnahmen und Ausgaben leicht ausgeglichen werden konnten; zumal da die Kaufsumme derselben auf Rechnung der Kämmereien geschrieben wurden, mit welchen die Schatzkammer beständig in Rechnung und Gegenrechnung stand.

Einen andern Vortheil verschafte Leopold Seinem Lande durch die beträchtliche Verminderung der äusserst zahlreichen Menge von Privatkreditoren des Staats, deren gröfsere und kleinere Obligationen ungemein viel Zeit- und Kostenaufwand, bei dem Auszahlen der Interessen, Aufkündigung der Kapitalien, etc. verursachte. Allerhöchstdieselben entschlossen sich deshalb, Selbst einen grofsen Theil davon zu übernehmen, und zu dem Ende mehrere Millionen von Ihrem Privatvermögen und dem Gegenvermächtnisse Ihrer Majestät der Königin, aus der Wiener Bank zu ziehen, und diese dem Staat von T. zur Abtragung der Staatsschulden gegen 3 pC. zu überlassen, wiewohl Sie in der Wiener Bank höhere Zinsen dafür erhielten. Dreitausend Stück Bankkapitalien wurden wirklich, durch Auszahlung derselben an die Privatkreditoren, sofort damit getilgt, überhaupt aber durch alle vorstehende Operationen 14,537 verschiedene Schuldposten des Staats in den Büchern der Bank ausgelöscht. Daraus erfolgte nun für die Unterthanen der Gewinn, dafs die Regierung theils den Preis des Eisens, um 2 Quattrini per Pfund, herabsetzen, theils aber viele Regalien und andere Abgaben einschränken, oder ganz aufheben konnte, weil durch die Abtragung der Schulden, die Staatsbedürfnisse in eben dem Maafse sich vermindert hatten, als die jährlichen Interessen für die Staatsschulden dadurch abnahmen.

Indefs würden alle diese weisen und wohlthätigen Finanzoperationen, verbunden mit der höchstmöglichsten Staatsökonomie, doch

schwerlich eine gänzliche Tilgung der ungeheuern Summe von Staatsschulden in Toskana je bewirkt haben, wenn nicht Seine Majestät im März 1788. endlich den Entschluſs gefaſst hätten: den gröſsten Theil der noch übrigen Staatsschulden auf die sämmtlichen Gutsbesitzer, — keinen ausgenommen, weſs Standes und Glaubens er auch sey, — verhältniſsmäſsig nach der Gröſse und Güte ihrer Besitzungen zu repartiren; so, daſs Jeder, nach dem Werth derselben, — von den Vorstehern der Gemeinden selbst taxirt, — ein Kapital zur Abtragung der Schulden übernehmen muſste, welches sich zu den, bis dahin jährlich auf seinen liegenden Gründen gehafteten Prästationen, wie 100 zu $3\frac{1}{2}$ verhielt. Da nun die Schuldensteuer im Florentinischen, Pisanischen und Sienesischen allein, bis dahin jährlich 1,982,722 L. betragen hatte, so gab diese Summe, als die Zinse eines Kapitals von $3\frac{1}{2}$ pC. betrachtet, einen Kapitalstock von 56,649,200 L., die am Ende des Jahrs 1789. (wie der *Almanacco di Toskana* vom Jahr 1790. zum Erstaunen bezeugt) wirklich schon eingekommen, und zur Tilgung der Staatsschulden waren verwandt worden. — Die Bereitwilligkeit der sämmtlichen Gutsbesitzer, diese Gelder aufzubringen, war um so gröſser, da sie dadurch ihre Grundstücke von allen bisherigen Abgaben, mit einem Kapital, dessen Interessen, zu $3\frac{1}{2}$ pC. gerechnet, ihre bisherigen Prästanda aufwog, — loskaufen konnten; dagegen diejenigen, welche den dazu vorgeschriebenen Termin von drei Monaten ungenutzt verstreichen lieſsen, zur Abtragung der Staatsschulden ein Kapital zahlen muſsten, dessen Interessen, zu 2 pC. gerechnet, dem Werth ihrer bisherigen Abgaben gleich kamen. Der Unterschied des Kapitals, welches im ersten und im zweiten Fall gezahlt werden muſste, verhielt sich also, wie 4 zu 7, oder, wo der erstere 300 L. zahlte, da muſste der zweite, bei übrigens gleichen Verhältnissen, 700 L. entrichten. Natürlich eilte jeder Gutsbesitzer, so viel als möglich, das ihm, nach den Verhältnissen seiner Besitzungen, zugeschriebene Kapital vor dem Ablauf des ersten Termins, von drei Monaten, aufzubringen; welches auch in T. um so eher möglich war, da theils die Gutsbesitzer daselbst, besonders der Adel und die Geistlichkeit, (welche beide von dieser Schuldentilgungssteuer um so weniger ausgenommen, als die Schulden selbst ehemals ihnen zum Nutzen waren gemacht worden, und jetzt zum Besten des ganzen Groſsherzogthums wieder abge-

tragen wurden) — vorzüglich gut stehen, theils aber auch durch das Abtragen so vieler Staatsschulden an die Privatkreditoren, eine grofse Menge von Kapitalien erledigt wurde, deren Eigenthümer nun diese Gelder den Gutsbesitzern gern zu 3 pC. wieder überliefsen. Letztere konnten aber die geliehenen Kapitalien, theils höher als 3 pC. in ihren Gütern benutzen, theils aber auch nach ihrer Bequemlichkeit dieselben wieder abzahlen. Die Gutsbesitzer gewannen also bei dieser Operation um so mehr, da ihre liegenden Gründe von allen bisherigen Abgaben, an Zehnden, Schuldensteuer, etc. auf immer befreiet wurden, und der Staat sah sich von 56,649,200 L. Schulden befreit, wofür er jährlich über 1,600,000 L. Interessen hätte entrichten müssen.

Sonach hat das Grofsherzogthum Toskana vom Jahr 1790 an, nur noch 20,764,254 L. Schulden übrig, die jährlich 604,240 L. Zinsen erfordern, dagegen 1765. über 2½ Mill. L. an jährlichen Interessen für die Staatsschulden zu entrichten waren. Dadurch allein hat also Leopold die Staatsbedürfnisse, mithin auch die Staatsausgaben in T. jährlich um zwei Millionen Liren vermindert, und den Staat zugleich vor einem Bankerott bewahrt, der die schrecklichsten Zerrüttungen für dies Grofsherzogthum, ähnlich denen, welche Frankreich in unsern Tagen erlebte, hätte nach sich ziehen können. — Die noch restirenden 20,764,254 L. Staatsschulden in T. können nun, wie der vorstehende Text sagt, durch ähnliche Verfügungen, so wie durch die fortdauernden, jährlichen Ersparnisse der Schatzkammer, allmählig abgetragen werden; so wie denn der verklärte Monarch Selbst äusserte: dafs dies bei ruhigen Zeiten, dem vorgeschriebenen Plan gemäfs, noch im Laufe dieses Jahrhunderts, oder doch in den ersten Jahren des zukünftigen, leicht könne bewirkt werden. — Dank also Leopold II. von der unpartheiischen Nachwelt, in und ausserhalb T., dafs Er dies Grofsherzogthum von jener, eben so schändlich entstandenen, als schrecklich angeschwollenen Schuldenlast, — die mit den Zinsen die Staatseinkünfte von T. mehr als zehenfach aufwog, — innerhalb ein paar Jahren um mehr als Dreiviertheile befreiete, und dadurch Toskana vor allen künftigen schrecklichen Folgen eines Staatsbankerotts um so sicherer bewahrte, als der glorreiche Nachfolger Desselben, Ferdinand III., in Betreff einer weisen Staatsökonomie, das unübertreffliche Beispiel Seines erhabenen Vorgängers ganz befolgt.

D. H.

Siebenter Abschnitt.

POLIZEI UND GUTE ORDNUNG.

Die Polizei, wovon die gute Ordnung und Ruhe im Staat so sehr abhängt, suchte man im ganzen Grosherzogthum aufs zweckmäsigste und beste einzurichten. In einem jeden der vier Quartiere *) der Hauptstadt Florenz war ein Polizeikommissair *a*) angestellt, und diese vier Kommissaire zusammen standen unter dem Präsidenten der Polizei, welchem die Direktion über alle Polizeisachen im ganzen Grosherzogthum anvertrauet war. *b*) Zur Erleichterung der armen Bürger, welche nicht im Stande waren, die Kosten eines ordentlichen Rechtsganges zu bestreiten, ertheilte man jedem dieser vier Polizeikommissaire zugleich die Befugniss, unerhebliche Streitigkeiten summarisch zu entscheiden, sobald sie bei ihnen angebracht wurden.

In den Provinzen versahe man die jedesmaligen Gerichtsvögte mit genau vorgeschriebenen Instruktionen und mit aller

*) Die Stadt Florenz ist in vier Quartiere, St. Giovanni, St. Maria Novella, St. Croce und St. Spirito, eingetheilt. Die drei ersten liegen diesseits, und das vierte jenseits des Arnoflusses, welcher durch die Stadt fliesst.

a) S. die Verordnung vom 26. Mai 1777.

b) S. die Verordnung vom 22. April 1784.

nöthigen Gewalt, um die Polizei pünktlich verwalten zu können. Endlich wurde ein neues Zuchthaus (oder Besserungshaus vielmehr) erbauet, *c*) nicht sowohl zur Züchtigung, als vielmehr zur Korrektion solcher Personen beiderlei Geschlechts, die aus Mangel an Erziehung, oder durch den Missbrauch einer zügellosen Freiheit, so wie durch Müssiggang, u. s. w. eine verderbliche Neigung zu Lastern und Verbrechen zeigten, und dadurch der Wohlfarth ihrer eigenen Familie sowohl, als der öffentlichen Ruhe gefährlich wurden. *)

Ueberdem waren Seine Majestät völlig überzeugt, dass die Erhaltung des allgemeinen Wohls nicht sowohl Wachsamkeit im Bestrafen wirklich begangener Verbrechen erfordere, als vielmehr die höchstmöglichste Sorgfalt, den Vergehungen zuvorzukommen und das Laster in der Geburt zu ersticken. Und deshalb liessen dann Höchstdieselben Sich die öffentliche Erziehung, welche zur Bildung rechtschaffener und nützlicher Staatsbürger so unendlich viel beiträgt, während Ihrer ganzen Regierung äusserst angelegen seyn. Sie verordneten deshalb: in allen Oertern des Grosherzogthums, für die Jugend aller

c) S. die Verordnung vom 4. Aug. 1782. Die Errichtung desselben kostete 142,758. Liren.

*) Das vorerwähnte Edikt vom Jahr 1782., worin die Einrichtung dieses Besserungshauses (nicht Zuchthauses) kurz beschrieben wird, findet man übersetzt in des Herrn Dr. Ehrhards Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung in T. etc. im Anhange, S. 91. Num. XII. D. H.

und jeder Volksklaſſen, Schulen zu errichten. *d*) Zu gleicher Zeit wurden auf den Univerſitäten zu Pisa und Siena beſſere Lehrſyſteme eingeführt, und zu Florenz die Akademie der schönen Künſte aufs neue eingerichtet.

Zu eben dieſem löblichen Zweck veranſtalteten Se. Majeſtät die Aufhebung verſchiedener Klöſter, *e*) und verwan-

d) Zu Florenz wurde das Gymnasium der Piaristen aus dem k. Aerarium unterstützt, und ausserdem zum Unterricht kleiner Knaben die Schulen des h. Leopoldus gestiftet. Aehnliche Schulen errichtete man zu Pisa, Arezzo, Siena, Pistoja, Livorno, Prato, Montepulciano, Borgo, St. Sepolcro, Pontremoli und Fivizzano. Zum Unterricht der Mädchen wurden vier Schulen zu Florenz und eine verhältnisſmäſsige Anzahl derselben zu Pisa, Pistoja, Arezzo, Siena, Castiglion, Fiorentino, Montepulciano und Pietrasanta gestiftet. *)

*) Sonſt waren die Domſchulen, und, nach der Tilgung des Jeſuiterordens, die Gymnaſien der Piariſten, die einzigen öffentlichen Stadtſchulen zu Florenz. Für Mädchen waren gar keine öffentlichen Schulen vorhanden; wie es denn noch wirklich in den übrigen Ländern Italiens faſt gar keine öffentlichen Mädchenschulen giebt.

Die Sorgfalt Sr. Majeſtät erſtreckte sich in Florenz sogar auch auf die Kinder der deutſchen Hofleute. Gleich nach dem Antritt Ihrer Regierung gaben Höchſtdieſelben dem Herrn Abbt Jagemann (damaligen Beichtvater des toskaniſchen Hofes und der deutſchen Nation, jetzigen Rath und Bibliothekar zu Weimar) den Auftrag: der deutſchen Jugend, welche bereits Schreiben und Leſen gelernt hätte, die lateiniſche Sprache und die Humaniora zu lehren. Nach sieben Jahren, da die Schüler im Stande waren, die Univerſität zu beſuchen, hörte dieſe Schule auf, weil Herr A. Jagemann damals mit Erlaubniſs Sr. K. Hoheit in sein Vaterland reiſete und nicht wieder zurückkehrte. D. H.

e) Die neuen Erziehungsinstitute, theils zur Erziehung adelicher und gesitteter Bürgertöchter, theils aber auch zu öffentlichen

delten diese in Erziehungsinstitute für Mädchen, so wie Höchstdieselben zu gleicher Zeit auch neue Erziehungshäuser errichteten, weil man die Nothwendigkeit und den Nutzen überzeugend eingesehen hatte, dem andern Geschlecht, wess Standes es auch seye, eine gehörige Erziehung und einen Unterricht, der ihrer Geburt und den Umständen ihrer Familie angemessen war, aufs gewisseste zu verschaffen. Dabei liessen Höchstdieselben Sich

Mädchenschulen bestimmt, belaufen sich im ganzen Grosherzogthum auf 83.

Der Aufwand zum Bau und zur Einrichtung solcher Häuser, wurde theils aus den eigenen Einkünften eines solchen in ein Erziehungsinstitut verwandelten Klosters, theils aber aus den Gütern anderer aufgehobenen Klöster und frommer Stiftungen bestritten; wozu denn noch die überflüssigen Güter und Einkünfte einiger andern, wirklich noch vorhandenen Klöster und Stiftungen gezogen wurden. Endlich schossen auch Se. Majestät Selbst ansehnliche Kapitalien aus der kön. Schatzkammer dazu her, welche nachher diesen Instituten geschenkt wurden. Für die weiblichen Erziehungsinstitute, ausserhalb Florenz, betrugen die Kosten in Allem: 713,662 L.

In der Hauptstadt kostete:

Das Institut	della Quiete:	Lire 214,347
- - - -	della Pieta:	15,600
- - - -	degli Angiolini:	48,300
- - - -	Ripoli:	42,000
- - - -	St. Piero à Monticelli:	7,000
- - - -	St. Ambrogio:	48,300

so wenig durch den beträchtlichen Aufwand abschrecken, welchen die Aufführung der dazu erforderlichen neuen Gebäude gleich anfangs erforderte, dafs sie vielmehr, auch die nöthigen Fonds zur Unterhaltung dieser Institute, sofort anweisen liefsen.

Eben so grofs war die Sorgfalt Sr. Majestät in Betreff der Unterstützung und Versorgung armer Waisen und Findlinge, die nicht nur der öffentlichen Erziehung, sondern auch des nöthigen Unterhalts eben so sehr bedurften. Sie verordneten daher, in der Hauptstadt sowohl, als in den Provinzen solche fromme Stiftungen und Zufluchtsörter aufs möglichste zu vergröfsern, und ihre geringen Einkünfte durch hinreichende Beiträge zu vermehren.

Hierauf richteten Se. Majestät Ihre väterliche Sorgfalt auf diejenige Klasse von Menschen, welche aus Mangel eines väterlichen Erbtheils oder anderer Privathülfsmittel, auffer Stand gesetzt ist, den nöthigen Unterhalt und die unentbehrlichsten Bedürfnisse sich zu verschaffen, mithin auf die besondere Unterstützung der öffentlichen Wohlthätigkeit vorzüglich Anspruch machen kann.

Alle Spitäler des Grofsherzogthums *f*) bedurften neuer und aufserordentlicher Verbesserungen, indem sie theils ihrer fehlerhaften Einrichtung, theils ihrer geringen Einkünfte und des

f) Der Aufwand auf die Waisen- und Findlingshäuser, Narren- und Krankenhospitäler war folgender:

engen Raums der Gebäude wegen, nur eine kleine Anzahl von Kranken aufnehmen, und diese nicht einmal gehörig und bequem verpflegen konnten.

Um allen daraus entstandenen Unordnungen abzuhelfen, wurden nicht nur die Hospitäler zu Florenz *g*) sowohl, als in

Zu Florenz:	
Für die Krankenhospitäler St. Maria nuova und St. Bonifazio:	Lire 1,340,418
Für das Armenhaus St. Onofrio: . . - -	15,182
Für das Waisenhaus Orbetello: . . - -	20,930
Für das Armenhaus St. Filippo Neri, welches nach St. Giuseppe versetzt wurde: . - -	24,288
Zu Pisa:	
Für das Findlingshaus: . . . . - -	77,000
Zu Prato und Pescia:	
Zur Errichtung und Ausbesserung der dasigen Spitäler: . . . . . - -	94,225
Zu Pistoja:	
Für die Kranken- und Findlingshäuser: . . - -	171,049
Zu Samminiato, Empoli und Livorno: - -	80,950

Zu Volterra, Colle, St. Gemignano, Siena, Grosseto, Massa, Pitigliano, Castel del Piano, Montepulciano, Fojano, Lucignano, Monte Sansovino, Cortona, Castiglion, Fiorentino und Arezzo wurden für ähnliche Anstalten beträchtliche Summen verwendet. Blos der Betrag, welchen das k. Aerarium, ausser den vorgenannten Summen, zu allen diesen Einrichtungen herschofs, belief sich über 800,000 Liren.

g) Zu Florenz erforderten besonders die Wiederherstellung und

allen andern Städten und Flecken des Grosherzogthums wieder hergestellt, vergrösert, und in Betreff der Gebäude ausgebessert, sondern es wurden auch in denselben neue und bessere Methoden eingeführt, sey es in Hinsicht auf die Besorgung, Pflege und Nahrungsmittel für die Kranken, oder in Betreff der Hülfe von Seiten der Aerzte und Wundärzte, so wie des Gebrauchs und der Lieferung der Arzeneimittel selbst. Ja man unterliefs nicht, den Schulen der Arzeneiwissenschaft, der Chirurgie und Apothekerkunst zu dem Ende ein neues System vorzuschreiben, wodurch ihnen eine weit grösere Behutsamkeit anempfohlen, und die Provisoren, welche die Arzeneimittel lieferten, angewiesen wurden, künftig die bisherigen Fehler durchaus zu vermeiden, wenn diese auch mehr aus Unwissenheit und Nachläfsigkeit, als gerade aus bösem Willen entsprungen seyn mogten. *h*)

Sobald die Hospitäler auf einen solchen Grad der innern Vollkommenheit erhoben waren, dafs ein baldiger Rückfall in die ehemaligen, mit so vieler Mühe abgeschafften, Unordnungen nicht mehr zu befürchten war, so wurden die vornehmsten davon der Regierung unmittelbar zur Aufsicht unterworfen, die übrigen aber der Fürsorge einer jeden Gemeinde anver-

bessere Einrichtung der Spitäler von Sankt Maria nuova und St. Bonifacio grofse Summen.

h) S. die Verordnung vom 23. April 1782.

trauet, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung, der Regierung selbst von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Ausserdem wurden auch die wichtigsten Gegenstände der Sanitätspolizei in reifliche Ueberlegung gezogen, um das Publikum vor Allem, was der Gesundheit überhaupt nachtheilig seyn kann, zu bewahren. Ausser den vielen Verordnungen, und der strenge empfohlenen Wachsamkeit über den Verkauf reiner und gesunder Lebensmittel, und ausser dem ungeheuern Aufwand, wodurch man so viele Gegenden des Grosherzogthums von den vergifteten Ausdünstungen der Sümpfe zu befreien suchte, hielten Se. Majestät es auch für nöthig, die verderbliche Gewohnheit, die Todten in den Kirchen zu begraben, ganz abzuschaffen; *i*) da dieses für den fleisigen Kirchengänger so sehr gefährlich werden kann. Es wurden deshalb, statt der bisherigen Begräbnisplätze, anständige und bequeme Kirchhöfe ausserhalb den Städten, Flecken und Dörfern angelegt. *k*) Auch die öffentlichen, mineralischen Bäder, besonders die zu

i) S. die Verordnung vom 30. Nov. 1775., v. 2. Januar und 11. Mai 1777., v. 12. März 1782., v. 3., 27. u. 28. April 1784.

k) Die Ausgaben des k. Aerariums für die neuen Kirchhöfe, für die Planirung des Bodens, etc. waren wahrlich nicht geringe: denn nur allein der Florentinische kostete 329,511 L., der zu Livorno 166,403 L., und die übrigen verhältnismässig nicht weniger.

Pisa *) und Montecatini *l*) liefsen Seine Majestät in den besten Zustand setzen. Sie wurden mit vielen neuen Gebäuden und bequemen Krankenhäusern versehen, damit Personen von jedem Stande, die ihrer bedurften, sich mit Vergnügen und Bequemlichkeit darin aufhalten konnten.

Auffer diesen Vorkehrungen und Sanitätsanstalten gegen die Quellen von ansteckenden Krankheiten im Innern des Staats selbst, trafen Se. Majestät auch viele Anordnungen zur Verhütung solcher Seuchen, die durch den auswärtigen Handel zur See, besonders aber durch Waaren aus den Levantischen Handelsstädten und Häfen, oder auch aus andern verdächtigen Gegenden gezogen, gar leicht ins Land gebracht werden konnten. Zu dem Ende wurde strenge dafür gesorgt, dafs keine Waaren, die zur See nach Toskana hinkamen, irgend anders-

*) Diese Bäder befinden sich am Fufs eines benachbarten Berges, Namens Montepisano, oder Monte di St. Giuliano. Es sind daselbst dreizehn warme Quellen. Sie haben ihre eigentliche Wiederherstellung und ihre vorzüglichste Bequemlichkeiten dem höchstseligen Kaiser Franz I., vormaligen Grofsherzog von Toskana, zu verdanken.

Die sehr heilsamen Quellen von Montecatini entspringen an einem nicht weit von diesem Flecken gelegenen Hügel. Ihr Wasser enthält ein heilsames Salz, und wird auch in Flaschen verschickt, unter dem Namen: acqua del tettuccio, (Dachwasser); deshalb so genannt, weil die vornehmste Quelle mit einem Schirmdache versehen ist. Dieses Bad ist von dem Grofsherzog und nachmaligen Kaiser Leopold II. mit bequemen Gebäuden versehen worden, und hat Ihm sein Aufkommen gänzlich zu verdanken. D. H.

l) Die Kosten zur Herstellung der Bäder zu Montecatini betrugen 569,366 Liren.

wo ans Land gebracht werden durften, als blos in den Seehäfen; wo man sie denn vorher genau untersuchte, und von ihrer Herkunft strenge Rechenschaft forderte. Ferner liessen Se. Majestät die beiden Lazarette *m*) zu Livorno bequemer einrichten, und zugleich mit einem dritten von gleicher Grösse und Geräumigkeit vermehren. Man führte sodann eine bessere Ordnung und eine strengere Befolgung aller dahin gehörigen Vorschriften, in diesen Lazaretten ein. Dagegen blieben die ehemaligen Sanitätsämter zu Livorno und zu Portoferrajo, welche vormals für die Erhaltung der Gesundheit im Innern des Staats selbst bestimmt gewesen, vor wie nach aufgehoben, weil sie in der That ganz überflüssig waren. *n*)

Die Sicherheit der Seeküste, welche bisher so sehr vernachläsiget war, wurde ebenfalls völlig wieder hergestellt, theils durch die Ausbesserung und Errichtung verschiedener, kleinen Forts und anderer Befestigungen an den minder verwahrten Küsten, *o*) theils aber auch durch die Vermehrung der Besatzungen, *p*) so wie durch eine kleine, den Kräften des

m) Die Verbesserung der alten Lazarette und die Errichtung des neuen, des h. Leopoldus, kostete zusammen 715,748 L.

n) S. die Verordnung vom 2. Januar 1777. u. v. 22. Febr. 1778.

o) Der Aufwand betrug 879,293 Liren.

p) Der Militairstand erforderte, trotz den verschiedenen Reformen, die von Zeit zu Zeit damit angestellt wurden, doch immer noch einen jährlichen Aufwand von 1,782,322 Liren.

Staats angemeſſene Marine; q) ohne jedoch den Unterthanen dadurch eine übermäſsige Laſt aufzubürden. Zur Vereinigung dieſer beiden gleich weſentlichen Gegenſtände verminderten Se. Majeſtät die Anzahl der Landtruppen im Innern des Staats, deren Unterhaltung in der That eben so drückend für die königliche Schatzkammer, als an sich völlig unnütz war. Man schleifte und veräuſſerte sogar eine nicht geringe Anzahl von kleinen Landfeſtungen, deren Unterhaltung und Beſatzung zur Vertheidigung des Staats nicht das mindeſte beitragen konnte.

q) Die Erbauung einer neuen Fregatte kostete 137,712 L., und die kleine Seemacht, welche Toskana hält, erfordert jährlich einen Aufwand von 490,628 Liren. *)

*) Gegen das Ende des Jahrs 1771. war es im Werke, eine dem K. Joſeph II. und dem Groſsherzoge Leopold gemeinſchaftliche Seemacht zu errichten, welche vorzüglich auch dazu dienen sollte, das öſterreichiſche Littorale zu beſchüzzen. Es sollten fünf Fregatten, und mehrere andere kleine Schiffe, auf gemeinſchaftliche Koſten bemannt und unterhalten werden. Dazu wollte man denn vorzüglich öſterreichiſche Seeleute bilden. Allein, der schon geſchloſſene Vertrag blieb blos ein Projekt. D. H.

Allgemeine Anmerkung zum siebenten Abschnitt,

die Polizei, das Schul- und Armenwesen, Aufhebung der Klöster und Verwandlung derselben in Erziehungshäuser, Sanitäts- und Sicherheitsanstalten, nebst dem Zustande des Militairs in Toskana betreffend.

Dafs die Polizei, im weitesten und edelsten Sinn des Worts, in Toskana ganz vortreflich eingerichtet war, erhellet nicht nur aus dem vorstehenden Text, sondern auch aus den Anmerkungen zum ersten und zweiten Abschnitt dieses Werks. Leopold suchte durch diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung den physischen, moralischen und bürgerlichen Zustand Seiner Unterthanen zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben. Wie weit es dem Monarchen damit gelungen sey, lehrt der blühende Zustand dieses Grofsherzogthums sowohl, als die verbesserte Moralität Seiner Unterthanen; wovon die Tabelle der, mehr als um zwei Drittheile abgenommenen, Verbrechen und Strafen (zur Seite 152. des zweiten Abschnitts) überzeugende Beweise giebt.

Indefs mufs ich hier, des mir vorgeschriebenen engen Raums wegen, die Schilderung des innern Zustandes der Polizei in T., nebst dem dazu gehörigen, beträchtlichen Personale, dessen Besoldung, Pflichten, Verfahrungsart, u. s. w. übergehen, und alle diese Gegenstände für die historisch-statistische Beschreibung von T. aufbewahren.

Hier bemerke ich nur Folgendes. Ausser den, im Text des VII. Abschnitts angeführten, Personen, hatte das Departement der Polizei noch vierzehn Unterbediente, mit einem Gerichtsboten und acht Gerichtsdienern. Ueberdem war in Florenz eine eigene Polizeiwache, wozu ein Polizeiinspektor, ein Unterinspektor, zwölf Korporäle und 78 gemeine Soldaten gehörten, die in den vier Quartieren der Hauptstadt vertheilt, unter den jedesmaligen Polizeikommissairen standen. In jedem Quartier hatte die Polizei ferner noch zu ihrem Dienst, einen Arzt, einen Wundarzt, einen Accoucheur, eine Hebamme, —

welche sämmtlich alle Armen umsonst bedienen mufsten, da sie vom Gouvernement bezahlt wurden, — so wie endlich eine Knabenschule, worin Lesen, Schreiben und andere Kenntnisse umsonst gelehrt wurden. Leopold verband nämlich mit der Polizei das Schulwesen auf eine vortrefliche Art, weil Er völlig überzeugt war, dafs ohne Verbesserung der Moralität keine Polizei etwas fruchtet, und jene wiederum ohne ein wohleingerichtetes Schulwesen nie bewirkt werden kann. Der Monarch hielt es aber für Seine erste und gröfste Pflicht, als ein wahrer Vormund Seiner Unterthanen, eben so sehr für die moralische Verbesserung der Einwohner zu sorgen, als für die physische Glückseligkeit derselben. Deshalb überliefs Er die Nationalerziehung, diesen wichtigen Theil der Staatspolizei, keineswegs der Willkühr der Geistlichkeit, sondern nahm sie Selbst unter Seine unmittelbare Aufsicht. Mit welchem Eifer und glücklichem Erfolg aber Allerhöchstdieselben das Schulwesen in T. verbesserten, zeigen die Schulanstalten in jenem Grofsherzogthum selbst, nebst den grofsen Kosten, welche darauf verwandt wurden. Blos die neuangelegten, weiblichen Erziehungsinstitute kosteten 1,079,208 Lire, und diese waren um so nöthiger, da man den Unterricht und die Erziehung des andern Geschlechts bisher in T. sowohl als in ganz Italien überhaupt, viel zu sehr vernachlässigt hatte. Leopold versicherte mir selbst: „ Er habe wenig italienische Damen „ von Adel u. s. w. in Florenz gefunden, die, ausser einem Gebetbuch „ und Kalender, je ein Buch gelesen hätten. Da aber die erste Er„ ziehung der Kinder, wovon die Bildung ihres Charakters so sehr „ abhängt, “ fügte der Monarch hinzu, „ ganz in den Händen des „ weiblichen Geschlechts zu seyn pflegt — so habe Er es sich zur „ vorzüglichsten Pflicht gemacht, für eine bessere Erziehung des weib„ lichen Geschlechts in T. zu sorgen. “ Zu dem Ende legte man 83 öffentliche Mädchenschulen und weibliche Erziehungsinstitute in T. an, wovon vier in Florenz Platz fanden. In denselben wurden die Mädchen von der frühesten Jugend an, theils unentgeldlich, theils gegen ein geringes Jahr- oder Schulgeld, entweder in Pension gegeben, unterrichtet und erzogen, oder aber als halbe Pensionairs oder Schulkinder, blos unterrichtet, und zwar im Lesen, Schreiben, Rechnen, Religions- und andern nützlichen Kenntnissen sowohl, als in allen weiblichen Arbeiten, wozu denn noch eine praktische Anweisung zum

Kochen und andern häuslichen Geschäften kam, welche die weiblichen Pensionairs in diesen Instituten erhielten. Uebrigens hatte jede Volksklasse ihre besondere Schulen, eingerichtet nach den Bedürfnissen der Familien und des Standes der Kinder. Der Monarch befahl, die nöthigen Schul- und Lehrbücher dazu, aus Deutschland kommen zu lassen, liefs sie ins Italienische übersetzen, und für die Bedürfnisse der dortigen Schulen einrichten. Sodann stellte Leopold die geschicktesten Lehrer und Lehrerinnen bei diesen Schulen und Instituten an, besuchte sie oft Selbst, prüfte, und verbesserte Alles, was nur irgend zur Vollkommenheit derselben beitragen konnte. Auch rühmte mir der Monarch Selbst die grofse Mühe und mütterliche Sorgfalt, welche Allerhöchstdesselben vortrefliche und über alles menschenfreundliche Gemahlin dabei anwandte, mit folgenden Worten: „ Sie hat mir ehrlich „ bei diesem wichtigen Geschäft geholfen; ist vielmals in die Nonnen„ klöster gefahren, welche aufgehoben werden sollten, und hat denje„ nigen Nonnen, welche die nöthigen Kenntnisse und Bildung dazu „ hatten, als Lehrerinnen bei den weiblichen Erziehungsinstituten an„ gestellt zu werden, liebreich zugeredet, diese Stellen zu übernehmen. Dabei war Sie gewöhnlich glücklich in der Erreichung Ihres „ Zwecks. Auch hat Sie die Mädchenschulen und Erziehungsinstitute „ Selbst fleifsig besucht, und aufs beste einrichten helfen. “ Nun, wie kann da der Zweck unerreicht bleiben, wo der Fürst und Seine Gemahlin Selbst so thätig und menschenfreundlich die Erziehung Ihrer Unterthanen befördern helfen. Sollte dies herrliche Beispiel, welches diesem liebens- und verehrungswürdigen Fürstenpaar so unendlich zur Ehre gereicht, unter den Fürsten und Regenten Europens nicht viele Nachahmer finden! Man sollte doch denken, dafs die Anordnung eines vernünftigen Unterrichts und einer guten Erziehung der Jugend, für den Staat doch unendlich wichtiger sey, als das Exerziren eines Battaillons Soldaten, oder als die Aufsicht über die Jagd, u. s. w., da die Regenten ihren Unterthanen doch kein gröfseres und dauerhafteres Gut verschaffen können, als vernünftige Aufklärung, Tugend und Religion, Veredelung des Charakters und moralischer Vollkommenheit überhaupt. Haben nicht Katharina II., Joseph und Friedrich II., Fürst Franz von Anhalt-Dessau u. s. w. sich dadurch auch unsterbliche Verdienste um ihre Unterthanen erworben? *)

*) Was Leopold für die höhern Schulen und Universitäten in T. that, und wie

Dafs Leopold nun, zur Beförderung des Schulwesens, mehrere Klöster aufhob, und sie in Schulen und Erziehungsinstitute verwandelte, dies wird jeder Unbefangene loben, der sich erinnert: dafs der Monarch dies auf eine sehr vorsichtige, langsame und allgemein gebilligte Art bewirkte, und weit entfernt, eine Lire davon in Seinen Nutzen zu verwenden, den Ertrag derselben vielmehr gänzlich zur Beförderung der Nationalerziehung benutzte, und noch grofse Summen aus der Schatzkammer zuschofs. „ Ich wollte die Klöster blos zu ih„ rem ursprünglichen Zweck zurückführen, “ sagte Leopold, „ näm„ lich zu dem, Religiosität und Tugend in der wirklichen Welt thä„ tig zu verbreiten: deshalb schuf ich mehrere davon in Schulen „ um. “ Nun waren doch aber der Klöster in T. wahrlich zu viele, um sie sämmtlich blos zum Singen und Beten, oder auch zum Zufluchtsort unglücklicher Armen und hülfloser Personen, vornehmlich unversorgter Mädchen, zu benutzen: denn es waren 1767. in T. vorhanden — 238 Nonnenklöster, besetzt mit 7875 weiblichen Seelen, die sich jedoch 1782. schon, ohne Sekularisiren, um 1038 vermindert hatten. Die jährlichen Einkünfte dieser Nonnenklöster betrugen 1767. nach Angabe der Geistlichkeit, 382,647 Scudi. In Florenz allein waren 1767., 46 Nonnenklöster, besetzt mit 1772 Köpfen, davon 1782. noch 1543 übrig waren. Nach der Zeit sind bis zum Jahr 1785. hin, 15 Nonnenklöster, und davon vier allein in Florenz, aufgehoben und in Erziehungsinstitute verwandelt worden. Mönchsklöster zählte man 1767. in ganz T. 323, angefüllt mit 5770 Köpfen, die 1782. um 1296 abgenommen hatten. Die jährlichen Einkünfte der Mönchsklöster betrugen (1767.) 340,692 Scudi. Von diesen sind von 1767. bis 1785. in allen 82 Mönchsklöster aufgehoben worden, und die Zahl der Mönche hat sich seit 1788. noch über 600 bis 1000 Köpfe vermindert. Dagegen fand man den jährlichen Ertrag der Klöster 1785.

---

sehr Er die Wiffenfchaften und schönen Künfte beförderte, werde ich in der hiftorifch-ftatiftifchen Befchreibung von T. vollftändig zeigen. Nur bitte ich, nicht zu vergeffen, dafs der Monarch das Schulwefen auf dem Lande für das Wichtigfte hielt: und dies ift so wahr, dafs man nicht begreift, wie so manche Staaten dies ganz vernachläfsigen, und dadurch die Ruhe und Glückseligkeit ihrer Unterthanen so sehr in Gefahr setzen können!

um ein Drittel höher, als ihn die Klostergeistlichkeit 1767. angegeben hatte; denn er belief sich wirklich jährlich auf 3,300,000 L. Leopold liefs nun die reichsten Klöster bestehen, theils weil sie den Armen und Hülflosen am besten zum Zufluchtsort dienen können, theils auch dem Zweck der Klostergeistlichkeit, zur Seelsorge und zur Verbreitung der Wissenschaften mitzuwirken, am besten entsprechen, ohne dem Publikum durch Betteln zur Last zu fallen. Vielmehr befördern diese reichern Klöster den Ackerbau und die übrigen ländlichen und städtischen Gewerbe noch einigermafsen, in dem Bezirk wo sie liegen. Dagegen hob Er die weniger begüterten Klöster, und namentlich alle Klöster der Bettelorden, allmählig auf, wiewohl auch unter andern 14 Augustinerklöster eingiengen, aus Mangel an Subjekten, u. d. m. Und doch will unser Zeitalter es tadeln, dafs Leopold solche überflüfsige und unnütze Klöster aufhob; man will es ungerecht finden, sie in Schulen verwandelt zu haben. In der That würde ich dies Werk entweihen, wenn ich auf solche unsinnige, menschenfeindliche Einwürfe auch nur ein Wort antworten wollte! —

Wie wahrhaft wohlthätig, weise und väterlich Leopold für die Ernährung, Erziehung und Versorgung der Findlinge und Waisen sorgte, habe ich schon bei einer andern Gelegenheit gezeigt. *) Mehr als 2,600,000 Liren verwendete Er auf die bessere Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalten in T., und führte die treflichste Ordnung und die besten Methoden für die Erziehung der Waisenkinder, und Wiederherstellung der Kranken, in diesen Instituten ein. — Auffallend war es, dafs der Monarch so vielen Widerstand fand, bei der Anlegung der Kirchhöfe ausserhalb den Städten und Dörfern. Besonders zog Er sich dadurch den Hafs des Adels zu, dafs Er befahl: die Todten sollten, ohne Unterschied des Standes, ohne alle Zeremonie, (ausser der priesterlichen Einsegnung) auf einen gemeinschaftlichen Gottesacker begraben werden. Dies mifsfiel dem Adel äusserst, der auch nach dem Tode noch vor seinen übrigen Mitbürgern sich distinguiren wollte.

*) S. meinen Aufsatz über die Nationalerziehung in Toskana unter Leopold II. im vierten Stück des Journals für Staatskunde und Politik, von Jaup und Crome. 1792.

Ich übergehe die übrigen Verbesserungen der Sanitätsanstalten, Lazarette, u. d. m. zur Erhaltung der Gesundheit und innern Ruhe in T., und bemerke nur noch, dafs die Ausgaben für den Militairstand in T. nicht so geringe waren, als man gewöhnlich glaubt; da die Landsoldaten und die Marine zusammen 2,272,951 L. kosteten, also etwa ein Viertel der reinen Staatseinnahme. Davon zogen die Landsoldaten, 1,782,322 L., wiewohl Leopold sie sehr verringerte. Sie bestanden aus einem Regiment regulirter Truppen, von 3000 M., (*Reggiments real Toscana*) welches in den Städten Florenz, Livorno und Portoferrajo vertheilt war. Dies kostete jährlich 1,693,448 L. zu erhalten. Ausserdem hielt Leopold noch eine adeliche Leibwache zu Pferde, und einige leichte Kavalleristen, bürgerlichen Standes. Beide zusammen kosteten 88,873 L. Da der Grofsherzog die kleinen unnützen Landfestungen in T. sämmtlich schleifen liefs, und sie den Städten Pontremolo, Pisa, Arezzo, Siena, Volterra und Terra del Sole, zum Eigenthum schenkte, so wurde die darin gelegene Invalidenbesatzung ebenfalls eingezogen. Destomehr Aufmerksamkeit verwendete Leopold auf die Bedeckung der Seeküste. Ausser den vielen neuerbauten Wachtthürmen, wurden noch andere Befestigungen und Vertheidigungsanstalten gegen die Korsaren, an der Seeküste gemacht, mit einem Aufwand von 879,293 L. Dabei hielte der Grofsherzog eine Fregatte, zwei Corvetten, und mehrere starke bewaffnete Barken, deren Unterhaltung jährlich 213,191 L. kostete. Nur neue Fahrzeuge konnte man von den, zur Erhaltung der Marine bestimmten, Geldern, nicht anschaffen, da die Erbauung einer Fregatte allein, 137,712 L. kostete. *)

*) Diese kleine toskanische Marine hielt sich indefs, bei der unglücklichen Expedition, die K. Karl III. von Spanien 1780. gegen Algier vornehmen liefs, ganz vortreflich. Leopold hatte sie Sr. katholischen Majestät dazu geliehen, und da sie ganz aus leichten Fahrzeugen bestand, so konnten diese sich nahe an die afrikanische Küste legen, und den Rückzug der geschlagenen spanischen Landtruppen durch ihr Kanonenfeuer decken. Acton, der die toskanischen Fahrzeuge kommandirte, wurde durch diese Affaire auf einmal so berühmt, dafs er gleich darauf in neapolitanische Seedienste berufen wurde, und bald sich zum ersten Minister in Neapel emporschwang.

Indefs ist die kleine toskanische Marine doch nicht stark genug, um die Florentinische Flagge im mittelländischen Meere, gegen die afrikanische Korsaren gehörig in Respekt zu setzen. Mithin seegelt fast kein Handelsschiff mehr mit toskanischer Flagge, seitdem das gute Verhältnifs mit den Raubstaaten der Barbarei (ausser mit Algier) unter Franz I. Regierung in Toskana, aufgehört hat. Alle Ein- und Ausfuhr in Toskana geschiehet daher mit englischen, holländischen, dänischen, schwedischen, französischen und hamburgischen Schiffen.

Uebrigens hat Leopold zu Livorno auch eine Seeschule errichtet, (*Scuola delle guardie marine nobile*) wo die adeliche Jugend Alles lernt, was zur Schiffahrtskunde gehört. Eine ähnliche Schule ist dort für die Seekadetten bürgerlichen Standes. Warum mögen diese wohl in zwei verschiedenen Schulen unterrichtet werden? — .

D. H.

Achter Abschnitt.

PENSIONEN.

Fanden gleich von Zeit zu Zeit, so wie die Umstände es zuliefsen, beträchtliche Reformen im Militairetat statt; so unterliefs man doch nie, für die Versorgung der reduzirten Personen, nach dem Verhältnifs ihres vorigen Soldes, ihrer Verdienste, und nach der Dauer ihrer Dienstjahre, durch ausgeworfene Pensionen, gehörig zu sorgen.

Eben diese Rückfichten nahm man auch gegen alle übrige Diener des Staats, welche bei den mannichfaltigen Reformen des alten Systems der Staatsverwaltung, sowohl im Civil- als Kameralfach, ihrer Dienste waren entlassen worden. Rechnet man nun zu der Zahl dieser Pensionirten in T. diejenigen noch hinzu, welche in Wien und Lothringen von dieser Wohlthat nicht ausgeschlossen werden konnten; so wie ferner diejenigen pensionirten Staatsdiener, welche ihrer langen und treuen Dienste wegen, oder aus besonderer Gnade, oder auch zum Ersatz ihrer verminderten Besoldung, (eingeführt durch das neue Finanzsystem, ohne ihr Verschulden,) mit Pensionen begnadigt wurden: so könnte die Menge derselben beim ersten Anblick vielleicht allzudrückend für das Grofsherzogthum scheinen. Al-

lein das Verfahren Seiner Majestät in dieser Rücksicht wird hinlänglich gerechtfertigt, durch den Grundsatz: „ Gerechtigkeit „ und Billigkeit erlaube es nie, dass eine, dem Staat nützliche, „ Reform, den Ruin so vieler braven, um den Staat wohlver„ dienten Diener und ihrer hülflosen Familien nach sich ziehe.“ Und so belief sich denn die Summe, welche die k. Schatzkammer jährlich für Pensionen bezahlte, auf 1,080,287 Liren.

Neunter Abschnitt.

BESOLDUNGEN.

Auch dieser Artikel hat den Schein eines nachtheiligen Uebergewichts für den Staat gegen sich, der sich aber ebenfalls verliert, wenn man erwägt: dass der ehemalige Genuss der Nebeneinkünfte und Sporteln gegenwärtig ganz wegfällt. Diese konnten aber, als der wesentliche Theil der alten Besoldungen der Staatsbedienten, mit Recht ohne eine verhältnissmässige Entschädigung, nicht entzogen werden.

Aber auch für die Staatsökonomie war diese neue Einrichtung sehr vortheilhaft, weil der allgemein eingeschlichene Missbrauch mit den Sporteln und ungewissen Gefällen die Staatsbedienten nicht nur zur Bedrückung der Unterthanen verleitete, und den Geist des Bestechens und Gelderpressens in ihnen er-

weckte, sondern auch die Sporteln selbst im Grunde nichts anders sind, als eine drückende Auflage für das Volk.

Ueberdem hatten die mannichfaltigen Reformen, wodurch sowohl viele einzelne Staatsbedienten, als auch ganze Kollegia aufgehoben wurden, weil sie mit dem neu einzuführenden System nicht vereinbar waren, natürlicherweise die Folge, dafs viele Personen, als aggregirte Staatsbediente, (d. h. solche, die ohne gewisse Bestimmung sind,) beibehalten werden mufsten; weil man sie weder ganz ohne Beschäftigung lassen, noch aus der Reihe der k. Bedienten ausschliefsen konnte. — Dadurch wurde dann die Zahl der besoldeten Diener des Staats ungemein vermehrt.

Endlich verursachten auch die verschiedenen Vorbereitungen zur Verbesserung mehrerer Zweige der Staatswirthschaft, dafs der Etat der Dienerschaft lange Zeit unbestimmt und ungewifs blieb; und wenn gleich im Jahr 1784. bereits gewisse allgemeine Entwürfe zur Festsetzung des Besoldungsetats, auf eine unveränderliche Summe, wirklich gemacht wurden, *a*) so hielten doch die nachfolgenden, zum Besten des Staats nothwendigen Anordnungen, die Ausführung dieses Plans immer noch zurück. Auch wird die gänzliche Vollziehung desselben wirklich nicht eher statt finden können, als bis alle Zweige der Staatswirthschaft auf einen festen und unveränderlichen Fufs

a) S. die Verordnung vom 5. April 1784.

gesetzt sind: einem Entwurfe gemäfs, der längst gemacht ist, und dessen Ausführung nicht ferne mehr seyn dürfte. Gegenwärtig beträgt die ganze Summe aller Besoldungen, welche die königliche Schatzkammer jährlich auszahlt, nicht weniger als 1,761,454 Liren.

Allgemeine Anmerkung zum achten und neunten Abschnitt,

über die Pensionen und Besoldungen.

Die Besoldungen in Toskana waren zwar keinesweges übermäfsig grofs, in Betreff der einzelnen Theilnehmer, aber doch im Durchschnitt wirklich gut, und der zahlreichen Dienerschaft wegen, im Ganzen selbst beträchtlich. — Von den ersten Staatsräthen hatte jeder 4800 Fl. rheinisch; die Präsidenten 2400 Fl.; die einzelnen Richter 1000 bis 2500; die Amtleute 500 bis 1800 Fl. Die höchste Besoldung, welche mir bekannt ist, zog der Gouverneur von Livorno, mit 7200 Fl. — Die kön. Schatzkammer bezahlte zwar jährlich nur 1,716,454 L. für Civilbesoldungen, — 680,600 Fl. rheinisch; allein es wurden ausserdem noch 1,007,987 Lire Besoldungsgelder aus den Kassen der einzelnen Departements und Staatsämter unmittelbar bezahlt, so, dafs die Totalsumme aller Civilbesoldungen in T. jährlich 2,769,442 Lire betrug. Darunter waren aber die Ausgaben für die Polizei nicht mitbegriffen, die sich jährlich über 78,000 L. beliefen. *) Die Vollstreckung der Justiz war ebenfalls äusserst kostbar, da sie eine Summe von 416,016 Liren wegnahm, so wie die sämmtlichen Bedienten zur Verwaltung der Civiljustiz 173,256 L., und zur Kriminaljustiz 398,552 L., zusammen also 571,808 L. zogen. Mithin kostete das Justizwesen in T. die k. Schatzkammer al-

*) S. Tab. P. und Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. 1786. St. 5.

lein jährlich 987,924 L. (S. die Tab. AA.) Die aggregirten Staatsbedienten, welche theils Gehülfen, theils ohne gewisse Bestimmung waren, zogen jährlich 268,410 L., eine Summe, die für *Supernumerairs* wirklich etwas zu stark zu seyn scheint. Indefs ist es doch lobenswerth, dafs Leopold Seine Staatsbedienten gut bezahlte, dagegen aber auch alle Sporteln und Nebengefälle aufhob. Ersteres machte treue und fleifsige Staatsdiener, von welchen man etwas fordern kann, weil sie gut bezahlt werden: das Aufheben der Sporteln aber, befreiet die Unterthanen von so vielen Bedrückungen, und ist überhaupt so wohlthätig für den Staat, dafs man erstaunen mufs, wie der niedrigste Eigennutz der Beamten u. s. w. in andern Staaten, diese Geissel der Unterthanen bisher immer noch hat aufrecht erhalten können. Die Pensionen und Gratifikationen in T. waren aber wirklich zu grofs, da sie die k. Schatzkammer weit über die Hälfte der sämmtlichen Civilbesoldungen kosteten. Zwar macht es dem Herzen des verklärten Monarchen Ehre, auch die unbrauchbar gewordenen Staatsdiener durch Pensionen ernährt zu haben; allein zu bedauern ist es doch, dafs es so viele müssige und unnütze Kostgänger in T. wie in unsern mehrsten andern Staaten giebt, die so oft unverdient grofse Pensionen ziehen, blos weil sie (wie man sagt,) von Familie sind, oder Günstlinge des Hofs waren, oder weil sie grofse Titel führen, denen man ansehnliche Pensionen beifügen zu müssen glaubt. Warum aber? — Bekleideten diese auch ehemals hohe Bedienungen, — vielleicht ihrer Unbrauchbarkeit wegen, oft nur auf eine kurze Zeit, — so können sie doch unmöglich die Beibehaltung des ganzen Salairs, oder auch nur einen ansehnlichen Theil desselben, mit Recht verlangen, wie dies ehemals mit den Ministern in Frankreich der Fall war, wenn diese auch nur einige Wochen oder Monate, als Minister paradirt hatten. *)

Ob dies alles mit der strengen Gerechtigkeit, in Betreff der Fürsorge für das allgemeine Beste des Staats, bestehen könne? — frägt sich doch in der That; wenn gleich darüber kein Streit seyn kann: ob alte und verdiente Staatsdiener, hohen oder niedrigen Standes, ihren Gehalt beibehalten sollen, wenn sie resigniren oder jubelirt wer-

*) S. das bekannte Livre rouge.

den? — Nur das Uebermaafs der starken Pensionen bei den höhern Staatsbedienten und deren Wittwen, scheint mir eben so nachtheilig für den Staat zu seyn, als die übermäfsig starken Besoldungen der höhern Staatsdiener selbst, sey es im Militair oder Civile; wenn man dagegen die niedrigern Bedienten und Subalternen, welche gewöhnlich die mehrste Arbeit thun müssen, so ungemein schlecht besoldet, dafs sie ohne Nahrungssorgen mit ihren Familien gar nicht leben können, und entweder unverheirathet bleiben, oder ihre Wittwen und Kinder dem Mangel Preis geben müssen, während die hohen Staatsbedienten und deren Familien im Ueberfluſs schwelgen. Beides Letztere war indefs in Toskana nicht der Fall; und es ist sehr zu loben, dafs Leopold die Einführung des neuen Systems der Staatsverwaltung deshalb nicht aufschob, — weil Er nun viele unbrauchbare Staatsdiener mit ernähren mufste. Diese starben doch allmählig ab, und die neue Staatsverwaltung vergütet den Verlust von Pensionen, etc. reichlich. *)

*) S. Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. 1786. St. 5. S. 568. und die von mir herauszugebende historisch-statistische Beschreibung von Toskana, verglichen mit dem bekannten Livre rouge in Frankreich.

D. H.

Zehenter Abschnitt.

DIENER DER RELIGION UND KIRCHENZUCHT.

Die Diener der Religion, welche mit eben dem Recht, wie alle übrige Staatsbediente, auf einen anständigen Unterhalt aus den Einkünften des Staats, Anspruch machen können, lagen Seiner Majestät jederzeit sehr am Herzen. Die Masse der Kirchengüter, so sehr sie auch von Zeit zu Zeit sich vermehrt hatte, war dennoch nicht hinreichend, alle, zum Dienst der Kirche bestimmte Personen anständig zu ernähren, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese geistlichen Güter gar zu ungleich vertheilt waren.

Der elende und fast verworfene Zustand vieler Priester, besonders auf dem Lande, — wenn sie gleich zur Seelsorge und zum Unterricht des Volks in der Religion, angestellt waren, — rührte blos von dem Mangel hinreichender Einkünfte her, und verdiente in der That eine ausserordentliche Aufhülfe. Selbst die Unordnungen, welche aus einer solchen armseligen Lage dieser Landpfarrer entstehen mussten, forderten die Regierung auf, wirksame Vorkehrungen zur Verbesserung derselben zu treffen; weil solche arme Geistliche nicht nur keinesweges im Stande waren, den Aermsten ihrer Pfarrkinder in ihrer Dürftigkeit

beizuspringen, sondern es ihnen selbst auch an den nothwendigsten Kenntnissen zum Unterricht des Volks fehlte; indem Männer von geprüfter Geschicklichkeit sich zur Annahme solcher elenden Pfarrdienste nie bequemten.

Um allem diesem Elende und den daraus entstandenen Unordnungen ein Ende zu machen, ohne jedoch zu dem äusserst missfälligen Mittel einer neuen Auflage zu schreiten, fand man einen andern schicklichen Ausweg, der darin bestand: mehreren geistlichen Fonds, deren Ertrag bisher, entweder auf ganz gleichgültige, oder gar unnütze, dem wahren Geiste der Religion nicht entsprechende Gegenstände war verwandt worden, *a*) eine andere Bestimmung zu geben.

Zu dem Ende errichtete man verschiedene Administrationen, besetzt mit weltlichen Räthen, welche die sämmtlichen Kapitalien von vorerwähnter Art allmählig sammelten, zu einem Fond erhoben, und die Zinsen davon zur nothwendigen Vermehrung des kärglichen Einkommens der dürftigsten Pfarrer verwendeten. *b*)

Diese Verfügung setzte die Regierung in den Stand, das

a) S. die Verordnung vom 21. und 25. März 1785.

b) Was die Pfarreien anlangt, welche durch das Patronatrecht adelicher Gutsbesitzer verliehen werden, so nöthigte man diese Patronen, entweder das fixe Einkommen ihrer Pfarreien ebenfalls zu vermehren, oder ihrem Patronatrecht zu entsagen. (Bravo! D. H.)

geistliche Zehendrecht, welches die Pfarrer bisher ausübten, ohne alle schädliche Folgen, aufheben, *c*) und alle bisherige, von den Gemeinden bezahlten, Accidenzien und Nebeneinkünfte der Pfarrer, gänzlich aboliren zu können. *d*) Beides machte die Klerisei, zu ihrem grösten Schaden und Verdruss, bei dem Volk sehr verhasst, und setzte sie offenbar dem Tadel der Unbescheidenheit und Venalität aus, zur Schande ihres Charakters und zur Herabwürdigung der priesterlichen Würde.

Hierauf verordneten Seine Majestät die Vereinigung aller Pfründen und geistlichen Benefizien, mit welchen keine Seelsorge verknüpft war, um mit dem Ertrag derselben die geringen Pfarreien ebenfalls zu dotiren; welche letztere dann auch von der Entrichtung verschiedener Abgaben, wozu sie bisher verpflichtet waren, befreiet wurden. Zugleich wurde dadurch der längst gehegte Wunsch erfüllt: die grose Menge der überflüssigen Geistlichen, auf die kleinere Zahl solcher Subjekte, welche zum Dienst der Gemeinden wirklich erforderlich sind, einzuschränken. *e*) Letzteres war denn auch ein Hauptzweck

c) S. die Verordnung vom 4. Febr. 1783.

d) S. die Verordnung vom 25. März 1773. u. 1. Mai 1783.

e) S. die Verordnung vom 2. März u. 16. Juli 1783., worin befohlen wird, dass diejenigen, welche sich zu den Pfarreien meldeten, die durch das k. Patronatrecht und aus landesherrlicher Gewalt verliehen werden, sich mit andern Konkurrenten einer strengen Prüfung unterwerfen müssen. Diese Ein-

bei der Aufhebung verschiedener Mönchsklöster. Se. Majestät verordneten deshalb durch mehrere erlassene Dekrete: dass nicht nur die Klosterzucht verbessert, sondern auch in Betreff der Einkleidung der Mönche und der Zeit ihrer Profession folgendes *f*) auf immer festgesetzt würde: Künftig sollen nur solche Personen in die Klöster aufgenommen werden, die durch ihr Betragen und durch ihre Talente hinlängliche Beweise von ihrem erbaulichen Lebenswandel und von allen erforderlichen Kenntnissen abgelegt haben, so dass man sie für fähig halten kann, als Gehülfen der Pfarrer, den Gemeinden nützliche Dienste zu leisten. Zugleich sorgte man aufs strengste dafür, künftig nie wieder den Fall eintreten zu sehen, wo Personen in einem so zarten Alter, in welchem die Gesetze es noch nicht erlauben, mit seinem Eigenthum nach Gutdünken zu schalten, durch die klösterlichen Gelübde, nicht nur diesem, sondern auch ihrer Freiheit auf Lebenslang entsagten.

Auch die Nonnenklöster mussten sich einer kleinen Reduktion unterwerfen. Um sie für die bürgerliche Gesellschaft nützlicher zu machen, als bisher, wurden einige Nonnenklöster in Erziehungsinstitute verwandelt, andere aber ganz aufgehoben, um mit ihren Einkünften jenen neuerrichteten Instituten

richtung trug viel dazu bei, die geschicktesten Subjekte jedesmal ausfindig zu machen.

f) S. die Verordnung vom 4. Mai 1775. u. 25. Sept. 1788.

einen hinreichenden Fond zu ihrer Unterhaltung zu verschaffen. Dabei machten Se. Majestät es Sich zur strengsten Pflicht, allen Nonnen, die sich schon durch Ablegung ihrer Gelübde zum Klosterleben verpflichtet hatten, es frei zu stellen, entweder in andere Klöster überzugehen, oder sich den neuen Vorschriften der Erziehungsinstitute zu unterwerfen, ohne jedoch ihren Gelübden dadurch den mindesten Abbruch zu thun. g)

Wenn übrigens auch das System und die Regeln der nicht aufgehobenen Klöster im Wesentlichen unverändert blieben, so wurde doch ein gewisses Alter, zur Ablegung der Gelübde sowohl, als zur Aufnahme selbst, vorgeschrieben, damit junge Mädchen weder aus Mangel an Ueberlegung, noch durch Verführung je möchten dahin gebracht werden, unvorsichtigerweise sich dem Klosterleben zu widmen, und dadurch der bürgerlichen Gesellschaft gute Mütter entziehen, sich selbst für ihre übrigen Lebenstage unglücklich machen, und endlich — Unruhe und Unzufriedenheit in diese heiligen Mauern bringen würden — zum Nachtheil derer, welche durch einen innern

g) Nur diejenigen Frauenzimmer, welche sich als Laienschwestern, freiwillig in den neuen Erziehungsinstituten einkleiden liessen, wurden von den Gelübden und von der Clausur gänzlich dispensirt, keinesweges aber solche Nonnen, welche in den Klöstern schon eingekleidet waren, und nachher erst in diese Institute übergiengen.

Beruf geleitet, die Ruhe ihres Lebens in den Klöstern suchen. — *h*)

h) Die Prüfungen und Nachforschungen, welche vor der Einkleidung und Profession hergehen müssen, geben den vorgeschriebenen, vorsichtigen Maafsregeln, sich des wahren Berufs zum Klosterleben vorher zu versichern, ihr völliges Gewicht, und ihre gehörige Stärke.

Allgemeine Anmerkung zum zehenten Abschnitt,

betreffend die Diener der Religion und Kirchenzucht, Aufhebung der Inquisition, und allgemeine Toleranz in geistlichen und weltlichen Dingen, unter Leopolds Regierung in Toskana.

In einigen vorhergehenden Anmerkungen (zum ersten und zweiten Abschnitt) bemerkte ich bereits, dafs die Unmoralität und Sittenlosigkeit des grofsen Haufens in unsern Staaten, gröfstentheils von dem Verfall der Religion und des Schulwesens herrühren, so wie diese wiederum gröfstentheils aus der Untauglichkeit der Geistlichen und Schulmänner entspringen; deren Lehren und Beispiel nicht allein oft völlig im Widerspruch stehen, sondern die auch nicht selten, bei dem besten Willen, aus Mangel an Kenntnissen und nothdürftigen Lebensunterhalt, wirklich zu tief herabgesunken sind, um das, über alles wichtige, Amt eines Volkslehrers und Seelsorgers mit Nutzen bekleiden zu können.

Diesem allem half nun Leopold in Toskana dadurch ab, dafs Er eine strengere und bessere Kirchenzucht einführte; die 2559 Pfarreien des Grofsherzogthums, unter der Leitung von drei Erzbischöffen und fünfzehn Bischöffen, allmählig mit tüchtigen Subjekten besetzte; sie mit dem Ertrag der eingezogenen Klöster, und Pfründen ohne

Seelsorge, besser dotirte; die überflüfsige Anzahl der geschäftslosen Klerisei ansehnlich verminderte, und die übrige Geistlichkeit zur Thätigkeit, Moralität und zur Anwendung des gesunden Menschenverstandes anhielt, damit sie nützliche Diener des Staats seyn möchten. — O! wenn dies Beispiel doch in allen protestantischen und katholischen Ländern befolgt würde, welch ein Gewinn für die Moralität, Ruhe und Glückseligkeit unserer Mitbürger, würde daraus schon erfolgen!

Ausser der, schon oben (bei dem VII. Abschnitt) erzählten Aufhebung vieler Klöster, verordnete der Monarch auch: Dafs kein Kloster ein Subjekt mehr aufnehmen sollte, ohne vorhergegangene Prüfung, und Einwilligung des Ministers in Florenz, der über die Rechte der Krone wachte. Ferner mufste der aufzunehmende Jüngling 24 Jahre, und das einzukleidende Mädchen 20 Jahre alt seyn. Dabei durfte kein Kloster von irgend einem Novizen, — wefs Standes und Geschlechts er auch sey, — das geringste Geschenk, noch das Mindeste von seinem Erbtheil annehmen. Ja es wurden sogar, alle Vermächtnisse an die Klöster und Kirchen für ungültig erklärt, wenn sie den Werth von 100 Zechinen (ohngefähr 530 Fl. rheinisch) überstiegen. Machte dieses Letztere den zwanzigsten Theil der Erbschaft aus, so war das Vermächtnifs ebenfalls null und nichtig. Die Klosterdisciplin wurde vernünftiger und zweckmäfsiger eingerichtet, der Zusammenhang der Klöster aber, mit den auswärtigen Provinzialen und fremden Obern, völlig aufgehoben; dagegen den Bischöffen die Aufsicht über die Disciplin, Oekonomie und über das Studium der Geistlichkeit, in und ausserhalb den Klöstern, übergeben, und diesen dabei anbefohlen, den geistlichen Kanzelrednern besonders einzuschärfen, dafs sie mehr auf die Lehren der christlichen Moral, als auf die Spitzfindigkeiten der Theologie in ihren Predigten Rücksicht nehmen sollten. Die Geistlichen wurden ferner von allen weltlichen Geschäften ausgeschlossen; das Studium der Mönche, nach den Vorschriften des heil. Augustins, in ganz T. übereinstimmend gemacht; den Priestern befohlen, auf ihren Pfarreien zu wohnen; alle und jede Sporteln, *jura stolae*, etc. der Clerisei abolirt; die luxuriöse Pracht in den Kirchen verboten; der Faulheit, Dummheit und dem Geitz der Geistlichkeit Grenzen gesetzt, und alle auswärtige und einheimische, nützliche Bücher und Schriften eingeführt, ohne auf irgend ein Ver-

bot dagegen, von Rom aus, zu achten. *) Dabei wurden alle Religionsstreitigkeiten gänzlich untersagt, und eine vollkommene Preſsfreiheit in Toskana eingeführt.

Es fällt in die Augen, daſs mit einer solchen treflichen Einrichtung des Kirchenwesens in T. die geistliche Inquisition nicht bestehen konnte; welche daher auch, — wie schon im ersten Abschnitte dieses Werks erzählt ist, — 1782. ganz aufgehoben wurde. **) Ue-

*) S. das vortrefliche Werk: Acta congregationis Archiepiſcoporum et Epiſcoporum Hetruriae, Florentiae anno 1787. celebratae; ex Italico in Latinum translata, à Carolo Schwarzel, Th. Dr. et Prof. in Univ. Friburgenſi, V. Tomi, Bambergae et Herbipoli apud Tob. Goebhard, 1790. - 94. Dies schätzbare Buch empfehle ich bei dieſer Gelegenheit allen Theologen, und allen denen, welche die Geſchichte der Reformation des Religionswesens in Toskana genauer kennen lernen wollen. Der verdienſtvolle Herr Ueberſetzer hat die sieben groſsen Bände des Originals in fünf mäſsige Oktavbände gebracht, und alles schön und lichtvoll dargestellt. Im zweiten Bande findet man die bekannten, vortreflichen 57 Artikel (oder puncta eccleſiaſtica) abgedruckt, welche Leopold vor der Congregation der Biſchöffe abfaſſen, und mit einem Circularſchreiben vom 26. Januar 1786. der sämmtlichen hohen Geiſtlichkeit in Hetrurien einhändigen lieſs. Sie sind äuſſerſt wichtig und werth, allgemein geleſen und beherzigt zu werden. Wie traurig iſt es dagegen, wenn es wahr seyn sollte, — was öffentliche Blätter verſichern — daſs 85 Punkte der Diöceſan - Synode zu Piſtoja, vor Jahr 1786., die in T. so wie in der Folge auch im Oeſterreichiſchen adoptirt wurden, im Jahr 1794. von Rom aus seyen verdammt worden, und nun in Gefahr ſtünden, in T. wie in den öſterreichiſchen Staaten wieder aufgehoben zu werden. Sollte dieſer, von K. Philipp II. in Spanien ehemals betretene, und in der Folge in den Niederlanden mit Strömen von Blut bezeichnete Weg, in unſern Tagen der wahre und richtige seyn, um der Religion Eingang zu verſchaffen, und Moralität, Ruhe und Glückſeligkeit in unſern Staaten zu erhalten und zu verbreiten? — Entweder reitzt man durch solche moraliſche Zwangsmittel zur Irreligion oder zum Aberglauben, und in beiden Fällen zur Sittenloſigkeit und Barbarei. Denn es iſt unmöglich, die Menſchen wieder dumm zu machen, wenn sie einmal klug geworden sind. Wie sehr wünſcht jeder menſchenfreundliche und vernünftige Mann, daſs Leopold's weiſes und ſtandhaftes Betragen gegen den römiſchen Hof durchaus möge beibehalten werden!

**) S. das vortrefliche Aufhebungsedikt selbſt, in Ehrhard's Betracht. etc. über Leopold etc. im Anh. S. 84.

berdem kassirte Leopold nicht allein (1784.) die ehemalige Gerichtsbarkeit der Bischöffe in T. in weltlichen Sachen, sondern hob 1788. auch das päbstliche Nunziaturgericht zu Florenz völlig auf. *) Die Synode zu Pistoja, welche der eben so gelehrte als verdienstvolle Bischoff Ricci 1786. veranstaltete, **) bahnte zu mehreren heilsamen Verbesserungen den Weg, von welchen jedoch die nachmalige 1787. zu Florenz gehaltene Kongregation der Erz- und Bischöffe manches wieder rückgängig zu machen suchte. ***)

Indefs darf ich hier nicht verschweigen, dafs das ehemalige, geistliche Inquisitionsgericht in Florenz längst schon sehr eingeschränkt, oder fast gänzlich in ein weltliches Gericht verwandelt war. Seit 1745. hatten bereits, nach einer Uebereinkunft mit dem römischen Stuhl, weltliche Räthe Sitz und Stimme in diesem Gerichte, und die geistlichen Mitglieder wurden blos als Konsulenten betrachtet. Allein auch dieses, gröfstentheils weltlichen, Inquisitionsgerichts bedurfte Leopold II. eben so wenig, als des geistlichen Arms und des Aberglaubens, um Seine Herrschaft aufrecht zu erhalten. Er, der als Vater Seines Volks, als Vormund Seiner Unterthanen, durch Weisheit und Güte, die Liebe und Dankbarkeit Seiner Nation so ganz Sich erwarb, wie hätte Er Dummheit und Aberglauben, Furcht und Schrecken, Tod und Verderben, — durch geistliche oder weltliche Inquisitionen um Sich her verbreiten sollen, um Seinen Thron zu sichern! — da jene eben so unweisen als ungerechten Mittel nur Mifstrauen und Unmuth, Hafs und Erbitterung, Unruhe und Verzweiflung bei den Unterthanen erregen, dagegen Liebe und Dank, Treue und Verehrung dem Regenten von allen Seiten entgegenströmen, wenn die Vervollkommnung des sittlichen Zustandes sowohl, als der physischen Glückseligkeit, kurz das Wohl der Unterthanen, der einzige Gegenstand Seiner Sorgen und Bemühungen ist.

Die Toleranz nun, welche in dem Grofsherzogthum unter Leopolds Regierung gegen alle Religionspartheien bewiesen wurde, war

*) S. ebendaselbst S. 122.

**) Ricci verlohr aber leider! sein Bisthum 1790. durch Roms Gewalt, und lebt nach der Zeit von einer kleinen Pension! — Verdiente er das um Toskana? —

***) S. das vorgenannte Werk: Acta Congregationis. Hetruriae etc. Tom. II. seq.

in der That in keinem katholischen Staate von solchem Umfange. *) Der verklärte Monarch schützte alle Religionspartheien in Seinem Lande, so weit die gesunde Vernunft es nur immer gut hiefs. Den katholischen Gottesdienst aber, unterhielt Er auf Kosten des Staats, da er die ursprüngliche und allgemeine Landesreligion zum Gegenstand hatte. Die übrigen Religionspartheien mufsten den Aufwand für ihren Gottesdienst selbst bestreiten. Die Protestanten, Griechen und Juden sogar, theilten mit den Katholiken die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft, und selbst die öffentlichen Aemter und obrigkeitliche Stellen, namentlich in Livorno.

So wufste Leopold II. das Interesse des Staats, mit den Rechten der Menschheit glücklich zu vereinigen. — Dafür war der Monarch von allen Edeln und Guten, welcher Religionsparthei sie auch zugethan waren, so geliebt, dafs Er wirklich keiner, beständig Ihn umgebenden Leibwache, bedurfte, um auf Seinem Thron sicher zu seyn: wenigstens war der Grofsherzog in Pisa sowohl, als an den übrigen Orten Seines Sommeraufenthalts, ohne alle Soldatenwache. **)

Es ist also doch möglich, ohne alle geistliche und weltliche, geheime und öffentliche Inquisitionen, so wie ohne ein Heer von Soldaten, in unsern Tagen und selbst in Italien, blos durch Gerechtigkeit und Wachsamkeit, Weisheit und Güte ruhig und glücklich zu regieren. Was soll man nun von dem schiefen Ausspruch halten, der gegenwärtig leider so oft wiederholt wird: „ Das Militair allein könne und müsse in unsern Staaten, selbst im tiefsten Frieden, und „ bei einem ruhigen, treuen, gehorsamen und dankbaren Volk, die „ Ruhe aufrecht erhalten. “ Was soll man von dem eben so widersinnigen als menschenfeindlichen Satz urtheilen: „ Unsere Zeiten bedürften durchaus wieder der Zuchtruthe der Jesuiten und der hie-

*) Einem Herrnhuter, der für seine Brüder um eine freie Religionsübung in Livorno nachsuchte, antwortete der Gouverneur sofort: „ Der Grofsherzog verlangt von „ allen denen, die in Seinen Staaten wohnen, nichts mehr als Gehorsam gegen „ die Gesetze. Uebrigens üben sie eine Religion aus, welche sie immer wollen? “

**) Da Leopold in T. nur wenig Truppen hielt, so versahen ärmere Bürger in den einzelnen Städten die nothwendigen Wachen, und erhielten jedesmal dafür 18 Kr. Dafür durften sie, selbst in den Wachtstuben, für sich arbeiten. S. Ephemeriden St. 3. Jahrg. 1786.

„ rarchischen Despotie, des Aberglaubens und der geistlichen Inquisi-
„ tionen, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. “ Sollte dies gegründet seyn, so wären ja unsere Nationen eben so sehr zu bedauern, als ihre Regenten selbst; da beide Theile in gleichem Grade unsicher und unglücklich seyn müfsten, wenn ihre gegenseitige Verbindung auf eine so lockere und unhaltbare Art geknüpft wäre! Jene Aeusserungen aber sind eben so falsch als verderblich. Nicht Dummheit, Aberglauben und Sklaverei, bewirkt durch geistliche und weltliche Despotie und Tyrannei, fesselt kultivirte Nationen an ihre Souverains; nein, ein ganz anderes Band knüpft die Unterthanen an ihre Regenten: nämlich ein gleichseitiges Interesse, und dies ist, Beförderung und Wachsthum physischer und moralischer Glückseligkeit in Betreff aller Mitbürger und des ganzen Staats überhaupt. Dies Band ist auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenglück gegründet, und daher unauflöslich, so lange Regenten und Unterthanen ihren wahren Vortheil kennen. Wenn denn auch keine geheime Gesellschaft, kein Generalinquisitor, kein Connetable, oder wer sonst gern mitregieren oder doch grofsen Einflufs haben möchte, seine Privatrechnung dabei finden dürfte, so wird doch der ganze Staat, d. h. der Regent und seine Unterthanen, dabei glücklich seyn; deren gegenseitiges Zutrauen und homogenes Interesse mehr werth ist, für die Ruhe unserer Staaten, als alle Kriegsheere und die ganze Klerisei in Europa. Wie ruhig schlief Leopold in Pisa, und es stand vor Seinem Pallast nur ein Portier mit einem Stabe! Die Ursache war, weil Er kein anderes Glück kannte, als das Glück Seines Volks, mithin ganz Toskana die Erhaltung seines Fürsten, wie die seinige betrachtete. Welch eine schöne und feste Schutzwehr um Leopolds Thron! Sollten nicht alle Fürsten und Regenten sie ebenfalls um den ihrigen ziehen! Dann wird die Ruhe und Glückseligkeit unserer Staaten unerschütterlich seyn.

D. H.

Eilfter Abschnitt.

GESETZE FÜR DIE GEMEINDEN.

Zu den bürgerlichen Korporationen, (moralischen Personen, oder moralischen Körpern, *corpi morali*) welche eine ganz besondere Sorgfalt und Wachsamkeit von Seiten der Regierung verdienten, rechneten Seine Majestät vorzüglich die verschiedenen Vorsteherkollegia (der Gemeinden) und Bürgermagistrate, deren Inbegriff, zu gewissen bestimmten Zwecken, in Toskana gleichsam die Nation selbst repräsentirt. Ihre sklavische Abhängigkeit von dem Magistrat der neun Männer, (welcher in der Hauptstadt Florenz seinen Sitz hatte) und von andern dergleichen Kollegien mehr, muste, zur Beförderung des allgemeinen Besten, durchaus wegfallen, weil die Gemeinden und Bürgerkollegien durch jene Dependenz die Freiheit verloren hatten, die nöthigen Auflagen auf die schicklichste Art zu reguliren, und den Ertrag derselben, so wie die Zinsen der besondern Fonds der Gemeinden selbst, so anzuwenden, wie diese es fürs beste hielten.

Nachdem der Magistrat der neun Männer abgeschaft, *a*)

a) Durch die Verordnung vom 22. Juni 1769. welche den sogenannten *Magistrato della Parte*, das Wasseramt und den

und die Kammer der Gemeinden an dessen Stelle gesetzt war, so schritt man zur Bekanntmachung einer neuen Verordnung, vermöge welcher, den Regeln der Gerechtigkeit und der guten Ordnung gemäfs, den Gemeinden des florentinischen Gebiets die Befugniss ertheilt wurde: ihre ökonomischen Angelegenheiten durch ihre eigenen Repräsentanten unmittelbar verwalten zu lassen, *b*) ohne alle weitere Dependenz von der Regierung, als in so weit diese, zur Verhütung des Missbrauchs, welchen irgend jemand mit den, ihm anvertrauten, öffentlichen Geldern und Einnahmen hätte treiben können, erforderlich schien. *)

Magistrat der neun Männer aufhob, wurde statt jener, die Kammer der Gemeinden errichtet; deren Jurisdiktion nachher genauer bestimmt wurde. Durch eine andere Verordnung vom 19. Jan. 1775. wurden auch zu Pisa das Wasseramt und der Stellvertreter des florentinischen Magistrats der neun Männer ganz abgeschaft. Die mit diesen aufgehobenen Aemtern verbunden gewesenen Geschäfte wurden dem Proveditore, und zum Theil auch dem, aufs neue für das bereits aufgehobene Wasseramt creirten Auditor anvertrauet, bis endlich den 12. Okt. 1782. auch diese Verrichtung dem Auditor des Kommissariats übergeben, und die Aufsicht über die Kanäle und Abflüsse selbst, den dabei interessirten Eigenthümern überlassen wurde.

b) S. die Verordnung vom 23. Mai und 29. Sept. 1774.

*) Und doch hat die Verläumdung dem verklärten Monarchen nachzusagen sich erfrechet: „ Das Eigenthum der Unterthanen sey unter Leopolds Regierung nicht sicher gewesen!! “ Unter Leopolds Regierung in Toskana (??) —.

Die Erfahrung von wenigen Jahren zeigte auch zur Genüge, dafs die Oekonomieverwaltung der Gemeinden durch ihre eigenen Repräfentanten, grofse Vortheile verfchafte, zumal diese, zugleich mit der genauern Kenntnifs der Angelegenheiten ihrer Kommunen, auch die Gewalt in Händen hatten, den Zuftand der Einkünfte und Ausgaben ihrer Diftrikte zu unterfuchen, die Abgaben und Steuern zu vertheilen, ihr Gutachten darüber zu äuffern, und felbft eine entfcheidende Stimme bei den Berathfchlagungen zu geben. Dadurch wurde denn der Eifer diefer Volksrepräfentanten, für das allgemeine Befte, ungemein angefeuert.

Aus diefen Gründen hielt man es denn für rathfam, diefe neue Einrichtung auch in den Gemeinden der pifanifchen Provinz, *c*) so wie in der Stadt und dem Staate von Siena, ohne Anftand einzuführen. *d*)

War nun gleich der Hauptzweck aller diefer allgemeinen

Man trauet seinen Augen und Ohren nicht, wenn solche Insolenzen von misvergnügten Tadlern im Ernft vorgebracht werden. Freilich waren die ungerechten Privilegien und Prärogative in der Juftiz, im Finanz- und Kirchenwefen, trotz ihres traurigen Herkommens, nicht sicher in T. unter Leopold II., so wenig als andere Uebervortheilungen und verderbliche Einrichtungen es waren: aber das Privateigenthum ganzer Gemeinden, wie einzelner Bürger, war auf Gottes weiter Erde nirgends sicherer und mehr in Ehren gehalten von der Regierung, als gerade in T. Dieses beweifet der obige Text, und die ganze Regierungsgefchichte Leopold II. in Toskana. D. H.

c) S. die Verordnung vom 17. Juni 1776.

d) S. die Verordnung vom 7. Juni u. 17. Merz 1783.

und besondern Anordnungen kein anderer, als der, den Vorstehern der Gemeinden die Verwaltung der Kommunengüter gänzlich zu übergeben, so benutzte man diese Gelegenheit doch sehr glücklich, um zu gleicher Zeit verschiedene andere Nebeneinrichtungen damit zu verbinden, welche jenen erstern zur Unterstützung gereichten. So wurden z. B. nicht nur die vielen kleinen Gemeinden, wovon jede ehemals ihre besondere Jurisdiktion hatte, in eine Gemeinheit zusammengezogen, je nachdem sie nahe zusammen lagen, und die Lokalumstände es verstatteten, sondern man zog auch die mannichfaltigen Abgaben, welche unter verschiedenen Benennungen von den einzelnen Gemeinden bisher waren entrichtet worden, in eine einzige Steuer, bestimmt zur Tilgung der Staatsschulden, zusammen; nachdem einige Abgaben vorher, theils waren vermindert, theils erlassen worden. — *e*) Man befreiete überdem die Gemeindengüter von aller schädlichen und ungerechten Dienstbarkeit, welcher sie durch einen unsinnigen Missbrauch, den

e) Die Land- und Stadtzehenden, zu Florenz gehoben, verwandelte man, Kraft des Edikts vom 7 Aug. 1781., in gewisse und unveränderliche Geldzinsen, angeschlagen nach dem Werthe, welchen sie bei jeder Gemeinde, den ersten des besagten Monats, hatten. Dadurch wurde die Einhebung derselben, und die Last, welche das Zehenden der dazu verpflichteten Eigenthümer überhaupt verursachte, in gleichem Maasse erleichtert.

die ehemaligen Munizipalgesetze gleichwohl autorisirten, bis dahin ausgesetzt waren.

Zur leichtern und bessern Verwaltung dieser liegenden Gründe, verordneten Seine Majestät endlich: dass die Grundstücke entweder verkauft, *f*) oder in kleine Portionen vertheilt, und in Erbpacht gegeben würden; damit auch die minder wohlhabenden Landleute im Stande wären, an solchen Akquisitionen Antheil zu nehmen, *g*) und dadurch die Anzahl der Bauernfamilien vermehrt würde.

Hierauf suchte die Regierung durch anderweitige Verfügungen, der Unordnung und unschicklichen Einrichtung der Lagerbücher (Flurbücher, Catastra,) vieler Gemeinden, abzuhelfen, nach welchen gleichwohl die Eintheilung der Auflagen beständig war repartirt worden, wenn gleich, zum grosen Nachtheil vieler Grundeigenthümer, deren übermäfsige Abgaben

f) Um die Gemeinden vor allem Nachtheil sicher zu stellen, publizirte man zu gleicher Zeit verschiedene Instruktionen, die Bedingungen betreffend, unter welchen sie ihre Kaufkontrakte abschliefsen durften.

g) Um allen Schaden bei diesen Veräusserungen zu verhüten wurden nicht nur den Stadtschreibern gewisse Tariffe durch eine Verordnung vom 7. Mai 1782. vorgeschrieben, sondern den Gemeinden auch erlaubt, zur Aufsetzung der Kaufkontrakte eines jeden Notars sich bedienen zu können. S. die Verordnung vom 1. März 1785.

dem Ertrag ihrer Grundstücke gar nicht angemessen waren. — Zu dem Ende verfertigte man auf Kosten der kön. Schatzkammer, für einige Gemeinden neue und richtige Flurbücher, *h*) welche den übrigen Kommunen des Grosherzogthums zum Muster dienen konnten; wozu verschiedene andere, dahin gehörige, Instruktionen zu gleicher Zeit öffentlich bekannt gemacht wurden. *i*)

Damit endlich auch das Eigenthum der Gemeinden keiner Art von Ungewisheit, noch irgend einer, in der Folge zu entstehenden Verminderung, ausgesetzt bliebe, so liquidirte man nicht nur *k*) die Schulden, welche die öffentlichen Kassen, we-

h) Der Aufwand betrug 114,523 Liren.

i) S. die Instruktionen vom 14. Febr. 1785.

k) Die, durch die Verordnung vom 3. Nov. 1781. den Gemeinden erlassenen, Schulden, welche blos das Salzamt zu fordern hatte, beliefen sich auf 159,642 L., wie die Verordnung selbst dies ausweiset. Durch eine andere Verordnung vom 11. April 1783. wurde bekannt gemacht: Dass alles Gemäuer von Schlössern, Basteien, Thürmen, etc. die Ringmauern der Städte jedoch ausgenommen, an deren Thoren Zölle erhoben wurden, — künftig ein Eigenthum der Gemeinden seyn sollten. Ferner wurden in einem Zirkular vom 27. Jan. 1783. die sogenannten sekularisirten Erbzinsen, welche bis dahin von einer besondern Administration waren verwaltet worden, den Gemeinden erlassen, so wie die sogenannten geistlichen Erbzinsen den Privatbesitzern geschenkt wurden.

gen nicht entrichteter Steuern von den Gemeinden zu fordern hatten, sondern erliefs sie ihnen auch zum Theil, so wie hingegen die liquidirten Schulden, welche einige Gemeinden an die öffentlichen Kaſſen zu fordern hatten, durch cedirte Staatsobligationen von gleichem Werthe, sofort abgetragen wurden. *l*)

l) Durch eine Verordnung vom 13. April 1783. wurde auch befohlen: die beträchtlichen Schulden des pisanischen Wasseramtes abzutragen. Dies wurde dadurch bewerkstelliget, daſs die Wechselschulden dieses Amtes an die Gemeinden der pisanischen Provinz, gegen die Schulden, die jenes Amt von ihnen zu fordern hatte, übergetragen; überdem aber die dem Wasseramte gehörigen Grundstücke, sammt verschiedenen Rechten, auf höchsten Befehl verkauft wurden. *)

*) Einige merkwürdige Resultate, die ich aus dem Texte dieſes Abſchnittes für die Staatsverwaltung Leopolds in T. zog, muſs ich für die hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung dieſes Groſsherzogthums aufbewahren, wo ich Gelegenheit haben werde, den ökonomiſchen Zuſtand deſſelben vollſtändig darzuſtellen. Hier fehlte mir dazu der nöthige Raum. D. H.

Zwölfter Abschnitt.

ÖFFENTLICHE VERSCHÖNERUNGEN UND BEQUEMLICHKEITEN FÜR DAS PUBLIKUM.

Alle die mannichfaltigen (oben erwähnten) Erleichterungen und Erlaſſungen der Abgaben, nebſt den vielen verſtatteten Freiheiten und anſehnlichen Geldſummen, welche auf die Be-

förderung des Handels, der Künste und des Ackerbaues verwandt wurden, hielten Se. Majestät nicht ab, alles und jedes anzuwenden, was nur irgend etwas zur Zierde des Landes, zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Verschönerung der königlichen Palläste beitragen konnte. Alle Unternehmungen von dieser Art geschahen aber nur in dem Maasse, wie die königliche Kasse einen Ueberschuss hatte, und in der löblichen Absicht, das Geld in Umlauf zu bringen, und den Armen einen Erwerb und Unterstützung zu verschaffen; vorzüglich in den theuern Jahren, oder zu solchen Zeiten, wo die Manufakturen, besonders in Seide und Wolle, keinen grosen Fortgang hatten. Freilich wurde das Meiste auf die Verschönerung der Hauptstadt verwandt; *a*) — — indess war doch der Aufwand, wel-

a) So betrugen z. B. die Kosten zur Vergrösserung und Verschönerung des Pallastes Pitti, wo der Grosherzog residirt:

	Lire 895,155
Die Villa Imperiale (eine halbe Stunde von Florenz gelegen):	1,607,621
Die Villen, Poggio à Cajano, Castello, Petraja und Quercia:	1,326,511
Das Gebäude von St. Nikolo: . . .	395,308
Der Pallast della Crocetta zu Florenz selbst::	441,333
Das Casino St. Marco, (ein Lusthaus mit einem Garten zu Florenz.)	214,829
Der neue Marstall bei St. Marco: . .	712,829

cher zur Verschönerung der übrigen, grôfsern Städte des Grofsherzogthums gemacht wurde, in der That auch nicht geringe. *b*) Ueberdem hatten mehrere, auf die Stadt Florenz verwendeten Geldsummen, nicht sowohl die Verschönerung der Hauptstadt, als vielmehr die Bequemlichkeit und den Nutzen des ganzen Staats zum Gegenstand. Dahin gehört die bessere Einrichtung aller öffentlichen Archive, so wie die Einrichtung des neuen diplomatischen Archivs; *c*) ferner die Vergrôfserung der öffent-

Ueberdem kostete die neue Strafse von Porta

St. Gallo bis Porto al Prato:	60,879
Der Vorplatz vor Porta St. Gallo: . . .	14,881
Der königliche Garten Boboli: . . .	994,507
Die königliche Gallerie: *)	570,791
Lire	7,234,644

*) Hierher gehört ferner noch das chymische Laboratorium in der Hofapotheke, im Garten Boboli, welches unter der Aufsicht des, durch die Verfertigung des Sedativsalzes berühmt gewordenen Herrn Höfers stand, und die Verschönerung des Cascine, oder des Milchhofes vor Porta à Prato, eine halbe Stunde von Florenz, u. d. m. D. H.

b) So kostete z. B. die Verwandlung der Festung Siena, in einen öffentlichen Spaziergang 47,222 Lire; das Abtragen eines Theils der Festung zu Pisa, um die Brücke und den Spaziergang, längs dem Flusse Arno hin, frei zu machen, 14,433 Lire; und die Verlängerung dieses Spaziergangs, auf der Seite des Arsenals, nebst dem Abtragen der Kirche St. Vito, 47,216 Liren.

c) S. die Verordnung vom 24. Dez. 1778. *)

*) In demselben werden alle wichtige Urkunden des Staats und der Privatfamilien, aufbewahrt. D. H.

lichen Bibliotheken, und die Stiftung des neuen physikalischen Kabinets, *) nebst dem dabei befindlichen botanischen Garten.

Endlich machten Se. Majestät es Sich während Ihrer ganzen Regierung, zur strengsten Pflicht, auf Kosten der königlichen Schatzkammer, nicht nur einzelne, dürftige Unterthanen, welche durch Unglücksfälle elend geworden waren, *d*) thätig zu unterstützen, sondern Sie halfen auch ganzen Provinzen auf, die durch ausserordentliche Zufälle in bedrängte Umstände gerathen waren; wie dies z. B. im Jahr 1783. zur Wiederherstellung der, durch Erdbeben beschädigten, Häuser in Romagna, mit einem Vorschuss und Beisteuer von 289,282 L. geschah. *e*) Selbst dem ganzen Grosherzogthum leisteten Seine Majestät in solchen Jahren, wo ein allgemeiner Misswachs das Land drückte, den thätigsten Beistand. *f*)

Für alles dies hatten Höchstdieselben dann die Satisfaktion, Ihre Unterthanen, vermöge des eingeführten neuen Systems,

*) Dieses Kabinet, dessen Errichtung 850,155 L. kostete, befindet sich in dem Pallast der erloschenen, adlichen Familien Torriggiani, welchen der Grosherzog dazu kaufte. Der berühmte Physiker Felix Fontana hat die Aufsicht über dasselbe. Hier werden auch alle anatomische Zubereitungen in Wachs verfertigt. D. H.

d) Für Feuerschaden und andere dergleichen Unglücksfälle z. B. 169,502 Liren.

e) Zu Dovadola erhielten die Einwohner verschiedene Freiheiten, kraft einer Verordnung vom 26. Juni 1781.

f) S. die Verordnungen vom 13. Nov. 1765., v. 6. Aug. u. 24. Sept. 1766., v. 18. Febr. 1767. und v. 8. Mai 1782.

(im Justiz- u. Kameralfach, u. s. w.) so wie durch die mannichfaltigen Reformen und oben erwähnten Verfügungen, von vielen Abgaben befreiet, *g*) die königliche Finanzen von einer drückenden Schuldenlast entledigt, Ihre Domainen in T. durch den Ankauf mehrerer Lehen *h*) vergrößert, *i*) und endlich die

g) Um die k. Schatzkammer in den Stand zu setzen, eine so starke Verminderung der Abgaben, wie sie wirklich von Zeit zu Zeit in T. statt fand, füglich ertragen zu können, waren Se. Majestät eifrigst darauf bedacht, auch in der Unterhaltung der königlichen Familie, so wie in Ihrem Hofstaat selbst, die höchstmöglichste Oekonomie einzuführen. Ferner wollten Se. Majestät nicht, dass die, im Jahr 1787. vollzogene, Vermählung der Erzherzogin Maria Theresia, Ihrer ältesten Prinzessin Tochter, mit dem kursächsischen Prinzen Anton, H. F. D., dem Staate im geringsten zur Last falle. Vielmehr wurden alle darauf verwendete Ausgaben, und selbst die, bei dieser Gelegenheit hergeschossene, Summen zur Aussteuer armer Mädchen, von den Kapitalien Ihres Privatvermögens, welches ausserhalb Toskana stand, lediglich bestritten.

h) Die gekauften Lehen Calice, Madrignano und Veppo kosteten 79,972 L., ausser der bedungenen jährlichen Summe von 9,017 L. aus der k. Kasse. Das Kaufgeld für das Lehen Urbeck beträgt die jährliche Summe von 1400 L., welche von der k. Kasse an die Nacherben entrichtet werden. *)

*) Ich bemerke hierbei, dass die drei Lehen, Calice, Madrignano und Veppo, in der Provinz Lunigiana liegen, nicht weit von Pontremoli. Sie gehören dem Hause Malaspina. Das Lehen Urbeck, (Orbech oder Orbeco) liegt im Amte (Vicariato) Poppi, im Casentinischen, nicht weit von Bibbiena. Es gehörte ehemals dem adelichen Hause Ginovi, von welchem es der Grosherzog gekauft hat. D. H.

i) Die Güter, welche Seine Majestät auf der Insel Gorgona von

Volkszahl in den mehrsten Distrikten des Grosherzogthums beträchtlich vermehrt zu sehen. *k*)

den Karthäusern für die Summe von 23,800 L. gekauft hatten, wurden im J. 1777. durch eine Verordnung v. 24. März, sammt den übrigen daselbst befindlichen k. Besitzungen solchen Familien, welche sich in dieser Insel niederlassen wollten, überlassen. *)

*) Die Karthäuser waren von Pisa, und hatten wenig Nutzen von dieser Insel; er bestand blos in einigen Heerden Vieh und in wenigen Grundstücken zum Waizenbau. Sonst ist die Insel Gorgona nur von wenigen Fischern bewohnt, welche Sardellen fangen. D. H.

k) Dieses beweisen die Listen der Volkszahl vom Jahr 1738. bis 1784., die sich in dem k. Sekretariat befinden. *)

*) Ich werde diese in der historisch-statistischen Beschreibung von T. mitzutheilen suchen. D. H.

SCHLUSSANMERKUNG.

Ein Rückblick auf die vorstehenden Blätter wird jeden unbefangenen Leser überzeugen, dass Leopold in Toskana mit unbedingter Gerechtigkeit und geprüfter Weisheit, mit unermüdeter Thätigkeit und unnachahmlicher Menschenliebe regierte. Seine Gesetzgebung ist ein wahres Muster für die Einfachheit der Civil- und Milde der Kriminalgesetze. Kein Blut floss auf den Richtplätzen in T.; die Gefängnisse waren leer; die Justiz promt, gerecht und gleich für alle Stände. — Weder Sporteln noch Konfiskationen fanden in den Tribunälen statt, und das Verbrechen der beleidigten Majestät, war in dem Gesetzbuche, wie in den Annalen dieses Grosherzogthums, auf immer ausgelöscht. Die Polizei, thätig und wachsam ohne Gleichen, minderte die Zahl der Verbrechen jährlich; mehr als um zwei Drittheile war die Summe der Vergehungen in T. geringer im Jahr 1786., als beim Anfang der

Regierung Leopolds. Die höchstmöglichste Sicherheit hatte, mit der gröfsten bürgerlichen Freiheit im Reden und Handeln, ihren Sitz in diesem Grofsherzogthum aufgeschlagen. Nur die einfachen, allgemein bekannten Landesgesetze machten den Bürger dieses Grofsherzogthums — den Geringsten wie den Ersten — verantwortlich vor der Regierung, kein anderes Gesetz in der Welt. In Religionssachen war die Toleranz so ausgebreitet, dafs der Grofsherzog wie der einzelne Bürger im Staat, die Glaubensmeynungen jeder Sekte respektirte, wie ihr Eigenthum. Alle drückende Dependenz von Rom, war verschwunden, die Clerisei vermindert, ihr Einkommen besser vertheilt, und ihre Bestimmung keine andere, als die: Volksunterricht, Tugend und Moralität zu verbreiten. Die übermäfsige Zahl der Klöster schrumpfte ein, aus Mangel an Novizen, oder man hob sie auf, ohne Geräusch. Mit ihren Gütern dotirte Leopold Volksschulen, Erziehungsinstitute und arme Pfarreien. Nie that ein Regent mehr für die Erziehung und für den Unterricht der Jugend beiderlei Geschlechts, als der verklärte Monarch. Dafür ehrt jetzt die bessergewordene Nachwelt in T. Sein Andenken, durch ihre Tugenden.

Die zahlreichen Spitäler, welche der Grofsherzog theils anlegte, theils verbesserte, konnten für Palläste gelten; Reinlichkeit, Ordnung und sorgsame Pflege herrschte darin, wie in dem Schoos einer wohlhabenden Familie. Man sahe dort Kranke und Alte, und es schien, als würden sie von ihren Kindern bedient. Man fand in den Findelhäusern blühende Kinder, und man glaubte, sie würden von ihren Müttern erzogen. Hier stammelte der Säugling an der Brust seiner Amme, dort der sterbende Greis in den Spitälern, den Namen: Leopold — Vater! — Sie liebten Ihn, weil Sie Ihn kannten: denn Leopold besuchte sie oft in Person, und hatte nicht Anwandelungen von Menschlichkeit, sondern ein menschliches Herz. War Ihm der Name Vater süfs, in diesem Aufenthalt der Hülflosigkeit und des Schmerzens, so rief Er dagegen Freudenthränen hervor, so oft Er erschien. Liebe und Freude giengen dann vor Ihm her, Trost und Hülfe begleiteten Ihn, und Ströme von Segenswünschen folgten Ihm nach. —

Mit diesem grofsen fühlenden Herzen nahm sich denn der Monarch auch der ärmern Klasse der Städter und Landleute an, deren

einziges Erbtheil Fleifs und Talente waren. Die ausgebreitetste Gewerbfreiheit setzte den Städter bald in den Stand, sich reichlich zu nähren; denn in T. galt kein anderes Privileg als das Genie, kein anderer Gildebrief als Fleifs und Redlichkeit. Jede Unternehmung des Privatmanns in den Gewerben und Fabriken wurde begünstiget, alle einheimische Zölle und Handelserschwerungen verbannt, und das auswärtige Kommerz, wie das einheimische, durch eine vollkommene Handelsfreiheit emporgebracht. Den versäumten Feldbau beförderte Leopold mit grofsen Aufopferungen und unermüdeter Anstrengung. Er befreite den Landmann von aller Dienstbarkeit und übermäfsigen Abgaben; gab den Gemeinden das Recht wieder, ihre Kommungüter selbst zu verwalten, und die Abgaben unter sich zu vertheilen. Er verschafte dem Güterlosen liegende Gründe auf Erbpacht; bauete dem Ansiedler Häuser; liefs ganze Distrikte in mehreren Provinzen urbar machen, Kanäle graben, Landstrafsen bauen, und sorgte durch eine sorgfältige Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Erzeugnissen des Landes und der Konsumtion, für die Bedürfnisse der niedern Volksklassen in eben dem Maafse, als Er die Volkszahl vermehrte.

Die Dikasterien des Grofsherzogthums waren, ohne Uebersetzung, treflich organisirt, und die Bedienungen blos Plätze des Zutrauens und des Verdienstes. Wer sie kaufen wollte, war für ehrlos geachtet. — Dagegen war die Dienerschaft gut bezahlt, ohne Sporteln und Abzug: dafür mufste aber der Magistrat Recht sprechen; der Soldat dienen; der Prälat residiren; der Beamte sein Amt verrichten: denn der Fürst regierte Selbst. Alte oder unbrauchbare Diener des Staats pensionirte Leopold reichlich; keiner litte unverschuldet, damit der Staat gewönne; keiner wurde bereichert auf Kosten des Ganzen; denn der Monarch war nicht minder gerecht und gütig gegen die ganze Nation, als gegen einzelne Bürger.

Das Militair verminderte der Grofsherzog, um Toskana von einer Menge unnützer Kostgänger zu befreien, die ihn, gleich einem ehernen Schilde, erdrückten, statt ihn zu bedecken. Leopold war nicht Soldat; Er war Gesetzgeber: Er wollte nicht Eroberer seyn, sondern Friedensstifter. Statt eine Handvoll Soldaten zu exerziren, regierte der Monarch Sein Volk: wann die Sonne über Seinen Staat aufgieng, sah

man Leopold schon in Seinem Kabinet; um sechs Uhr des Morgens hatte Er schon viele Thränen abgetrocknet.

Die Staatseinnahmen vermehrte der Monarch fast um zwei Millionen Liren, und erliefs dennoch den Unterthanen eben so viel an Abgaben; deren einfache Behebung und richtige Vertheilung, den Staatseinkünften Gewifsheit und Dauer verschafte. Jedes nutzbringende Eigenthum mufste dazu kontribuiren, mochte es dem Fürsten oder der Klerisei, dem Adel, dem Bürger oder dem Bauer angehören. Gleichheit in der Justiz und in den Abgaben, herrschte in T. Durch dies gerechte und weise Finanzsystem, verbunden mit der strengsten Oekonomie, tilgte Leopold von 87 Millionen Liren geerbter Staatsschulden fast zwei Drittheile, ohne Druck der Nation; die jetzt bereits ganz ohne Schulden ist, und Sein Andenken Jahrhunderte lang dafür segnen wird.

Unter Ihm, dem Kenner und Beförderer des Edeln und Schönen, blüheten Künste und Wissenschaften empor. Florenz war der Sitz der Musen, und Pisa wie Siena Schulen der Weisheit. Die ehrwürdigen Monumente der schönen Künste des Alterthums, erhielten durch eine bessere Ordnung und richtigere Zusammenstellung, ein wahrhaft majestätisches Ansehen; die eben so grofse als unübertreffliche Gallerie zu Florenz wurde ansehnlich noch bereichert, und die Kabinetter für das praktische Studium der Naturkunde und Naturgeschichte sah man, gleich den öffentlichen Bibliotheken, zur gröfsten Vollkommenheit sich erheben. Geist, Geschmack und Ordnung herrschten in diesen unschätzbaren Sammlungen der edelsten Meisterstücke des menschlichen Verstandes, und Leopold setzte ihren Werth nicht in die Pracht, nein in den Nutzen, welchen sie verbreitete. Er, der Selbst so tief in die Wissenschaften eingedrungen war, und den schönen Künsten so viel Geschmack abgewonnen hatte, schätzte den Gelehrten und Künstler hoch; zog sie in Seinen Umgang, und unterrichtete Sich in Seinen Erholungsstunden durch geistreiche Unterhaltungen mit Personen — aus allen Ständen — von gründlichen Kenntnissen und ausgebreiteten Erfahrungen. *) So bettelte denn die Kunst in T. nie um Brod, und

*) Zur Ehre unsers Landmannes, des Herrn Hofr. und Leibmedikus Dr. Fischer in Weilburg, (vormals Professor in Göttingen) bemerke ich hier, dafs mir Leo-

die Wissenschaften waren nicht verachtet, denn der Monarch liebte sie, und kannte ihren Werth.

Sein Hof glich dem ruhigen Sitze eines ehrwürdigen Patriarchen, umgeben von einer glücklichen Familie; Sein Pallast einem Tempel des wohlthätigen Genius, der über T. waltete. Jedem stand er offen; jeder Rechtschaffene verliefs ihn zufrieden. Nicht vierhundertjährige Ahnen, nein Verdienst und Hülfsbedürfnifs waren hier die gültigsten Empfehlungen, und der freundliche Empfang der Simplizität, begleitet von dem eigenen Beispiel des Grofsherzogs, — die beiden einzigen Aufwandsgesetze in T. — verwandelte das Audienzzimmer des Monarchen in das trauliche Kabinet eines Freundes. Ordnung und Geschmack, Frohsinn und Simplizität, Gastfreiheit und zuvorkommende Güte, Ueberfluss ohne Verschwendung, Anstand ohne steifes Etikette, und eine Familienliebe, wie man sie nur in den Hütten des glücklichen Landmanns findet, herrschte an diesem Hofe, dessen Feierlichkeiten Familienfeste zu seyn schienen, wo Herzlichkeit und Freude, wie die schöne Natur der Kunst, wechselsweise einander ihre Reize leihen, und beide verschwistert, ohne Pracht und Luxus, mehr Anmuth und Freude verbreiteten, als alle Hoffeste der Auring-Zebbe. Leopolds Feste hatten noch das Eigene, dafs Er sie aus Seinem Privateinkommen bestritt, mithin nie Schweis oder Blut der Unterthanen daran klebte. — „ Meine Gemahlinn hat noch für drei Millionen Juwelen “ — sagte der Monarch zu Seinen Hofleuten, die Ihm zu den Festen, welche den Sicilianischen Herrschaften gegeben werden sollten, eine neue Auflage vorschlugen.

Seine Prinzen liefs Leopold nicht an Seinem — wenn gleich äusserst einfachen — Hofe erziehen, sondern in dem Privathause des

---

pold Selbst sagte: Er habe diesen feinen und gelehrten Mann, bei seinem Aufenthalt in Florenz, (im Winter 1788. - 89.) mit dem englischen Prinzen Auguft, alle Abend von 6 bis 9 Uhr mit in Seinen Klubb gezogen, der damals aus zwei Lords Delaware, mit ihren Gemahlinnen, und einigen andern geistreichen Personen beiderlei Geschlechts bestand, die sich — ohne alles Spiel — blos durch Konversation unterhielten. „ Der Dr. Fischer, sagte der Monarch, ist ein „ feiner und kenntnisvoller Mann, dessen Unterhaltung für mich angenehm und „ lehrreich war. “ Mit mehreren deutschen und französischen Gelehrten korrespondirte Leopold, und liefs Sich die besten deutschen und französischen Schriften von ihnen zuschicken.

vortreflichen Grafen von Manfredini, dem Freunde des verklärten Monarchen, wie Seines glorreichen Nachfolgers. Der Grofsherzog wollte Seine Söhne zu Menschen bilden: Prinzen, glaubte Er, würden sie doch schon. Und so wurden sie denn beides, Menschen und Prinzen, im edelsten Sinne des Worts: vollkommen ähnlich Ihrem glorreichen Herrn Vater, von welchem der sterbende Kaiser Joseph II. unvergefslichen Andenkens, so richtig sagte: „ Leopold ist ein Prinz, „ der patriarchalische Vorzüge besitzt. Als Vater Seines Hauses und „ Seiner Unterthanen, wird Er von Jedermann geliebt. Er besitzt alle „ Eigenschaften und Tugenden eines Volksbeherrschers. Toskana ist „ unter Seiner Regierung das glücklichste Land in Italien geworden. "

Man begreift nun, weshalb das Volk in T. bei der Nachricht der nahen Auflösung Joseph II. durch eine, bei Menschen Gedenken in Florenz nie bemerkte Stille und Niedergeschlagenheit, seine innigste Trauer über den bevorstehenden Abzug ihres geliebten Fürsten so auffallend bewies; man begreift, warum der Thränen so viele flossen, als Leopold den 1. März 1789. Florenz wirklich verliefs, und eine Million glücklicher Unterthanen als Landesvater zum letztenmale segnete. Und doch ist es fast ein Problem, auf welcher Seite der Schmerz grösser gewesen sey, bei diesem Abschiede, da Leoqold Seine dankbaren Florentiner so unaussprechlich liebte. Ich selbst war Zeuge von der unbegrenzten Freude, die der Monarch äusserte, wenn er von Seiner vorhabenden (im März 1791. vollzogenen) Reise nach Italien sprach, wo Leopold Seinem Prinzen, Ferdinand III., den florentinischen Thron übergeben wollte.

Bedarf es nun noch der Frage: Ob Leopold II. von Seinen Unterthanen in T. wirklich geliebt war? *) d. h. ob das Volk in T. gerecht genug war gegen Leopolds Verdienste um dies Grofsherzogthum? Ich antworte: Leopold war in T. allgemein geliebt und verehrt, von

*) Ich würde diese Frage gar nicht aufwerfen, wenn nicht in unsern Tagen mehrere bedeutende Männer sie verneint hätten; sey es aus Unkunde, oder aus bösem Willen, oder weil sie wähnten, man könne Leopolds II. Regierung nicht anders loben, als auf Kosten Seines unsterblichen Vorgängers, Josephs II. Fern sey dies von mir, denn Niemand kann die unendlichen Verdienste des grofsen Kaisers Joseph um die österreichische Monarchie, so wie um die ganze Menschheit, dankbarer erkennen, als ich es öffentlich zu thun mich bestrebte. (S. meinen Aufsatz über Joseph II. in dem Journal für Staatskunde etc. von Jaup und

allen guten und vernünftigen Menschen, mithin nicht von einigen Unbilligen, noch von einigen Begünstigten, nein, von dem gröfsten Theil der Nation: denn der Monarch war nicht gegen Einzelne auf Kosten Aller, noch gegen Alle auf Kosten Einzelner, sondern gegen Alle und Jede durchaus, gleich gerecht und gütig. Gab es nun Menschen in Toskana, die dies mifsbilligten? — wohlan, so liebten sie den Grofsherzog nicht. Dies war aber in der That nur ein sehr kleiner, unbedeutender Haufen Mifsvergnügter, — nämlich die reichen Gutsbesizzer, Kornwucherer, Rentenirer, die höhere Geistlichkeit und die Mönche, — welche mit Leopolds Verfügungen deshalb nicht zufrieden waren, weil sie freilich manches von ihren (wohlhergebrachten? nein schändlichen) Rechten, das Volk zu täuschen und den armen Landmann zu unterdrücken, verloren hatten, oder auch ihre ausschliefsende Privilegien im Handel und Wandel, in der Justiz und am Hofe, nicht mehr galten. Dagegen war der ganze übrige, bei weitem gröfseste Theil der Nation, so unbedingt dem Grofsherzog ergeben, dafs Leopold von ihnen mit Liebe und Dank überhäuft wurde. Woher kam es sonst, dafs die Florentiner Ihm, mehr als einmal, öffentliche Bildsäulen errichten wollten, (die der Monarch aber immer, möglichst abzulehnen suchte). *) Woher kam es, dafs sie öffentliche Gebete in den Kirchen anstellten, um der Vorsehung für das Leben ihres Regenten zu danken, der so viel Segen und Wohlstand unter ihnen verbreitete? — Woher kam es anders, dafs Leopold Selbst so zufrie-

---

Crome St. I. 1790.) Allein, warum trennt man nicht Leopolds Staatsverwaltung in T. von Seiner nachmaligen Regierung in der öfterreichischen Monarchie? Was hat denn eine mit der andern zu thun? — Ich rede hier ausschliefsend von der erstern, und bedauere den Mann, der diesen Unterschied nicht fassen kann.

*) Bekanntlich wollten die Florentiner ihrem väterlich gesinnten Monarchen, zum Gedächtnifs der wohlthätigen Reform in Ansehung der Kriminaljustiz, eine Statüe von Bronze errichten. Die Subscription dazu wurde innerhalb drei Tagen von einer zahllosen Menge von Christen und Juden, durch grofse Beiträge vollzählig gemacht. Eine, von vielen Personen aller Stände unterzeichnete, Bittschrift an den Grofsherzog, suchte um die Erlaubnifs dazu nach. Der Monarch antwortete darauf: „ Er fände in der Liebe und dem Bewufstseyn der Dankbarkeit „ Seiner Unterthanen die beste Belohnung für Seine Bemühungen, das Wohl der „ Nation zu befördern. Mit Rührung und Freude nehme Er diesen sichtbaren

den und glücklich war in Toskana, wenn Er jeden Abend, bevor Er Seine Augen schlofs, dem höchsten Wesen Rechnung ablegte, über das Wohl einer Million Menschen, die Er den verflossenen Tag hindurch entweder glücklich gemacht, oder doch glücklich zu machen bereit und thätig gewesen war?

„ Man stelle sich einen Fürsten vor, " sagt Dupaty — „ der „ ein solches Vertrauen auf Gott hat! " — Ich füge hinzu: Man stelle sich Leopold II. vor, in dem Augenblick, wo Er mit dem höchsten Wesen Abrechnung hielt, über das Glück Seiner Unterthanen, am Abend eines wohlthätig verlebten Tages! Wie leicht und schön mochte sich diese Rechnung schliefsen: die Rechnung eines so gewissenhaften Fürsten, der — bei der Klage Seiner dankbaren Unterthanen: dafs Seine Staaten nicht weitläuftiger und gröfser wären — traurig ausrief: „ Ach! es giebt doch noch Unglückliche in meinem Lande! " —

Nun, so ruhe denn sanft, Grofser, Edler, Menschenliebender Kaiser! An jenem grofsen Morgen, der Alles weckt und Alles richtet, werden Millionen Menschen Dir ihre Quittungen und Belege bringen, zu der grofsen Abrechnung mit dem Richter aller lebendigen Wesen. Wie viele Tausende werden darunter überzählig seyn: Quittungen ohne Forderungen! Ich selbst eile dann auch herbei, mit der meinigen: nicht Forderung, nein Quittung, — deren Gegenstand nicht Schuldigkeit war, nein Menschenliebe und Gnade! —

„ Beweis ihrer dankbaren Gesinnung auf, der durch die Art des Anerbietens noch „ ungemein sey veredelt worden, und der Nation minder nicht zur Ehre gereiche, als dem Regenten selbst. Ein Denkmal Seiner väterlichen Bemühungen „ für das Wohl Seines Volks, und dessen dankbaren Empfindungen, bei dem Gefühl Seines Glücks, schlage Er zwar nicht unempfindlich aus; dazu würde „ aber eine einfache Inschrift in Marmor gegraben, völlig hinreichend seyn. " „ Wollten die Subscribenten indefs, statt der Statüe von Bronze, ein anderes „ nützliches Werk in T. mit dem zusammengebrachten Gelde errichten, so wolle „ Er zur Ergänzung des dazu nöthigen Fonds, Selbst mit zu der Zahl der Subscribenten treten. " — Die Interessenten erklärten darauf: „ Das, zu jener „ Bildsäule zusammengebrachte, Geld auf die Erbauung einer neuen Wasserleitung „ zu verwenden, welche ein gesunderes und besseres Trinkwasser nach Florenz „ führen würde. Dabei solle eine, gehörigen Orts angebrachte, öffentliche Inschrift der spätesten Nachkommenschaft die Veranlassung dieses Denkmals der „ Dankbarkeit und Verehrung der Florentiner gegen ihren wohlthätigen Regenten, — auf immer sichern. " Ein ähnliches Denkmal von den Einwohnern der Provinz Pistoja, dem Monarchen errichtet, habe ich in der zweiten Anmerkung zum ersten Abschnitt schon angeführt. D. H.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 15 der Vorrede Zeile 4 von unten muſs es heiſsen: welche die übrigen Exemplare indeſs nicht anders als ein *Drittheil höher*, als der neue Pränumerations-Preis angesetzt ist, debitiren wird; wie dies nicht nur verabredet worden, sondern auch recht und billig ist.

S. 8. Z. 7. v. u. hinter *sowohl*, muſs ein Komma stehen.

S. 16. Z. 2. v. u. in der Note, nach *Arbeit* ist ausgelassen: *und Waare.*

S. 38. Z. 9. v. u. ist das Komma zwischen *Müller von Friedberg*, wegzustreichen.

S. 127. Z. 1. (in der Note) statt: Leopold des Zweiten, lies: Leopold *den* Zweiten.

S. 143. Z. 2. v. u. statt: Kuppellerei, lies: *Kupplerei.*

S. 171. Z. 3. (im Text) v. u. statt: loſs, lies: *an.*

S. 258. Z. 12. v. o. lies: *nicht durch neue Auflagen, nein, blos durch eine bessere Behebungsart* etc.

S. 264. unten am Schluſs der Note fehlen folgende Worte, die noch hinzuzusetzen sind: nach dem Wort *wieder* (lese man) — *auf den Preis des Fleisches, welches dadurch ungemein vertheuert wurde.*

S. 269. Z. 11. v. o. statt: die Kommunitäten, lies: *den* Kommunitäten.

S. 285. Z. 3. v. u. lies: ausgenommen *waren.*

S. 303. Z. 9. v. o. statt: Reggiments, lies: *Reggimento.*

S. 329. Z. 3. v. o. streiche man das Wort *etwas* weg, und setze es in die fünfte Zeile vor dem Wort *beitragen.*

Anzeige.

Da ich in meiner, unter dem 5. Nov. 1793. gedruckten Pränumerationsanzeige nur 50 Bogen versprach, und auf diese Bogenzahl den Pränumerations- und Subskriptionspreis berechnete und ansetzte, so wird jeder Billigdenkende es vollkommen gutheiſsen, wenn ich diesen Preis, zur nothwendigen Schadloshaltung, um ein Viertel erhöhe, da ich über die Hälfte mehr liefere, als ich versprochen habe, nämlich 76 Bogen, statt 50. Diesemnach beträgt der erhöhete Pränumerations- und Subskriptionspreis für jedes Exemplar auf Extra-Velinpapier 5 Rthlr. 12 Ggr. statt 4 Rthlr. (oder 10. Fl. statt 7 Fl. 12 Kr.); ferner auf Ordinair Velinpapier 4 Rthlr. 8 Ggr. statt 3 Rthlr. 16 Ggr. (oder 7 Fl. 48 Kr. statt 6 Fl. 36 Kr.); auf Schreibpapier 3 Rthlr. 16 Ggr. statt 3 Rthlr. (oder 6 Fl. 36 Kr. statt 5 Fl. 24 Kr.), und auf Druckpapier 2 Rthlr. 18 Ggr. statt 2 Rthlr. 6 Ggr. (oder 5 Fl. statt 4 Fl.) Gieſsen den 10. März 1795.

Dr. Crome.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0377

AB: W1486(1)

Lf 1123

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-42761/fragment/page=0381

DIE
STAATSVERWALTUNG
VON
TOSKANA
unter
DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT
LEOPOLD II.

aus dem
Italiänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet
VON
DR. AUGUST FRIEDRICH WILHELM CROME.



GRÄFL. STOLB. BIBLIOTHEK Z. ROSLA

ERSTER BAND.

GOTHA,
BEI JUSTUS PERTHES, 1795.